

~~Pg. 46~~

CC 7.48

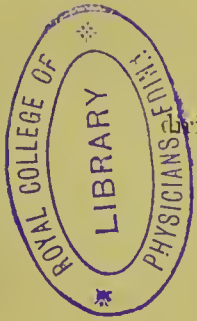
R32703

Ueber irre Verbrecher.

Von

Dr. C. Moeli,

Leitendem Arzte der Irren-Siechen-Anstalt zu Dalldorf,
Docent an der Universität Berlin.



- I. Krankengeschichten.
- II. Ueber den Zusammenhang von Geistesstörung und Verbrechen.
- III. Ueber die Feststellung des Geisteszustandes.
- IV. Die Simulation von Geisteskrankheit.
- V. Die Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher.

BERLIN NW., 1888.

VERLAG VON FISCHER'S MED. BUCHHANDLUNG.

H. KORNFELD.

Inhalt.

Vorwort	Seite. V
-------------------	-------------

Erster Abschnitt.

Krankengeschichten.

Gruppe	I. Betteln und verwandte Uebertretungen	1
"	II. Ruhestörung etc. Widerstand etc.	1
"	III. Körperverletzung	5
"	IV. Mord, Mordversuch, Todtschlag	10
"	V. Vergehen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit	19
"	VI. Beleidigung	22
"	VII. Gotteslästerung	27
"	VIII. Majestätsbeleidigung	27
"	IX. Vergehungen in militärischen Verhältnissen	31
"	X. Brandstiftung	36
"	XI. Diebstahl resp. Unterschlagung	38
"	XII. Schwere und öfter wiederholte Diebstähle	44
"	XIII. Betrug	80
"	XIV. Raub (Raubmord)	87

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Zusammenhang von Geistesstörung und Verbrechen	96
--	----

Dritter Abschnitt.

Ueber die Feststellung des Geisteszustandes	117
---	-----

Vierter Abschnitt.

Die Simulation von Geisteskrankheit	123
---	-----

Fünfter Abschnitt.

Die Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher	145
---	-----

V o r w o r t.

In den folgenden Blättern nehme ich einige besonders wichtige Fragen, welche durch die Häufigkeit der von Geisteskranken verübten strafgesetzwidrigen Handlungen angeregt werden, zum Gegenstande kurzer Besprechung.

Eine systematische und erschöpfende Behandlung aller Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen habe ich nicht beabsichtigt. Angesichts der hervorragenden und umfassenden Werke von v. Krafft-Ebing, Liman, Maschka u. A. lag eine Bearbeitung des Gegenstandes nach Art der Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Psychopathologie und auf Grund einer vorausgehenden Schilderung der verschiedenen Formen von Geistesstörung nicht im Bereiche meiner Aufgabe. Auch auf den fortdauernden Streit über das geistige Wesen der Verbrecher überhaupt will ich nicht näher eingehen.

Wohl aber sollen einzelne Punkte, deren Besprechung anderwärts zum Theil weniger Raum gegeben werden kann, hier behandelt werden. Ich benutze dazu eine grosse Anzahl ausschliesslich eigener Beobachtungen von Geisteskranken, welche gesetzwidrige Handlungen begangen hatten.

Diese Beobachtungen sind im ersten Abschnitte zusammengestellt. Hier finden sich die während eines Zeitraumes von etwa $4\frac{1}{2}$ Jahren innerhalb der Anstaltspflege in meine Beobachtung gelangten Kranken dieser Art der grossen Mehrzahl nach angeführt. Hinzugefügt sind einige der ausserhalb der Anstalt von mir begutachteten einschlagenden Fälle.

Einzelne dieser Kranken sind, gewissermassen als Beispiel, etwas ausführlicher geschildert; bei anderen sind nur kurze Bemerkungen gegeben; eine grosse Anzahl ist, weil für die folgenden Besprechungen ohne besondere Bedeutung, überhaupt nur beiläufig erwähnt. Wo durch eine solche kurze Aufzählung der Fälle ein ungefährer Anhalt für die Häufigkeit bestimmter Formen von Geistesstörung bei den einzelnen Delicten gegeben schien, habe ich von der Mittheilung weiterer Fälle Abstand genommen.*)

Dem letzterwähnten Zwecke, schon beim Lesen der Krankengeschichten die Beziehungen zwischen bestimmten Abweichungen der geistigen Beschaffenheit und bestimmten gesetzwidrigen Handlungen hervortreten zu lassen, entspricht die Anordnung der Fälle in 14 Gruppen nach der Natur der That oder nach der hervorragendsten Art bei zusammentreffenden Thaten und das Bestreben, innerhalb

*) Einige Fälle meines Beobachtungskreises, die in ausführlicher und abschliessender Weise bereits anderwärts (z. B. bei Sander u. Richter: Ueber die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen, Berlin 1886) veröffentlicht sind, habe ich theils gar nicht, theils in entsprechend kürzerer Fassung und zu meist unter Hinweis auf die anderweite Besprechung angeführt.

der Gruppen die Beobachtungen nach dem klinischen Charakter der Geistesstörung an einander zu reihen.

Der Darlegung der inneren Beziehungen zwischen geistiger Abnormität und Gesetzesverletzung ist sodann der zweite Abschnitt gewidmet. Der dritte enthält Bemerkungen über die Feststellung des Geisteszustandes in den mitgetheilten Fällen und die daraus sich ergebenden Schlüsse; er steht naturgemäss mit dem vierten »Die Simulation von Geistesstörung« in engem Zusammenhange. Wegen der besonderen Beziehung zu diesen Fragen sind einige Krankengeschichten an dieser Stelle und nicht unter der Zusammenstellung im ersten Abschnitte mitgetheilt worden.

Meine Besprechungen machen begreiflicherweise nicht den Anspruch, den mit den Verhältnissen genügend Vertrauten, also namentlich erfahrenen Irrenärzten, wesentlich Neues zu bieten. Vielleicht aber sind für den angehenden Psychiater, für die grosse Menge der Gerichtsärzte, die nur selten oder erst im Verlaufe längerer Zeit zu ausreichender selbständiger Beobachtung Geisteskranker Gelegenheit findet, sowie für Juristen und Gefängnisbeamte diese Ausführungen wegen ihres Ursprungs aus einem so umfangreichen Beobachtungsmaterial nicht ganz werthlos.

Der im letzten Abschnitte besprochene Gegenstand — die Unterbringung und die Fürsorge für irre Verbrecher — erregt die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise, so dass eine Darstellung und Beurtheilung der vielfache Belehrung bietenden betreffenden Verhältnisse in der Berliner Irrenanstalt, verbunden mit einer

Schilderung des jetzigen Standes dieser Frage, angemessen erschien.

Schliesslich möge dem lebhaften Interesse, welches der Arzt für die hochwichtigen von mir erörterten Fragen hegen muss, das Wagniss einzelner bescheidener, das Gebiet der Gesetzgebung betreffender Bemerkungen verziehen werden.

Dalldorf, im Herbste 1887.

C. Moeli.

Gruppe I.

Betteln und verwandte Uebertretungen.

Wegen Bettelns, Arbeitsscheu, Unterlassen der Beschaffung von Unterkommen u. s. w. ist eine recht grosse Anzahl unter unseren Kranken bestraft. Ein erheblicher Procentsatz von denjenigen der Gesamtzahl, über welche ich genauere Aufzeichnungen besitze, nämlich über 30%, litt an Geistesschwäche, die sich als von Jugend auf bestehende psychische Entwicklungshemmung verschiedenen Grades nachweisen liess. Sowohl bei diesen, als bei wegen dieses Delicts bestraften Personen ohne Imbecillität spielt Alkohol-Missbrauch, welcher bei über 40% der Gesamtzahl dieser Gruppe zweifellos festgestellt ist, eine erhebliche Rolle. Epilepsie, jedoch meist in mehr vereinzelten Anfällen, bald schon in der Entwicklung, bald erst in späterem Mannesalter, dann ev. nach vielfachen Schädlichkeiten, Trunk, Kopfverletzung etc. aufgetreten, findet sich ebenfalls sehr häufig. Eine Anzahl Verrückter, die arbeitslos umhergezogen waren, sowie einige wenige Paralytiker, bilden den Schluss.

Schwierigkeiten für die Behandlung dieser Kranken traten fast gar nicht hervor. Viele beschäftigten sich fleissig. Einzelne der verbummelten Arbeitshäusler konnten sehr bald zurückgeschickt werden; trotz der grossen Zahl auf dem Felde u. s. w. Beschäftigter kamen Entweichungen kaum vor.

Gruppe II.

Ruhestörung, Widerstand etc.

Bestrafungen wegen Unfugs, Ruhestörung, Rauferei (öfter mit Betteln u. s. w. zusammentreffend) sind ebenfalls häufig im Vorleben der in der Anstalt behandelten Männer. (51 Personen mit genaueren Angaben.)

Zum Theil datiren die Strafthaten viele Jahre zurück, so dass die psychische Beschaffenheit sich nicht genügend feststellen lässt. Bei einzelnen der in dieser Gruppe sehr zahlreich vertretenen Alkoholisten sind jedoch deutliche Krankheitszeichen schon vor der Zeit der Bestrafung beobachtet. Auch eine grössere Anzahl bereits im jugendlichen Alter zur Anstalt gelangter und von Jugend auf Schwachsinniger, findet sich unter dieser Gruppe.

Epilepsie, theils vor der Pubertät, theils später — und oft nach Trunk oder Kopfverletzung oder Beiden entstanden oder verschlimmert — ist auch hier und besonders bei den wiederholt wegen der bezeichneten Delicte Bestraften die bei Weitem häufigste Krankheitsform.

Zu erheblicheren Schwierigkeiten führte der Aufenthalt keines Einzigen dieser Kranken.

Im Einzelnen will ich anführen:

No. 1. L., 16 J. alt, Vater schwer krampfkrank und geistesgestört, Selbstmörder. Pat. war stets verlogen, lief zeitweilig aus der Schule fort und stahl bereits im 12. Jahre Kleinigkeiten. Dabei zeigte er sich höchst jähzornig, egoistisch, ohne jede Rücksichtnahme auf die Mutter. Receptiv ziemlich lernfähig, fehlte ihm jede Bescheidenheit, Beständigkeit und Einsicht. In verschiedenen Lehrlings-Stellen hielt er es nicht aus, weil er theils arbeitsscheu, theils zu anspruchsvoll war, lief schliesslich auch dem Bruder aus dem Geschäft weg, trieb sich vagabundirend herum und wurde wiederholt wegen Bettelns, Unfugs, Ruhcstörung bestraft. In der letzten Haft brach ein akutes Irsein mit ängstlichen Sinnesstäuschungen aus: Pat. wurde sehr heftig und verletzte schliesslich den Aufseher mit dem Messer, weil er glaubte (sah und hörte), dass derselbe ihm nach dem Leben trachte. Er kommt in der Anstalt von dieser Idee sehr bald zurück, arbeitet zwar, ist aber bei allen Gelegenheiten verläumderisch, anspruchsvoll, uneinsichtig und betont namentlich stets seine „ungerechte Verurtheilung“, wegen Vagabondage etc., wegen der Körperverletzung ist er nicht bestraft.

Wie Schwachsinn, Epilepsie und insbesondere Alkoholgenuss mit den Delicten dieser Gruppe in Verbindung treten, zeigt beispielsweise:

No. 2. A., 27 Jahre alt; Pat. hatte im 7. Jahre zuerst Krämpfe, welche später vorzüglich Nachts auftraten. Darnach sprach er verwirrt, erklärte, er wolle seiner Umgebung den Hals abschneiden und Aehnliches. Eine ganz ausserordentliche Schädigung erfährt A. durch Schnapstrinken. Er wird dadurch hochgradig reizbar, so dass seine Familie ihn fürchtet, und bekommt gehäufte Anfälle. Er selbst erklärt: „Wenn ich meine Wuth nicht auslassen kann, falle ich um.“ — A. ist nun nicht weniger als 12 Mal wegen groben Unfugs, Hausfriedensbruch, Widerstands etc. mit Freiheitsstrafen von 1 Tag bis 1 Jahr belegt. In die letzten 3 Jahre fallen allein 8 Bestrafungen (von im Ganzen 26 Monaten Dauer), stets wegen Schlägerei, Verhöhnung der Passanten etc. verhängt. In der Strafhaft betrug er sich öfters „säuisch“. Bei Gelegenheit der vorletzten Strafverbüssung (8 Monat) versuchte A. sich aufzuhängen. In demselben Gefängnisse hatte A. bei der Arbeit im Freien ein wenig Schnaps sich zu verschaffen gewusst; plötzlich sprang er in ein nahegelegenes Gewässer und schwamm darin $\frac{1}{4}$ Stunde lang herum (Flucht war dabei vollständig ausgeschlossen). A. war eben von Neuem unter Anklage gestellt, als er anfang ganz verworren zu reden. Er kam in die Anstalt, äusserte hier anfangs, er sei durch die Luft geflogen, habe verschiedene Orden, sei Baron so und so. Man hielt Simulation für möglich. Er wurde bald klar, blieb jedoch ohne Erinnerung an die letzten Tage. Ausgeprägter Schwachsinn. Pat. weiss fast nichts, kann auch seine Lage nicht entfernt begreifen, hat blos für sexuelle Sachen Interesse, ist dabei oft brutal, streitsüchtig, dann wieder plump gutmüthig, will alles Mögliche arbeiten, bleibt aber natürlich

nicht dabei. Er lief einmal mit einem anderen Kranken von einem Vergnügen weg, wurde nach 3 Stunden, nachdem er eine Prügelei angefangen hatte, bereits gänzlich betrunken, von der Polizei aufgegriffen. Hatte sich einreden lassen, er könne in einigen Stunden in Holland sein. Auf welchem Wege und mit welchen Mitteln, darnach hatte er nicht weiter gefragt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt findet sich öfter auch bei den wegen anderer strafbarer Handlungen, besonders Körperverletzung Angeschuldigten. Das Hauptvergehen stellte er bei einer grösseren Anzahl von Trinkern dar, z. B. bei

No. 3. H., 33 Jahr alt. Alkoholist mit Zuständen von Verwirrtheit nach relativ geringem Spirituosen-genusse, kam einige Monate nach Verbüßung seiner Haft mit stabilen Wahnvorstellungen zur Anstalt.

No. 4. K., 46 Jahr. War bereits früher wegen hallucin. Verrücktheit auf Grund von Trunksucht in Anstaltsbehandlung, wurde dann wiederholt mit längeren Freiheitsstrafen belegt und nachher noch öfter wieder aufgeuommen. Noch jetzt ist er, gewöhnlich sehr fleissig, bei der geringsten Trunkgelegenheit vollständig verändert, händelsüchtig und gewalthätig. Auch sonst zeigt Pat. zuweilen so auffallende Verstümmtheit und Reizbarkeit, dass ihm jeder aus dem Wege geht.

Den üblen Einfluss des — an sich nicht gerade übermässigen — Trinkens auf bestimmte Naturen zeigt ferner:

No. 5. F., 40 Jahre alt, Uhrmacher (Familie frei), erlitt im 28. und 36. Jahre ganz kleine Freiheitsstrafen wegen Unfugs und Körperverletzungen (3 Mal), ebenso im 37. Jahre. Im 39. Jahre beginnt nun eine lange Reihe von Bestrafungen wegen Widerstands, Beleidigung, Unfugs, Hansfriedensbruchs (8 Mal), Bedrohung, Gewaltthätigkeiten gegen Beaute. F. hatte jedesmal getrunken. Schliesslich kam es zur ärztlichen Untersuchung. — Ich stellte fest, dass Pat. 1870 — im 25^{ten} Lebensjahre — plötzliche Angstgefühle bekommen hatte, wobei er so stark schwitzte, dass ihm das Wasser vom Kopfe lief. In dieser Angst gesellten sich Gedanken der Verfolgung. F. glaubte, dass Bauernfänger unter seinen Bekannten seien, hörte aus dem Pfeifen vom Bahnhof her allerhand auf ihn bezügliche Signale etc. Nach einigen Wochen, während welcher Zeit er seinen Mitarbeitern aus dem Wege ging, traten diese Zustände mehr zurück. Es kamen ihm aber immer vorübergehend noch ängstliche Ideen, auch sah er noch später einmal eine Art von Leichenzug vorüberziehen. F. hatte damals nicht wesentlich getruken, jedoch angestrengt an sehr schwierigen Apparatu gearbeitet und war auch von eifersüchtigen Ideen geplagt gewesen. Kurz vorher hatte er von rückwärts einen Stoss erhalten, so dass er zu Boden stürzte. Am folgenden Morgen und für einige Tage war er vollkommen stimmlos. Um dieselbe Zeit befand er sich einmal in einem entfernteren Vororte, ohne dass er wusste, weshalb und auf welchem Wege er dorthin gekommen war. Im Jahre 1884 (14 J. später) litt Fr., welcher in der Zwischenzeit eine Kopfverletzung an der rechten Stirn (Narbe von 4 cm Länge) erhalten hatte, — in Folge deren übrigens Bewusstlosigkeit, heftige Kopfschmerzen, Erbrechen nicht eintrat — wieder an lebhaften Schwindelzuständen. Er musste sich dabei wiederholt festhalten, auf der Strasse sich den Häusern nähern, weil er wackelig auf den Füßen stand. Wenn Pat. den Kopf nicht ganz steif in dem Nacken hielt, wurde das Schwindelgefühl stärker und war mit Schwarzwerden vor den Augen verbunden, so dass er sich bei seinen Begleitern auf der Strasse entschuldigte, dass er den Kopf gerade halten müsse und sie bei der Unterhaltung nicht anschauen könne. Er musste

sich wiederholt an der Hausmauer nach dem Hausflur und der Treppe hintasten, was ihm, weil es die Aufmerksamkeit des Publikums erregte, sehr unangenehm war. Wenn er dann auf der Treppo mit vorgebeugtem Kopfe sass, lief ihm der Schweiss tropfenweise herab und er öffnete sich wegen der grossen Beklemmung die Kleider. Einmal ist F. damals umgefallen und hat eine Luxation der Schulter davongetragen, ohne dass er sich der näheren Umstände erinnern kann, fest steht aber, dass er stundenlang vorher nichts getrunken hatte. Schnapsgenuss hat in regelmässiger Weise überhaupt nie stattgefunden, weil Pat. dadurch bei seiner diffcilen Mechaniker-Arbeit „faul“ wurde und auch bei dem Erkennen des sehr feinen Arbeits-Materials behindert zu werden glaubte. Seine Schwester meint, dass er nach Biergenuss, wie ihn viele Andere auch pflegen, schon unverständlich gesprochen habe. Wiederholt hat er Aeusserungen gethan, von denen er nachher nichts wusste. Zum Theil gehören hierher auch die gegen Beamte verübten Beleidigungen. Nunmehr traten wiederholt einzelne Vorstellungen ängstlicher Art auf. So brachte F. z. B. die Bewegung Anderer in Beziehung zu sich, sah sich um nach Leuten, die hinter ihm gingen. Pat. ist offenbar immer etwas auffallend und sehr hartköpfig gewesen. Zu erwähnen ist noch, dass er auch hier bei der Feldarbeit einmal nach ganz geringem Alkoholgenusse in die Kneipe lief, und einfach den Gehorsam aufkündigte, während er ein andermal, nachdem er wieder zu etwas Getränke gelangt war, sich sofort pathetisch, schwatzhaft und erregt zeigte. Vollkommene Krampfanfälle und Symptome nächtlicher Epilepsie sind auch in der Anstalt nicht beobachtet worden. F. zeigt keine stärkere intellektuelle Schwäche, aber grosse Empfindlichkeit und eine Neigung, seine vielfachen Verstösse als „Pech“ und unverschuldet aufzufassen — zumal, da er viel weniger getrunken habe (und auch wohl hat) als viele Andere. Weil er Nachschlüssel anzufertigen versuchte, musste er zuletzt genauerer Aufsicht unterstellt werden.

Bei No. 6. S., bereits vor der That Beeinflussung durch Alkohol-Missbrauch gleichfalls nachweisbar.

No. 7. B., Vergehen 6 Jahre vor der Anstalts-Aufnahme.

No. 8/12. Bei einer Anzahl anderer Alkoholisten, die gleicher Vergehen beschuldigt, unmittelbar aus der Untersuchungshaft am delir. trem., z. Th. mit Epilepsie gepaart, erkrankt zur Anstalt kamen, lag die krankhafte Beschaffenheit von vornherein so zu Tage, dass ein weiteres Verfahren gegen sie überhaupt nicht stattfand.

No. 13. B., 52 J. alt, vielfach wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruchs bestraft, ist ein zweifelloser Trinker, bei dem seit längerer Zeit epileptische Anfälle auftraten. Er war schon vor Jahren wegen deliröser Verwirrtheit in meiner Beobachtung. Er wurde noch öfter, namentlich wegen Widerstandes bestraft und leidet — er erschien schon vor längerer Zeit den Polizeiorganen krank — jetzt an bestimmten Verfolgungsideen.

Bei den nächstfolgenden Kranken handelt es sich nicht um die Folgen des chronischen Alkoholmissbrauchs, sondern um die gewöhnliche Form der Verrücktheit (systematisirte Wahnvorstellungen resp. Sinnestäuschungen). Die grosse Heftigkeit und Empfindlichkeit des Wesens trat meist im Verkehre sichtbar hervor.

No. 14. K., 31 Jahre, erregte im Jahre vor seiner Aufnahme auf Grund seiner Wahnvorstellungen einen grossen Strassen-Lärm, wurde ausser Verfolgung gesetzt, kam aber bald nachher in die Anstalt, weil er wiederum auf der Strasse zur Vertheidigung der katholischen Religion aufforderte etc. Anfangs

höchst lästig, beruhigte er sich schliesslich, so dass er arbeitsfähig wurde und entlassen werden konnte.

No. 15. B., 38 J., ein von jeher abnorm heftiger und gewalthätiger Mensch mit viele Jahre zurückdatirenden Verfolgungs-Vorstellungen und mit *Tabes dorsualis*. Die Schmerzen und Bewegungsstörungen liefern mehr und mehr den Wahnideen den Inhalt.

No. 16. S., ein schon 5 bis 6 Mal wegen periodischer Manie aufgenommener Schmied, 54 J. alt, ist wegen des zweifellosen Zusammenhanges des Vergehens mit Geistesstörung ausser Verfolgung gesetzt.

Auf die Anführung weiterer Kranken (Verrückter, Paralytiker) kann ich verzichten.

Gruppe III. Körperverletzung.

In dieser Gruppe tritt noch mehr als in der vorigen der Einfluss des Alkohol-Missbrauchs, bzw. der dadurch im psychischen Leben bedingten Abweichungen hervor.*) Manchmal scheint auch hier die Trunksucht auf dem Boden einer abnormen Organisation entstanden zu sein oder sich ausgebildet zu haben. Die Häufigkeit von Kopfverletzungen im Vorleben der betreffenden Individuen sei schon hier hervorgehoben. Nur bei Wenigen dieser Kranken ist die Annahme, dass sie zur Zeit der That bereits unter dem schädlichen Einflusse des Spirituosen-Missbrauchs wirklich gelitten hätten, nicht wahrscheinlich.

Zuweilen wurde, z. B. bei:

No. 1. J., 31 J., ausserdem eine angeborene Geisteschwäche wahrgenommen, welche den Pat. zu den gewöhnlichen männlichen Berufsthätigkeiten unfähig machte.

No. 2. W., 34 J., wegen Widersetzlichkeit, Diebstahls, Betrugs und kleinerer Delicte, besonders Unfugs, Hausfriedensbruchs mehrfach vorbestraft, verbüsst eine 3jährige Gefängnisstrafe wegen schwerer Verletzung seiner Frau. Der Grund lag in wahrscheinlich theilweise sehr berechtigten, z. Th. aber sicher irrsinnigen (die Frau habe sich mit einem Jungen abgegeben, denselben nachher auf die Seite geschafft und Aehnl.) — Eifersuchts- und in Verfolgungs-Ideen. W. wurde damals auf Betrieb der Strafanstalts-Direktion vor Ablauf der Strafe entlassen, bei sofortigem, neuem Hausfriedensbruche aber zur Verbüßung des Strafrestes wieder eingezogen. Bald nachher kam er, wiederum in Untersuchung befindlich, in ganz benommenem Zustande zur Anstalt. Er hatte dort viel Lärm gemacht, konnte sich aber schlecht auf die Vorfälle besinnen. Zahlreiche Sinnestäuschungen, welche in letzter Zeit aufgetreten waren, gingen ziemlich schnell zurück. Pat. wurde nach einiger Zeit zurückgeführt und, mit Rücksicht auf den Nachweis von Geistesgestörtheit, nicht verurtheilt. Bald nach Erlangung der Freiheit, wurde er aber von Neuem verhaftet, weil er ganz unmotivirt auf der Strasse einen unbekanntem Herrn geschlagen hatte.

*) Auch bei den gewohnheitsmässigen Eigenthums-Verbrechern, von welchen Körperverletzungen begangen sind und bei den des Mordversuchs Beschuldigten ist häufig der üble Einfluss des Trinkens nachweisbar. (Siche Gr. IV No. 2—5).

W. wurde bald wieder erregt und kam deshalb wiederum zur Anstalt. Er war, obschon kein gleichmässiger Trinker, doch schon längere Zeit seiner Familie und Umgebung durch sein unsinniges Benehmen und besonders durch seine Widerstandslosigkeit gegen Schnaps aufgefallen. In der Anstalt gerieth er bei der Feldarbeit anlässlich heimlicher Beschaffung einer höchst unbedeutenden Portion Schnaps in einen Zustand von Verwirrtheit und heiterer, aber auch zu Zornausbrüchen neigender Erregbarkeit, für den er nachher keine genügende Erinnerung hatte. Sein Gesicht war geröthet, die Sprache lebhaft, die Bewegungen energisch. Er entwich später vom Felde und zeigte sich, bald zurückgebracht, nach wie vor aufgeblasen, empfindlich und vollkommen einsichtslos über seine Lage. Auf's Heftigste bestritt er die Berechtigung seiner Verurtheilung und seiner Detention und glaubte sich durch seine vermeintliche Gesetzeskenntniss Allen überlegen, Eigenschaften, wie sie bei öfter mit dem Strafgesetz collidirten, krankhaft angelegten und nicht stumpf resignirten, sondern eigensinnigen, selbstgefälligen und verrannten Menschen neben anderen geistigen Abweichungen dem Irren-Arzte so ausserordentlich häufig entgegneten (und wenn vorzugsweise ausgebildet, zu bestimmten Wahnvorstellungen bei den sg. Querulanten führen). W. wurde bei einem zweiten Fluchtversuche, wobei er in Verbindung mit Anderen ein Gitter durchbrochen hatte, abgefasst, entwich hierauf abermals unter Benutzung von Nachschlüsseln aus der Anstalt und wurde nach drei Stunden, bereits ganz betrunken, zurückgebracht. Sein Leiden tritt übrigens auch jetzt noch in einzelnen, kurz dauernden Schwindelanfällen, bei denen Brechneigung oder Erbrechen besteht, zu Tage.

No. 3. H., 29 J. alt, litt an andauernden Sinnestäuschungen auf alkoholischer Basis, nachdem die anfängliche Verwirrtheit (mit Selbstmordversuch) rasch geschwunden war. Entlassen.

No. 4. Gr., 38 J. alt. Cousine Selbstmord. Vor 8 Jahren wegen fahrlässiger Tödtung bestraft, ist Gr. wegen Verletzung seiner Ehefrau mittelst eines Hammers in Untersuchung. Er war fast stets betrunken, hatte bereits seit Monaten allerlei Dummheiten gemacht, sich für einen Criminal-Schutzmann ausgegeben. Als krank aussor Verfolgung gesetzt und nach einiger Zeit auch aus der Anstalt entlassen, kam er innerhalb eines Jahres zweimal hierher zurück in Folge von Misshandlungen und Bedrohungen der Umgebung. Hat jetzt alberne Ueberschätzungsideen.

Bei den folgenden Beispielen ist der Antheil des Alkoholismus an der Entstehung der Abweichungen nicht so genau abzuschätzen, aber doch zweifellos. So bei einigen Individuen, welche in jahrelangem Vagabundenleben zwischen Entbehrung und Trunkexcessen hin- und-hergeschwankt haben, bei denen aber ausser dem Einflusse des unruhigen Lebens auch das nachweisbare Bestehen angeborener Geistesschwäche bei der Frage nach der Ursache der Geistesstörung in Betracht kommt oder bei Anderen, wo eine Kopfverletzung zu einer psychischen Veränderung und geringerer Widerstandsfähigkeit gegen Erregungen jeder Art, besonders gegen Alkohol geführt hatte. Hierher gehört:

No. 5. St., 31 J. alt. Nach schwerer Kopfverletzung zeigte St. Charakterveränderung, war launig, heftig, arbeitete weniger gleichmässig und kam im 27. Jahre vollständig verwirrt zum ersten Male zur Anstalt. Bald entlassen, ist er öfter wiedergekommen. Ohne Aufsicht trinkt er, namentlich von Anderen verleitet, wird bald laut, prahlerisch und geräth sofort in einen

Zustand von Verwirrtheit — mit nachheriger Amnesie. Er ist dabei hochgradig tobsüchtig mit allorhand Verfolgungsideen. Einmal war eine Einschränkung des G. F. beider Augen wahrzunehmen, die Kniephänome waren längere Zeit nur durch das Jendrassik'sche Verfahren zu erzielen. —

No. 6. B., 34 J. Vater und Bruder Trinker, Schwester geisteskrank. Pat. ist oft wegen Landstreichens, Widerstands etc. bestraft, auch wegen Majestäts-Beleidigung zu längerer Straftaft verurtheilt. Er orlitt in dor Jugond eine schwere Kopfverletzung, wodurch Bewusstlosigkeit eintrat und wonach häufigo Schwindelanfälle mit Flimmern und Ohrensausen sich zeigten. B. hat ausserdem schon seit Jahren, soweit er sich auf freiom Fusse befand, getrunken. Er ist ein enragirter Socialdemokrat. In der lotzten Correctionshaft verletzte er einen Aufseher, der ihn anfasste, schwer durch einen Messerstich. Uns sagt or: „Ich kann die Ungerechtigkeit nicht leiden, die Beamten möchte ich vergiften. Die sind arbeitsscheu, dio Civil-Versorgungs-Berechtigten, nicht ich, ich habe stets gearbeitet, wenn ich konnte. Solche Sklaverei verbietet die Religion.“ — „Ausserdem — die Juwelen und die Uhren, die sie haben, das ist doch von den Steuern — und diese Beamten!“ — „Wenn ich wieder verfolgt werde, ich bin ja stets aus der Arbeit durch heimliche Polizisten herausgeschucht —, die wollen sich blos gut machen bei ihren Vorgesetzten, so 'n Mann geht ja in's Geschäft und schwört einen Diensteid, wie ich in's Geschäft gehe als Böttcher, die haben ja kein Gemüth!“ Pat. hallucinirte dabei zweifellos, war unruhig (wandte sich entsprechend an die Wärter), schlief schlecht, träumte ängstlich. Anfangs war er recht schwierig, misstrauisch, gerieth öfter in die höchste Erregung, doch besserte sich bei vorsichtiger Behandlung seine Reizbarkeit bedeutend, so dass er lenksam, wenigstens den Aerzten gegenüber, und beschäftigungsfähig wurde. In eine Prov.-Anst.

Statt eines Trauma können Sorge, Gemüthsbewegungen eine acutere Geistesstörung, den Boden für den Alkoholismus und dessen schädliche Wirkung bereiten.

No. 7. L. öfter wegen Körperverletzungen bestraft, schon vor 5 Jahren wegen melancholischer Verstimmung kurze Zeit in Anstaltsbehandlung gewesen, wurde seitdem geschäftlich weniger leistungsfähig, so dass einzelne Geschäftsfreunde ihre Beziehungen abbrachen. Er fing an mehr zu trinken und bald allerhand Beschuldigungen gegen seine Frau zu äussern, zieh dieselbe der Untreue, der Kinderabtreibung, des Meineids. Er scheint sehr wenig Schnaps mehr vertragen zu haben. L. kam schliesslich zur Anstalt, woselbst er uneinsichtig war, schlecht rechnete u. s. w. Entlassen kam er nach ca. 2 Jahren wieder, er hatte nach geringen Trunkexcessen Widerstand und einen thätlichen Angriff auf einen Schutzmann verübt. Jetzt hält er sich draussen leidlich.

No. 8/10. Bei 3 anderen Alkoholisten, welche wegen Delirium tremens zur Anstalt kamon, wurde von Verfolgung wegen der angeschuldigten Körperverletzung abgesehen.

No. 11/12. N. und S. leiden seit längerer Zeit an Verrücktheit und sind dabei schwere Trinker.

Nicht ganz klar geworden ist der Fall:

No. 13. R., 21 J. alt. Pat., früher nur wegen Forstdiebstahls leicht bestraft, hat sich von einem Fuhrmann mitnehmen lassen und denselben plötzlich, ohne erkennbare Veranlassung, anscheinend mit einem Messer hinter dem Ohre verletzt. Der Fuhrmann war umgesunken, jedoch nicht ohnmächtig geworden. R., der nichts geraubt, sondern sich oiligst entfernt hatte, wurde

erst nach Monaten verhaftet. Das Gericht, von der Anklage wegen Raubes absehend, ging über das wegen der Körperverletzung vom Staatsanwälte beantragte Strafmaas hinaus, weil R. gar keinen Grund zu der Verletzung gehabt habe und weil er läugne, den Mann gestochen zu haben. Im 4. Monate der Strafhaft traten Schlaflosigkeit und zahlreiche Gehörstäuschungen ängstlicher Art bei R. hervor. Bei der Aufnahme in die Anstalt äusserte er in abgerissener Weise Vergiftungsideen: „Man mache ihm Schwarzes in's Auge“, war dabei hochgradig ängstlich und offenbar im Gedankengange erheblich beeinträchtigt. Zwei Tage später benahm er sich vollkommen ungeordnet, püff, schrie, wollte seine Umgebung küssen. Erst allmählig beruhigte Pat. sich so weit, dass man mit ihm sprechen konnte. Jetzt klagte er, dass er Schmorzen empfinde, weil er vor Gericht nicht die Wahrheit gesagt habe, er höre auch Vorwürfe, dass er bei der Anklage geschwindelt habe („die Gerechtigkeit soll ordentlich werden“). Er habe in der Strafanstalt sofort am Auge des Pfarrers „etwas“ bemerkt. Nach mehreren Wochen erzählte er, er habe den Vorsatz gehabt, Einen todzuschlagen — weshalb? — gab er nicht an. Er will einen Stein schon vorher mitgenommen haben, wisse aber nicht, was nach dem Schlage vorgegangen sei. Nachforschungen über das Vorleben bei der zuverlässig erscheinenden Umgebung konnten nichts von Alkoholismus, Krämpfen und Schwindelanfällen in früherer Zeit feststellen, auch hatte R. fleissig und zur Zufriedenheit des Meisters gearbeitet. Einige Wochen vor der Strafthat jedoch war er Nachts wiederholt aus dem Bette aufgestanden und durch die Küche vor die Thür (nicht nach dem Closet), gegangen. Drei Wochen vor der Strafthat fand man den Ueberzug seines Bettes mitten entzwei gerissen. Bald darauf verschwand R. plötzlich aus seiner Wohnung. Pat. gab uns über diese Verhältnisse keine Auskunft; Epilepsie, auch Nachts, nicht nachzuweisen. Die Sinnestäuschungen wurden noch lebhafter, so dass Pat. seine Umgebung thätlich angriff, dann äusserte er sich lange Zeit fast gar nicht, von Ideen körperlicher Beeinträchtigung bes. geschlechtlicher Art beherrscht. In eine Prov.-Anst.

No. 14. L., ein alter Paranoiker (Gift-Verfolgung durch Behörde etc.), verwundete seine Frau mittelst Revolverschusses, als er auf den Kohlen am Herde „etwas Grünliches“ bemerkt hatte. Die Waffe hatte er sich sofort nach seiner gegen ausdrückliches Abrathen der Acrzte unter Dissimulation der Wahneideen erfolgten, Entlassung aus einer Privat-Anstalt angeschafft. Nicht verfolgt.

No. 15. H., 33 J. (ein Bruder seit langer Zeit in Anstalt), verbüsste wegen Zweikampfes eine zweijährige Festungsstrafe; spätestens auf der Festung war er geisteskrank. Es ist ein Wahnsystem der Verfolgung unter Betheliligung der untreuen Frau ausgebildet. Die ausserordentliche affective Erregbarkeit des Pat. war schon vor dem Duelle seinen Angehörigen aufgefallen.

No. 16. L., ein 38jähr. Paralytiker, ebenso aus einer Privat-Anstalt in die Familie zurückgenommen, wurde dort in den ersten Tagen tobsüchtig und verletzte eine Anverwandte „im Namen Petrus“ schwer mit einem Beile. Nicht verfolgt. Gestorben.

No. 17. D., 32 J. Schwester Selbstmörderin, ist seit Jahren trunksüchtig, krampfleidend, weniger arbeitsfähig. Machte einen Erhängungs-Versuch. Als D. die wegen seines Benehmens von ihm getronnt lebende Ehefran auf der Strasse traf, überredete er sie, sich mit ihm in eine Droschke zu setzen und stach sie dort mit einem Messer in die Hand. Er zeigte sich, in die Anstalt gebracht, ziemlich verwirrt mit einzelnen Grössenvorstellungen. Nach einigen Monaten ist die progressive Paralyse voll entwickelt. — Gestorben. —

No. 18. D., ein älterer schwachsinniger, bereits von einer Hemiplegie befallener Mann ist gleichfalls nicht bestraft worden.

No. 19. N., 24 J., Commis, in Untersuchungshaft von mir untersucht, war nach dem Besuche einiger Wirthschaften gewalthätig geworden und hatte seine Umgebung verletzt. Er läugnete dies und begann in der Haft zu toben. Als ich ihn sah, hatte er in die Zelle urinirt, stierte leichenblass vor sich hin und antwortete nicht; es fanden sich grosse Brandnarben am Arme. Noch am folgenden Tage bestand eine auffallende Analgesie. Die Vermuthung eines epileptischen Irrescins bestätigte sich in der Anstaltsbeobachtung. Seit 6 Jahren Krampfanfälle in grossen Pausen, wie es scheint, besonders nach — nicht übermässigem — Trunk eintretend, dabei wiederholte Verletzungen. Hochgradigste Tobsuchtszustände, bei denen H. mit geröthetem, wüthendem Gesicht stundenlang gegen ihn bedrängende Bestien drohte und unaufhörlich dieselben Worte schrie (mit nachfolgender Amnesie) wurden in der Anstalt beobachtet. Ausserdem aber erklärte er, dass er schon vor 4 Jahren unter heftigem Flimmern, wie es ihm sonst vor den Anfällen überkommen, plötzlich geglaubt habe, todtgemacht werden zu sollen. Er war damals Abends im Geschäfte und hatte nichts getrunken. Er erzählte ganz detaillirt, wie er aus Angst (nachdem er drei Lichter zusammengesucht, anfänglich nicht durch das Hemd habe schneiden können), sich mehrere Schnittwunden am linken Handgelenke (Narben sichtbar) beigebracht habe, durch welche Strassen er in den Friedrichshain gebracht worden sei etc.; auch eines weiteren Selbstmordversuchs mit Schwefelholzköpfen erinnerte sich N. genau. Nach vielmonatlichem Aussetzen der Krämpfe und der Aufregungszustände wurde N. entlassen, jedoch nicht lange nachher durch einen Schutzmann zurückgebracht, weil er, auf der Weidendammer-Brücke sitzend, keine Antworten auf Fragen gab, sondern, ängstlich sich umsehend, unverständliches Zeug sprach. Auch hierfür Amnesie. In eine andere Anstalt übergeführt. (Vorhandensein vorübergehender Zustände von Angst und Sinnestäuschungen mit absolutem Erinnerungsdefecte und von Angstzuständen ohne jede Aufhebung des Bewusstseins nebeneinander.) —

Von Frauen seien erwähnt:

No. 20. W., 48 J. Ein Bruder ist geisteskrank gewesen. Pat. kam im 44. Jahre nach öfterem Zwiste mit dem Manne in die Anstalt; war schlaflos, hörte Musik und Glockengeläute aus einer bestimmten Stelle der Wand — hatte grosse innerliche Angst, schliesslich „war es wie ein entferntes Sprechen von unten herauf“, so dass sie glaubte, es gäbe unterirdische Gänge. Gegen ärztlichen Rath bereits einmal für einige Wochen nach Hause genommen, aber auch bald wiedergebracht, wurde sie nach mehr als einjährigem Aufenthalte wiederum nach Hause geholt. Etwa ein Jahr ging es gut, dann bezichtigte die W. ihren Mann der Untreue (ob grundlos, bleibt dahingestellt), suchte in der Bettwäsche nach Spuren. Der Mann zog von ihr fort, Pat. suchte ihn wiederholt auf, fing an in gleichgiltigen Aeusserungen Anderer, besonders von Frauen, Hinweise auf die Untreue ihres Mannes zu erblicken, bogab sich, nachdem ihr wieder einmal etwas Derartiges passirt war und sie die Nacht nicht hatte schlafen können, zu ihrem Manne, und da er sie heftig abwies, verbrühte sie ihn mit heissem Wasser. In die Anstalt. Die W. hat ihr Klimacterium in den letzten Monaten erreicht, dabei oft über Sausen in den Ohren geklagt, ihrer Umgebung ist sie erregbarer vorgekommen. Hier ist die Richtung der Gedanken nach den Ereignissen in der Häuslichkeit unverkennbar. Pat. sieht ihren Mann und ihre Tochter vor den Fenstern, erkennt die Umgebung, hält die Aerzte für Angehörige, die ihr beistehen müssen, spricht auch Nachts über ihr Schicksal, weil sie dies erleichtere. Nach längerer Zeit gebessert beurlaubt.

No. 21. G., 28 J. alt, ledig, kommt aus dem Untersuchungs-Gefängnisse, woselbst sie sich befand, weil sie ihren angeblichen Bräutigam R. mit

Schwefelsäure begossen hat. Seit Jahren hat sie den Betroffenen (einen Beamten), welcher sich früher mit ihr eingelassen hatte, Geld abgepresst. Sie hat zu diesem Zwecke, mit Drohungen, ihn bei seinen Vorgesetzten zu denunciren, ihm auf der Strasse einen Skandal zu machen, ihm Oleum in's Gesicht zu giessen, nicht gespart, auch hat sie sehr bald nach dem Verkehre behauptet, sie sei schwanger und sich späterhin wiederholt, um dies glaubhaft erscheinen zu lassen, unter den Kleidern den Leib ausgestopft. Festgestellt ist noch, dass sie eine ähnliche Methode mit einem St., der sie bei Gelegenheit eines Tanz-Vergnügens mitgenommen hatte, verfolgte, indem sie ihn mit Briefen belästigte. vor seinem Geschäfte auf ihn lauerte, ihn schliesslich auf offener Strasse (als ein anständiges Mädchen, welchem St. Gewalt angethan hätte), zur Rede stellte und zuletzt ebenfalls mit „Oleum“ bedrohte. Der St. erstattete deshalb Anzeige bei der Polizei. Nachdem die G. den Angriff auf R. gemacht hatte, der übrigens, weil die Schwefelsäure von dem Droguisten nur sehr verdünnt abgegeben worden war, nur leichtere Verletzungen herbeiführte, wurde sie verhaftet. In der Untersuchungshaft war sie abspringend, in ihren Angaben voller Widersprüche, änderte fortwährend ihre Anträge und Gesuche an den Untersuchungsrichter, zankte stets, fing an zu heulen und zu schreien, beklagte sich, dass einzelne Gefangene und namentlich die Aufseherinnen sie chicanirten, verweigerte die angeblich vergiftete Nahrung. Sie kam daher als krank zur Anstalt. Hier erklärte sie, man stelle sie schon lange als schlechtes Mädchen hin und im Gefängnisse seien alle gegen sie aufsässig, hätten sie vergiften wollen, ihr in's Ohr getutet, sogar die Gerichtspersonen hätten sie verspottet. Im Verlaufe der Beobachtung tritt vor allen Dingen das Lügnerische ihres Wesens hervor, wobei sich gleichzeitig die abnerme Oberflächlichkeit insofern bemerklich macht, dass sie ganz sinnlos lügt, kurz vorher detaillirt angegebene Einzelheiten in demselben Athem rundweg läugnet, dann deren Kenntniss lächelnd zugiebt etc. Zuweilen drängt sie in absolut uneinsichtighaltsstarriger Weise auf ihre Entlassung, entbehrte jedes Interesses für ihre Umgebung, für Beschäftigung und ist den an sie gestellten leichten Anforderungen gegenüber so zerfahren und hilflos, dass, obgleich die Verfolgungs-Vorstellungen erst in der Untersuchungshaft sicher nachgewiesen sind, doch ihre geistige Gesundheit schon z. Zt. der That zweifelhaft erscheinen muss. Es ist nicht ganz unmöglich, dass die von jeher als höchst anspruchsvoll und eigensinnig geschilderte, wegen Frechheit öfter aus ihrer dienstlichen Stellung entlassene und sicher recht beschränkte Person in den Glauben an die Berechtigung ihrer Ansprüche, welche ursprünglich in rein betrügerischer Absicht verbracht wurden, allmählich und schon z. Zt. der That mehr und mehr hineingerathen ist, jetzt hält sie jedenfalls mit voller Ueberzeugung an denselben fest. Einige Ohnmachts-Anfälle scheint sie fingirt zu haben.*)

Gruppe IV.

Des Mordes, Mordversuches, Todtschlags beschuldigt waren folgende Kranke:

No. 1. G., 22 Jahre. Im 16. Lebensjahre zuerst in Anstalts-Behandlung, erschien zeitweilig verwirrt, hatte anfallsweise Gehörstäuschungen, bei denen er von allen möglichen Leuten gescholten zu werden glaubte; war ausserdem von jeher tief schwachsinnig und ohne alle gemüthliche Ausbildung. Entlassen kam G. nach einem halben Jahre zurück. Er war der Mutter fortgelaufen, über Nacht weggeblieben und hatte durch Spiel mit feuergefährlichen Dingen

*) Die L. producirt jetzt ganz bestimmte Grössenideen (Gräfin v. X. etc.).

Schaden angerichtet. Nach fünfvierteljährlichem Anstaltsaufenthalte traten die Sinnestäuschungen zurück, und wurde Pat. trotz orustou Abrathens, von seiner Mutter unter Ausstellung eines Roverses auf Urlaub herausgenommen. Bald darauf erschlug G. Nachts die Mutter mit dem Zuckerbeile, um ihr Geld (9 Mk.) an sich zu nehmen und damit nach der französischen Schweiz zu reisen, „nach St.-Bern, wo so schöne, künstliche Bäder sind.“ Ein anderes Mal äusserte er, er habe eine grosse Südfrüchte-Handlung einrichten und deshalb nach der Schweiz fahren wollen, von wo die Südfrüchte kämen. Die That erzählt er noch jetzt mit allen Einzelheiten. *) Dass er so etwas nicht thun dürfe, sei ihm erst nach der That eingefallen, da habe er auch nachgesehen, ob Alles sicher sei. Vorher, sagte er, habe er nicht daran gedacht, und setzt hinzu, „es war so stockfinster.“ G. nahm das Geld, bürstete sich die Kleider ab und fuhr nach L., um Verwandte zu besuchen. Dort besann er sich jedoch anders, kehrte nach Berlin zurück und wurde verhaftet. Pat. ist ganz blödsinnig, treibt allerhand Unzucht, sieht und hört jedoch auch später manchmal noch Allerlei, was ihn zu lebhafter Unruhe und zum Zerstören bringt. Jetzt ist er seit längerer Zeit gleichmässig ruhig und strahlend vergnügt über das gute Leben, das er hier hat. Nach seinen Wünschen befragt, sagt er: „Rauchen.“ —

Alkoholeinfluss liegt vor bei:

No. 2. B., pensionirter Schutzmann. Im 32. Jahre kam B., schon als Soldat zum Trinken geneigt, zum ersten Male wegen Delir. trem. in Anstaltsbehandlung. Ein Jahr später fing er, während eines Spazierganges mit seiner Braut, plötzlich an zu erzählen, man trachte ihm nach dem Leben, kaufte sich einen falschen Bart und legte denselben für einige Zeit an, erstand sich sodann einen Revolver, den er in einer Kneipe im Nebenzimmer lud, trank noch mehr und begab sich in das Lokal, wo seine frühere Geliebte jetzt bedienstet war; von dieser forderte er seine Gesehenke zurück. Auf deren Weigerung von der Wirthin und den Gästen zur Thüre hinausgedrängt, kehrte B. in das Schanklokal zurück und verfolgte mit angeschlagenem Revolver das Mädchen. Verhaftet gab B. zunächst an: „Er habe erst das Mädchen und dann sich erschiessen wollen.“ Später aber meinte er: „Er habe den Revolver zu seiner Sicherheit gekauft und wisse überhaupt gar nicht, dass er auf das Mädchen habe schiessen wollen, er erinnere sich bloss noch, nach der S. . . str. gegangen zu sein.“ Am zweiten Tage nach dem Vorfalle, wurden ärztlicherseits Sinnestäuschungen und Schlaflosigkeit constatirt, dabei Zittern und Schweiss. Anstalts-Aufnahme. Bei eingehender Untersuchung zeigte sich für die Zeit vom ersten Betreten des Lokals bis zum folgenden Morgen Fehlen jeder selbstständigen Erinnerung. Was B. — ganz willig — erzählt, ist entweder Combination oder Mittheilung von Seiten Anderer. B. verbleibt auch weiter indifferent und ohne tieferes Urtheil. Ausser Verfolgung gesetzt, wurde B. nach im Ganzen halbjähriger Anstalts-Behandlung entlassen. Im Laufe der nächsten Jahre ist er noch ein Mal aufgenommen, an sehr kurzem Delir. trem. leidend.

Epileptische geben oft unmittelbar nach der That ganz plausible Gründe an, besinnen sich aber später weder hierauf noch auf die Thatsache der Vernehmung (vergl. Gr. V. Sittlichkeitsvergehen No. 25). In der Anstaltsbehandlung kann man sich zuweilen über-

*) Sander und Richter a. a. O. S. 7.

zeugen, dass solche Kranken bei den Anfällen scheinbar ganz verständige Gründe für ihr Benehmen angeben oder in geordneter, längerer Unterhaltung den Arzt zu etwas zu überreden suchen — während sie nachher selbst an die Anwesenheit des Arztes bei ihnen gar keine Erinnerung haben. — Bei den vorübergehenden Bewusstseins-Trübungen der Alkoholisten kann das Benehmen sich wie in diesem Falle ganz ebenso — in jeder Beziehung den epileptischen Dämmer-Zuständen mit äusserlich passender Haltung der Kranken ähnlich — gestalten. —

Im folgenden, diesem nahestehenden Falle entsprach die That, obgleich gänzlich ohne Bewusstsein vollführt, einem schon längere Zeit hindurch gehegten bewusstem Gedankeninhalte des Pat. (cf. Gr. X. Brandstiftung No. 2).

No. 3. T., 60 J. alt, ist des versuchten Mordes beschuldigt. Er ist hereditär belastet, erfuhr als Soldat eine Kopfverletzung. Nur wegen Holzdiebstahls vorbestraft. Pat. war von jeher leicht heftig aber dabei gutmüthig. Vor 14 Jahren scheint er — ganz vorübergehend — verwirrt gewesen zu sein; erklärte es seien 4 Schmierbüchsen statt 1 an der Maschine, die Fenster tanzten ihm vor den Augen, er musste seine Arbeit unterbrechen. T. war damals sehr stark strahlender Wärme (Maschinist) ausgesetzt. — Getrunken hat er schon lange in mässigem Grade — seit mehreren Jahren jedoch trinkt er periodisch stärker, dazwischen wieder gar nicht. Es scheint dies z. Th. mit seiner Beschäftigung zusammen zu hängen. T. erklärt selbst in Uebereinstimmung mit seiner Umgebung: „Schon seit mehreren Jahren, wenn ich für einen Sechser trinke, sind meine ganzen Glieder gehemmt.“ In den letzten Monaten vor der Straftthat klagte T. oft über Hitze im Kopfe und sprach sonderbares Zeug, war zeitweilig, auch ohne speziellen Excess sehr ungleichmässig in seiner Thätigkeit und unklar. Auch hat er einmal, in diesem Frühjahre, seinen 9jährigen Jungen mitgenommen und ist mit seinem leeren Fuhrwerke über Nacht ausgeblieben; er fuhr ohne orkennbaren Zweck in eine ganz andere Gegend, als er angegeben hatte. Ein anderes Mal soll er Geld fortgeworfen haben. Es wird von seinen Angehörigen geklagt, dass er sehr heftig gewesen sei und sie wiederholt gefährlich bedroht habe; auch hat die Frau schon früher erzählt, dass er sonderbare sexuelle Handlungen von ihr verlangt habe. Nachts schlief T. schlecht. Seit einiger Zeit hatte er die Frau im Verdachte, sich mit anderen Männern abzugeben; zeitweilig schien es, als ob die bereits bejahrte Frau ihm dies ausreden könne; dieselbe äusserte sich in diesem Sinne gegen die Nachbarn, die das Unsinnige des Verdachtes einsahen. Einige Tage vor der That verlangte T. sein Testament zu machen. Als die Gerichtspersonen erschienen, verwehrte er ihnen den Eintritt ins Haus und wollte durchs Fenster das Protokoll unterschreiben: „Es ist schon Alles besorgt“, schimpfte auch auf den vermeintlichen Ehebrecher. Dieses Benehmen veranlasste den Richter zur Acusserung gegen den Amtsvorsteher, er halte den Mann für krank und gemeingefährlich. Einige Tage später forderte T. seine Frau auf, nach dem Ziegenstall zu sehen; während sie zu dem Zwecke über den Hof ging, schoss er auf sie und verwundete sie schwer am Ellbogen. Als man zu ihm eindrang, fand man ihn stark blutend auf dem Bette liegen, er hatte sich einen Schnitt am Arme beigebracht. Man hielt die That für „lange vorbereitet“, weil er das Gewehr besonders geholt und früher mehrfach die Frau bedroht hatte. Beim ersten Verhöre sagte T. auch aus, er habe der Frau nur einen Denkkzettel ertheilen wollen und suchte dies dadurch zu belegen, dass er nach der Situation

sie ja habe todtschiessen können. Bald darauf erinnorte T. des Schiessens sich überhaupt nicht und hielt die Beschuldigung für unwahr. Es sei ihm heiss geworden und er wisse bloss, dass er sich im Gefängniss befunden habe, aber nicht, warum und wie er hingekommen. Hierbei bleibt T. auch in der Anstalt, wo er, offenbar ganz ehrlich, wiederholt, er glaube es nicht, dass er auf seine Frau geschossen habe. Bei genauerem Eingehen zeigt sich, dass in der That für etwa 24 Stunden absoluter Gedächtnissmangel besteht. Seine Eifersuchtsideen erzählt er eingehend. Er ist seit 29 Jahren verheirathet, hat 7 erwachsene, sämmtlich am Leben gebliebene, Kinder, das Jüngste von 6, der älteste Sohn von 26 Jahren. Die Frau ist 47 Jahre alt, noch menstruiert. — Er hat sehr glücklich mit der Frau gelebt. — Seit ca. 1½ Jahren hat sich Pat. mit dem Gedanken getragen, die Frau gebe sich mit Anderen ab. — Wirthschaftlich war er mit ihr zufrieden, „sie war sparsam und hat mir treu beigestanden“. — Irgend einen bestimmten Grund für die Untreue hat P. nicht, „es war aber so schlimm geworden, wenn sie nur mit Einem sprach, war es mir, als ob er schon was mit ihr hätte“. Er hielt sie auch ab, mit Gelegenheitsfuhrwerk zu fahren, er glaubte, sie gäbe sich dann mit den Kutschern ab — sie sei doch viel jünger als er, kräftig und nicht mehr mit ihm zufrieden. (Dabei kein Nachlass des sexuellen Verkehrs.) Als der Schulze die Frau vom Felde abrief, „war ich ganz sicher, ich sagte mir, jetzt machen sie's schon am hellen Tage“. — Von da ab weiss er nichts mehr. Beim Eintritt in die Anstalt machte Pat. den Eindruck, als ob er sich nur reeht langsam besänne, ist auch für manche gewöhnliche Dinge schlecht orientirt. An die ihm Schuld gegebene Handlung glaubt er noch lange Zeit nicht. — Größere Demenz fehlt, auch werden epileptische Vorfälle irgendwelcher Art nicht beobachtet. Keine körperlichen Zeichen des chronischen Alkoholismus; Schwindel, Schwarzwerden vor den Augen, Ohnmachten, Einschlafen, Schweisse, Symptome nächtlicher Epilepsie sind auch im Vorleben nicht nachweisbar, ebensowenig Narben und Bisse. T. ist sehr fleissiger Feldarbeiter. In eine Prov.-Anst.

No. 4. Sp.,*) 41 J. alt, Tischler, Familie frei, war ein geschickter Arbeiter und hat angeblich erst nach seiner Verheirathung im Jahre 1871 seiner Angabe nach in Anlass häuslicher Zerwürfnisse stärker getrunken. Seit einer im Jahre 1885 erlittenen erheblichen Kopfverletzung öfter Druck im Kopfe. Im Jahre 1876 zum ersten Male epilept. Anfall mit Krämpfen, Bewusstlosigkeit, Zungenbiss. Die Anfälle kehrten in sehr grossen Pausen und zwar meist nach Gemüthsbewegung oder Spirituosen-Genusse wieder. Vor dem Eintritte der Krämpfe hatte S. zuweilen ganz kurz dauernde Gesichtstäuschungen, die er beschreiben kann. Zuweilen befahl ihn auch eine heftige Unruhe und Unbelagen, „innere Angst“. Diese Empfindungen wurden durch Schnapsgenuss vorübergehend erleichtert, so dass wiederholt eine fast vollständige, durch Monate hindurch dauernde Enthaltbarkeit vom Schnaps in Folge des durch das ängstliche Gefühl angeregten Spirituosengenusses unterbrochen wurde. Im Jahre 1881 kurze Gefängnisstrafe wegen Hausfriedensbruchs, 1883 Rippenbruch, nachher wurde ein Krampfanfall in der Krankenanstalt ärztlich beobachtet. Von jetzt ab zuweilen Vomit. matut.; Wadenkrämpfe, Zittern merklich. Wiederholt veranlasste die oben berührte Beklemmung Sp., Nachts wegzulaufen und stundenlang umherzugehen, stürmische Witterung war ihm recht und erleichterte ihn. Auch über öfteres Flimmern, Summen im Kopfe, Glockenläuten klagte er, was sich — wie die Angst — meistens durch Trinken

*) Z. Th. mitgetheilt von Mendel, Vierteljschr. f. ger. Med. Band 42. 291.

besserte, Pat. grieth aber dann leicht in's Uebermaass. Dezember 1883 verübte Sp. (ohne Betrunkenheit) eine Brandstiftung. Am Morgen des Tages starke Depression: „Neigung von der Welt zu gehen“, möchte in's Gefängniss (nachdem die Frau kurz vorher bei einem Zanke gesagt hatte, man müsse ihn einsperren), dachte an Allerlei, was er begehren könnte. Mittags erschien er, unmittelbar nach der That, den Mitarbeitern höchst auffällig, sprach verwirrt und bekam einen schweren Krampfanfall. Nachher ging er zum Essen und erst beim Feuerlärm erinnerte er sich der Begehung der That, jedoch ohne die Einzelheiten. Die nachfolgende Verwirrtheit und der Krampfanfall waren ganz vergessen. S. half beim Löschen und beschuldigte sich dann selbst, ohne dass man ihm anfänglich Glauben schenkte. In der Haft vorübergehende Gehörstäuschungen: Stimmen der Frau und der Kinder, Sehen von Figuren, die sich bewegten. In der Anstalts-Behandlung war Pat. höflich und ordentlich — einmal wurde er jedoch plötzlich verändert, ganz unzugänglich und so drohend, dass er für einige Stunden isolirt werden musste. Nachher besass er nur ganz mangelhafte Erinnerung an das Geschehene, er wusste bloss von Angst, — kein Krampfanfall beobachtet. Ausser Verfolgung gesetzt und nach längerer Zeit aus der Anstalt entlassen, ist Sp. öfter wieder aufgenommen. Er behauptet 11 Wochen lang nicht getrunken, dann aber wegen des Flimmerns vor dem linken Auge, mit dem angeblich constant der Anfall anfang, wieder begonnen zu haben; das Flimmern verging nach einigen „tüchtigen Schlucken“. Das Trinken gab sich dann nicht, Sp. fing wieder Skandal an und kam von Neuem zur Anstalt, nachdem inzwischen einige Krampfanfälle aufgetreten waren. Hier körperlich keine Anästhesie, keine Gesichtsfeldbeschränkung etc. wahrnehmbar. Geistig war Pat. nicht wesentlich geschwächt und zeigte jetzt nicht die mindeste Neigung zum Schnapsee trotz freier Bewegung. Nach motivirtem Gutachten, das auf die geistige Besonderheit und die Abweichung vom Wesen eines gewöhnlichen Säufers hinweist, namentlich das Periodische und die geringe Beeinträchtigung der geistigen Haltung betont (nachdem früher öfter prolongirt war), entmündigt. Längere Behandlung in der Anstalt — schliesslich Beurlaubung unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Pfleger sich verpflichtete, den S. von seiner Frau fern zu halten. Gegen diese äusserte Pat. nämlich heftige Abneigung und Beschuldigung der Untreue — durchaus berechtigter Natur, da sie ein in der Zeit seines Gefängniss- und Anstalts-Aufenthaltes concipirtes Kind geboren hatte. Trotzdem ging S., nachdem er — sich selbst überlassen — wieder getrunken, zu der Frau, fand dort einen Fremden, es kam zu Streit, Pat. verletzte Frau und Tochter mittelst eines Messers. Wegen Mordversuchs nicht verfolgt und in die Anstalt zurückgebracht, ist er ein vortrefflicher Arbeiter und von recht ordentlichem, anständigem Benehmen, auch jetzt nicht schnapssüchtig mit Ausnahme eines einzigen Falles, bei dem er plötzlich in seinem Wesen gänzlich verändert war.

Der Circulus vitiosus, in dem Trinken, zunächst aus äusseren Ursachen, — Auftreten krankhafter Zustände — pathologisch begründete Trunksucht — starke Verschlechterung, Benommenheit etc. sich aneinanderreihen, tritt wohl selten so deutlich wie im obigen Falle hervor. Die plötzliche Niedergeschlagenheit, die bis zum Lebensüberdresse geht, wird bei dem pathologischen Trinker nicht selten gefunden. Hier ist das Bestehen der Niedergeschlagenheit und der Gedanke, sich in's Zuchthaus bringen zu wollen, dem Pat. erinnerlich geblieben, während ihm an die Brandstiftung zunächst die Erinnerung fehlte, nachher nur im Allgemeinen wiederkam und in Bezug auf die unmittelbar nach der That folgende

Zeit (Verwirrtheit und Krampfanfall) überhaupt niemals Erinnerungsfähigkeit eingetreten ist.

No. 5. H., 48 J. alt, Zimmergeselle, anscheinend ohne Veränderungen bis zum 44. Jahre, 20 Jahre verheirathet, 10 Kinder. In bezeichnetem Alter fing H., der sich in traurigen, äusseren Verhältnissen befand und eine krampfkrauke und reizbare Frau hatte, an, heftig und zanksüchtig zu werden. Da es ihm immer schlechter ging, wanderte P. von Berlin fort und wurde nun in den nächsten Jahren zweimal wegen kleiner, in der Noth begangener Diebstähle, fünfmal wegen Bettelns bestraft. Als H. nach mehr als 3 Jahren zu seiner Familie zurückkehrte, erschien er derselben gegen früher verändert, weinte namentlich öfter und klagte bei seiner Umgebung über Kopfschmerzen und Herzklopfen, sprach auch in der letzten Zeit der Frau gegenüber, obwohl diese ihm nicht den mindesten Anlass zur Eifersucht gegeben hatte, den Verdacht aus, sie könne ihm plötzlich ausrücken. Einige Tage vor der unten zu erwähnenden That war H. eigenthümlich unruhig und schlief schlecht. Am Morgen der That sprang er plötzlich aus dem Bette und rief seiner Frau zu: „Ich dachte, du wolltest mich erwürgen!“, beruhigte sich auf Zureden aber anscheinend wieder. Bald nachher jedoch, als er beschäftigt war, eine Thüre in den Angeln zu heben und zu diesem Zwecke auf dem Boden knieete mit dem Beile, dessen er sich zum Lüften der Thür bedienen wollte, neben sich, sprang er auf und schlug mit dem Beile auf die Frau ein. Letztere gab später an, ihr Mann habe heftig gezittert und auf ihre Frage, weshalb er so fliege, geantwortet: „mir ist so komisch.“ H. ging sofort zur Polizei, um sich selbst anzuzeigen, erklärte, dass er Grund zur Eifersucht gehabt und dem Gedanken, die Frau zu tödten, welcher ihm kurz vorher durch den Kopf geflogen sei, nachgegeben habe, als das Beil neben ihm gelegen habe. Am folgenden Tage will er geglaubt haben, seine Frau trachte ihm nach dem Leben. Bei der gerichtlichen Vernehmung am gleichen Tage äusserte er noch, die Frau entfremde ihm die Kinder, habe auch mit einem grossen Criminal-Schutzmanne Etwas zu thun; schon Tage lang habe er an Herzschmerzen gelitten und der Kopf sei ihm wie weg gewesen. — Bei der ärztlichen Untersuchung ergab sich, dass H. seit einiger Zeit, wenngleich mässig, getrunken hatte. H. trug sich mit einer Masse von Verfolgungs-Ideen. Die Eifersuchts-Gedanken wurden von der Umgebung als gänzlich unbegründet bezeichnet, betrafen z. Th. sogar Personen, die seit Jahren von Berlin abwesend sind. Diese Personen sollen, wie H. wähnt, ebenso wie eine Wittve im Nachbarhause, an einem Complotte gegen sein Leben betheiligte sein, ebenso die Zimmerleute, auf deren Arbeitsplätzen H. entsprechende Andeutungen vernommen hat. Selbst seine Kinder glaubte H. betheiligt, da sie ihm drohende Bewegungen gemacht hätten. H. ist auch während der weiteren Anstaltsbehandlung bisweilen ängstlich, in seinem Wesen ziemlich unbehülflich, in seinen Ausdrücken öfter verwirrt und eigenthümlich: (Er „wird gespeist“). Nicht selten steht er lauge auf einem Flecke und antwortet gar nicht. — In eine andere Anstalt. --

No. 6. H., 36 J., Küfer. In der Familie vielfache Abweichungen, sowohl bei den Eltern als in den Nebenlinien, auch Selbstmord, sonderbares Benehmen etc. Wegen seines unordentlichen und unpassenden Benehmens verlor H., anscheinend schon trunksüchtig, mehrere Stellen, ging dann nach England, Frankreich, Amerika ohne eine bestimmte Thätigkeit. In den letzten Jahren wurde er anlässlich zunehmenden Trunkes dabei zeitweilig brutal und gewalthätig. Wegen seiner Gleichgültigkeit und seines eigenthümlichen, oft deprimirten Wesens machte er auf seine Umgebung den Eindruck eines Kranken. Es soll sogar die Rede davon gewesen sein, ihn in eine Anstalt zu verbringen. Wie es scheint war er während seiner Wanderungen zuweilen

auch schon deutlichen Verfolgungs-Ideen unterworfen (dass man ihn bei Seite schaffen wolle u. s. w.). H. gerieth, nachdem verschiedene Versuche, ihm eine Stelle zu verschaffen, durch sein Benehmen vereitelt waren, mehr und mehr in Noth. In einer Nacht brachte er einem mit ihm zusammen wohnenden, ihm übrigens ganz unbekanntem Manne, mit dem Rasirmesser eine Schnittwunde am Halse bei, die sofortige Verblutung zur Folge hatte. Zuerst gab Pat. an, dass Nahrungssorgen ihn bewogen hätten, sich auf diese Weise „ein Unterkommen zu verschaffen,“ bei der eingehenden, ärztlichen Untersuchung aber entwickelte er verschiedene Ideen krankhaften Inhaltes, wollte die religiösen Verhältnisse umstürzen, hatte eigenthümliche Beziehungen zu Gott, sprach von einem Opfer, von einem Werke, das beendigt werden müsse. Zu anderen Zeiten wieder leugnete er jede Beziehung dieser Wahnvorstellungen zu der That, war apathisch, stumpf und ganz urtheilslos, lächelte oft vor sich hin. In die Anstalt. Zweifelhaft erscheint, inwiefern auch Verfolgungs-Ideen bei der That den H. beherrschten, jedenfalls sind während der Anstaltsbehandlung zahlreiche Gehörstäuschungen mit dem Charakter der Beschimpfung wahrnehmbar. Pat. hält jetzt daran fest, dass er das Opfer auf Gottes Befehl gebracht habe, nennt es: „eine unselige und ich darf wohl sagen, zu frühzeitige That“. Er wird vermeintlich in der Anstalt vergiftet, von den Juden verfolgt, steht in Beziehungen zu Russland und dem Kulturkampfe. Jetzt ist eine eingehende Unterredung über diese Dinge mit ihm nicht mehr zulässig, da H. abweisend ist, öfter durch Sinnestäuschungen sehr erregt wird und wiederholt sowohl Patienten als Wärter, in denen er Feinde erkennt, plötzlich angreift.

No. 7. D., 16. J. alt, hat seinem Bruder einen Schnitt in den Hals versetzt. Der Vater sehr uneinsichtig und unselbstständig. Die Mutter leidet viel an Kopfschmerzen und ist anscheinend bigott. Drei Brüder sollen gesund sein, von den vier Schwestern leidet die Aelteste, 25jährige, an Krämpfen mit Bewusstseins-Verlust und Zuckungen, die dritte hat anfallsweise heftige Kopfschmerzen mit Angstzuständen, bei denen sie nicht im Bett bleiben kann. Pat. selbst war als Kind zum Jähzorn geneigt, lernte zwar stets eifrig, hatte aber seit seinem 12. Jahre manchmal heftige Kopfschmerzen. Im 14. Jahre kam er in der Erziehungs-Anstalt, worin er, um seinen Eltern eine Erleichterung zu schaffen, aufgenommen war, plötzlich auf den Gedanken, Geistlicher zu werden. Er hatte als Ministrant in der Kirche geholfen. Alles Abreden der Geistlichen, Lehrer, Beamten etc. nutzte nichts; schliesslich gab die Familie nach und versuchte, ihn in ein Seminar zu bringen. Es zeigte sich jedoch, dass er trotz grossen Fleisses wenig gelernt hatte und schwer begriff, so dass die den Vater berathenden Geistlichen ihn überhaupt für nicht genügend befähigt hielten. Sein Wosen war schon damals, etwa 1 Jahr vor der ersten, gleich zu erwähnenden That, ein so ungewöhnlich stilles, dass es die Aufmerksamkeit einer der Schwestern erregte. Den Versuch, ihn zu anderer Laufbahn zu bewegen, gab der Vater — wie er sagt aus Furcht, der Sohn thuo sich etwas an — bald auf. D. erhielt jetzt Privat-Stunden, hatte aber dabei viel von den Kopfschmerzen, welche zuweilen mit Flimmern und Ohrensausen einhergingen, zu leiden; auch klagte er öfter über Horzklopfen. Aeusserlich war er nicht übertrieben religiös, stets sehr ernst und las viel. Juni 1883 fühlte eine seiner in dem angrenzenden Zimmer schlafenden Schwestern mitten in der Nacht einen heftigen Schmerz an der rechten Backe und hörte gleich darauf eine andere Schwester schreien. Hierdurch erweckt, sah die dritte Schwester ihren Bruder mit einem Beile in der Stube stehen und rief: „Richard, bist du denn verrückt“? — Dieser antwortete: „Ja, ich bin verrückt und werde Euch Alle morden“, — indem er zugleich einen Hieb auch nach der dritten Schwester führte und diese unbedeutend verletzte. Auf deren Ausruf:

„Ach, was hast Du gethan, sieh' wie ich blute“, antwortete D.: „Ach, was habe ich gethan“ — ging in sein Bett und weinte lange. Am nächsten Morgen erklärte ein Arzt, es sei eine „Blutwattung“ gewesen, D. möge fleissig spazieren gehen, baden und seine Stunden aussetzen. Die beiden schwerer getroffenen Schwestern mussten, damit Niemand die Verwundung merke, 5—6 Wochen das Zimmer hüten. Weil Pat. aber den Eltern „ganz gesund“ erschien, wurden seine Studien bald wieder aufgenommen. — Sieben Monate später nahmen die Schmerzen und die Hitze im Kopfe wieder zu. D. schlug manchmal, mitten in seiner Schularbeit, plötzlich mit den Händen auf den Tisch und fing zu pfeifen an. Eines Tages schalt ihn der Lehrer wegen mangelhafter Arbeit, danach fühlte D. angeblich wieder auf dem Heimwege sich steigende Hitze im Kopfe. Zu Hause angelangt, sandte er einen jüngeren Bruder fort, um Obst zu holen und liess den jüngsten 9jährigen Bruder auffordern, vom Hofe zum Spielen herauf zu kommen. Mit diesem letzteren allein, zog D. sich die Jacke aus, steckte dem Knaben ein Tuch in den Mund und schnitt ihm mit einem Rasir-Messer in den Hals. Auf das Schreien des Kindes kam die Mutter herbei und führte den stark blutenden Knaben in die Küche. D. half das Blut stillen und hielt die Küchenthüre ängstlich zu mit den Worten: „O Gott, dass nur Niemand etwas hört.“ — An demselben Abend kam Pat. in unsere Beobachtung. Er ist äusserlich ruhig, giebt Ort und Zeit der That richtig an, erinnert sich, dass er das Rasirmesser aus der Schublade nahm, verneint aber ausdrücklich, dass erst der Anblick des Messers den Gedanken zur That geweckt habe. Es sei ihm wieder heiss geworden und auf dem Rückwege aus der Schule ihm der Gedanke gekommen, einen Bruder zu tödten (nicht gerade den Verletzten). Schon seit $\frac{1}{2}$ Jahre kommen ihm solche Gedanken. Dass es unrecht sei, falle ihm dabei nicht ein. Es war ihm, als ob man ihn zur That auffordere. Wie eine „Stimme“ war es aber doch nicht, nicht wie Worte. — Zweifellos ist die Erinnerung an die That eine etwas verschwommene. D. weiss nicht, in welche Seite des Halses er den Bruder geschnitten, wo das Messer geblieben ist u. A. Ueber den früheren Angriff auf die Schwestern befragt, klagt er: „Schon damals hatte ich den Gedanken, Einen zu tödten“, vermag jedoch noch weniger die Zeit oder die näheren Umstände der damaligen Handlung anzugeben. Die möglichen Folgen einer solchen That für ihn selbst sind ihm anscheinend auch jetzt gar nicht klar, oder machen doch keinen Eindruck auf ihn. Aeusserlich ganz ruhig, sieht er mit unbeweglichem Gesichtsausdruck vor sich hin oder liest, fragt nie nach dem verletzten Bruder. Er meint: „Geistlicher wolle er werden, weil ihm nichts Anderes einfalle“, ein anderes Mal: „Weil man mehr Gnade habe.“ D. ist mässig genährt ausser geringer Kurzsichtigkeit und Staphyloma post. besonders links, wird körperlich nichts Besonderes gefunden. — Sinnestäuschungen bestreitet er nach wie vor. Die That wird auf die Anfrage der Behörde mit Rücksicht auf die begleitenden körperlichen Empfindungen und ängstlichen Gefühle und nach einer Schilderung des ganzen, schon seit Jahren eigenthümlichen Wesens und speziell des Verhaltens nach der That als die eines Kranken bezeichnet, D. ausser Verfolgung gesetzt. Acht Wochen nach der Aufnahme ist D. verändert und giebt an, er habe wieder den Gedanken gehabt, er könne etwas begehen. Einige Wochen später erzählt er sodann, es sei ihm damals so gewesen, als wenn er sähe, wie Einer todt gemacht würde. Mehrere Monate vergehen ohne erhebliche Veränderungen seines Benehmens, nur ist er einmal vorübergehend weniger mittheilsam und wie mit etwas beschäftigt. Im 7. Monat der Anstaltsbehandlung erscheint Pat., dessen Beobachtung inzwischen auf einen Collegen übergegangen ist, wieder still, klagt über Kopfschmerzen, giebt aber auf Fragen keine genügende Auskunft. Nach 2 Tagen wird er plötzlich sehr laut, hört Leute schimpfen, antwortet heftig: „Ich bin kein Spitzbube, schiesst

mich nieder! etc.“, fordert die Wache zur Hülfe auf und schilt, schliesslich isolirt, in ähnlicher Weise noch lange erregt auf und abgehend. Gesichtstäuschungen von Soldaten etc. kommen noch in den folgenden Tagen zum Vorscheine. D. hält jetzt an der Wirklichkeit der Stimmen vollständig fest und erzählt auch mit Einzelheiten, dass er nicht nur zuweilen während des Anstalts-Aufenthaltes, sondern schon früher derartige Stimmen gehört habe, „innere, übernatürliche“. Noch früher, ehe er solche Stimmen gehört, war ihm, wie er angiebt, oft sehr ängstlich. Jetzt verlegt D. den Beginn dieser ängstlichen Beklemmungen vor den ersten Anfall auf die Schwestern zurück, während er dabei bleibt, dass die Stimmen erst später hinzugetreten seien. Diese schimpften ihn, er hörte auch, er solle sich selbst umbringen oder einen Anderen todt machen, dann würde er Ruhe haben. — Nach 14 Tagen scheinen die Gehörstäuschungen abzuklingen. Bei erneuertem Befragen tritt die Mangelhaftigkeit des Gedächtnisses in Bezug auf die beiden Anfälle gegen die Geschwister in gleicher Weise hervor. Vier Monate lang ist Pat. fleissig und gleichmässig ruhig. In einem Briefe erklärt er von selbst seinen Zustand für Krankheit.

No. 8. Sch., 69 J., hat vor 28 Jahren in Folge melancholischer Angstzustände 2 seiner Kinder durch Schnitte getödtet, 2 schwer verletzt und sich selbst den Hals abzuschneiden versucht. Er war jetzt einfach geistesschwach. Gestorben. *)

No. 9. N., Schuhmacher, 45 J. alt. Vater soll getrunken haben. Im 29. Lebensjahre erschoss Pat. seinen Vater bei Gelegenheit eines Streites. Vielfache Zerwürfnisse waren vorausgegangen. N. behauptete, das Pistol habe sich durch Zufall entladen, wurde jedoch zum Tode verurtheilt und später zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. In der Strafanstalt blieb N. bei der Versicherung seiner Unschuld. Nach jahrelang fortgesetzter Belästigung mit Bitten um Wiederaufnahme des Verfahrens etc. verweigerte der Rechtsanwalt dem N. seinen weitoren Beistand. N. glaubte den Grund hierfür in Hinterlist der Strafanstalts-Beamten zu finden, welche seine ungerechte Verurtheilung im Interesse des damaligen Vorsitzenden geheim halten wollten und welche bestochen seien. In Folge der steten Konflikte wurde N. oft bestraft, obgleich man schon früh „füglich an seiner Geistesgesundheit zweifeln musste“. Auch sein Rechtsanwalt schloss aus den Briefen N's, dass es nicht richtig mit ihm sei. Die Aeusserungen der Beamten, dass N. „nicht ganz zurechnungsfähig sei“, „in seine Manie zurückfalle“, mehren sich. Jahrelang wiederholen sich die Strafen (auch Peitschenhiebe). Trotz der „fixen Ideen“ und der „Art von Verfolgungs-Wahn“ wird ärztlicherseits kein Grund gefunden, den N. einer Irren-Anstalt zu überweisen. Schliesslich wird im 12. Jahre der Strafhaft beantragt, den N. „behufs Heilung“ einer Irrenanstalt zu übergeben. In dieser wird er am 8. Tage nach ausführlichem Gutaechten über die Entwicklung des Leidens für unheilbar erklärt. Versuchsweise nach fast 1½jährigem Aufenthalte entlassen, gelangte N., die früheren Beichtigungen erneuernd, in eine zweite Anstalt und wurde, nachdem er da entwichen war, zu uns gebracht. Er ist hochgradig verbittert, zuweilen heftig, hat öfter Fluchtversuche gemacht. In seinem Wahnsysteme ist, abgesehen von der durch die äusseren Verhältnisse bedingten Ausbreitung desselben auf die Aerzte, nichts geändert.

No. 10. T., 54 J. alt. Mutter und Schwester psychisch krank. Im 19. Jahre erlitt Pat. eine Kopfverletzung, seitdem zeitweilig Schwindelanfälle. Mehrfache Bestrafungen wegen Ruhestörung, Arbeitsscheu, Majestätsbeledi-

*) Ausführlich bei Liman, ger. Med. 1. 577.

gung, dreimal wegen Diebstahls. Im 32. Jahre wurde T. wegen Mordes einer Frau verhaftet, zum Tode verurtheilt, später zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. In der Strafanstalt stellte sich ganz allmählich eine geistige Schwäche und Apathie ein, T. wurde im 20. Jahre der Strafhaft entmündigt und in unsere Anstalt übergeführt. Beim Eintritte war er eigenthümlich fasehlich und sehr begriffs- und gedächtnissträge, hatte auch allorhand Wahnvorstellungen über Thiere und Reiter, die in seinem Körper sässen. Er ist allmählig lebendiger geworden und fleissig beschäftigt.*)

Noch mögen hier 2 Personen angeführt werden, welche bereits seit längerer Zeit geisteskrank und in Anstalten behandelt, einen Todtschlag begingen. Es sind dies:

(No. 11). E., Gr. IX. No. 15, welcher bei der Arbeit in der Anstalt in Folge schreckhafter oder drohender Gesichtstäuschungen einen Pfleger erschlug, und:

(No. 12). G., Gr. XII. No. 14, der in einem Streite einen alten Mann erwürgte. —

Gruppe V.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Hier sind mehrere Imbecille zu erwähnen:

No. 1. P., 30 J. alt, als Idiot auch mit Rücksicht auf seine körperliche Entwicklung zu bezeichnen, ein bereits früh der Anstaltspflege bedürftig gewordener, fast gänzlich tauber und missbildeter Mensch, der zu wiederholten Malen wegen vollendeter und versuchter Delikte gegen die Sittlichkeit systirt wurde.

No. 2. B., 18 J., ist anscheinend von Personen, welche seine Albernheit zu Scherzen benutzten, dazu verleitet, Frauenzimmer unsittlich anzufassen (glaubte er bekäme Geld dafür). B. gerieth (wegen mangelnder Einsicht nach §. 56 St.-G.-B. freigesprochen) noch ehe er in die Besserungsanstalt kam, in einen Erregungszustand, der ihn zur Irrenanstalt führte.

No. 3. Sch., 34 J. alt, von Jugend an nicht bildungsfähig, mit abnormen Schädel und bereits mehrere Jahre vor dem 1. Delict für blödsinnig erklärt, hat drei Mal Sittlichkeitsverbrechen versucht resp. ausgeführt. Bemerkliche Fortdauer der Neigung zu solchen Unternehmungen.

No. 4. B., ein jetzt 19jähriger, schwer imbeciller, zu keiner Handwerks-thätigkeit trotz der verschiedensten Versuche ausbildungsfähiger und auch körperlich auffälliger Schwachsinniger, dreier Strafthaten der bezeichneten Art angeschuldigt, jedoch wegen der zu Tage liegenden Geistesschwäche nicht verurtheilt.

No. 5. Wesentlich ähnlich sind die Verhältnisse bei einem 19jährigen zweimal angeschuldigten Imbecillen W., der sehr wonige und unklare Begriffe hat, musikalisch ziemlich begabt erscheint.

No. 6. G. wurde, nachdem er bereits in Anstaltspflege gewesen war, im 21. Lebensjahre mit 1½ Jahr Gef. wegen Unzucht mit Kindern bestraft und bald nachher der Anstalt zugeführt. Schwer imbecill, mit kindischem Gesichtskreise.

*) Sander und Richter a. a. O. S. 79.

No. 7. N., wiederholt, zuerst im 22. Lebensjahre wegen unsittlicher Handlungen mit Kindern in Untersuchung gezogen, wegen angeborenen Schwachsinn nicht bestraft. Nützlicher Arbeiter, entlassen.

No. 8. Sch., 47 Jahre alter Schwachsinniger. Zweimal, im 29. und 31. Lebensjahre in Untersuchung, schon beim ersten Male für krank erklärt.

No. 9. M., 26 J. alt, war bereits früher wegen intercurrenter hallucin. Erregung 6 Wochen in meiner Behandlung gewesen und zweifellos von Jugend an schwachsinnig. Beruhigt und als ungeheilt in eine andere Anstalt übergeführt, wurde er bald von dort entlassen und darauf im Entmündigungsverfahren weder für blödsinnig noch wahnsinnig erachtet. Nach wenigen Monaten wurde M. unsittlicher Handlungen mit einem 6jährigen Mädchen beschuldigt. In der Untersuchungshaft von mir begutachtet, machte er den Eindruck eines sehr unbehilflichen Menschen und war gedächtnisschwach, so dass er von weiter zurückliegenden Dingen (seiner Wanderschaft) nur wenig wusste. Von der Schwere der That hatte er keine Vorstellung, bedauerte seine Haft blos deshalb, „weil er lieber im Freien gehe“. Er vermochte den Inhalt selbst ganz einfacher Schriften, in denen er lange gelesen, nicht anzugeben und vergass von einem Vorbesuche bis zum anderen ihm mitgetheilte, für ihn wichtige Dinge. Als krank ausser Verfolgung gesetzt.

No. 10. W., ein gleichfalls geistig ganz rudimentär entwickelter 29jähr. Mensch — (Mutter in Anstalt) — zeigt Züge originärer Verrücktheit. Schon auf der Schule, wo er allerhand zusammen dichtete, kam W. nicht vorwärts; er erwies sich unfähig auf einem Seminar ausgebildet zu werden, meldete sich alsdann „um Officier zu werden“ bei mehreren Regimentern und musste aus verschiedenen Geschäften, theils wegen absoluter Unfähigkeit zu gleichmässiger Thätigkeit, theils weil er die Tochter des Principals heirathen wollte, entlassen werden. Dann versuchte er durch litterarische Productionen sich fortzuhelfen und liess in der That eine Anzahl Gedichte — vollständig albernes, z. Th. sogar bloss nach dem Reime zusammengefügtes Zeug — drucken. Darin behandelte er neben philosophischen Bemerkungen über Erdenglück, Dichtkunst etc. das Tabaksmonopol und die politische Lage der Deutschen. Ueber das ihm zur Last gelegte unsittliche Treiben mit kleinen Mädchen machte W. die albernsten Ausflüchte und beschäftigt sich noch jetzt in seiner freien Zeit mit schwülstigen Erklärungen seiner Unschuld dem Gerichte gegenüber, welches ihn übrigens nicht verurtheilt hat. — In der Untersuchungshaft begann er nämlich ängstlich zu halluciniren, hörte von seiner Hinrichtung sprechen etc. Hierdurch wurde Anlass zur Feststellung seines Geisteszustandes gegeben. Die Erregung gab sich alsbald mit der Versetzung in die Anstalt, woselbst Pat. regelmässig beschäftigt ist.

No. 11. Fr. war vielleicht von Jugend auf, jedenfalls seit längerer Zeit schwachsinnig und jetzt mit anhaltenden Verfolgungsideen und epileptischen Zuständen behaftet. (Geschwister ebenfalls krank). Er wurde mehrere Male wegen kleiner Vergehen verurtheilt, während die ihm Schuld gegebenen mehrfachen Sittlichkeitsdelicte, da er inzwischen krank befunden wurde, keine Strafe zur Folge hatten. Aus der Haft entlassen, machte er sich durch alberne Beschwerden und Quärliren unmöglich und kam so in die Anstalt. Gestorben.

Weitere Fälle von Imbec. übehe ich.

Alkoholismus

lag vor bei einem wohlsituirten Manne, **No. 12.** R., 34 J. Derselbe, vor einigen Monaten wegen Päderastie verurtheilt, war dem Trunke ergeben, verschwenderisch, unzuverlässig, geschäftlich unbranchbar. Plötzlich sprang er aus dem Fenster seiner Wohnung und lief auf das Polizei-Bureau, woselbst er sich

wegen neuer Unsittlichkeiten denuncierte. Heftige Sinnestäuschungen ängstlichen Inhalts (Bedrohung durch die Missbrauechten, Fureht zerschnitten, speziell castrirt zu werden) — anseheinend mit Trunk zusammenhängend, liessen bald wieder naeh. Entlassen.

No. 13. H., starker Trinker. Zwei Jahre anseheinend boroihs psychiseh heruntergekommen, wurde er kurz vor der Aufnahme wegen Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft, ist jetzt sehr gedächtnisschwach, arbeitslos.

No. 14. Unsittliche Handlungen liess sich B., ein oft wegen Bummels und Arbeitsseheu bestrafter schwachsinniger Alkoholist, anseheinend in angetrunkenem Zustande, zu Schulden kommen. Oefftere versuehsweise Entlassungen haben zu einem geordneten Leben nicht geführt.

No. 15. S., 37 J. alt. Bummler, Trinker, Correotionist. Ist im 30. Lebensjahre wegen unzüchtiger Handlungen mit Kindern verhaftet, kam sehr bald in die Anstalt, weil er durch Hallucinationen des Gesichts und Gehörs beeinträchtigt war. Auch hier bestanden allerhand Sinnestäuschungen (Schwindelanfälle), dabei deutlich schwachsinnig.

No. 16. In Folge religiöser Verrücktheit handelte M., 48 J. alt. *) Hat mit einer schwachsinnigen Tochter geschlechtlichen Umgang und zwar seit 3 Jahren gepflogen. Die Ehefrau soll es gewusst haben. Das Kind soll, wie Pat. aus Erseheinungen weiss, die Versöhnung der Welt bringen u. s. w. M. kniet und betet, entweicht auch einmal für kurze Zeit und wird später reeht laut, da ihm „verkündigt“ wird, er solle naeh Hause gehen.

No. 17. K., ein 41j. Mann, bereits vor 7 Jahren wegen Verfolgungsideen in 2 Anstalten gewesen, wurde neuerdings unruhig, in seiner amtlichen Thätigkeit unsicher, auch religiös exaltirt, hatte deutliche Sinnestäuschungen. Er verübte zweimal unsittliche Angriffe auf kleine Mädchen. K. antwortete in der Anstalt anfänglich auf einzelne Fragen so auffallend unpassend, auf andere Fragen wiederum so besonnen, dass er den Verdaecht der Simulation erweckte. Er war jedoeh zeitweise wirklich in seinem Denken ganz unzusammenhängend, hatte für die Schwere der Handlung offenbar gar kein Verständniss. — Naehdem der Zustand sich etwas gebessert, antwortete er gut — die Erinnerung an die erste Zeit ist aber nur eine allgemeine. Energiseher Fluehtversueh vom Felde; kurz darnach erhebliche Vorsehlechterung des Zustandes, die den Pat. wieder längere Zeit unzugänglich, schwerfällig, offenbar wieder durch Stimmen stark beeinflusst, maechte. Jetzt kamen ganz dieselben unsinnigen Antworten heraus wie beim Eintritte in die Anstalt. Allmählig gebessert. Versuchte noeh einmal wegzulaufen, wollte naeh Bulgarion.

No. 18. R., wurde vor 2 Jahren für einige Zeit in eine Anstalt aufgenommen, naechdem er arbeitsunfähig, schliesslich ganz verwirrt geworden war. Ist auch jetzt ganz ungeordnet, ängstlich verwirrt und unruhig. In eine Prov.-Anstalt.

Zustände erworbenen Schwachsinnns zeigten folgende Kranke:

No. 19. M., ein 49j. Mann; erlitt im 42. Lebensjahre eine schwere Kopfverletzung mit Bewusstlosigkeit, Erbrechen etc., welche Krankenhausbehandlung noethwendig maechte. Seit dieser Zeit ist er kopfsehwach, wenig arbeitsfähig. Er verleitete seine eigene Tochter zu unsittlichen Handlungen, wurde aber nicht verfolgt. Erst naeh Jahren, naechdem er zunehmend schwächer

*) Liman, Vierteljahrssehr. f. ger. Med. Bd. 28, 216.

und vorübergehend ängstlich verwirrt geworden, wiederholt sehr störend sich gezeigt hatte, in die Anstalt aufgenommen, war M. jetzt einfach gedankenträge, urtheils- und gedächtnisslos. — Von einer Entlassung kam er nach mehreren Monaten zurück, weil er draussen allmählig wieder unordentlich geworden war und sich zuletzt ganz unlenksam gezeigt hatte.

No. 20. K., ein seit langer Zeit schwachsinniger, mit einzelnen läppi-schen Grössen-Vorstellungen behafteter Mensch, hat sich wiederholt an kleine Mädchen unsittlich herangemacht. — Nicht bestraft. — Ebenso ist

No. 21. K., ein deutlich paralytischer Kranker mit ausgesprochenen körperlichen Symptomen und Grössen-Vorstellungen ausser Verfolgung gesetzt.

Dasselbe gilt für

No. 22. Pl., einen 49j. Paralytiker und für:

No. 23. R., 43 Jahre alt, öfter bestraft, ebenfalls Paralytiker. Zweimalige (?) Kopfverletzung. Vor 8 Jahren wegen Körperverletzung, vor 5 Jahren wegen Urkundenfälschung bestraft, fasste er wiederholt Kinder unsittlich an, stahl auch werthlose Dinge. Nachweisbar bereits seit 2 Jahren schwach, wurde er jetzt nicht bestraft.

No. 24. Paralytisch war ferner L., 43 J. alt. Hat mit 7—8 Kindern unsittliche Handlungen vorgenommen, reiste bei der Entdeckung schnelligst ab, wurde aber verhaftet. Pat. war seit einigen Monaten aufbrausend, geschwätzig und unzuverlässig, so dass ein Geschäftsfreund nichts mehr mit ihm zu thun haben wollte. In der Untersuchungshaft bestellte er 5000 Asthma-Cigaretten und verlangte bald darauf ganz unsinniges Zeug. In der Anstalt gefiel L. sich in zahlreichen Grössenideen, nannte sich Grossherzog, war stets jovial: „Bon jour, Monsieur, gut couché?“ Längnete anfangs Alles, sagte dann zutraulich unter grossen Versprechungen von Geschenken und unter eingehender Erzählung dessen, was er mit den Kindern gemacht habe: „Dort (in Moabit) habe ich den wilden Mann gemacht. Ja, wenn ich die Aerzte nicht hätte, dann hätte ich schön was gekriegt.“ Stirbt nach 9 monatl. Anstaltsaufenthalte.

Von epileptischen Geistesstörungen gehört hierher ein Exhibitionist

No. 25. V., 43 J. Lernte etwas schwer, soll in der ersten Hälfte der 20er einmal Krämpfe gehabt haben. Im 27. Jahre erhielt V., weil er ein Kind unzüchtig in's Bein kniff, 2 Jahre Gf. Dann ist er 2 mal wegen Beleidigung bestraft, schimpfte z. B. einen Wachtposten, der ihn schlafend gefunden hatte und ihn wegwies, wollte aber nachher von nichts wissen. Im 36. Jahre entblösste er sich und ging so einem Kinde nach. Es wurde ein Zustand von Bewusstlosigkeit angenommen und Pat. freigesprochen. — Im Jahre vorher hatte er geheirathet und war bald darnach für kurze Zeit in eine Irrenanstalt aufgenommen gewesen; hatte Krämpfe, wurde Nachts röchelnd und unerweckbar gefunden, sah manchmal starr vor sich hin. Nach geringstem Alkoholgenuß wurde er bewusstlos. Einmal sprach er ganz durcheinander, glaubte in einem Ziegelsteine Bret zu sehen. Der Anstaltsarzt sagte, es wäre ein Delirium. Im nächsten Jahre dann lief V. einmal von Hause weg und kam nach 2 Tagen zurück ohne den Grund für die Entfernung oder den Ort, wo er gewesen, angeben zu können. Er stand zuweilen Nachts auf, einmal setzte er sich an's Fenster, sprach: „das nicht, das nicht“, ging dann in's Bett zurück. Die Frau achtet ihn; im ehelichen Verkehr war er mässig, nie zu irgend gemeinen Reden geneigt. Im 40. Jahre ging er mit entblösten Genitalien einem kleinen Mädchen in den Hansflur nach und machte ihm allerhand Zeichen, rief auch anderen Kindern zu: „Pst, Pst“, längnete erst und erklärte später, er habe uriniren wollen.

(Scheint eine Ausrode vorgebraeht zu haben, ohne Erinnerung an die That selbst zu besitzen.) Im 40. Jahre folgte er einem Haufen aus der Schule kommender, kleiner Mädchen, entblösste sich, forderte die Kinder auf, mal zu, „du kriegst auch 5 Sgr.“, stellte sich dann neben ein an einem Schaufenster stehendes Kind, verfolgte dies ebenso und fing, mitten in der Invalidenstrasse stehend, an, seine Genitalien zu reiben. Festgenommen gab er sein ganzes Nationale richtig an, behauptete jedoch nachher, von dem Verhöre gar nichts zu wissen. — 9 Monate Gf. Seitdem ist Pat. noch öfter verhaftet, einmal am Tage nach seiner Entlassung, ist überhaupt mehrere Jahre hindurch nie länger als 4 Monate auf freiem Fusso gewesen. Einer 27j. Frau trat er, ebenfalls entblösst, im Friedrichshain entgegen, 2 jungen Mädchen lief er so vor dem Frankfurter Thore mit unsittlichen Redensarten nach. Manche hielten ihn für betrunken, Andere wieder für ganz nüchteru. Anfangs bestritt V. im Verhöre meist die That nicht, wusste aber nachher von Nichts. Im 48. Jahre stellte er sich in eine vor einer Kirche aus Anlass einer Trauung versammelte Menschengruppe, entblösste sich, zupfte ein vor ihm stehendes, kleines Mädchen am Tuche, um es auf seine Genitalien aufmerksam zu machen, hielt ihm den Fuss vor, als es weglaufen wollte. Jetzt wurde sein Geisteszustand ärztlich untersucht. Er läugnete Krämpfe und Verwirrtheit, klagte über Kopfschmerzen. Durch die Mitgefangenen wurde festgestellt, dass er auch in der Zelle mit entblösten Genitalien herumlaufe, sich im Sprechen unterbreche, die Augen rolle, schwer aufseufze. Bei einem Besuche seiner Frau benimmt er sich eigenthümlich. Er ist ein dürftiges, scheues Männchen. Geschäftlich war er nicht mehr zu brauchen, die Frau musste Alles leiten, er war zu „quasselich“. Auch in der Anstalt ist er still, ohne Einsicht und Initiative. Wurde ausser Verfolg gesetzt und weil die Frau genügende Aufsicht zusicherte, entlassen. Seinen früheren Aufenthalt in einer Irrenanstalt hatte er bei den Gerichtsverhandlungen absichtlich nicht erwähnt, um erneutem Anstaltsaufenthalte zu entgehen.

Eine ganz ähnliche Beobachtung (Epilepsie und Schwachsinn) will ich nicht anführen.

Gruppe VI. Beleidigung.

Unter 13 wegen Beleidigung bestrafteu Männern ist ein Zusammenhang des Vergehens mit der Geistesstörung in vielen Fällen anzunehmen, so z. B. bei:

No. 1. J., ein 50jähriger Mann, der in den letzten 2 Jahren viermal bestraft ist und schliesslich eine Unmasse Wahnvorstellungen der Verfolgung angesammelt hatte. Zur Anstalt kam J., weil er durchaus sich bei dem Reichskanzler melden wollte, den zu erschliessen er von seinen Gegnern angestiftet worden sei. Lief einmal weg. Entlassen, wurde J. nach einigen Jahren wegen Bedrohung der Umgebung zurückgebracht.

No. 2. E., 42 J. Bruder geisteskrank. Pat., ehronisch verrückt, öfter wegen Beleidigung bestraft, war bereits in einer anderen Anstalt, wurde schliesslich gewaltthätig.

No. 3. L., 48 J. Vater abnorm. Zwei Brüder sind Verbreeher, ein Bruder Selbstmörder. Alter Verrückter mit zahllosen Ueberschätzungs- und Beeinträchtigungsgedanken.

Ebenso **No. 4.** Dr. G., 30jähriger Philologe, der bereits vor der Beleidigung seine Stellung am Gymnasium hatte aufgeben müssen und sehr bald, schwer hypochondrisch verrückt, — zur Anstalt kam.

No. 5. S., 34 J. Alter Querulant, der noch viermal wegen Beleidigung zu, z. Th. monatelanger, Freiheitsstrafe verurtheilt ist. Hat unzählige Beschwerdeschriften an verschiedene Behörden gerichtet, mit Aktenzeichen und Aktenschwänzen in verschiedener Farbe versehen. Man fürchte, dass er die Landräthe, Staatsanwälte, Oberstaatsanwälte etc. blamiren würde und habe ihn deshalb zuletzt sogar körperlich zu schädigen versucht. Lebhaftes Suada mit gerichtlichen Ausdrücken und Gesetzesparaphrasen.

No. 6. Z., 47 J. Querulant, früher wegen Hausfriedensbruchs verurtheilt, ist in den letzten Jahren siebenmal wegen Beleidigung und falscher Anschuldigung bestraft. Unzählige Beschwerden und Eingaben an den Justizminister und an den Kaiser datiren jahrelang zurück. Pat. begehrte stets einen anderen Gerichtshof, weil er wissentlich falsch verurtheilt worden sei u. s. w. Er hatte schon vor 4 Jahren geglaubt, dass auf Anstiften der Schutzleute seiner Frau Medicamente beigebracht seien, die ihrem Leben ein schnelles Ende gemacht hätten, wollte die Ausgrabung der Leiche durchsetzen und Aehnl. Wurde wiederum und zwar als bösartiger Querulant verurtheilt. Jetzt behauptet er, von Schutzleuten bestohlen zu sein, die, als Hundefänger verkleidet, sich in's Haus geschlichen hätten. Entlief aus der Anstalt.

No. 7. G., 35jähriger Forstbeamter, hat sich, nachdem er vor 6 Jahren in Folge einer falschen Denunciation gegen einen Vorgesetzten, seines Dienstes entlassen war, nur mit Beschwerden wegen seiner vermeintlichen Schädigung bei allen möglichen Behörden befasst, ist öfters wegen Beleidigung bestraft. Schon geistesschwach, so dass er seine Beschwerden über Fälschungen der Urtheile des Reichsgerichts und seine Beziehungen zum Königlichen Hause durcheinander wirft.

No. 8. R., 41 J. alt, öfter der Beleidigung und Aehnl. beschuldigt, war schon 13 Jahre vorher in einer Irren-Anstalt gewesen. Das erste ärztliche Gutachten fand ihn jetzt sehr erregt, aber nicht gemeingefährlich geisteskrank, „nur ein geisteskranker Querulant.“ Er wurde jedoch, nachdem seine Krankheit festgestellt, in die Irren-Anstalt aufgenommen, wiederholt entlassen, entmündigt, die Entmündigung wieder aufgehoben u. s. w. Bei dem wegen zahlreicher Beamtenbeleidigungen und Widerstandes vorgenommenen Verhaftungen fand man ihn zeitweise „nicht gerade geisteskrank, aber in krankhafter Erregung“, bis er schliesslich wegen der fortgesetzten Belästigung aller möglichen Behörden wieder zur Anstalt kam. Die Frau theilt seine Anschauung, dass man ihn „blos chicanire.“

No. 9. B., 63 J. alt, ist in den letzten Jahren nach einem Prozesse sechsmal zu theilweise längeren Freiheitsstrafen wegen Beleidigungen von Gerichts- und anderen Personen verurtheilt. Wiederum in Haft gebracht, wurde er endlich als krank erkannt; er hatte sich mit Warnungen an den Kaiser gewandt, weil er fürchtete, dass die Beamten, die ihn nun schon seit vielen Jahren um sein Recht betrögen und ihn jetzt künstlich vorrückte maehen wollten, dem Kaiser selbst Schaden zufügen würden.

No. 10. K., 44 J., lange Zeit jeder Einwirkung schwer zugänglich und in allen Vorkommnissen der Anstalt Zurücksetzungen und Beleidigungen erkennend, ist wiederholter Beleidigungen, Hausfriedensbruchs etc. angeklagt, aber als krank nicht bestraft. Pat. musste, versuchsweise entlassen, wieder aufgenommen werden, war früher sehr schwierig, drohte mit Brandstiftung, nur um sein Recht zu erhalten. Schliesslich beschäftigungsfähig, ist er entlassen, beschwört sich noch gerne.

Gleich typische Wahnbildung aus vermeintlich ungerechter Verurtheilung zeigt

No. 11. K., 48 J. alt. Im 30. Lebensjahre wegen Unsittlichkeit mit einem 12jährigen Mädchen zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Die späteren 11 Bestrafungen sind fast ausnahmslos wegen Beleidigung und ähnlicher Vergehen verhängt. K. gerieth nämlich bei gerichtlicher Erbrechtung mit dem Schwager in Streit. Auf Klage wurde der Schwager zwar verurtheilt, jedoch nur unter Annahme milderer Umstände. Darauf griff K. schriftlich den Richter, „da derselbe sich lediglich unbewiesenen Vermuthungen hingäbe“, beleidigend an und wurde deshalb zu 6 Wochen Gefängniss und alsbald wegen Beleidigung des Kreisrichters Sch. ebenfalls zu 6 Wochen verurtheilt. Pat. behauptete danu, der am Schlaganfall verstorbene Sch. habe sich, wie er von einem Bekannten, des den Sch. behandelnden Arztes erfahren, wegen Urkundenfälschung aufgehängt. Diesen angeblichen Vorgang brachte K. mit Pflichtwidrigkeiten in seinen (K.'s) Proceßsachen in Verbindung, deren Entdeckung der Richter gefürchtet habe. Er wiederholte diese Behauptung, um seine unrechtmässige Verurtheilung wieder zur Gerichtskenntniss zu bringen, und wurde in den folgenden Jahren sechsmal zu Freiheitsstrafen von 3—6 Monaten, ausserdem noch wegen Betrugs verurtheilt. Als er schliesslich einen Gerichtsvollzieher und mehrere andere Personen unzulässiger Amtshandlungen beschuldigte, wurde sein Zustand auffällig. Er wurde für krank erklärt und zur Anstalt gebracht. Hier wirft er fortwährend mit Beschlüssen, die er wörtlich anführt, Gesetzstellen und den Actennummern um sich, besitzt einen Koffer mit 1½ Centner Acten (natürlich grösstentheils von ihm selbst zusammengetragen), giebt auch selbst an, 68 Prozesse zu führen. Wie so oft, sind Andere von der Redefertigkeit des Pat. beeinflusst, — eine Schwester z. B. äusserte zu uns, K. sei jetzt für geisteskrank erklärt worden, weil ihm Unrecht geschähe und die „Gerichte ihn fürchteten.“ Der Gerichtsarzt stecke „unter einer Decke“, „Zeugen seien nicht vernommen“ u. s. w. — Energisch protestirt Pat. selbst gegen die Annahme, „dass seine freie Willensbestimmung nach § 51 ausgeschlossen sei“, meint, der gerichtliche Sachverständige sei kaum im Stande, ein richtiges Urtheil abzugeben, derselbe sei zu alt. — Das Lächeln des K. hierbei zeigt die Gedanken, mit denen er zurückhält. — In derselben Richtung sagt er: „ich sollte nicht als obsiegender Theil hervorgehen — doch überlasse ich das den Herren, nicht ich, die Acten sprechen für mich!“ Hier verfertigte K. für einen längst aus der Strafhaft entlassenen Verbrecher ein Gesuch um Entlassung an die Direction der Strafanstalt und wusste es derselben auch zukommen zu lassen.

Der folgende Pat., der äusserlich recht gute Haltung bewahrt hatte, war zur Feststellung seines Geisteszustandes aufgenommen, nachdem er als geisteskrank wegen Beleidigung freigesprochen, aber seine Entmündigung durch das Amtsgericht unter Anführung neuer gerichtsarztlicher Aeusserungen im Wege der Klage beim Landgerichte angefochten worden war.

No. 12. M., 53 J. alt, ist in seinen landwirthschaftlichen Besitzverhältnissen heruntergekoumen und schiebt die Schuld auf mangelndes Entgegenkommen und schliessliche absiehtliche Ungerechtigkeit der Umgebung resp. der Gerichte und der Staats-Verwaltung. Er sei von den Nachbarn wegen seiner Leistungsfähigkeit beneidet, habe stets Anderen als Vorbild gedient. M. war in der That ein nicht unbofähiger, aber auch vermeintlich unfehlbarer Mann. Schliesslich erhob er zahlreiche Anschuldigungen, forderte den betr. Verwaltungsbeamten u. s. w. Während sich im Beginne des Anstaltsaufenthalts seine Beschuldigungen in den Grenzen der Möglichkeit hielten, entwickelte er später Ideen von absichtlicher Brandlegung (sogar mit einzolnen Illusionen) von zweifellos krankhafter Art. —

Wie dieser, so gehen auch andere Kranke erst, wenn man sie genauer kennt, oder wenn sie in längerer Unterhaltung fortgerissen werden, mit denjenigen ihrer Vorstellungen heraus, welche ohne Weiteres als abnormer Phantasiethätigkeit entsprungen sich darstellen. Da die erhaltene Besonnenheit die Kranken aber sonst zurückhaltend macht, der nicht gerade logische aber doch zusammenhängende Gedankengang oft sehr lange erhalten bleibt, so kann ihr lebhaftes Denken, ihr geläufiges Verhandeln und der Umstand, dass ihre, auf den einen Punkt, der ihr ganzes Interesse in Anspruch nimmt, concentrirte Gedächtnissthätigkeit leicht überschätzt wird, manchmal nicht nur bei den Angehörigen, sondern auch bei den Behörden die Erkenntniss der Sachlage erschweren. Das einfache Beharren bei einer gefassten Meinung in einem Rechtsstreite nach dem entgegenstehenden Urtheilsspruche ist ja etwas Natürliches, und die Anbildung zweifellos krankhafter Vorstellungen an eine solche Meinung aus der Charakteranlage des Individuum heraus erfolgt ganz allmählig und kann noch mehr verschleiert werden, wenn derartige Personen wirklich ein Mal Recht haben oder ein obsiegenderes Urtheil erlangen.

Um Ideen der Verfolgung durch Beamte in Verbindung mit Alkoholismus handelte es sich bei:

No. 13. L., 32 J. alt, Vater angeblich Trinker. Ein Halbbruder mütterlicherseits leidet an Enuresis nocturna. Im 20. Jahre erhielt Pat. wegen Widerstands und Angriffs 14 Tage Gefängniss (angetrunken); damit beginnt eine Reihe von 6 Freiheitsstrafen wegen Beleidigung und Widerstands, auch ist Pat. noch zweimal unter Anklage gestellt, jedoch als krank nicht mehr verurtheilt worden. Er hat angeblich in letzter Zeit weniger Alkohol vertragen als Andere, ist seiner Umgebung in den letzten Jahren besonders erregbar erschienen, meint auch selbst, dass er durch die wiederholten Verhandlungen, Verurtheilungen und die Störungen seines Geschäfts in eine unruhige und ärgerliche Stimmung gekommen sei, deshalb noch mehr getrunken und weniger vertragen habe. Er verzog zuletzt aus seinem Stadtviertel, um die Erinnerung an die stets wiederholten Collisionen durch die Neekerei seiner Bekannten los zu werden. Während der letzten Ansehuldigung wurde Pat. in der Untersuchungshaft als zur Zeit der That unter dem Einflusse von Wahnvorstellungen stehend erachtet. Vor der That hatte L. einen Krampfanfall gehabt, schlecht geschlafen, hin und wieder Enuresis nocturna gehabt, die seit dem 13. Jahr bis zum 31. Jahr niemals mehr aufgetreten war. Zeichen des Alkoholismus bestanden schon seit lange. L. behauptete, dass er stets von denselben Beamten absichtlich gereizt werde. Dieselben grinsten ihn, wie er meint, wenn er Nachts nach Hause kam, an und verursaechten dann durch meineidige Aussagen seine Verurtheilung. Von einer Beurlaubung kam er nach wenigen Tagen, weil er wiederum Schimpfworte ausgestossen, zurück und hielt, äusserlich ganz geordnet, an seinen Gedanken fest, obgleich er jetzt ängstlich vermied, denselben Ausdruck zu geben. Entlassen, ist fortgezogen.

No. 14. Ausser Verfolg gesetzt wurde ein 38jähriger Kranker, B., mit Sehnerven-Atrophie, der bereits vor 4 Jahren in meiner Beobachtung gewesen war; zeitweilig traten bei ihm eigenthümliche Erregungszustände auf, in denen er auch früher schon mit seiner Umgebung in Collision gerathen war. (Keine progr. Paralyse). —

No. 15. K., 52 J., verrückter Alkoholist, und

No. 16. F., 41jähriger Paralytiker.

Von Frauen sei noch angeführt:

No. 17. L., 36 J., unverheirathet, aus guter Familie, geschickt und geistig lebhaft, war längere Zeit eine Art Gesellschafterin bei der Tochter eines reichen Herrn, N., will diese Stellung aber wegen der Zudringlichkeit des Vaters verlassen haben. Letzterer borgte ihr später Geld; ob Beziehungen besonderer Art bestanden haben, steht nicht fest. Die L. richtete ein Putz-Geschäft ein und als solches schlecht ging und N. ihr nichts mehr geben wollte, wurde sie grob und fing an — vor 3 Jahren — in allmählig sich steigernder Weise den Herrn mit Briefen und Postkarten zu belästigen. Auch an eine Bekannte des N. schrieb sie, gleich wie an die Angehörigen desselben, von dem „Berliner Lude, Schuft“ etc., beschuldigte ihn des Ehebruchs, der Ansteckung u. s. w. Fünf rasch auf einander folgende Bestrafungen wegen Beleidigung und Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens übten keine Wirkung; mehr und mehr bildete sich ein Wahnsystem der Verfolgung aus, das, als die L. zur Beobachtung in die Anstalt übergeführt war, in den masslosesten Beschuldigungen sämmtlicher Richter etc., in der Bezeichnung der Aerzte mit im Complotte zu sein etc., sich kundgab. Schmähungen gleichartigen Charakters waren auch in Eingaben an den Kaiser, den Justizminister etc. in selbstbewusster Form vorgebracht worden. Pat. hat ein etwas kokettes Wesen, hält sich von ihrer Umgebung fern oder wird gegen dieselbe höhnisch und ausfällig, unternimmt einmal einen Selbstmordversuch. Einige ihrer früheren Kundinnen aus den besseren Gesellschaftskreisen sind über das Wesen der L. nur mit Mühe oder gar nicht zu belchren, Mitleid trübt die Einsicht. Einmal entwichen, kam Pat. unveränderten Sinnes zurück, sie hatte es auch jetzt verstanden, selbst einsichtiger Personen über das Krankhafte ihrer Beschwerden zu täuschen.

Weitere Fälle übergehe ich. —

Gruppe VII. Gotteslästerung.

No. 1. J., 42 J. alt, ist wegen Gotteslästerung bestraft. Eine Schwester abnorm, der Vater Trinker. Pat. ist von jeher exaltirt gewesen und bereits dreimal an periodischen Erregungszuständen ärztlich behandelt. War auch in der Zwischenzeit öfter aufgereggt und gschwätzig. Bei den letzten Anfällen wurde Pat. sehr laut, drang auch einmal unter grossem Scandal in die Hygiene-Ausstellung ein, er benimmt sich jetzt maniakalisch schwatzhaft: „Weshalb schreiben Sie im Namen des Königs? — Haben wir nicht ein deutsches Reich? — Das Reichsgericht ist in Leipzig, — Laib Brot sagt der Rheinländer“ etc. Nach Besserung entlassen, aber rückfällig geworden.

Gruppe VIII. Majestätsbeleidigung.

No. 1. Imbeeillität lag zu Grunde bei P., 24 J. alt, dessen Vater vor der Geburt des Patienten an Delirium tremens erkrankt und 4 Jahre später am gleichen Leiden gestorben ist. Pl. hat vor dem kaiserlichen Palais mit der Hand eine drohende Bewegung gemacht, vor sich hin raisonnirt und ausge-

spuckt. Er trieb sich dort oft herum, ist schon einmal wegen ähnlichen Benehmens verhaftet worden. Im Gefängniss wird ärztlicherseits ein Anhalt für Geistesstörung nicht gefunden, die Zeugenaussagen ergeben aber, das Pl. in der Schule nicht lernfähig, im Handwerk nicht genügend ausbildungsfähig war, vor Jahren bereits allerhand Geister sah, sich seitdem arbeitslos und vor sich hinsprechend herumtrieb, auch zu Hause oft vor sich hinschimpfte. Trotzdem fand auch ein zweiter Sachverständiger unter genauer Beschreibung der ausdruckslosen Miene, des blöden vor sich Hinstarrrens etc. den Pat. wohl ungebildet und wenig begabt, aber nicht krank im Sinne § 51. Der Untersuchungsrichter liess sich aber in Folge des sonderbaren Gesamt-Eindruckes des Angeschuldigten in der Anzweiflung der Zurechnungsfähigkeit nicht beirren. (Der den P. vor dem Palais beobachtende Schutzmann hatte von vornherein an Geistesgestörtheit geglaubt.) Ein drittes Gutachten zeigt den vollkommenen Mangel des Verständnisses für die incriminierte Handlung, der einfachsten Rechenkunst und leichter Schulbegriffe, die Unkenntniss der gewöhnlichsten Dinge (wie der christlichen Feste u. s. w.) bei kindischer Prahlerei und bei dem Bestehen einzelner Wahnvorstellungen. Ausser Verfolgung gesetzt und in die Anstalt übergeführt, ist Pat. vollständig stumpfsinnig, beschäftigungslos, dabei jedoch zeitweise durch Gesichtstäuschungen von Schutzleuten ängstlich erregt. Er ging vor das Palais, weil dort Fürsten und Marschälle aus Sachsen und schöne Kleider zu sehen seien. Der Kaiser heisse Wilhelm von Strassburg und besorge die Einstellung beim Militär. Es ist nach alledem höchst unwahrscheinlich, dass P.'s Benehmen überhaupt als beabsichtigte Majestäts-Beleidigung aufzufassen ist.

Zunächst folgen einige Trinker:

No. 2. G., 43 J. alt, wurde zur Zeit der Attentate 4 Jahre vor der Aufnahme mit 8 Monaten Gefängniss bestraft. Trinker litt in den nächsten Jahren wiederholt am Delirium tremens. Vier Mal in Anstalten aufgenommen, jetzt wieder entlassen.

No. 3. Z., 49 J. alt, erlaubte sich bei Gelegenheit eines Wahldisputs beleidigende Aeusserungen über den Kaiser und Kronprinzen. Nach 3 Wochen war er noch unklar und abschweifend. Erwiesen wurde, dass Z. bereits mehrermals an Verwirrtheit in Folge von Alkoholismus in Anstalten behandelt und zur Zeit der That wiederum seiner Umgebung aufgefallen war. Er ist ausserdem erblich sehr belastet, die älteste Tochter ist geistesschwach, die übrigen Kinder früh gestorben. Ausser Verfolgung. Z. ist zweifellos zeitweilig unklar und erregt, er scheint alsdann schon durch leichten Spirituosen Genuss verwirrt und im Bewusstsein getrübt zu werden. — Entlassen.

No. 4. B., 30 J. alt, Arbeiter, hat (früher wegen eines kleinen Diebstahls bestraft) 6 Jahre vor der Aufnahme eine schwere Kopfverletzung mit längerem Krankenlager erlitten. Seitdem wurde ihm, einem starken Schnaps-trinker, öfter „duselig.“ Wiederholt traten von nun ab Angstzustände mit starkem Kopfdrucke und Schwarzwerden vor den Augen auf. Einmal ist er umgefallen. Einige Male bestand tagelanges Herumdämmern mit Amnesie. Als er einmal zur Wache gebracht wurde, stiess er eine Majestätsbeleidigung aus und erhielt desshalb 1½ Jahre Gefängniss. In dem Gefängniss wird B. in Bezug auf religiöse Gesinnung als „unzugänglich, fast feindselig“ geschildert. Nachher hat B. noch öfter Strafen wegen Arbeitsscheu, Betteln und Körperverletzung erlitten. Vor 2 Jahren war er einige Zeit verwirrt, ist erst im Krankenhaus zu St. wieder zu sich gekommen, war im folgenden Jahre nochmals aus gleichem Grunde 8 Tage lang in einem Krankenhaus. Sehr bald nach seiner Entlassung aus der Strafhait kam B. wegen heftigen Tobens, ganz be-

nommen, mit Gehörs- und Gesichts-Täuschungen in die Anstalt. Er verkannte seine Umgebung feindlich, war anfänglich höchst mürrisch, wortkarg und abweisend, sagte dann, die Schwester habe ihn geärgert, deshalb wollte er sie umbringen, „dat is 'ne Kleinigkeit — denn is se dod!“ Pat. meinte selbst, er sei ängstlich und möge mit Niemand sprechen, weil er leicht wüthend werde, das wolle er nicht. Es fällt ihm offenbar schwer, sich zu besinnen. Er zeigt eine totale Analgesie des Kopfes, Halses und einzelner anderer Hautstellen bei Erhaltung der Berührungs- und Temperatur-Empfindung. Patient klagt, dass ihm beim Sehen Alles viel grösser erscheine. Herabsetzung der Schärfe auf etwa $\frac{1}{6}$, Einschränkung des G.-F. bei normalem ophthalmoscop. Befunde. Das psychische Wesen verbessert sich nach Bettlage. B. wird beschäftigungsfähig, es ist jedoch die Schmerzempfindung noch nicht ganz zurückgekehrt, S. nicht über $\frac{1}{10}$, G.-F. zwischen 30 und 45. B. bleibt schwerfällig in Fassung und Ausdruck, ist auch in seinen gesellschaftlichen Beziehungen lächerlich plump und dabei zeitweilig sehr reizbar. Der eifrig begehrte Alkohol-Genuss macht ihn so gewalthätig, dass er wiederholt der Isolirung bedürftig wird und von der Arbeit im Freien zurückbleiben muss.

No. 5. B., 38 J. alt, lange von der Frau getrennt. Mehrfach vorbestraft und zwar zweimal wegen Diebstahls, wurde er zur Attentatszeit zu fünf Jahren Gef. wegen Majestäts-Beleidigung verurtheilt. Will dabei angetrunken gewesen sein. Vielfacher Trunk führte nach der Entlassung zu unzweckmässigen resp. gefährlichen Handlungen, speciell gefährlichen Bedrohungen der Umgebung. Einmal sind vorübergehende, ängstliche Sinnes-täuschungen nachweisbar. Allerhand unklare, sehr pessimistische Anschauungen neben einem ausgebildeten Wahne, in systematischer Weise durch die Behörden, bezw. durch von denselben gemiethete Leute, „tirailleurs“ verfolgt, ja sogar körperlich beschädigt worden zu sein, bestehen dauernd. Ob der von jeher als roh, trunksüchtig und im Gefängniss von einer Seite als „böartig“ geschilderte Patient an diesen oder anderen wahnhaften Anschauungen schon zur Zeit der Majestäts-Beleidigung litt, oder ob er erst nach und durch seine Verurtheilung frühere Vorkommnisse in diesem Sinne deutete, lässt sich nicht sicher feststellen, doch ist das Erstere wahrscheinlicher, weil er schon vorher gegen seine Feinde Waffen sich anschaffte und stets bei sich trug. Sicher ist, dass er schon lange vorher ein arger Trinker (Küfer, öfter Ohnmachten) war. Ist einmal mit Ausbrechen der Gitter entwichen, aber zurückgebracht, ist ziemlich läppisch und neckt schwache Kranke, bleibt dabei sehr misstrauisch, besonders gegen die Aerzte.

Um chronische Verrücktheit handelt es sich bei:

No. 6. B., einem wegen Bettelns und Vagabundirens in den letzten Jahren vorbestraften, aber schon seit Jahren kranken, 31jährigen Menschen. Vater angeblich Querulant, starb an Selbstmord. Schon vor 6 Jahren machte Patient in ängstlichem Zustande einen Selbstmord-Versuch und ist seit dieser Zeit mehr und mehr eine Beute der verschiedensten Sinnes-täuschungen geworden, B. wird verächtlich angesehen, in seiner Arbeit durch Festhalten der Glieder gehindert, besonders aber durch Stimmen, namentlich von Frauen (zum Theil sexuell), welche durch telephonische Strömungen auf ihn geleitet würden, belästigt. Er beschloss durch eine besondere Handlung die Aufmerksamkeit des Kaisers, den er mit der Sache befasst hielt, auf sich zu lenken und warf desshalb einen Stein in das Fenster des Kaiserlichen Arbeitszimmers. Als krank ausser Verfolgung gesetzt.

No. 7. H., 33 J. alt, hatte Gotteslästerungen und Majestäts-Beleidigungen ausgestossen, wurde als wahrscheinlich geisteskrank zur Anstalt gebracht, wo-

selbst er anfänglich verwirrt und ohne Erinnerung an das Geschehene war. Schon seit Jahren ist er von religiösen Wahnvorstellungen beherrscht und nachweisbar durch Gottes-Erscheinungen wiederholt in Aufregung gerathen. Vom 13. Jahre an bestehen ausserdem weit auseinander liegende Anfälle von Schwindel und Bewusstlosigkeit. Auch ist er 1 Jahr vor der Straftthat kurze Zeit unter der Diagnose „Delirium“ in Krankenhausbehandlung gewesen. Trunksucht mässigen Grades bei sehr geringer Widerstandsfähigkeit gegen Spirituosen ist vorhanden. Freigesprochen.

No. 8. H., 40 J. alt, wurde, nachdem er vor der Straftthat schon in der Entwicklung vereinzelte epileptische Anfälle mit Bewusstseinsstörungen gehabt, und ganz kurze Zeit in einer Anstalt zugebracht hatte, zu 4 Wochen Gefängniss wegen Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt verurtheilt. Nach 3 Jahren wurde Pat. wegen Majestäts-Beleidigung, die er vor einem Schaufenster aussties, nochmals verhaftet, aber nicht bestraft. Später noch einmal der Majestäts-Beleidigung angeklagt, kam H. als Verrückter, der für gewöhnlich ganz geordnet, aber mit periodisch auftretenden, hallucinatorischen Erregungs- resp. Verwirrtheits-Zuständen behaftet ist, zur Anstalt. — Zeitweilig beurlaubt.

Ebenfalls an Paranoia litt:

No. 9. N., 38 J. alt. Vater Trinker, Mutter Krämpfe. War bereits vorher in Anstalts-Behandlung gewesen, wurde nicht bestraft.

No. 10. H., 25 J. alt (Vater und zwei Brüder geisteskrank), bereits in den letzten 4 Jahren öfter in Anstalten, leidet an epileptischen Krämpfen, bezugsweise Verwirrtheits-Zuständen und an öfter für eine gewisse Zeit in den Vordergrund tretenden, systematisirten Wahnvorstellungen. Schwerer Sturz in der Jugend mit nachfolgenden Schwindelanfällen. Ist wegen Körperverletzung und zweimal wegen Majestäts-Beleidigung verurtheilt. In der Anstalt sind Verwirrtheitszustände mit nachfolgender Anästhesie beobachtet, allerhand Grössenideen (von hoher Abkunft zu sein und ähnl.) bestehen, treten aber nicht gleichmässig hervor. Nach Entlassung in Folge eines kleinen Alkohol-Genusses Verwirrtheit und Attentat auf einen ihm ganz Unbekannten. An die Hallucinationen besteht z. Th. Erinnerung. In eine Prov.-Anst. übergeführt, entwich Pat. alsbald. Schliesslich entlassen und wiederum verururtheilt, kam H. aus der Straftthat nach kurzer Zeit als krank wieder zu uns und hierauf wieder in eine Prov.-Anst. Von dort entlassen, traf ich ihn bei Gelegenheit eines Besuches wieder im Lazarethe der Strafanstalt an. Er war inzwischen gerichtsarztlich für gesund erklärt und verurtheilt worden, kehrte aber sehr bald nach Daldorf zurück, zeigte sich jetzt grossspurig und absolut einsichtslos, aber ohne die früheren Verwirrtheits-Anfälle. Er feilte ein Gitter durch und suchte Nachschlüssel anfertigen zu lassen. In eine andere Prov.-Anst. gebracht, kam er, entwichen, wiederum in Untersuchung wegen Raubes und zur Feststellung seines Geisteszustandes in (nicht die hiesige) Anstaltsbeobachtung, von da — als geisteskrank freigesprochen — zu uns zurück. Er ist von schweren epileptischen Zuständen zur Zeit ziemlich frei, ausser den Wahnvorstellungen macht sich aber jetzt eine psychische Schwäche zunehmenden Grades bemerklich. Die Beschuldigung des Raubes erklärt er für irrthümlich; ein Selbstmordversuch bei Ausbleiben erwarteten Besuches.

No. 11. O., 47 J. alt, machte sich, bereits seit einiger Zeit mit paralytischen Symptomen erkrankt, durch Schimpfen nach einem reichlich genossenen Frühstück resp. Trunke der Majestäts-Beleidigung schuldig, wurde nicht bestraft, war schon recht blödsinnig.

Von bestrafte[n] Frauen gehört hierher:

No. 12. N., 23 J. alt, ledig. Wogon kleinen Diebstahls vorbestraft, wurde die N. im 18. Jahre zuerst wegen Majestäts-Beleidigung verurtheilt, weil sie in einem Briefe an das Polizei-Präsidium höchst beleidigende Ausdrücke gebraucht hatte. Das zweite Mal wurde sie von demselben Verbrechen wegen Schwachsinn freigesprochen. Patientin besuchte socialdemokratische Versammlungen, hatte ganz unklare Vorstellungen, wurde „immer röther,“ wollte nach London „zu den Partheien.“ Sie hatte eine Nähmaschine vom Kaiser erbitten wollen, war aber nicht in das Palais gelassen worden. Nach kurzer Zeit stiess sie nochmals eine Majestäts-Beleidigung aus, indem sie den Wunsch äusserte, dass ein Mitglied des Kaiserlichen Hauses in die Luft fliegen möge. In die Anstalt gebracht, war Patientin ängstlich, unzusammenhängend und ausser von einzelnen einfachen Sinnestäuschungen von zahlreichen, wie es scheint, schon früher andeutungsweise aufgetretenen Wahnvorstellungen beherrscht: Sie sei nach göttlicher Mittheilung zum Herrschen bestimmt, der Kaiser sei nicht der richtige Herrscher und Aehnl. Dieser Zustand verlor sich langsam, dagegen stellten sich epileptische Anfälle mit lebhaften vasomotorischen Symptomen ein.

Gruppe IX.

Vergehungen in militärischen Verhältnissen.

Zunächst Schwachsinnige:

No. 1. B., 31 J. alt, Verhältnisse der Familie unbekannt. Vor der Einstellung in's Heer dreimal Haft und längere Correktion wegen Bettelns etc. Während der Militärzeit 9 Disciplinarstrafen, ausserdem Bestrafung wegen zweimaliger Fahnenflucht, schliesslich in der deshalb verhängten Festungshaft Gehorsams-Verweigerung und wiederholte Majestäts-Beleidigung. Im ersten Jahre der Dienstzeit lief B. weg, wurde in der Nähe mit Militärmütze und Hose vagabondirend angetroffen. Vorher hatte er sich, ohne Strümpfe und Fusslappen zu besitzen, ein paar Lackstiefel gekauft. Als B. zum 2. Male fahnenflüchtig geworden war, kam er schriftlich um einen Ausmusterungsschein ein, wurde verhaftet und zu 2 Jahren Festungstrafe verurtheilt. Hier wurde er oft bestraft und erhielt wegen der Aeusserung, „der König sei ein Räuberhauptmann“ eine weitere Strafe von 5 Jahren 2 Monaten und wegen ähnlicher Worte 4 Jahre Festung. Bald darauf trat B. auf einen hohen Offizier zu und brachte dieselbe Redensart statt der militärischen Meldung nochmals an. Bei der jetzt angestellten ärztlichen Untersuchung erklärte B., Socialdemokrat und in die Attentatspläne Hödel's eng verwickelt gewesen zu sein. Die ärztlichen Gutachten heben hervor, dass er allerhand Dummheiten treibe, scheinbar nicht ordentlich gehen könne, Gegenstände absichtlich schlecht anfasse und Dinge, die er kennen müsse, in überlegt verstellter Weise falsch bezeichne (z. B. Kleidungsstücke). Simulation sei möglich. Zur Begutachtung in die Anstalt aufgenommen, zeigt Pat. sich in kindischer Weise mit Puppenspielen beschäftigt und offenbar ernst bei dieser Sache. Sonst bekümmert er sich eigentlich um gar nichts, ist aber stolz auf seine Kenntniss einiger albernere Gedichte, die er mit grossem Pathos, aber ohne Verständniss hersagt. Die dummen Erzählungen über seine Verbindungen mit Hödel lässt er den Aerzten gegenüber bald fallen. Principiell wird das Ein Mal Eins falsch hergesagt, während er den Geldwerth gewöhnlicher Dinge ganz richtig abzuschätzen weiss. Seine einzige Freude besteht darin, die albernsten Dinge in renommistischer Weise den Mitkranken vorzutragen. Nach Recitiren seines Unsinnns bildet er sich einen Orden ein. In seinen erdichteten Rollen nimmt er es übel, wouu man ihm sagt, dass er kein Theaterdirektor sondern ein Schneider sei. — In unserm Gutachten wurde aus-

geführt, dass das Benehmen die selbstgefällige kritiklose Spielerei eines Schwachsinnigen sei. Pat. ist seinen Fäseleien wirklich in gewissem Grade hingegeben. Dieselben sind sicher nicht sämmtlich in überlegener Weise zielbewusst, zum Zwecke der Täuschung vorgebracht, sondern befriedigen seine läppischen Neigungen, auch wenn er selbst lange nicht an Alles glaubt, was er vorbringt; ausserdem lügt und betrügt er absichtlich, soweit er es für vortheilhaft für sich hält. In diesen Lügen ist aber das Detail sehr einförmig und albern, einfache Zwischenfragen vermögen die Unfähigkeit der Phantasie des B. sich in solche Situationen, wie er sie vorzulügen sucht, hinein zu denken und demgemäss seine Erzählungen auszuschmücken, also die Armuth und die Schwerfälligkeit des Vorstellungslebens sofort aufzudecken. Pat. ist auch im Lügen ein Schwachsinniger. B. wurde darauf von der Festung entlassen, und kam, nachdem er wieder einige Zeit erst gearbeitet, bald entlassen aber herungebettelt hatte, schliesslich nach Jahren vom Arbeitshause wieder zur Anstalt. Er war auch dort der Simulation verdächtig geworden. B. war bei uns beschäftigungsfähig und nicht störend. Er log auch jetzt sehr gerne und zwar ohne jeden vernünftigen Grund, wollte sich z. B. auf Nichts — selbst auf unsere Bekanntschaft von früher nicht besinnen können. Er wich überhaupt den einfachsten Fragen möglichst aus: „Wenn man so viel im Kopfe hat, wie ist es möglich, dass man so etwas weiss.“ Er rechnete jetzt ganz gut und war genügend orientirt, für die früheren Zustände gab er natürlich keine Erklärung. Zur Betheiligung an der Aufführung eines kleinen Spiels ist er trotz seines Eifers gänzlich unfähig. In die Heimath entlassen.

No. 2. T., 26 J. alt, vor der Dienstzeit wegen Sittlichkeitsdelicts und Misshandlung bestraft. Im Dienste bald Majestäts-Beleidigung. Während der längeren Festungshaft eine grosse Anzahl von Disciplinar-Strafen. In der Zelle war Pat. zuletzt unruhig, nachdem dem Arzte schon früher das scheue, unstete Wesen aufgefallen war. Fünfwochentliche Lazarethbehandlung, dann in die Haft zurück. Hier bald von Neuem Unruhe und Schlagen gegen die Wände, heftiges Schimpfen. — T. erschien dem Aufsichtspersonale als Simulant „und dabei sehr beschränkt“.

Zur Beobachtung in die Anstalt gebracht, erklärte T., dass er zeitweilig Schwindel und Druck im Kopfe habe und leicht heftig werde; er wisse dann nicht, was er thue, aber die Hauptsachen seien ihm erinnerlich. T. wurde zunächst sich selbst überlassen. Er war anfangs scheu und mürrisch. Erscheinungen epileptischer Art wurden bei aufmerksamster, auch nächtlicher Beobachtung nicht festgestellt, früher keine Verletzung. Die Vorfälle in der Haft kannte er (aus eigener Erfahrung). Aus dem Vorleben liess sich constatiren, dass T. in seinem Berufe öfter gewechselt hatte und in keinem genügend vorwärts gekommen war. Er hatte eine mässige Phimose, welche in der 5. Woche des Anstaltsaufenthalts operirt wurde. Nach 3 Monaten konnte er gleichmässig beschäftigt werden und war freundlicher, zugänglicher und ganz munter. Bei seinem lauten Benehmen in der Haft habe er keine Sinnestäuschungen, nur „innere Unruhe und Wuth“ gehabt. „Hier ist so was nicht, keine Unruhe mehr in Gedanken“; er meinte, mit seinem Willen habe er die Dinge nicht gemacht, er habe sich selbst davor geängstigt. Sein Wesen war aber dauernd ein schwachsinniges. Er war zweifellos vergesslich, auch über seine Erlebnisse vor der Dienstzeit zeigte er sich wenig klar, bekümmerte sich nicht im Mindesten um seine Zukunft, resp. Strafen, wollte Klavier spielen, konnte es aber nicht. „Ich dachte doch, ich lernte es“. Seinen Mitpatienten gegenüber zwar freundlich, erzählte er doch zuweilen lügenhafte Geschichten. Der erste Herzton undeutlich, der Puls zuweilen beschleunigt. Er wurde unter Hinweis darauf, dass er auch nach Beseitigung der ängstlichen Erregung mit einem Geisteskräftigen nicht in gleiche Reihe gestellt werden könne und wegen

seiner krankhaften Constitution (besonders bei Isolirhaft und Strenge) anders sich verhalten müsse als ein normaler Mensch, zurückgeschickt. —

No. 3. R., 23 J. alt. Mutter war 2 mal in Irren-Anstalten, Vater tobstüchtig, Grossmutter geisteskrank. R. ist vor der Einstellung bei den 10. Ulanen wegen Körperverletzung und wiederholt wegen Holzdiebstahls bestraft. Er wird von den Vorgesetzten als „haltloser, kindischer, erbärmlicher Mensch“ bezeichnet, ist bereits verheirathet. Er galt als trunksüchtig und erlitt kurz vor dem Eintritte eine Kopfverletzung durch einen Hammerschlag. (Narbe). Pat. wurde bereits im ersten Vierteljahre wegen Trunkenheit im Dienste und wegen thätlichen Vergreifens an einem Vorgesetzten zu 5 J. Festung verurtheilt, dann wegen Gehorsams-Verweigerung zu 1 J., wegen Majestätsbeleidigung zu 3 $\frac{1}{2}$ J., Alles binnen Jahresfrist. Ausserdem sind sehr viele kleine Strafen wegen Faulheit, Unpünktlichkeit, Störung der Andacht etc. verhängt worden. Aerztliche Gutachten erklärten, dass eine folgerichtige Verknüpfung seiner Gedanken nicht zu vermissen und deshalb eine Geistesstörung nicht sicher anzunehmen sei. Die bei ihm bemerkten Wahnideen erschienen oft als Product wohlüberlegter Verstellung, Untersuchung durch Facharzt wurde empfohlen. In der Anstalt wurde entschiedener Schwachsinn festgestellt, sogar allgemein bekannte Begriffe waren ganz unklar, Einsicht in seine Lage fehlte dem Pat. Die Briefe zeigten kindliches Interesse für Aeusserlichkeiten, sonst Unbekümmertheit. R. leicht grob, antwortete auf Fragen am liebsten: „Ich habe nicht gemacht.“ Als der etwas grosse Kopf mit dem Tasterzirkel gemessen wurde, war er ängstlich, sah das Instrument noch lange mit bedenklicher Miene an. Es bestanden sicher abergläubische Vorstellungen resp. Wahnideen von geheimnissvollen Beeinflussungen, denn R. sprach zu seiner Umgebung von „fest machen“. Wahrscheinlich auf Grund solcher Vorstellungen wurde er eines Tages sehr heftig, schlug an die Thüren und auf seine Umgebung los. Als unheilbar geistesschwach zurückgeführt.

No. 4. K., 26 J. alt. Vom 16. Lebensjahre ab fing Pat. an zu vagabundiren, wurde öfter wegen Unterschlagung und Bettelns bestraft und aus einer Correctionsanstalt als unsicherer Heerespflichtiger eingestellt. Er lief bald nach dem Eintritte fort und erhielt deshalb ein Jahr Festung, während welcher Zeit er sich einige kleinere Strafen zuzog. Zur Truppe zurückgekehrt, lief er nach einigen Monaten wiederum weg. Das erstemal gab er an, geschlagen zu sein, das zweitemal, er habe sich gefürchtet, weil er 5 Minuten nach dem Zapfenstreiche gekommen sei. K. war stets „recht indolent und schmutzig“. Während der zweiten Strafe fing er alsbald an ängstlich erregt zu werden, zu toben, die Nahrung zu verweigern. In der Anstalt war er noch weinerlich, bekümmerte sich um nichts und war sehr nachlässig in seinem Aeusseren. Die ängstlichen Erregungen liessen bald nach, bleibende Geisteschwäche. In die Heimath entlassen.

Hieran füge ich die Beschreibung eines Kranken, bei dem Angstzustände neben — nicht vorzugsweise in mangelhafter Fassungsgabe sich äussernder — Geisteschwäche bestanden.

No. 5. M., beide Eltern und eine der beiden Schwestern waren in Irren-Anstalten. Der Vater soll viele Jahre lang an ähnlichen Zuständen wie Pat. gelitten haben und plötzlich stundenlang zwecklos herumgelaufen sein. M. hatte wenig Ausdauer beim Lernen und war sehr schwer lenksam, lief auch aus der Schule und Lehre öfter fort. Schon von Jugend auf litt er zeitweilig an so heftigen Kopfschmerzen, dass er längere Zeit aus der Schule bleiben musste. Auch war er manchmal wie benommen. Hauptsächlich aber traten Anfälle

grossen Unruhegefühls hervor. Einer Empfindung heftiger Hitze „brühen“ folgte hochgradige Beklemmung. Schon vor der Dienstzeit bewegte M. sich ruhelos herum, blieb in keiner Stollung, überall hatte die Sache einen Haken. Mit 21 Jahren eingestellt, lief M. bald darauf und später wiederholt aus der seiner Heimath nahe gelegenen Garnison fort, so dass acht Strafen gegen ihn verhängt wurden. Pat. kam übrigens z. Th. freiwillig zurück, bat auch selbst um Versetzung nach einer weiter von Berlin entfernten Garnison. Einmal telegraphirte er an seinen Hauptmann, er werde zurückkommen, blieb aber doch aus. Jahrelang ist M. alsdann im Auslande gewesen und zweifellos trunksüchtig geworden, scheint dabei auch wieder zu seinem eigenen Schaden planlos einzelne Stellungen aufgegeben zu haben. Schliesslich zurückgekehrt und wieder eingestellt, fiel er in der Kaserne um und sprach verwirrt vor sich hin. Er blieb fast 2 Tage unklar. Aerztlicherseits zuerst Annahme von Simulation, weil „Erscheinungen verschiedener Krankheitsformen, Epilepsie, Melancholie, und Manie durcheinander gemischt“ seien. Ein zweites Gutachten jedoch legte die von Jugend auf bestehende Abnormität und das Krankhafte des Wesens dar. Aus dem Dienste entlassen, verbummelte M. mehr und mehr, wurde auf der Strasse auffällig, tobsüchtig, glaubte seine Braut ermordet zu haben. In der Anstalt fehlte die Erinnerung an diese Dinge. M. war urtheilslos, grossspurig und sehr empfindlich. Er lief trotz fortwährenden Dankes und trotz exaltirter Versprechungen von „neuem Leben“ weg. Versuchsweise draussen gelassen, trank er, belästigte seine Angehörigen, brachte erschwindeltes Geld durch und war jedem abenteuerlichen Einfall (z. B. dem der Befreiung einer Patientin, die ihn ebenfalls zu „neuem Leben“ führen sollte, aus der Anstalt) in der hilflosesten Weise preisgegeben. Auch in seinem Berufe kam er wegen des Schwankens in seinen Entschlüssen, weil entgegengesetzte Ideen, in unregelmässiger Weise von wechselnden gemüthlichen Bewegungen begleitet, aufsprangen und er diesen willenlos folgte, nicht vorwärts. Doch hat er sich jetzt — nach Ablauf eines Jahres seit der Entlassung — leidlich gehalten.

No. 6. M., 22 J. alt. Hat sich ohne Erlaubniss aus der Garnison nach Hause entfernt. Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation erachtet ihn als an einer in Zwischenräumen auftretenden und schnell vorübergehenden krankhaften Störung der Geistesthätigkeit leidend. Kopfverletzung.*)

No. 7. B., 27 J. alt. Vater Trinker. Pat. wurde wegen Insubordinations-Vergehen wiederholt, im Ganzen mit fast 5 J. Festungshaft bestraft. Es liegt Verdacht vor, dass er theilweise absichtlich dienstliche Verstösse begangen habe. Anscheinend in krankhaft gereiztem Zustande und unter Schnapsgenusse verweigerte er die Ausführung des ihm zudictirtem Strafexercirens etc. Schliesslich, als der Geisteskrankheit verdächtig, in's Lazareth geschickt, entlief er und kam dann in die Anstalt. Es lassen sich Angstzustände mit einzelnen Hallucinationen, welche zu hochgradiger Unruhe führten, feststellen; Kopfschmerzen, Schwindelanfälle bestanden seit längerer Zeit. B. hatte früher eine schwere Kopfverletzung (Narbe) durch Schlag, ausserdem einen schweren Sturz, der zu vierwöchentlicher Krankenhausbehandlung führte, erlitten. Für die Zustände ängstlicher Erregungen mit Sinnestäuschungen war die Erinnerungsfähigkeit zum Theil eine unvollkommene. In der Anstalt wurde B's. Zustand besser, er blieb aber streitsüchtig, oberflächlich und unstät. In eine Prov.-Anst.

Verwirrtheit mit Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen ohne sichere Imbecillität lagen vor bei:

*) Vierteljahrschrift für gerichtl. Medicin. Bd. 29. 198.

No. 8. D., 21 J., Pat. fing im Dienste an, sich achtungswidrig zu benehmen und beschädigte dann einen ihm übergebenen Apparat. Anfänglich bestraft, dann aber in's Lazareth und bald in die Anstalt gebracht, hallucinirt er lebhaft, hörte, dass seine Grossmutter todt sei, schmeckte Gift etc.

No. 9. B., 22 J. alt, eine Schwester unheilbar geisteskrank. Dienstlich nur leicht bestraft, sonst gute Führung. Während des Herbstmanövers lief Pat., sechs Tage vor seiner Entlassung, plötzlich vom Regimente weg, trank unterwegs, verkaufte in L. seine Husaren-Uniform und fuhr nach Berlin, wo er von der Polizei sistirt wurde, weil er in exaltirter Weise in eine Wohnung eindrang. War in der Anstalt anfänglich ganz verwirrt, kommandirte laut als General, zeigte sich noch Monate lang unklar, albern, sehr indifferent, meinte höchstens einmal, es sei durch die Hitze gekommen, dass er wegelaufen sei. Nach 8 Monaten, leidlich beschäftigungsfähig, entlassen.

No. 10. R., 28 J. alt. Als Reservist eingezogen. Ist in seiner Erziehung sehr vernachlässigt, traurigste Familienverhältnisse. Schon während der Dienstzeit war Pat. sehr albern, wurde wegen Lachens etc. öfter bestraft. Später wurde er mehrfach wegen Umhertreibens, Bettelns, Sachbeschädigung verurtheilt. Gleich nach der jetzigen Einziehung wurde R. heftig und, weil er erklärte: „er wolle dem Kommandeur das Genick zerbrechen“, kriegsgerichtlich zu langjähriger Festungshaft verurtheilt. Vor der Abführung noch wurde er jedoch tobsüchtig und als krank erkannt. Ist auch in der Anstalt Zusammenhangslos mit kindischen Ideen und Projekten beschäftigt oder mürrisch und öfter sogar in seiner Körperhaltung und seinen Bewegungen durch Wahnvorstellungen und krankhafte Empfindungen beeinflusst. Prov.-Anst.

No. 11. T., ein 28j. Unteroffizier, wurde wegen Misshandlung bestraft, jedoch schon aus dem Arreste der Anstalt übergeben, woselbst er durch massenhafte Sinnestäuschungen vollständig beschäftigungsunfähig und zeitweilig sogar tobsüchtig war. Er wurde sehr rasch stumpfsinnig.

No. 12. N., 25 J. alt. War wegen thätlichen Angriffs im Festungsgefängnisse, woselbst er bald unruhig und verworren erschien. Dieser Zustand ging zwar vorüber, es wurde jedoch ein etwas freches und sonderbares Wesen bemerkt und zuletzt zeigte N. sich wiederum sehr auffällig und unklar. Zweimonatlicher Lazarethaufenthalt führte zu keiner sicheren Anschauung über die geistige Beschaffenheit. Nach der Rückkehr in die Haft wurde N. öfter wegen thörichten Benehmens bestraft, bis schliesslich massenhafte Sinnestäuschungen des Gesichts, Gehörs und Geschmacks (Leichengeruch etc.) hervortraten. Alsbald zur Anstalt gebracht, war Pat. verwirrt und z. Th. sehr widerspenstig, gab absichtlich unzutreffende, alberne Antworten. Dazwischen hallucinirte er mächtig, fürchtete sich vor dem Closet, war Nachts unruhig. In eine Prov.-Anstalt.

No. 13. N., 34 J. alt, erlitt während seiner Dienstzeit bei einer Explosion an Königs Geburtstage eine anscheinend leichte Verletzung. Er desertirte in dem folgenden Jahre dreimal, erhielt jedes Mal — zuletzt 5 J. Festungshaft. Nachträglich darüber befragt, meint N., er sei stets christlich gewesen, habe sich die ungerechte Behandlung nicht wollen gefallen lassen. Seit 3 Jahren sei er nun frei, viel herumgezogen und zu besonderen Dingen durch göttliche Erscheinungen berufen. Diese Ideen haben sich sicher bald nach dem Antritte der letzten Freiheitsstrafe gezeigt. Pat. dichtet seit langer Zeit geistliche Lieder etc., hat den Kaiser gebeten, ihn zum Prediger zu machen und schliesslich den Gottesdienst durch Hineinreden gestört. Er will jetzt aber lieber Lehrer werden, „um die Wahrheit zu verbreiten“, macht auch sonderbare Bilder und Entwürfe zu kirchlichen und patriotischen Bauten. Seine Erzieh-

ungsmethode übt er vorläufig durch Losschlagen auf Kranke, die sich nicht an der Arbeit betheiligten, in der Art aus, dass er wiederholt seine Umgebung wechseln muss.

No. 14. T., ist seit langen Jahren verrückt, bereits indolent und schwerfällig. Ueber seinen Zustand z. Zt. der Thätlichkeit, wegen deren er Festungshaft erhielt, ist etwas Sicheres nicht festgestellt. Pat. soll aber stets eigenthümlich gewesen sein. Ist einmal vom Felde weggelaufen.

No. 15. Sehr oft wurde der 33j. E. bestraft. (Zuletzt mit 10 J. Festungshaft wegen Thätlichkeit gegen Vorgesetzte). Die Entwicklung der Krankheit lässt sich auch bei ihm nachträglich nicht genau feststellen. Anfangs beschäftigt ist Pat. jetzt schon seit längerer Zeit vollständig unzugänglich und kaum noch für ganz einfache Hantirungen brauchbar. Früher versuchte er einmal zu entweichen. E. wurde aus einer unserer Filialen, woselbst er bei der Gartenarbeit mittelst des Spatons einen Pfleger erschlagen hatte, in die Hauptanstalt zurückgenommen.

Einige Kranke mit weniger schweren Zuwiderhandlungen im militärischen Verhältnisse übergehe ich.

Gruppe X. Brandstiftung.

No. 1. V., 21 J. alt, Bäcker, dessen Mutter an Krämpfen starb, ist ein ganz mangelhaft entwickelter Mensch von sehr geringer Körpergrösse und zu grossem Schädel. Pat. lernte sehr spät laufen, konnte in keiner Weise in der Schule mitkommen, war auch als Bäcker nur zu den einfachsten Verrichtungen zu gebrauchen, verkehrte nie mit seinesgleichen, sondern spielte nur mit kleinen Kindern. Innerhalb 5 Tagen brachen in verschiedenen, dicht bei einander liegenden Häusern, wohin V. Backwaaren ausgetragen hatte, kleine Brände aus, oder es wurden angebrannte Gegenstände und Wachshölzer auf dem Boden der Häuser gefunden. Pat. hatte sich in auffallender Weise vor eines dieser Häuser hingestellt, und wurde bei seiner Verhaftung im Besitze ähnlicher Wachslightchen, sowie einer Flasche Petroleum gefunden. Bei der ersten Vernehmung überzeugte man sich angeblich, dass V. bei gesundem Verstande sei, er habe sich vergewissern wollen, ob es lichterloh brenne und die Feuerwehr bald zur Stelle wäre. Dem Untersuchungsrichter dagegen kam V. sofort bedenklich vor. Er gestand die That ohne Angabe eines Motivs ein. Bei der ärztlichen Untersuchung weinte er fortwährend, war unzusammenhängend und wusste die einfachsten Dinge nicht. V. wurde mit Rücksicht auf den zweifellosen Blödsinn ausser Verfolgung gesetzt. Während der ganzen Zeit der Anstalts-Behandlung hat sich Pat. eben so wenig wie in der Untersuchung über das Motiv der That ausgesprochen und ist nach längerer Zeit sogar nicht mehr im Stande, sich der einzelnen Vorkommnisse genau zu erinnern. Kenntnisse, Fassung und Interosse kaum die eines 8jährigen Kindes. Pat. lässt sich daher nur zu ganz einfacher, mechanischer Thätigkeit verwenden. —

No. 2. K., Schlosser, 29 J. alt. Im 27. Lebensjahre hatte K., nachdem er früher schon, jedoch nicht häufig, an Schwindel und Krampfzuständen gelitten, einen Anfall von Vorwirthheit, in welchem er herumliefe, ohne nachher des Geschehenen sich zu erinnern. Dann folgte ein schwerer Krampfanfall mit länger dauernder Bewusstlosigkeit. Hierauf ging Pat., welcher in der letzten Zeit sehr heftig gegen die Familie und eifersüchtig geworden war, nach St., versuchte dort gewaltsam eine Wohnung zu öffnen, riss das Schild ab, lärmte,

ohne nachher dieser Handlungen sich erinnern zu können. Im folgenden Jahre kam K. zum erstenmale in die Anstalt, sprach hier von einer bedeutenden Geldsumme, die er vergraben habe und beschuldigte sich selbst eines damals in den Zeitungen gemeldeten grossen Diebstahls. Nach wenigen Tagen äusserte er solche Ideen nicht mehr, und erinnerte sich weder seiner Mittheilungen noch überhaupt, wie er in die Anstalt gekommen war. Entlassen, arbeitete K. wieder eine zeitlang, doch war sein Wesen sehr ungleichmässig. Er wurde nach längerer Zeit wieder aufgenommen. Nach Angabe der Frau war er gewöhnlich sehr freundlich, umgänglich und anhänglich, nüchtern, für die Familie besorgt. Anfallsweise jedoch sei er launig, mürrisch und sehr reizbar geworden, habe z. B. eine Nachbarin mit dem Beile dergestalt bedroht, dass sie durch das Dachfenster zu klettern genöthigt worden sei. Nicht selten sei er nach solchen Auftritten in sehr tiefen Schlaf gefallen, sei dann wieder gut gewesen, habe aber nicht gewusst, was er gethan habe. Nach weiteren Angaben hat K. sich auch einmal vergiften wollen und deshalb Zuckersäure gesucht. Zweimal habe er inzwischen schwere Krämpfe, öfter Schwindel gehabt. Des Nachts sei nichts Besonderes vorgefallen. Getrunken habe er nicht übermässig. K. selbst schildert diese Schwindel-Anfälle als ein Aufkriechen nach dem Halse mit Luftknappheit und Druck über den Augen. Manchmal überkomme ihn das Gefühl, als ob er einen steilen Berg hinaufgehe und plötzlich umfalle, obwohl ihm zur Fortsetzung seines Weges die Beine nicht vor-sagen. In der Anstalt nun blieb K. 2½ Monate. Hier war er nur etwas leicht erregbar; Krampfanfälle etc. wurden nicht beobachtet. K. arbeitete nach der Entlassung etwa ¾ Jahr und ging hierauf der Anstalt (zum 3. Male) wieder zu, weil er Feuer auf dem Boden seines Hauses angelegt und so ein Abbrennen des ganzen Dachstuhles verursacht hatte. Die Frau, von K. — grundlos, wie es scheint — der Untreue bezichtigt, war zu ihrer Mutter geflüchtet. K. hatte seine Papiere aus der Schublade zu sich gesteckt und sich dann fortbegeben, um die Frau, unter der Androhung, Etwas zu verüben — Feuer anzulegen — zur Rückkehr zu bewegen. Die Frau weigerte sich dessen aus Furcht vor ihm, er kehrte in seine Wohnung zurück und hatte, soweit ihm erinnerlich, die Lampe angezündet und in einem Buche gelesen, welches am selben Tage von seinem Kinde mitgebracht worden war. Den Inhalt der Erzählung konnte K. noch genau angeben, für die weiteren Ereignisse fehlte ihm aber jede Erinnerung. Als das Feuer entdeckt wurde, fand man Pat. auf dem brennenden Boden bewusstlos liegen, so dass er herausgetragen und mit Mühe wieder zu sich gebracht werden musste. In der Anstalt war er im Allgemeinen ordentlich, nahm nur die Sache ziemlich leicht und fälschte einmal eine Eingabe der Frau um Entlassung. In eine Prov.-Anst.

No. 3. Die unverehelichte A., ein 27jähriges Dienstmädchen, hat am Tage vor der Brandstiftung, nachdem bis dahin nur einige Krampfanfälle im Anfang der 20er Jahre nach Aerger aufgetreten sein sollen, und sie nicht auffällig geworden war, nach Zank mit einem anderen Dienstmädchen Krämpfe bekommen und eine zeitlang auf ihrem Bette gelegen. Am folgenden Tage tränkte sie ihr Bett und ihren Kleiderkorb mit Petroleum und zündete dieselben an. Es entstand ein nicht unbedeutlicher Schaden. Vor der Entdeckung des Brandes hatte sich die A. entfernt, irrte den Tag und die folgende Nacht herum und meldete sich dann bei einem Schutzmanne als Brandstifterin. Bei der ersten Vernehmung erklärte sie, sie sei in Angst gewesen, dass man sie verhaften wolle, deshalb habe sie ihrem Leben ein Ende machen, vorher aber ihre Sachen, damit dieselben nicht in unbefugte Hände geriethen, verbrennen wollen. Sie sei auch an's Wasser gelaufen, um sich zu ertränken, aber weil man sie unausgesetzt beobachtet habe (auch Nachts?), habe sie dies nicht ausführen können. In die Anstalt gebracht, wurde die Kranke bald zunehmend unruhiger und

sehr scheu, nur gelegentlich sprach sie davon, dass sie unglücklich sei und alle Menschen sie hassten. Manchmal drängte sie unsinnig zur Thüre hinaus. Vorübergehend gelang es noch, mit ihr eingehender zu sprechen, hierbei sagte sie, dass sie schon seit Jahren keine Ruhe mehr habe, sie habe auch das Geschirr fast stets fallen lassen, sie habe der Herrschaft oft widersprechen müssen etc. Ob diese melancholischen Zustände zur Zeit der Menses sich gesteigert haben, besonders, ob die That in solchem Zeitpunkte verübt sei, lässt sich nicht feststellen, da Pat. sich rasch verschlechtert hat und jetzt schon seit Monaten durch Angst, zahlreiche Gedanken der Selbstbeschuldigung und durch Sinnestäuschungen unzugänglich geworden ist, ja öfter vollständig verwirrt sich zeigt.

No. 4. M., 36 J. alt, Schiefwuchs nach Verletzung. Im 26. Jahre Schlag auf den Kopf mit kurzer Bewusstlosigkeit. Im 28. Jahre wegen Ueberfahrens einer Person bestraft. Nachher manchmal gebummelt und getrunken. Zuletzt sprach Pat. dummes Zeug von Beleuchtetwerden, himmlischer Gesellschaft, allerhand Frauenzimmern, schlug Löcher in die Wand und legte schliesslich Feuer an, weil er von nebenan seit einem Jahre fünf- bis sechserlei „feine und grobe“ Stimmen hörte, die ihn zu gemeinen Redensarten aufforderten. Die „Beleuchtung“ machte ihm Brennen und rothe Flecken auf dem Leibe. Freigesprochen. In der Anstalt ist er manchmal unfreundlich und hetzt. Neue Sinnestäuschungen scheinen hier nicht aufzutreten.

No. 5. P., 60 J. alt, ist im 34. Jahre wegen Brandstiftung zu 15 J. Zuchthaus verurtheilt und während dieser Zeit geisteskrank geworden. Er glaubte sich ungerecht verurtheilt, in der Strafanstalt vergiftet, auch durch göttliche Erscheinungen gestärkt. Man nahm an, dass er durch stetes Grübeln um ruhiges Denken gebracht sei, er wurde nach 10 Jahren begnadigt. Einige Jahre später wegen Diebstahls verhaftet, wurde die lange bestehende Geistesstörung aufgedeckt, Pat. freigesprochen und mehrere Jahre in Anstaltsbehandlung gehalten. Schliesslich beurlaubt, ist er vor Kurzem wegen Versuchs eines kleinen Diebstahls in wesentlich unverändertem, nur bereits deutlich schwächerem Geisteszustande zurückgebracht.

No. 6. M. Ein schwachsinniger Verwirrter hat aus unbekanntem Gründen das Bett in Brand gesteckt; nicht verfolgt. —

Gruppe XI.

Einfacher Diebstahl, resp. Unterschlagung*).

Was die Delicte gegen das Eigenthum anbetrifft, so sind des einfachen Diebstahls oder der Unterschlagung beschuldigt:

68 Männer, 10 Frauen.

Der Versuch der Beurtheilung des Zusammenhangs dieser Vergehen mit Geistesstörung der Angeklagten und Verurtheilten z. Z. der That, ergibt ein sehr verschiedenes Resultat. Zunächst kommen Männer in Betracht, bei welchen, sowohl des grossen

*) Einige wenige des wiederholten Diebstahls geringwerthiger Gegenstände Beschuldigte sind, weil als gewohnheitsmässige Eigenthumsverbrecher nicht anzusehen, dieser Gruppe zugefügt. Einzelne Kranke dieser und der folgenden Gruppen sind ausser des Hauptdelictes auch der Hehlerei beschuldigt.

Zeitraumes, der seit der Begehung der That verflossen, als auch wegen der Art ihrer später constatirten Geistesstörung, das Bestehen irgend welcher wesentlichen Störung zur Zeit der Begehung der That nicht anzunehmen ist. Von diesen **16** Personen litten in der Anstalt

- 4 an alkoholistischen Geistesstörungen,
- 7 an Verrücktheit,
- 2 an Herderkrankungen des Gehirns,
- 3 an progr. Paralyse.

Bei einer weiteren Anzahl von kranken Männern lässt sich zwar ein sicherer Schluss in Bezug auf die Geistesbeschaffenheit z. Z. der That nicht ziehen. Man darf es aber als nicht ausgeschlossen bezeichnen, dass Einzelne schon zu jener Zeit nicht mehr in vollkommener, psychischer Integrität sich befanden. Von diesen **15** kranken Personen sind **8** (Nr. **17—24**) Gewohnheitstrinker.

Da es unnütz wäre, die berührte Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Krankheit in jedem einzelnen Falle ausführlich darzulegen, bemerke ich nur noch, dass auch bei weiteren **5**, an Paranoia leidenden Kranken (Nr. **25—29**), die Erscheinungen theils weit, und annähernd bis z. Z. der That, zurückreichen, theils überhaupt die ganze geistige Anlage dieser Individuen eine sehr absonderliche, für möglichste Verwendung ihrer Geisteskräfte im Kampfe ums Dasein wenig günstige war. **2** Paralytiker (Nr. **30** und **31**) gehören ebenfalls hierher.

Bei den nunmehr zu erwähnenden (**9**) Personen ist das Vorhandensein einer Geistesstörung z. Z. der That zwar ebenfalls nicht mit Bestimmtheit festzustellen, aber als sehr wahrscheinlich zu bezeichnen. Z. B. bei

No. 32. D. leidet schon seit **9** Jahren an schwerer Epilepsie, ist auch in der Anstalt vorübergehend hallucinatorisch verwirrt und nach Ablauf dieser Erregung stumpf, deutlich gedächtnisschwach.

No. 33. J., **46** J. alt, Kopfverletzungen, Trunksucht, seit **5** Jahren epileptische Anfälle, Angstzustände, streitsüchtig, ganz uneinsichtig, widerstandslos gegen Gemüthsbewegungen und in hohem Grade gegen Getränke.

No. 34. F., **37** J. alt, Epilepsie seit langer Zeit vor dem Diebstahle, geisteschwach.

No. 35. B., **42** J. alt, ist, nachdem er bereits wiederholt in Anstaltspflege war, wegen Diebstahls bestraft worden. Ein sehr erregbarer Mensch, der unter dem Einflusse von Alkohol-Genuss in krankhafte Zustände geräth, scheint periodenweise, namentlich auch bei Nahrungssorgen, stärker zu trinken, zu anderen Zeiten fast oder vollständig sich dessen zu enthalten. Ausser einzelnen Sinnes-täuschungen und verwirrtem Vorstellungszwange mit nachfolgender Unsicherheit des Gedächtnisses finden sich bei ihm eigenthümliche Exaltationszustände. Pat. fühlt sich alsdann gehoben, ohne eigentliche Wahndeen; in expansiver Stimmung hält er z. B. Pferde an, um seine Kraft zu zeigen, führt grosse Reden auf der Strasse, declamirt Verse; zu anderen Zeiten ist er ängstlich und bekloffen, „unheimlich,“ er kommt dadurch leicht zu krankhaft begründeter Trunksucht und bald zur Verwirrtheit. — Wiederholt aufgenommen.

No. 36. H., wegen chronischer hallucinatorischer Verrücktheit mit periodischen Zuständen von Verwirrtheit aufgenommen. Ebenso ist

No. 37. F., 35 J. alt, seit langer Zeit hallucinatorisch verrückt.

No. 38. P., 42 J. alt, bereits vor einigen Jahren mit ängstlichen Wahnvorstellungen und nachfolgenden religiösen Grössenideen in der Anstalt gewesen, seitdem verändert. Ein Jahr vor der jetzigen Aufnahme zu 3 Monaten Gef. verurtheilt.

No. 39. Fr., 40 J. alt, ausgesprochene progressive Paralyse. Die strafbare Handlung fällt nahe an die ersten Störungen. Die Schrift erscheint um diese Zeit nicht mehr so fest. — Gestorben.

No. 40. B., 30 J. alt, Paralytiker, der gleich im Anfange der Strafhafth in die Anstalt verbracht, sich schon deutlich geisteschwach zeigte.

Mit Sicherheit sind als z. Z. der That geisteskrank unter den einfacher Diebstähle oder der Unterschlagung angeschuldigten Personen die folgenden zu bezeichnen. Am Leichtesten erkennbar war der Zusammenhang mit Geistesstörung bei 4 Paralytikern (Nr. 40—44), die sämmtlich aus der Untersuchung zugehen und nicht bestraft wurden. Die Handlungsweise entsprach zum Theil vollständig dem bereits ausgesprochenen Schwachsinn. Einer nahm Sachen weg, um sie in einem baldigst von ihm zu erbauenden Hause zu verwenden, ein Anderer stahl einen Tannenbaum auf dem Weihnachtsmarkte vor Aller Augen, der dritte ganz werthlose Kleidungsstücke, der vierte stellte sich als General-Feld-Marschall vor, u. s. w.

Von Verrückten, resp. Verwirrten sind anzuführen:

No. 45. L., wiederholt an acuter Verwirrtheit unter lebhaften Sinnestäuschungen erkrankter Mann, nicht verurtheilt.

Aehnliche Verhältnisse bestanden bei:

No. 46 S. und **No. 47 H.**, beide langjährige chronisch Verrückte.

No. 48. M., hat vor der Bestrafung wegen Diebstahls sehr oft vagabondirt, war als schwachsinnig Verrückter bereits dreimal in Irrenanstalten aufgenommen.

Es bestanden Krämpfe und Verwirrtheit (nach Alkoholgenuss) bei drei anderen, leichter Diebstähle bezichtigten und deutlich geistig geschwächten Kranken (**No. 49—51**).

No. 52. L., 29 J. alt, zu 3 Monaten Gef. verurtheilt, kommt direct aus der Haft mit massenhaften Sinnestäuschungen, Vergiftungs- und Grössen-Ideen. Er erwies sich als ein von jeher gänzlich schwachsinniges, nur mit fremder Hilfe äusserlich fortgekommenes Individuum.

Imbecillität lag ausser der Verrücktheit noch vor bei 3 verbummelten, oft wegen Bettelns u. s. w. vorbestraften Menschen, **No. 53, 54** und **55**.

Diesen reiht sich an **No. 56**, ein ebenfalls schwachsinniger Verrückter. S. 19 J. alt, unehelich, Mutter offenbar geisteschwach. Will in der Schule „sehr gut“ gelernt haben, ist in Wirklichkeit jedoch ungewöhnlich langsam vorwärts gekommen. Als Laufbursche wurde er im 16. Jahre wegen Diebstahls einer geringfügigen Sache, die er zum Bau eines Puppen-Theaters brauchte, mit einem Verweise bestraft. Im 17. Jahre übersandte er Sr. Majestät ein Werk „von grosser Wissenschaft,“ nachdem er bereits früher gebeten hatte, Page werden zu dürfen. Unterzeichnet: „Dichter O. S., geb. v. A“ (unehelich). In den folgenden Wochen bittet er unter demselben Titel um Audienzen, um zu

beweisen, dass er „Weisheit und Scharfsinn, Talont zum Singen u. s. w.“ besitze. Im 18. Lebensjahre verlangt er auf einem Briefbogen mit der lithographirten Aufschrift: „Wirklicher Dichter S. Edler von A. A.“ von einem hochgestellten Herrn in der Umgebung des Kaisers ein Darlehen, gleich unter Beifügung eines Schuldscheins. S. schickte dann an Behörden und an einen auswärtigen Thronfolger von ihm verfasste Werke, besuchte eine grosse Anzahl hochgestellter Persönlichkeiten und erschien schliesslich mit einem aus einem preussischen Gardesterne gefertigten mit der Gravirung: „Ehrenkünstler-Orden für S. A.“ versehenen Orden. Wegen Diebstahls einer Uhr und wiederholter Unterschlagungen wurde er verhaftet. Von seiner Umgebung scheint er theilweise für einen bedeutenden Schriftsteller angesehen, theilweise gehänselt worden zu sein. Als krank in die Anstalt gebracht, machte er hier einmal einen Selbstmordversuch, ist jetzt vorübergehend beschäftigt, aber anspruchsvoll und wegen fortwährenden Wechsels seiner Neigung ohne Ausdauer. — Die Mutter beschwerte sich über Freiheitsberaubung.

No. 57. B., 18 J. alt. Aus einer Erziehungsanstalt entlaufen (Vagabund), schwachsinnig, vorübergehend hallucinatorisch verwirrt.

Bei **No. 58** war der Schwachsinn mit Epilepsie und Verwirrtheit unter lebhaften Sinnestäuschungen verbunden. A., 19 J. alt, Barbier, Mutter krampfleidend. Im 16. Jahre bestraft, hat Pat. seitdem viel vagabundirt. In den letzten 2 Jahren ist er allein elfmal wegen Arbeitsscheu, Landstreichens, groben Unfugs, Bettelns, Führung falschen Namens, ausserdem wegen Widerstands (Beamtenbeleidigung) mit mehrmonatlichem Gef. und einmal wegen Diebstahls bestraft. Er kommt zu uns wegen „acuter Manie.“ A. hat einmal in der Jugend, dann wieder vor 1½ Jahren auf der Strasse Krämpfe gehabt. Er ist sehr ängstlich, gespannt. Nach 3 Tagen freier. Offenbar waren Sinnestäuschungen der Grund seines früheren Benehmens. Acht Tage dann äusserlich ruhig, aber doch noch misstrauisch und scheu. Eines Abends stand Pat., nachdem er sehr finster ausgesehen, aus dem Bette auf, fing an zu weinon, erklärte, es sei ihm zu heiss, war in grosser Erregung. Am folgenden Tage widersprach er ganz gleichmässig dem Arzte, z. B.: „Sie sind ja so still?“ — Ich bin jetzt sehr laut u. s. w. Inwiefern eine vollkommene Erinnerung an den früheren Zustand bestand, liess sich bei der Uuzuverlässigkeit des A. nicht feststellen. In den folgenden Wochen noch allerhand Beschwerden und ein empfindliches Wesen. Am Anfang der vierten Woche sprang er plötzlich wieder aus dem Bette, war ängstlich, sprach durcheinander von Heimleuchten u. s. w., klagte am folgenden Morgen über schlechten Schlaf. Was er gesagt hatte, wusste er nicht. In der fünften Woche erzählte er einem ganz Schwachsinnigen, er wolle sich blos verrückt stellen, damit er seine Strafhaft hier abmachen könne, „es werde angerechnet.“ In den folgenden Tagen fing A. auf einmal an zu schimpfen, drohte mit Stühlen zu schlagen, schrie: „es muss Leichen geben“, schlug die Fenster ein. Das Benehmen blieb absolut unberechenbar, kindisch. So verlangte A. z. B. ganz unmögliche Dinge, schmollte dann, fand sein höchstes Vergnügen darin, schwachsinnige Kranke zu Unsinn anzustiften und läugnete nachher gröblich. Plötzlich Erhängungsversuch. Dann wieder unmotivirte Unruhe, warf sich zur Erde, schrie, mochte danach selbst, er wisse nicht, weshalb er sich so furchtbar ärgere; „ich kann dann gar nicht sprechen, es schnürt mir die Brust zusammen.“ Keine Anästhesie, auch nächtlich keine Krampfanfälle. In die Heimath entlassen.

No. 59. D., 16 J. alt, unehelich, soll nach Angabe der Mutter durch einen älteren Herrn, der sich — angeblich zufolge der Entdeckung — das Leben genommen hat, im 12. Jahre geschlechtlich geschädigt sein. Seit dieser Zeit

einzelne epileptische Anfälle. Geistesschwäche. — Reizbarkeit. In der Lehre wenig brauchbar. Unterschlagungen.

Ein anderer Epileptischer K., **No. 60**, war schon vor 13 Jahren für krank erklärt und wegen Diebstahls nicht bestraft worden, ebenso **No. 61**, ein Dieb, der in einem epileptischen Angstzustande einen Selbstmordversuch machte.

Erworbener Schwachsinn und Epilepsie fand sich bei:

No. 62. Sch., 46 J. alt, kommt behufs Feststellung seines Geisteszustandes, weil anscheinend simulirend, zur Anstalt. Lügt sofort, dass er von Hause komme und sein Alter nicht wisse, giebt noch viele andere dumme Antworten, macht aber dabei den Eindruck eines apathisch, ohne Ueberlegung in den Tag hinein antwortenden Schwachsinnigen. Er war vor etwa 6 Jahren wegen Sittlichkeits-Verbrechens bestraft. Jetzt ist er der Leichenfledderei beschuldigt. Sch. hatte auf dem Oranienplatze einen Criminalschutzmann, der sich behufs Ermittlung mehrerer dort an Schlafenden vorgekommener Diebstähle auf einer Bank schlafend stellte, Schirm, Uhr und Kette weggenommen. Er gab nach der Festnahme Namen und Wohnung falsch an, leugnete Alles rundweg. — Sch. ist vor 16 Jahren vom Güterboden gestürzt, lange bettlägerig gewesen und litt von da ab an (selten auftretenden) Krämpfen mit Zähneknirschen und Zungenbiss. Seitdem war er „quasselig“ und theils wegen Unbrauchbarkeit, theils wegen Zanksucht aus verschiedenen Stellen entlassen worden, erhielt Armen-Unterstützung und trug mit der Frau Wäsche aus. Auch dies konnte er nicht immer, weil er manchmal zankte, grundlos wüthend wurde, z. B. ein Spind mit dem Beile zerschlug, Vorübergehende auf der Strasse anhielt etc. Nachts stöhnte er zuweilen, stand auf, gerieth in religiöse Extase — predigte „wie ein Pastor“, fuchtelte mit den Händen, las aus der Bibel unverständliches Zeug. Von diesen Zuständen wusste er nachher anscheinend nichts. Ein Arzt leitete die Erscheinung von einer Gehirnentzündung her, verordnete Enthaltensamkeit von allen Spirituosen und empfahl Gerstenabkochung statt Kaffees.

Die ersten in der Untersuchung abgegebenen Gutachten nahmen wegen des Verhaltens bei der That, Simulation oder nicht völligen Ausschluss der freien Willensbestimmung an, ein anderes Erachten sprach von beginnender Paralyse. In der Anstalt trat das gedächtniss- und einsichtslose, unbekümmerte Wesen des zu Untersuchenden deutlich hervor, Pat. wusste über die vom Sturz herrührende Narbe (die uns zur Ermittlung der obigen Thatsachen Anlass gab) keine genügende Auskunft zu geben, hinsichtlich der That widersprach er sich ganz sinnlos. Unser Gutachten legte den grossen Schwachsinn, die Erregungszustände und die Entstehung des Leidens dar. Dagegen wurde von einer Seite im Verhandlungs-Termine bemerkt, dass Sch. dem oben erwähnten schlafenden Schutzmann die Mütze abgenommen und demselben einen Häring unter die Nase gehalten habe, um die Schlaftiefe zu prüfen — dass er also „schlau“ zu Werke gegangen sei. Welcher Art aber die Schlaueit des Sch. war, zeigte sich auch in seinem Lügen, als er einige Tage nach dem Termine zur Anstalt zurückkam, und es jetzt für angezeigt hielt, mich nicht zu kennen. Weshalb? hat er mir bis jetzt, nach mehreren Jahren noch nicht sagen können. Er ist übrigens auch einmal fortgelaufen, aber bald zurückgebracht.

No. 63. H., 37 J. alt, hat zwar, wie einige Andere dieser Gruppe, mehr als einen Diebstahl vorübt, ist jedoch, weil in keiner Weise als Gewohnheitsverbrecher zu betrachten, hier mit angeführt. Unglückliche Ehe, Trunksucht, lange bestehende Verrücktheit, z. Th. schon vor den Delicten erkannt.

Weiter zu erwähnende Kranke waren in höherem Grade durch Alkohol-Missbrauch beeinflusst.

Bei **No. 64** wirkte auch eine Kopfverletzung mit. U., 53 J. alt, Postschaffner, ist angeschuldigt, eine Anzahl Packete und Säcke entwendet zu haben. Vor 2½ Jahren fiel ihm eine ziemlich schwere Laterne auf den Kopf, Pat. musste einige Tage aus dem Dienste wegbleiben. Seitdem litt er auch öfter an Kopfdruck, Vergosslichkeit. Er beschuldigte bald darauf einen Vorgesetzten schriftlich, sich mit „unanständigen Damen“ abzugeben. Die Schriftzüge des Briefes zeigen erhebliches Zittern. Das Protokoll, in welchem Geldstrafe und Verweis ihm mitgetheilt wurden, wollte er nicht unterschreiben, „sich selbst eins machen.“ Führung in der nächsten Zeit ziemlich. Doch wurde U. damals an chronischem Magenkatarrh behandelt, welchen der Arzt, zumal Pat. deutliches Zittern, allerhand Thiervisionen und Schlaflosigkeit zeigte, als Folge des Trunkes ansah. Die Unruhe machte öfter Opiate nöthig. Mehr und mehr kam es späterhin zu Unregelmässigkeiten und Verspätungen im Dienste. Die Familienverhältnisse wurden sehr traurige, U. war streitsüchtig, rücksichtslos und in seinen Ausdrücken gemein, die Töchter leben theils unter Controlle, theils im Concubinate. Dem Arzte klagte Pat. öfters, dass die Kopfschmerzen zunähmen. Schliesslich wurde er verhaftet und zur Feststellung des Geisteszustandes aufgenommen. Er leugnete uns gegenüber, Packete gestohlen zu haben, wisse nicht, wo sie geblieben seien, die Säcke habe er mitgenommen zum Schutze gegen den Regen oder wenn er Kohlen gekauft habe und dann nicht zurückgebracht. Er ist gleichgültig, seine Schwäche zeigt sich in der steten Beschuldigung der Frau, sie hätte es ihm doch sagen müssen, wenn er etwas genommen habe, in der Verwunderung, weshalb man ihm bei der Verhaftung seine Sachen abgenommen, in der schweren Fassung, die ihn stets nur den directen Wortlaut der Frage beantworten lässt, im Fehlen jeder Einsicht für die Gefahr des Trinkens, — „das geht nicht anders“, — und in deutlicher Unsicherheit des Gedächtnisses sogar beim Rechnen. Körperlich keine Narbe, Kopf nicht empfindlich. K. Ph. vorhanden. Kein Zucker im Urin. Geringe Unsicherheit des Gefühls am rechten Beine. Oefter Zittern, aber keine Zeichen des vorzeitigen Greisenalters ausser stark grauen Haaren. Erregungen und Krampfanfälle werden hier nicht beobachtet. Als geisteschwach bezeichnet, in die Haft zurück.

No. 65. W., 36 J. alt, Eisenbahnbeamter, früher sehr geschätzt, erschien vor 2½ Jahren zuerst „verändert“, ein Vorgesetzter sprach von mangelnder Characterstärke. W. wurde bald denunciirt, dass er Material verkauft habe. War schlecht im Dienste geworden, „scheint nicht immer normal zu denken.“ Der Bahnarzt sprach von Functionsstörung des Central-Nervensystems, der zweite Gutachter von chronischer Meningitis (Zittern). Bald darnach schickte W. ganz unklare Depeschen. Einmal ist er umgefallen. Behufs Feststellung des Zustandes in die Anstalt aufgenommen, lässt W. jetzt auch ohne Erregung deutlichen Tremor, chronischen Rachenkatarrh wahrnehmen, ist gut orientirt, etwas schwerfällig, auch im Rechnen, aber ohne grobe Gedächtnislücken. Herabsetzung der Sehschärfe ($\frac{1}{3}$); auf schwarzem Grunde sieht Pat., besonders in dem centralen G. F. gelb statt grünlich, roth statt braun, rosa statt blau, bei öfterem Untersuchen bleibt die Farbenempfindung stets deutlich beeinträchtigt, die temporale Papillenhälfte erscheint, besonders r., abnorm blass. — K. Ph. gut. Bald darauf schwitzt Pat. auffallend stark und spricht kurze Zeit durcheinander. An der Zunge findet sich jetzt ein frischer Biss. Es wird auf Grund dieser Leitpunkte das Vorhergehen epileptischer Anfälle seit 2 Jahren festgestellt und schliesslich auch anamnesticus Abusus spirituosorum nachgewiesen. In die Heimath entlassen.

No. 66. B., 28 J., bisher unbestraft, ist des Diebstahls einer Ziege, die er nachher hatte stehen lassen, beschuldigt. Bei der gerichtlichen Vernehmung

am folgenden Tage äusserte B. sich sonderbar, beschuldigte die Frau der Untreue. Es wurde festgestellt, dass er in der betreffenden Nacht dem Nachtwächter wie betrunken erschienen war, auch war ausgesagt, dass B. 8 Tage früher verwirrt gesprochen und seine Frau mit einem andern Manne auf dem Felde liegen zu sehen geglaubt hatte. Deshalb wurde B. im Gefängnisse von mir untersucht. Weitere Nachforschungen ergaben, dass B. schon seit längerer Zeit Erbrechen, Schwarzwerden vor den Augen, zeitweise Blutung am Munde (Epilepsie?) gehabt hatte. Am Morgen nach der That, an die er überhaupt Erinnerung zu haben, ganz vernicnte, hatte er Schemelbeine ausgebrochen, um sich gegen seine Verfolger zu wehren. Noch jetzt, mehrere Tage nach der Festnahme, war er deutlich schwerfällig, wie leicht benommen, sehr zitterig, hatte Abends noch einfache Sinnestäuschungen des Gesichts. Sinnesfunctionen ungestört. Mit Rücksicht auf diese Einzelheiten, namentlich die Art und Dauer der auffallenden Symptome musste man sich für das Bestehen einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit in Folge von Alkoholismus gegenüber der Annahme einer einfachen Betrunkenheit bei B. entscheiden.

No. 67. D., 63 J. alt, war zu 1½ Jahren verurtheilt, jetzt bei neuer Unterschlagung ausser Verfolgung gesetzt. Hatte sich vor 2 Jahren von seiner Frau getrennt, lebte mit einer jungen Person, wurde zunehmend vergesslicher, zuletzt verwirrt. — Aehnlich Fall 68.

No. 69. R., 32 J. alt. Im 23. Jahre Sturz mit dem Pferde. Nachher öfter Schwindelanfälle und heftige Kopfschmerzen. Seit Jahren ist Pat. etwas lebhaft und erregbar, nimmt gleichgültige Dinge sehr schwer. In letzter Zeit wurde der Schlaf zunehmend schlechter. Der Arzt rieth schon im vorigen Jahre, wegen der vielfachen nervösen Beschwerden solle Pat. eine Stelle auf dem Lande annehmen. In seinem Dienste wurde er noch schlafloser und ängstlicher, glaubte des Nachts bald die Stimme seines Herrn, bald die seiner Frau zu hören. Anfallweise Beklemmungen und Druck auf der Brust, nachher Eingenommenheit des Kopfes. Pat. schloss sich ein, bat um seine Entlassung, weil er sich fürchtete, andere Zimmer zu betreten, wo er allerhand sich bewegen sah. Ganz unbescholten, eignete er sich einige (an sich werthlose) Silbermünzen aus der Sammlung seines Dienstherrn an. — Er wusste einen rechten Grund nicht anzugeben. In der Anstalt noch ängstlich. Als krank nicht bestraft.

Die Frauen sind grösstentheils Schwachsinnige oder Epileptische, mehrere auch sind erst in der Haft erkrankt.

Gruppe XII.

Schwere und öfter wiederholte Diebstähle.*)

Während die in Gruppe XI. aufgenommenen Kranken eine sehr bunte Gesellschaft bilden, unter der einige schon bei oberflächlicher Betrachtung nicht als Verbrecher erschienen, der Diebstahl vielmehr direct als Ausfluss ihrer Geistesstörung sich darstellte und schon das Object und die Art der Ausführung auffallend war, werden in Gruppe XII. schwere und namentlich öfter wiederholte Diebstähle verzeichnet. Diese Gruppe begreift

*) Einige wiederholten Diebstahls Beschuldigte sind in voriger Gruppe angeführt (s. Fall 63 und Fall 66), es sind dies wie No. 67 etc. dieser Gruppe keine Gewohnheitsverbrecher.

daher (zunächst ohne scharfe Trennung je nach dem Geisteszustande zur Zeit der Straftthaten) den grössten Theil der gewohnheits- und gewerbsmässigen Eigenthumsverbrecher in sich. Die Vorbestrafungen sind fast sämmtlich recht häufige und bedeutende.

Besonders zahlreich sind hier diejenigen Personen vertreten, die in dieser Weise schon im frühen Alter Verbrecher und rückfällig wurden. Die geistigen Eigenthümlichkeiten gerade dieser Individuen werde ich später noch hervorzuheben haben. Bei der grossen Zahl der schweren und rückfälligen Diebe muss ich aber eine Eintheilung behufs besserer Uebersicht anstreben. Keine ist vollkommen. Gerade hier verbinden sich angeborene Abweichungen — nicht blos die einfache Schwäche, die sich in der Menge, in der Ausbildung und der Erregbarkeit der Vorstellungen und Empfindungen äussert, sondern auch diejenige Geistesbeschaffenheit, welche in der Ungleichmässigkeit des ganzen psychischen Lebens, dem Missverhältnisse in den Gefühlen und Strebungen untereinander, in der Gesetzlosigkeit und Unsicherheit der Qualität, des Inhaltes, der Dauer und der für das Handeln ausschlaggebenden Stärke der geistigen Bewegungen zu Tage tritt, — mit epileptoiden und epileptischen Zuständen oder mit z. Th. rasch vorübergehenden, z. Th. dauernderen hallucinatorischen Erregungen oder Wahnbildungen. Es zeigt sich auch, dass neben der geistigen Anlage das wüste Leben, der Verbrauch der Nervenkraft, Kopfverletzungen, Trunksucht und andere Laster ursächlich für das Leiden mitwirkten. Nicht selten tritt auch der Einfluss der Haft selbst als schädlich hervor und so ist gerade bei diesen Personen oft das ganze Weh und Ach nicht aus einem Punkte herzuleiten. Da also auch eine ätiologische Eintheilung wegen der Möglichkeit mehrfacher Ursachen bei vielen dieser Fälle nicht durchzuführen ist, so soll versucht werden, die Kranken nach den klinischen Hauptgesichtspunkten zu ordnen, d. h. nach dem mehr oder weniger deutlichen Vorwiegen einzelner Züge (Geisteschwäche, — epileptische, Verwirrtheits-, Verrücktheits-Zustände u. s. w.) im Krankheitsbilde, um ein aut-aut kann es sich dabei aber oft nicht handeln. —

No. 1. J., 28 J. alt, aus sehr belasteter Familie, unter äusserst misslichen socialen Verhältnissen erwachsen, in der Schule nicht genügend bildungsfähig, bis zum 20. Jahre dreimal wegen einfachen, zweimal wegen schweren Diebstahls, zuletzt mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft. In der Zwischenzeit Zuhälter. Mit 20 Jahren in die Anstalt aufgenommen, entwich J., nachdem er anfänglich öfter beurlaubt, aber wegen Rauferei, Hausfriedensbruchs etc. bei dem lüderlichen Leben und der Intoleranz gegen Alkohol stets wieder aufgenommen war, aus Dalldorf viernmal, zum Theil unter Oeffnung von Verschlüssen, einmal unter Mitnahme fremder Kleider. Bei Gelegenheit einer Sistirung nach Entweichung verwundete er einen Schutzmann. Ist zu beschäftigen und im Ganzen gutmüthig und lenkbar, aber jedem Einfalle und den Einflüsterungen Anderer kopflos folgend und daher unberechenbar.

*) Es ist stets das jetzige Lebensalter angegeben.

No. 2. S., 17 J. alt, ein Bruder Trinkor, sonst Familie frei. Pat. konnte die Schule bis zur Confirmation nicht absolviren, wandte sich als Junge, um Soldat zu werden, an den Kaiser, versuchte sich dann in vier Berufszweigen, beging jedoch bloß Albernheiten. Seit längerer Zeit klagte er über Kopfweh und zuweilen über Schwindel. Stets heftig und rücksichtslos, fing er im 11. Jahre an, auch in dem Kreise der eigenen unbescholtenen Familie zu stehlen, beging sogar gegen die Mutter Unsittlichkeiten, trieb sich schon vom 15. Jahre ab mit Prostituirten herum, beging vielfach Betrügereien und Diebstähle. Schliesslich wegen schweren Diebstahls in fünf Fällen zu 1 J. 9 M. verurtheilt, zeigte S. sich in der Haft bald scheinbar verwirrt mit albernen Aeusserungen: General (wie er früher Soldat werden wollte), dazwischen lebhaftige Angst vor Hinrichtung etc. In der Anstalt bald Zurücktreten der auffallenden Aeusserungen. S. ist faul, läppisch, zu allerhand Dummheiten, Verstecken von Messern etc., stets bereit. Trotzdem er an die Einzelheiten des Benehmens in der Haft (Aufforderung, Geld zu bringen etc.) und an die im Anfange der Anstaltsbehandlungen vorgebrachten Aeusserungen nur unvollständige Erinnerung hatte, versuchte er später sich ausschliesslich als abgefeymten Simulanten darzustellen, um desto eher aus der Anstalt in die Haft zurückzukehren. — Es ist auch durchaus wahrscheinlich, dass S. vieles von ihm selbst nicht geglaubte Zeug aus Gefallen an Unsinn und Verlogenheit hergeschwätzt hat — ein gewisser Erregungszustand, der als ausserdem vorhanden angenommen werden kann, ist jetzt gewichen; der Schwachsinn leuchtet aber aus dem abspringenden, unverständigen und oberflächlichen Wesen des S., besonders auch in gemüthlicher Hinsicht, durch. In die Haft zurück.

No. 3. Gr., 41jähriger Mann. Mutter geisteskrank gestorben. Pat. körperlich missbildet, hat sehr wenig gelernt. Wegen Diebstahls ist er oft, bis zum 40. Jahre achtmal, bestraft und brachte allein im Zuchthause über 11 Jahre zu. Die freien Zwischenräume übersteigen nicht 6 Monate. Pat. hat in der Strafanstalt längere Zeit allerhand schwachsinniges Zeug getrieben, vor sich hin sprechend Gerichtsverhandlungen nachgeahmt. Bei der vorletzten Haft in anderem Zuchthause zweifelte der Geistliche bereits an seiner Zurechnungsfähigkeit. Er verblieb jedoch in der neuen Haft, wie früher oft disciplinarisch bestraft (körperliche Züchtigung wegen Frechheit), bis er, nach wiederholter Bedrohung der Umgebung, mit Gegenständen um sich warf, weil man ihn in seiner Andacht störe und ihm verbot, die übrigen Patienten durch seine Predigten zu erbauen. Er bietet das Bild eines Schwachsinnigen, ist ganz zerfahren, putzt sich phantastisch auf, gefällt sich in erdichteten Situationen — noch ganz ebenso wie dies von früher geschildert wird — sagt dann Rede und Gegenrede her, singt viel fromme Lieder, construirt eine Maschine, deren Zweck er geheim hält. Gereizt, resp. gestört, zeigt er sich nachtragend und heimtückisch. —

Bei den folgenden Patienten treten zu den Erscheinungen des Schwachsinn, öfter erst während der Haft, Zustände hallucinatorischer Erregung und, ans der Kritiklosigkeit geboren, entsprechend alberne Wahnideen hinzu. Nicht selten äussert sich das kindische Gernewollen in Grössenvorstellungen, die mehr oder weniger lange bestehen resp. betont werden, schliesslich jedoch wieder zurücktreten.

No. 4. K. Im 25. Jahre aufgenommen. Eltern und Bruder bestraft. Mutter geistesschwach. In der Schule ist Pat. nicht mitgekommen. Vom 17. Jahre ab wurde er Zuhälter. Zuerst im 20. Jahre wegen Unfug etc., dann

wiederholt wegen Diebstahls bestraft, zuletzt wieder zu 1 J. Freiheitsstrafe wegen Diebstahls und Kuppelerei verurtheilt. Nach $\frac{3}{4}$ jähriger Verbüßung trat K. mit der Idee, er müsse Soldat werden, hervor, hörte auch allerlei Stimmen. In der Austalt zeigte K. sich alsdann zunehmend verwirrt, z. Th. gar nicht verständlich und auf die einfachsten Fragen falsch antwortend. Später geordnet, bleibt er vollständig urtheilslos über sein Delict, liebt hochtrabende Redensarten bei kindischem Geplapper, beantwortet jedoch die gewöhnliche Dinge betreffenden Fragen jetzt ganz befriedigend. Will neuerdings die Tochter eines Beamten heirathen, unternimmt auch päderastische Versuche und sagt zur Erklärung: „Ich dachte rauszukommen nach Rummelsburg, wenn ich so was thäte, ich will doch nicht immer hier sitzen.“ Schneidet sich auch mit einem Glase über das Handgelenk — wird sehr erregt, weil er eine Patientin heirathen will, brüstet sich, ihr geschrieben zu haben, leugnet gleich nachher wieder sinnlos.

No. 5. R., 22 J. Im 21. Jahre nach mehrfacher Vorbestrafung wegen wiederholten Diebstahls zu 2 J. Gef. verurtheilt. Musste gleich nach der Aufnahme in die Strafanstalt vom Bureau derselben, obwohl Kaufmann, weil total unwissend und unfähig zu rechnen, als unbrauchbar zur Beschäftigung zurückgewiesen werden; wurde dann bald ängstlich und verwirrt. R. hat in der Schule wenig gelernt, im Geschäfte sodann bald gestohlen, nachdem er gesehen hatte, dass eine Verkäuferin gleichfalls stahl; er trieb sich mit Mädchen herum und kaufte für sie und sich unnütze Dinge. Pat. ist im Anfange furchtbar läppisch, in solchem Grade, dass man über seine Aufrichtigkeit zweifelhaft wird. Er kennt kein Geld, macht die sonderbarsten Zeitangaben und Aehnliches, bessert sich jedoch allmählig und sucht sich nach Kräften nützlich zu machen. Weiss später auch ganz leidlich zu rechnen, wundert sich über die früheren Angaben, ohne eine Erklärung über dieselben ertheilen zu können. Entweicht nach Ausbruch eines Gitters des Corridors, indem er sich an Hemd und Betten vom ersten Stock herablässt. — Zurück. Pathetisch spricht er „von des Lebens Blüthezeit“, — die Gefühle vermag keine Feder zu schildern.“ — Dabei ist er selbst zu leichter Thätigkeit unfähig und höchst unzuverlässig. Versucht noch einmal zu entweichen. Zeigt, wie viele Schwachsinnige, zwar bei Besprechung seiner Lage ein äusserliches Behalten der Auseinandersetzungen, so dass er das ihm Gesagte sogar wiederholt, giebt am anderen Tage aber dieselben, eben scheinbar ganz beseitigten, albernen Anschauungen in selbstgefälliger Weise wieder kund. In seine Heimath. —

No. 6. P., 39jähriger Mann. Vater und Onkel psychisch krank. In der Schule weniger leistungsfähig als die Brüder. In der Lehre war Pat. fleissig, jedoch langsam, so dass er, wie auch später, stets weniger als Andere verdiente. Gerieth in Spielgesellschaft mit wohlhabenden Leuten, dadurch in Geldverlegenheit, und liess sich, 23 Jahr alt, zum Unternehmen eines Einbruchs durch mehrfach vorbestrafte Spielgenossen bereden. Auf der That gefasst, wurde er zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Nach der Strafverbüßung hat Pat. wieder gearbeitet, ist jedoch nach 2 Jahren wegen Diebstahls zu 18 Mon. verurtheilt, — hatte wieder gespielt und verloren — dann 1880, nach langem Liegen am Typhus, schwach, arbeitslos (in der Familie arbeitete angeblich die Schwester seiner Unterstützung entgogen, nachdem in Folge der Bestrafungen des Bruders ihre Verlobung rückgängig geworden war), gerieth Pat. in Noth; weiterer Diebstahl: 4 Jahre Zuchthaus. Im 24. Jahre Kopfkrämpfe (?), Pat. soll zuweilen starr vor sich hingeblickt, auf Fragen nicht geantwortet und nachher von diesem Zustande nichts gewusst haben. Jedenfalls war er von jeher sehr wenig einsichtig und früher schon allerhand phantastischen Ideen mehr spie-

lend hingegeben, dachte z. B. er könne doch aus vornehmer Familie stammen und noch einmal sehr reich werden. Während der Verbüßung der letzten vierjährigen Zuchthausstrafe trat alsbald zunehmende Verwirrtheit und Ueberwuchern der krankhaften Vorstellungen ein. Pat. versprach den bald zu Entlassenden Stellungen, wollte nach Afrika etc., äusserte zuletzt lebhaftere Vergiftungsideen. Schon nach kurzer Zeit in die Anstalt gebracht, ist er in Begriff, Gedächtniss und Aeusserungen schwerfällig, zwischendurch heftig. Beschäftigt, entwich er mit Anderen. (Thüre geöffnet.) Kam denselben Nachmittag, nachdem er draussen „aus Angst“ mehr getrunken (was er früher nie gethan), weil er auf der Strasse umgefallen war, als unbekannter Mann, total tobsüchtig mit hochgradiger Bewusstseinsstörung, wieder in eine Kranken-Anstalt, wurde zwar dort bald entlassen, aber nach mehreren Wochen durch die Polizei in die Irren-Anstalt zurückgebracht. In einer Filiale liess er sich durch Anstiftung Anderer und durch die Umgebung sich gekränkt fühlend, zur Betheiligung an einer Brandstiftung verleiten, angeblich, um nach der Hauptanstalt zurückverlegt zu werden. War hier freundlich und fleissig, aber geistig schwach und unsicher im Gedächtnisse, von den früheren Vorstellungen jedoch ganz unbehelligt. — Ein Selbstmordversuch (nach abschläglicher Bescheide der Behörde auf ein Entlassungsgesuch) wurde vereitelt. — Bei Fortdauer des besseren Befindens jetzt beurlaubt und gut beschäftigt.

Auf das isolirte Auftreten epileptischer Zustände bei manchen Kranken, besonders auch im Vorleben chronisch verrückter Verbrecher, komme ich noch zurück.

No. 7. B., 29 J., von Jugend auf geistesschwach, mehrere Angehörige geisteskrank, soll einigemale Krämpfe gehabt haben, stahl zu Hause und anderswo, ist viermal wegen Diebstahls bestraft, kam dann zum erstenmale ganz verwirrt zur Anstalt, sprach viel von Räubern, Vergiftung, erschien eigenthümlich analgetisch. Wurde nach kurzer Zeit entlassen, jedoch nach einigen Monaten, diesmal aus der Untersuchungshaft, anscheinend wiederum verwirrt zur Anstalt gebracht. Er benahm sich hier zeitweilig so eigenthümlich, dass man Simulation muthmasste, machte höchst sonderbare Geberden, rollte sich auf der Erde herum, schien ganz abwesend. Doch war der Schwachsinn des von seiner Umgebung geneckten Pat. unverkennbar. In der Anstalt behalten bis er geordnet und ruhig war, musste er später wiederholt aufgenommen werden (ohne neue Vergehen), weil er draussen Dummheiten machte, er war sehr leichtgläubig, vollkommen unselbstständig, nicht erwerbsfähig. Bei einer späteren Aufnahme erklärte er übrigens, früher absichtlich sein so eigenthümliches Benehmen angenommen zu haben, weil ihm 2 Jahre in Aussicht gestanden und er beabsichtigt habe, „die Sache abzuschneiden.“ Die Räuberideen, welche er anfangs äusserte, scheinen mit einer länger gepflegten Vorliebe für derartige Geschichten zusammen zu hängen, er hatte schon vor der ersten Anstaltsbehandlung Stellen aus einem solchen Buche abgeschrieben und statt des Namens Rinaldo seinen eigenen gesetzt.

Der jetzt anzuführende Pat. ist zwar erst in der Strafhaft als zweifellos geisteskrank erkannt worden, doch zeigte er erheblichen Schwachsinn, und abnorme Zustände müssen, als bereits in früherer Zeit vorhanden, angenommen werden.

No. 8. Sch., 23 J. alt. Mutter an habituellem Kopfschmerz leidend. In der Kindheit gesund gewesen, scheint Sch. ziemlich normal ausgebildet, hat aber einen abnormen Schädel. Leichte Kopfverletzung. Wurde bereits im 15. Jahre wegen Unterschlagung, im 20. Jahre wegen desselben Delicts zu

längerer Freiheitsstrafe verurtheilt (hatte im letzten Falle das Geld zu einer Reise nach Amerika benutzt, war als Matrose zurückgekommen). Nachher wurde er noch öfter, zuletzt wegen schweren Diebstahls, den ein sehr oft vorbestrafter Mann offenbar geplant und geleitet hatte, mit 13 Monaten Zuchthaus bestraft. Sehr bald nach dem Antritte der Strafhaft (schon am 5. Tage) erschien Sch. krank, brachte sich eine grosse Anzahl Stiche bei, war offenbar ängstlich verwirrt, zitterte, sass scheu in den Ecken, wurde zuweilen auch aggressiv gegen seine Umgebung. Nach 7 Wochen aus der Strafhaft nach Dalldorf verbracht, war er hier anfangs vollständig unzugänglich, lutschte an den Fingern, stiess nur grunzende Töne aus, zerzupfte Alles und steckte es in den Mund. Nach 4 Wochen wurde er äusserlich geordneter, sprach jedoch nur englisch, wollte im Sailorshome sein. Erst ungefähr 2½ Monat später wurde Pat. über seine Umgebung orientirt. Für die Zeit der Erkrankung bestand Amnesie, wenigstens für alle Einzelheiten. Sch. ist leicht hydrocephalisch, hat in den letzten Jahren während seines Bummelerlebens ziemlich viel getrunken, oft über Kopfschmerzen in der linken Seite geklagt. Vor 3 Jahren erschrak er angeblich heftig und lief darnach in sinnloser Angst, verbunden mit eigenthümlichem Gefühle von Kälte, das vom Kreuz nach der Scheitelhöhe stieg, in der Stadt herum. Aehnliches wiederholte sich. Festgestellt ist, dass Sch. damals unter Klagen über Aengstlichkeit, Beklemmungen und heftigen Kopfschmerz zweimal in ein Krankenhaus aufgenommen war. In der Irren-Anstalt blieb Sch. geistesschwach und zeitweilig reizbar; Krämpfe wurden, auch Nachts, nicht beobachtet. Nachdem er einmal wegen Thätlichkeiten aus seiner bisherigen Umgebung entfernt war, steckte er, beim Bau beschäftigt, heimlich eine schwere Eisenbarre zu sich, um damit den Arzt zu überfallen. Er beruhigte sich aber auf Zureden und gab das Werkzeug ab. Obwohl ihm von jetzt ab scharf auf die Finger gesehen wurde, versuchte er doch bald darauf einen ihm Missliebigen mit einer verheimlichten Messerklinge anzugreifen. —

No. 9. L., 28 J. alt, ein Bruder Chorea. Pat. hatte als Kind einzelne Krämpfe und war in der Schule sehr schwerfällig. Im 21. Lebensjahre aufgenommen, war er bereits vom 14. bis 20. Jahre siebenmal wegen stets gemeinschaftlich mit älteren Personen verübten Diebstahls und wegen Hehlerei bestraft worden. Er kam zur Anstalt, weil er ängstliche Sinnestäuschungen hatte (von Abwürgen etc.) und verwirrt (nach Alkohol-Genuss) sich zeigte. Schwachsinnig, zänkisch bis zur heftigen Gewaltthätigkeit ist er nach Entlassung zurückgebracht, dann öfter entwichen, bzw. ausgebrochen. Noch einmal wegen Diebstahls verurtheilt, kam L. wieder tobstüchtig verwirrt zur Anstalt, ist jetzt noch manchmal sehr mürrisch, aber beschäftigungsfähig.

Eigenthümliche Beklemmungszustände bei einem zweifellos krankhaft organisirtem Menschen, jedoch in anderer Art sich äussernd, als von No. 8 dieser Gruppe berichtet wurde, finden sich bei einem sehr belasteten und der Einwirkung verschiedener Schädlichkeiten unterworfenen Manne. —

No. 10. R., 29 J. alt, stammt von mit nervösen Beschwerden bzw. Charaktereigenthümlichkeiten behafteten Eltern; ein Bruder ist bestraft. Pat. lernte leidlich, wurde Kellner, war sonderbar, ungleichmässig, vertrug sich meist schlecht, kam oft ausser Stellung, trank auch zeitweilig. So lernte er mehrfach Vorbestrafte kennen, „hatte allerhand Romane gelesen, so dass ich dachte, es wäre Wunder was dran, wenn ich da mitginge.“ Jetzt wurde er vom 17. Jahre ab in rascher Aufeinanderfolge viermal wegen Diebstahls resp. wegen Hehlerei, im 21. Jahre wegen mit Aeltern unternommenen Einbruchs

bestraft. R. ging auch fleissig zu Mädchen, „na, da will sich ja Einer vor dem Andern mit Schonken hervorthun.“ Masturbirte in der ersten Zeit stark, später angeblich nicht mehr. Pat. hat seit dem 21. Jahre eigenthümliche Beklemmungsgefühle und schmerzhaft „fressende“ Sensationen am Herzen. In der grossen Unruhe muss er entweder herumlaufen, die Arme bewegen, an die Möbel klopfen oder, wie in bestimmten Situationen, Bewegungen machen, spricht alsdann zusammenhangslos, und nimmt eigenthümliche Stellungen an; er kann jedoch angedet, sofort befriedigende Auskunft geben und erinnert sich nachher, wenngleich mehr summarisch, des Geschehenen. Wird abwechselnd blass und roth, Puls ist nicht wesentlich alterirt. Bei Steigerung des Zustandes kommt es entweder zum Schlagen des eigenen Körpers oder zum Schlagen auf Gegenstände, manchmal zerstört R. alsdann allerhand, lässt sich jedoch durch Zureden stets ablenken. R. datirt die Zunahme dieser Beklemmungen, Sensationen und Unruhezustände von der Verabfolgung einer Douche. Er hatte sich in Gefängnisse nämlich der Schmerzen wegen krank gemeldet und wurde angeblich plötzlich durch Douchen heftig erschreckt. Für 1½ Jahre konnte er aus der Anstalt beurlaubt werden, doch kam es wieder zu Unzuträglichkeiten, namentlich scheint jede Unregelmässigkeit verschlechternd auf ihn gewirkt zu haben, genug — die Störungen zu Hause oder das durch das sonderbare Benehmen des Pat. auf der Strasse veranlasste Aufsehen zwangen zur öfteren Entlassung aus den Stellungen und schliesslich, ohne dass R. wieder gestohlen hätte, zur Wiederaufnahme. Pat. hat etwas kindisch Unbekümmertes und sehr wenig gelernt, arbeitet regelmässig, ist jedoch zeitweilig wie abwesend und schimpft noch jetzt manchmal vor sich hin.

Schwachsinn mit albernen Bestrebungen, hypochondrischen Zuständen und ängstlichen, bald kommenden, bald verschwindenden Vorstellungen, liegt vor bei:

No. 11. St., 22 J. alt. Vater erschoss sich. Pat., aus geordneten Familienverhältnissen stammend, konnte schwer lernen und mit 16 Jahren nur bis Untertertia kommen. Er wurde Kaufmann. Besuche bei dem Vormunde, einem reichen Grosshändler, in dessen schön eingerichteter, ihm sehr imponirender Wohnung, veranlassten den Pat., der in der Kaufmannslehre blos Tadel erhielt, Tapezierer zu werden. „So etwas hübsch machen, war mir das Schönste.“ Mit 17 Jahren, kaum als Tapezierlehrling eingetreten, wollte St. alsbald von der Familie Geld haben, um sich zu etabliren und verklagte dieselbe, als sie sich weigerte, bei den Behörden und als dies nicht half, beim Kaiser. Als man ihm schliesslich drohte, ihn zum Arzte zu bringen, lief er weg und hat dann als Tapezierer oder anderweitig gearbeitet. St. war sehr geizig, er sparte jeden Pfennig für den erwähnten Zweck, ein Geschäft einzurichten. Im 18. Jahre gab er das Geld für eine Rechnung nicht ab und wurde damals zuerst bestraft. Von Neuem in ein Geschäft eingetreten, dachte er, seiner Aussage nach: „ich wollte nur recht viel Geld haben, so etwas Ordentliches werden; ich dachte: selbst ist der Mann! Stets dachte ich, Hoftapezierer in der Friedrichstrasse musst du werden. Raffo nur Geld zusammen, damit du dich etabliren kannst.“ Er fälschte nun Bestellzettel, wodurch er Waaren im Werthe von 1—30 Mark an sich brachte. Dafür mit Rücksicht auf Geständniss und Jugend nur 1 Jahr Gef. Während der Verbüssung wurde er wiederholt wegen Balgcreien, Anstiftung zum Plaudern und Aehnlichem disciplinarisch bestraft. Mit 20 Jahren entlassen, versuchte Pat. sich als Schreiber u. s. w., war aber absolut unbrauchbar, „ganz zerstreut im Kopfe“, wie er selbst meint, durch Masturbation, der er schon lange ergeben war. Immer wieder aus seiner Stellung outlassen, verübte St. wiederholt (8) Dieb-

stähle und Betrügereien. Insbesondere miethete er unter falschem Namen Schlafstellen und entfornte sich bald unter Mitnahme von Gegenständen oder, nachdem er die Leute um kleine Beträge von Geld angeborgt hatte. An den Vormund und einen hochgestellten Hofbeamten schrieb er unter verschiedenen Drohungen um Geld und unterzeichnete sich „Hoftapezier seiner Majestät des Kaisers“. Zu 3 Jahren Gef. verurtheilt, machte er bald, wie schon vorher in der Untersuchungshaft, einen Erhängungsversuch, erwies sich darnach aufgeregter, geschwätzig, verworren, „doch boshaft.“ War aber auch in der Folgezeit bald wieder schwachsinnig-vergnügt (wollte z. B. französisch und englisch sprechen), bald wieder ängstlich. In der Anstalt war St. anfänglich noch sehr lebhaft erregt, spricht viel dureinander, hat anscheinend Illusionen. Er verspricht allen möglichen Patienten Geld, will einen Giftmord aufdecken, schrieb sich selbst ein Diplom, verlangte stets mit vollem Titel genannt zu werden. Nach zweimonatlichem Aufenthalte wurde er von der Erregung frei und klarer, klagte nur viel über Kopfdruck und die Masturbation, auch über ängstliche Gedanken, z. B. den Kaiser beleidigt zu haben, oder gegen die Aerzte „rüdig“ gewesen zu sein. Solche Angst beherrschte ihn oft tagelang, obgleich er zu anderer Zeit wusste, dass er die vermeintlichen Thaten nicht begangen hatte oder verüben konnte. Schon in der Untersuchung hatte ihn Nachts der Gedanke gequält, er habe Abends dem Aufseher das Messer, am Stiel gefasst, mit zu rascher Bewegung hingereicht, als ob er stechen wolle, — dies könne ihm schaden. Aus Furcht, dass Andere die Beleidigungen hören konnten, die er begangen habe bzw. begehen zu müssen fürchtete, und dass er dann bestraft werde, hatte er wiederholt gegen die Gefängnisordnung verstossen, z. B. beim Gehen vom Vordermann sich zu fern gehalten etc., so dass er bestraft wurde. Bei uns machte er in der Angst einen Selbstmordversuch; er entwich auch einmal, um durch normalen sexuellen Verkehr über die Masturbation wegzukommen, arbeitete zurückgebracht wieder fleissig, lief aber später nochmals weg, wollte, obgleich vollkommen mittellos, „ins Ausland“. — Er giebt übrigens an, dass er die vielen sonderbaren Aeusserungen im Gefängnisse und im Beginne der Anstaltsbehandlung gethan habe, ohne selbst recht an diese Dinge zu glauben — „wenn ich nur sprechen konnte, immer sprechen!“

Oberflächlichkeit des Denkens neben Wirkungslosigkeit aller moralischen und ethischen Vorstellungen und Gefühle (pathologischer Leichtsinns) wird dann von besonderem Einfluss auf das Handeln, wenn Unsicherheit der Verhältnisse, Mangel, Trunk, das Gleichmass des psychischen Lebens erschüttern und zu einer gewissen Erregung führen, wie bei:

No. 12. H., 30 J. alt. Familie frei. Pat. hat sich in sehr verschiedenen Berufsarten versucht, in der letzten Zeit nicht regelmässig gearbeitet, viel getrunken, vorzugsweise in Tingeltangeln und entsprechender Gesellschaft sich bewegt (Klavierspieler und Dichter). Im 27. Jahr ist er zuerst mit 6 Monaten Gef. wegen wissentlich falscher Angabe einer eidlichen Versicherung bestraft; zehn Monate später beging er eine Urkundenfälschung und Unterschlagung. H. ging zur Polizei und stellte sich, weil er glaubte, die Fälschung wäre verrathen, selbst. Er widersprach sich dabei öfter und äusserte sich dem zugezogenen Arzte gegenüber mit „staunenerregender Leichtigkeit“ über sein Vergehen, kam desshalb, als der Geistesstörung verdächtig, zur Anstalt. Pat. war prahlerisch, insbesondere in Bezug auf seine litterarischen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie auf seine juristische Gewandtheit, log dabei auch tüchtig. Die Folgen seiner Handlungen, für sich und für Andere, be-

rührten ihn weiter nicht, „einen Meineid schwört ja Jeder einmal“ sagte er ganz ornsthaff. Wegen mehrerer Diebstähle mit Nachschlüsseln und wegen Hehlerei wurde H. bald darauf zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt und in die Strafhaft abgeführt. Inzwischen war er jedoch für blödsinnig erklärt worden und kam aus der Haft in die Anstalt zurück, woselbst er längere Zeit blieb. Von einer Entweichung wurde er am folgenden Tage zurückgebracht. Sein oberflächliches Wesen blieb zwar unverkennbar, doch war er früher offenbar in grösserer Erregung und entsprechend alberner in seinen Aeusserungen gewesen, und hatte allmählig viel mehr Besonnenheit, Ruhe, Klarheit gewonnen, so dass er sich nützlich machte, frei bewegte und schliesslich zur Verbüssung seines Strafrestes zurückging.

Nicht mit vollständiger Sicherheit ist 'das Bestehen einer erheblichen Geistesschwäche von Jugend auf bei den folgenden, erst im späteren Lebensalter uns zugegangenen Kranken anzunehmen. —

No. 13. W., 44 J. alter Mann. Im 19. Jahre wegen Unzucht, dann achtmal wegen Diebstahls bestraft. Pat. kommt jetzt aus dem Gefängnisse mit erheblichem Schwachsinne, der sich weiter und zwar sicher schon in die Zeit einer früher verbüssten Zuchthausstrafe, möglicherweise in die Jugend zurückdatiren lässt, und zugleich mit allerhand vagen Verfolgungsideen, „die Beamten rückten mit verführerischem Sprechen heran“ u. s. w. zur Anstalt. Hier Ableugnen der Kenntniss seiner früheren Strafen u. s. w. — Thaler vorgelegt: „Rettungsmünze.“ — Zehnmarkstück vorgelegt: „Spielmarke“ (lächelt selbst über seine Antwort). Später machte W. ganz richtige Angaben; nach dem Grunde der früheren Unwahrheiten befragt, sagte er verschmitzt lächelnd: „darüber habe ich meinen eigenen Glauben.“ Eine Zeit lang war er eifrig bestrebt, keine genauen Angaben über sein Vorleben zu machen. Als man ihm auf die Bitte, ihn zu seinen Kindern zu lassen, vorhielt, man wundere sich, dass er deren Wohnung wisse, sagte er schnell: „Ja, die Namen weiss ich aber nicht“. Verhielt sich ebenso auch dem ihn besuchenden Bruder gegenüber. Nach einigen Wochen wusste er plötzlich Alles. — Er ist sehr religiös und eine innere Stimme sagt ihm, „dass es ein höheres Wesen giebt.“ In der Haft hat er ganz sicher an einzelnen Sinnestäuschungen gelitten, die aber in der Anstalt bald nachgelassen haben. Meinte nach längerer Zeit, zur Erklärung seiner früheren absichtlich falschen Antworten aufgefordert: „er habe gedacht, man setze das vom Gefängnisse fort und er habe gar nicht antworten wollen, weil doch Aktenstücke geführt würden, wo alles eingerichtet würde“. Pat. entwich schliesslich von der Feldarbeit, zu der er nach vielfachem Drängen zugelassen war. Fälschte dann Papiere. Zurückgebracht, findet er dies gerechtfertigt, weil Andere draussen Unterstützung kriegen. Wird verschiedener sexueller Umtriebe verdächtig, was er sehr empört in Abrede stellt. Wiederholte Entweichungsversuche.

No. 14. G., 48 J. alt. Vater war Trinker. Geschwister sind schwer nervenleidend, z. Th. zweifellos geisteskrank. Pat. hat nur sehr mässig gelernt. Im 16. Jahre (Laufbursche) stahl er, angeblich auf Aufforderung einer Frau, die ihm dafür zu essen gab, aus dem Geschäfte ein Halstuch. 9 Monate Gef. Von da ab folgte eine grosse Anzahl von Diebstählen und Unterschlagungen, meist wenig werthvoller Dinge — ausserdem Misshandlung, Widerstand, Betteln. Auch scheint Pat. päderastischen Verkehr vermittelt zu haben. Die Schwester hielt Prostituirte, stand lange selbst unter Sitte — ist übrigens wegen Kuppelci, Beleidigung, Sachbeschädigung u. A. bestraft. Nach Angabe der früheren Umgebung war G. manchmal „nicht recht klug.“

Er stritt oft unnütz, war wenig erwerbsfähig, jedoch ziemlich schlau und geldgierig. Bereits während Verbüßung einer früheren Strafe erschien denn auch sein Geisteszustand so zweifelhaft, dass er auf dem Lazarethe der Strafanstalt beobachtet wurde. Während der letzten Verbüßung zeigte er sich nun ängstlich, verwirrt und läppisch. In der Irrenanstalt war G. anscheinend hochgradig schwachsinnig und mit ängstlichen Hallucinationen von Todtschlagen, von einer Hexe behaftet. Er brachte damals offenbar absichtlich albernes Zeug vor und schien ganz zusammenhangslos. Sich selbst überlassen aber war er ganz gemüthlich und unterhielt sich vergnügt mit anderen Kranken. $2 \times 2? = 5$. 1 Markstück? = 50 Pf. Die Sinnestäuschungen jedoch beschrieb G. z. Th. so treffend und, nach langer Zeit zum ersten Male wieder eingehend gefragt, so übereinstimmend, dass ihr damaliges Bestehen wohl anzunehmen ist. Es war ihm „als ob mir Einer beim Genicke hätte und wollte mir aus dem Bette ziehen — so beklommen war mir.“ Nach einiger Zeit kannte er dann wieder Geld, Ort, Zeit. Lange nachher erst gab er als Grund für sein früheres verkehrtes Wesen an, „ich wollte nicht wieder nach P., das war mir ja schrecklich, ich fürchtete mich zu sehr, da haben sie bloß Faxen gemacht, mich am Schemel angebunden, die Andern in der Mittagsstunde und geprügelt haben sie mich.“ — Da aber schon im Beginne der Beobachtung trotz seiner absichtlichen Albernheiten der Schwachsinn unverkennbar gewesen war, blieb Pat. in Anstaltsbehandlung und zeigte sich dauernd, auch ohne etwas hinzuzuthun, sehr läppisch und höchst reizbar. Nach missglücktem ersten Fluchtversuche entwich er, unter durch die Angehörigen ausgeführter Bestechung eines Wärters, gemeinschaftlich mit einem anderen Verbrecher und ging ins Ausland. Hier erwürgte er, anscheinend nicht zum Zwecke der Beraubung, sondern im Streite über den Lohn, einen alten Herrn, bei dem er in Dienst getreten war.*) Er zeigte nach der That dasselbe schwachsinnige vergnügte Wesen; dass ihm früher in der Strafanstalt gerathen sei, sich nur recht dumm zu stellen, damit er nicht bestraft werde, erzählte er freiwillig auch bei der in B. angestellten Untersuchung seines Geisteszustandes. Uns zurückgegeben, war er anfangs gleichmässig stumpf und machte gelegentlich die allerdümmsten Ausreden über die letzte That. Ohne bekannte Veranlassung ist er zeitweilig ungleichmässig, schimpft vor sich hin und auch ohne jeden Grund auf Andere — erscheint dann wieder vergnügt, pfeift oder singt geistliche Lieder dermassen, dass sich seine Umgebung darüber beschwert. Daneben macht er eifrig Fluchtpläne und -Versuche, ist auch sehr erbost, dass man ihn nicht entlässt, denn „er hat nischt gemacht!“

Acutere Störungen bei solchen Kranken, bei welchen nicht die höheren Grade von Schwachsinn vorliegen. Die in der Haft aufgetretene gemüthliche Depression, die Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen bilden sich zuweilen vollkommen zurück. Es soll dabei das Vorhandensein einer gewissen Geisteschwäche, namentlich einer Oberflächlichkeit, Hülflosigkeit etc. des Wesens, bei einem Theile dieser Kranken ausdrücklich hervorgehoben werden. Jedoch war die Fassungsgabe, der Umfang, die Geläufigkeit und Gründlichkeit, die Ordnung und die gemüthliche Betonung der Vorstellungsthätigkeit, keine so beschränkte wie bei den bisher in dieser Gruppe beschriebenen Kranken, so dass ich nach dem Grundsätze a potiori — diese Leute von den früher erwähnten trennen kann.

*) Deshalb auch in Gruppe IV (Tödtung) unter No. 12 erwähnt.

No. 15. H., 43 J. alt. Oft bestrafte Dieb, jetzt abermals vielfacher Bodendiebstähle beschuldigt, wurde aus der Haft, woselbst er schlaflos und ängstlich war, dann gar nicht antwortete und die Nahrung verweigerte, in die Anstalt gebracht. Er war blond und hilflos, von unbewegtem Gesichtsausdrucke, klagte über quälende Gedankenverbindungen, z. B. müsse er bei Nasenbluten eines Mitkranken an Hinrichtungen denken und werde durch die Vorstellung, dass er damit etwas zu thun habe, ganz niedergedrückt. Dieser Zustand besserte sich zugleich mit der körperlichen Schläftheit in mehreren Wochen. Haltung, Blick, Bewegungen, Sprache und Schlaf waren befriedigend. H. wurde als geheilt in die Haft zurückgebracht. Der Gerichtsarzt hielt den Verdacht der Simulation, welche auch nach aufgefangenen Aeusserungen in der Absicht des Angeklagten gelegen hatte, für nicht völlig beseitigt. Da die auffallenden Veränderungen bei dem Pat. erst nach längerer Untersuchung bemerkt worden waren, so fehlte für ein Urtheil über den Zustand zur Zeit der That die objektive Grundlage und konnte eine bestimmte Erklärung hierüber unsererseits nicht abgegeben werden. Verurtheilt.

Bei **No. 16** kam erst nach der Entlassung aus der Haft (nach Trunk) ein Zustand von Verwirrtheit zu vollom Ausbruche — obwohl in der letzten Zeit der Haft — vielleicht unter dem Einflusse der Erwartung — bereits eine Veränderung eingetreten war.

W., 21 J. alt, unehelich. Der Vater ist offenbar psychisch alterirt. Eltern leben getrennt. Pat. trieb sich früh herum, war ziemlich lernfähig, wurde im 14. Jahre zuerst, weil er aus einem verschlossenen Raum Material gestohlen hatte, um Geld zum Naschen zu haben, bestraft. In demselben Jahre versetzte er — angeblich durch höhnische Vorwürfe der Feigheit bewogen — eine gestohlene goldene Uhr. Weiter stahl er Bretter, im folgenden Jahre ein Rohr von der Wasserleitung; stets Gef. Nach kurzer Zeit, während W. sich in verschiedenen Berufsarten versuchte, Ladendiebstahl. Im 16. Jahre stahl W., damals mit einer Prostituirten verkehrend, Handschuhe, arbeitete nach der Strafverbüßung kurze Zeit in einem neuen Gewerbe. Einige kleine Diebstähle blieben unentdeckt, jedoch nach wenigen Monaten 2 Jahre Gef. wegen Bodendiebstahls. 5 Monate nach der Entlassung 3 Jahre Zuchthaus wegen Einbruchs bei den Eltern eines Complicen. Dieser gute Freund hatte inzwischen auch die Bekanntschaft mit mehreren älteren, oft bestrafte Individuen vermittelt. In Begleitung derselben und zweier Mädchen ging Pat. — damals 18jährig — auf Kunstreisen in die Provinz, besonders auf Messen, trennte sich aber bald von seinen Collegen und kam nach Berlin zurück. Nach Verbüßung der sechsten Strafe aus dem Zuchthause entlassen, trank und rauchte er an ersten Tage tüchtig, am zweiten Tage wurde es ihm „sehr komisch“, er irrte alsdann herum und stellte sich am dritten Tage der Polizei. Er sah massenhaft bedrohliche Erscheinungen, behauptete, man wolle ihn tödten („Reihen von Revolvern“ kämen aus der Wand), wurde aggressiv. In der Anstalt musste er noch vorübergehend wegen hochgradiger ängstlicher Unruhe isolirt werden. Später erzählte W. seine Sinnestäuschungen des Gehörs und Gesichts ohne für alle Einzelheiten Erinnerung zu haben. In der Haft hatte er stark masturbirt, auch ist, wie es scheint, einmal eine Art Hallucination nach einem ihm aufregenden Vorfall dort aufgetreten, er sah einen Mitgefangenen, welcher einen Selbstmordversuch gemacht hatte, mit einem Stricke um den Hals vor sich sitzen, war sich aber bald über die Sache klar. In den letzten 14 Tagen vor der Entlassung war er ärgerlicher und schlief schlecht, „hatte Unruhe.“ Nachdem die Sinnestäuschungen im Verlaufe einiger Wochen vollkommen geschwunden, gewann W. bald eine gewisse Krankheitseinsicht. Seine vielfachen Vergehen erzählte er mit lächelnder Miene, war überhaupt gemüthlich oberfläch-

lich. In der Anstalt fleissig und ganz vergnügt, geschickt und nicht gerade dumm. Entlassen besuchte er uns nach längerer Zeit.

No. 17. T., 32 J. alt, unehelich, bereits in 11. Jahre wegen Untersehlugung bestraft (schnitt als Zeitungsjunge die Titelvignetten aus und verkaufte sie). T. lief 1870 mit nach Frankreich, wurde nachher, vom 18. Jahre ab, neunmal, darunter dreimal zu längerem Zuchthause wegen Diebstahls verurtheilt. Gab als Grund an, dass er stets wieder in Noth gekommen sei. In der letzten Haft traten nach fast verbüssteter zweijähriger Strafe starke Gehörshallucinationen ängstlichen Inhalts auf. In der Anstalt anfangs sehr schwerfällig und unbesinnlich, machte T. eine Masse falscher Angaben über sein Vorleben. Er erholte sich aber relativ rasch, antwortete richtig und wurde nach mehrmonatlicher Behandlung entlassen.

No. 18. St., 34 J. alter Mann. Vater höchst wahrscheinlich geisteskrank, starb früh. Pat. ist ausser wegen Verletzung der Sittlichkeit, in den letzten Jahren, nachdem er vorher eine schwere Kopfverletzung mit nachfolgenden Kopfschmerzen und Schwäche gegen Alkoholwirkung erlitten hatte, dreimal wegen Diebstahls bestraft. Pat. ist entschieden durch Alkoholgenuss herabgekommen. Schon vor 6 Jahren, auf freiem Fusse, hatte er vorübergehend Beängstigungs- und Verfolgungs-Ideen und war so vergesslich, dass er wochenlang nicht arbeiten konnte. St. erschien auch schon in der ersten Haft dem Anstaltsarzte als „geistig defect“, wurde jedoch dann noch zweimal verurtheilt. Beim Antritte der letzten Strafe wurde er bald schlaflos, zunehmend ängstlicher, gedrückt, hierauf höchst läppisch, desorientirt, hallucinirte zeitweilig, sah viele Geistliche, hörte alle möglichen Beschuldigungen. Zum Theil ist die Erinnerung mangelhaft; die grosse Gedrücktheit und Aengstlichkeit im Beginne ist ihm erinnerlich. In der Anstalt bald frei und ruhig mit theilweiser Einsicht in die Sinnestäuschungen. Fleissig beschäftigt, doch geistig unbehülflich. Entlassen, später wieder mit neuen Sinnestäuschungen aufgenommen.

No. 19. Seh., 29 J. alt. Im 23. Jahre wegen Körperverletzung (trank damals sehr, wettete auf seine Leistung hierin,) 4 Mon. Gef. Im 25. und 26. Jahre viermal — fast ununterbrochen — wegen Diebstahls und Hehlerei bestraft. Pat. war auf den Kopf gestürzt, wochenlang bettlägerig und in Noth; machte auch Syphilis durch. Danach folgte, abgesehen vom Betteln, die Verübung zweimaligen Betruges und wiederum längere Freiheitsstrafe. Nunmehr hat S. unter der Angabe, eine Stelle zu vermitteln, einem zugereisten Manne seine Legitimation und Uhr abgeschwindelt. Zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt zeigte Pat. sich vor der Abführung ängstlich, äusserte Sinnestäuschungen und wurde zur Feststellung seines G.-Z. in die Anstalt gebracht. Anfänglich war er scheu, versteckte sich unter die Bettdecke: „er sei hier im Gef., bedroht, solle erstochen werden“, zitterte dabei an Händen und Füßen. Er wollte nach dem vorher erwähnten Sturze Krämpfe gehabt haben, wie er von den Schlafkameraden erfahren habe. Nach einigen Wochen wurde S. gesprächiger, erkundigte sich bei den Wärtern, was man unter Epilopsie verstehe und ob die Aerzte ihn für verrückt hielten. Gegenüber letzteren blieb er scheu, log auch gröblich, wollte z. B. nicht lesen und schreiben können. Verdacht der Simulation wurde abgewiesen. Nach zwei Monaten ruhiger, meinte S., er habe sehr ängstliche Gedanken gehabt, man habe ihn geschimpft. Wurde wegen luischer Knochenaufreibungen behandelt, dabei hob sich das Körpergewicht jetzt mehr und mehr und Pat. konnte nach sechsmonatlichem Anstaltsaufenthalte, nachdem alle Ersehnungen dauernd verschwunden, in die Haft zurückgesandt werden.

No. 20. W., 24 J. alt, von Jugend auf wenig strebsam und leichtsinnig, fing zuerst im 20. Jahre an mit Anderen zu stehlen, betrieb dies bald planmässig und wurde im 3. Betretungsfalle — 5 Diebstähle von Sehlächterwagen und Waaren im Werthe von 120 bis 1800 Mark — zu 5 Jahr Gef. verurtheilt. In der Haft erschien er bald auffällig, sehr gedrückt, zuletzt ausserordentlich ängstlich, kroch unter die Betten, sprach nicht. In der Anstalt giebt Pat. an: „er sei zweimal todt gemacht, ein Komplott mit unterirdischen Gängen bestehe u. s. w.“ Die Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen verlieren sich allmählich. W., der gleichzeitig lange Zeit an tiefen Abscessen behandelt werden musste, wurde von Sinnestäuschungen ganz frei, blieb jedoch albern, indolent und sehr zimperlich. In die Haft zurück, von we wegen der verbliebenen geistigen Schwäche ein Gnadengesuch eingereicht werden wird.

No. 21. K., 26 J. alt, unehelich, in höchst traurigen Verhältnissen geboren, wurde in früher Jugend mit der Familie obdachlos, fing alsdann (Kellner) zu trinken an und verlor so einige Stellen. K. im Lernen nicht auffallend schwach, hatte im 10—18 J. einzelne, nach einer Kopfverletzung aufgetretene epileptische Anfälle gehabt. Mit dem Trinken kamen die Anfälle wieder. Zuerst leichte polizeiliche Uebertretungen, im 18. Jahre, nachdem K. durch die Haft in verbrecherische Gesellschaft gerathen, Diebstahl. Seitdem noch oft, im 20. Jahre zuerst mit Zh., im Ganzen sechs Mal (4 Mal mit Zh.) bestraft. Während Verbüssung der letzten (4jährigen) Zuchthausstrafe wurde Pat. benommen, sprach nicht, sah starr vor sich hin. Auch in der Irrenanstalt war sein Verhalten ähnlich, jedoch wurde er sehr bald klarer, gab richtige Antworten und beschäftigte sich, gerieth nur noch in heftige Erregungen, wenn die Redo auf seine letzte Verurtheilung kam. Nach einiger Zeit aus der Anstalt in das Zuehthaus zurückgebracht, war K. daselbst ein ganzes Jahr lang nicht auffällig, gleichmässig beschäftigt. Dann aber wurde er plötzlich wieder verwirrt, höchst unruhig, griff einen Mitgefangenen an, rutschte, ohne zu spreehen, auf der Erde herum. Dieser Zustand besserte sich nach etwa 8 Tagen; Pat. beschäftigte sich wieder, blieb aber scheu. Nach 4 Wochen erneute heftige Aengstlichkeit. In die Irrenanstalt wieder aufgenommen bot K. ein Bild ängstlicher Erregung und Scheu vor der illusorisch aufgefassten Umgebung. Zweimal energische Selbstmordversuche. Heftigste Gehörs- und Gesichtstäuschungen, besonders in Bezug auf Angehörige, die ihm wegen seines Lebens Vorwürfe machten. Sehr allmählig, öfter durch Reizbarkeit und unruhiges Wesen unterbrochen, Nachlass der Sinnestäuschungen und der Angst; Kraupfanfälle fehlten dauernd. Oft neeh Erregung bei kleinen Anlässen, gresse Empfindlichkeit und Misstrauen, wodurch K. öfter in Streit mit der Umgebung gerieth. Nach 1½ jähriger Behandlung in der Anstalt, worin K. dauernd an Gleichmässigkeit des affectiven Lebens sehr gewonnen hatte, versuchsweise in die Haft zurück. Pat. hat den Strafrest glücklich verbüsst und sich vor mehr als Jahresfrist gesund wieder vorgestellt. Seine Stimmung war eine ganz befriedigende. — Zur Characteristik des K. möge ein Auszug aus einem Schreiben dienen, welches Pat. im 9. Monate des Anstaltsaufenthalts, nachdem die ängstlichen Anfälle geschwunden waren, verfasste:

„Noch vor meiner Geburt erfuhr meine Mutter, dass sie betrogen sei von einem Gauner und Verbrecher. (Mit diesen Namen werden ja die kleinen Spitzbuben von den grossen Verbrechern, welche ungestraft Länder rauben und Menschen in grossen Massen morden dürfen, genannt.) Seine Frau hatte gerade eine längere Strafe zu verbüssen. Um nun den Beweiss ihrer Schande (wie man so sagt) nicht immer vor Augen zu haben, wollte mich meine liebe Mutter bald nach meiner Geburt erwürgen; da ich aber der Sohn meines Vaters war, führte das Schicksal im selben Augenblicke meine Grossmutter dazu, dass sie es verhindern musste. Im dritten Jahre wurde ich von einem

leichten Bauernwagen überfahren, ohno gefährlich verlotzt zu werden; dagegen traf mich im Monat Mai in moinom 5. Jahro ein seharfer Steinwurf auf den Kopf, dass ieh einige Stunde ohne Bosinnung war. Bei meiner Grossmutter hat ieh es sonst sehr gut, nur dass ich von andern Kindern meisst gomieden wurde und sie mich Bastard oder auch Hurjungo sehimpften. Als mich meine Mutter zu sich kommen lioss, lebte sie hier mit einem Manne zusammen, mit welehen sie sich jedoeh später vorheirathete. Bisher hatte ieh eigentlich noch nichts gestohlen, ausser wenn ich Geld fand, welchos ieh nicht abgegeben habo, bei Leuten, wo meino Grossmutter in Arbeit war, als ieh aber bei meiner Mutter eine so unliebevolle Handlung zu ertragen hatte, wo ieh bei jedor Gelegenheit gestossen und geschlagen wurde, da suchte ieh als würdiger Sohn meines Vaters Gleiches mit Gleichem zu vergelten; wiedersehlagen konnte ieh nicht dazu war ich zu schwach, dafür habe ich genascht, wo ich dazu kommen konnte, nahm Geld, wo ieh fand machte alle möglichen und unmöglichen Dingo um mich zu rächen, denn zersehlug meine Mutter etwas, so musste ieh Schuld haben und der erste Gegenstand wurde auf mich abgefouert; war sie ärgerlich und ich fragte nach etwas, blautz gabs Ohrfeigen. Als meine Schwester geboren wurde hatte ieh es noch schlimmer als früher, desshalb hatte ich einen grossen Hass auf meine arme Schwester, musste ich sie Warten, dann kniff und drückte ich sie so lango bis sie jämmerlich anfang zu schreien dann bekam ich natürlich tüchtig Prügel aber ich brauehto sie vorläufig nicht zu Warten. Ueberhaupt habe ich alle meine Geschwister gemissandelt wenn ich mit sie allein war.“

Pat. erzählt woiter, wie er mit der Mutter im Arbeitshause war, dieselbe dann mit einem Andern zusammen lebte und ihm, damals 15 Jahr alt, aus der Wohnung jagte, wie er hier und da arbeitete und dann zur Mutter zurückkehrte. Er fährt fort:

„Im 16. Jahro da hatte mich meine Mutter auch so viel zugesetzt, weil ich schon längere Zeit ausser Arbeit war ging ich natürlich den ganzen Tag spazieren, weil ich es zu Hause nicht aushalten konnte. Ieh hatte mich zeitweise ernstlich um Arbeit bemüht, ohne welehe zu bekommon, zeitweise traf ich Frounde und wir gingen danu saufen. Gelegentlioh wurde ich auch von einem Bekannten meiner Mutter mitgenommen bei einem Geschäft aufzupassen oder etwas tragen zu helfen, da bekam ich dann vorher tüchtig zu saufon und was die Hauptsache war, auch fast immer Geld nachher. Kam ich mit Geld nach Hause dann war ich der liebe, der beste Junge, ohne dass meine Mutter fragte, wo ich es hor habe.“ — Den weiteren Angaben nach zeigte er sich in mehreren Stellen geschickt, trank aber. Eines Tages stellte er sich betrunken an den Rinnstein, um zu uriniren und erhielt deshalb eine Woeh Gef., 19 J. alt, dann heisst es: „da machte ich verschiedene Bekanntschaften und bin das geworden, was ich bin und wozu mich das Schieksal und der Flueh meiner Geburt bestimmt hat.“ — „Nach alledem werden sie sich überzeugt habon das ich meines Schieksals Bestimmung uieht entgehen kann denn zwei oder dreimal habe ich versucht dem Schieksal vorzugreifen, aber es ist mir nicht gelungen.“

No. 22. Gr., 21 J. Stets etwas unselbstständig und schlaff, bereits früher wiederholt wegen Diebstahls bestrafft. jetzt wieder zu längerer Gefängnisstrafe verurtheilt, wurde bald ängstlich, nahrungsverweigernd — kam zur Irr.-Anst., flüsterte fortwährend stossweise vor sich hin: „Todt! Todt!“ Dabei reinlich und ruhig, beantwortete aber keine Frage. Nach einigen Woehen fortwährend Stossen mit dem Kopfe gegen die Bettwand oder stundenlangos Nicken, masehinemässiges Bewegen der Lippon, Bowusstsein nicht aufgehoben. (Läehelte wenn ein Witz gemacht wurde.) Dann wurde Gr. ganz bewegungslos, schluekte nur auf die Zungo Gebrachtes, musste schliesslich längere Zeit ge-

füttert worden. Oedem der Füsse, starker Speichelfluss; Körpergewicht ging um mehr als 10 Kilo herab. Nach ca. 6 Mon. Nahrungsaufnahme, jedoch antwortete Pat. noch längere Zeit hindureh nur durch Nicken und Schütteln. Erst nach noch weiteren 2 Monaten, als der Verbleib des körperlich Gebesserten ausser Bett vom verständlichen Sprechen abhängig gemacht wurde, sprach Gr. ordentlich. Hatte zahlreiche Gehörs-, Gesichts- und Gefühlstäuschungen gehabt, die Grosseltern (welche kurz vorher gestorben waren [Todt, Todt!]) waren da etc. Geheilt entlassen.

Einen etwas ungünstigeren Ausgang — vielleicht weil die geistige Beschaffenheit schon vor dem Einsetzen der acuten Störung eine schwächere war, nahm die in Haft aufgetretene Psychose bei:

No. 23. R., 29 J. alt. Eltern trennten sich früh. Will früher einmal vom Gerüste gefallen sein. Scheint immer wenig selbstständig und fremden Einflüssen sehr zugänglich gewesen zu sein, hat jedenfalls wenig gelernt. Einmal, 1 Jahr vor der Aufnahme in die Anst., ist R. umgefallen. Damals zweifellos starker Trunk — Epil.?) R. ist wegen Widerstands und Körperverletzung, sowie öfter wegen Diebstahls bestraft. Im 24. Jahre wurde Pat. zuerst bestraft (versetzte angeblich ihm nicht als gestohlen bekannte Waaren). Später noch 3 Diebstähle, meist auf eigene Faust (arbeitete wenig, lebte mit Prostituirten zusammen, „da reichte mein Geld nicht zu.“) Sehr bald von neuem in Untersuchungshaft wegen Diebstahls, machte R. einen Selbstmordversuch und war ängstlich, sprach mit Niemandem, stürzte vor sich hin. In Anstaltsbeobachtung gebracht hallucinirte er anscheinend stark, war entschieden seheu und wie benommen. Machte die sonderbarsten Angaben über Datum, Herkunft, Alter etc., wusste nicht, dass er bestraft, jetzt in Untersuchung befindlich sei. Dann antwortete er wieder längere Zeit gar nicht, stand wochenlang mit gesenktem Kopfe und ohne mimische und sprachliche Aeusserungen herum. Ich konnte einige Zeit zu keiner sicheren Anschauung (Simul.?) kommen. Später gab R. gelegentlich mal richtige Antworten, erschien aber höchst unbesinnlich, indifferent und ganz ohne Kenntniss und Urtheil über seine Lage. So blieb er auch in der Gerichtsverhandlung, zu der er aus der Anstalt zurückgeführt wurde und in welcher der Staatsanwalt ihn als Simulanten betrachtete, spuckte aus und sagte bloß: „dummes Zeug.“ Auf Grund unserer Annahme einer Geistesstörung in die Anstalt zurückgebracht, wurde R. nur ganz allmählig etwas klarer, ohne jedoch vollkommen Erinnerung zu haben, schien sich auch weiterhin noch längere Zeit vor dem Arzte zu fürchten. Denselben gab er die Uhr unrichtig an, spielte in seiner Gegenwart absichtlich schlecht, dabei war die Pulsfrequenz erhöht. Zweifellos war er jedoch über manche Vorgänge der letzten Zeit unorientirt. Verstopfte sich dann wieder zuweilen die Ohren, sprach mit Niemandem. Nach einigen Monaten wurde Pat. klarer und dann beschäftigungsfähig. Lief in Gemeinschaft mit Anderen einmal weg. Ein ander Mal stieg er über die Mauer, ohne sich jedoch weiter zu entfernen, meinte, das nütze nichts. Jetzt ist Pat. dauernd geistig schwächer, hat seine früher gewonnenen Vorstellungen zwar im Ganzen wieder zur Verfügung, ist aber ohne Initiative und schwerfällig, leidet noch öfter an Kopfwel. Eine gewisse Krankheits-Einsicht für den früheren hallucinatorischen Zustand besteht und erinnert R. sich, dass ihm sehr ängstlich zu Mthe gewesen sei, ohne jedoch alle Einzelheiten angeben zu können.*)

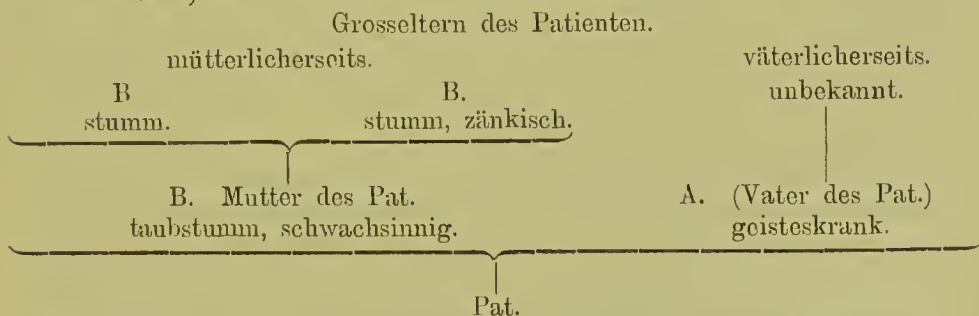
No. 24. K., 22 J. alt. Schwer belastet: Vater unstät, haltlos, Trinker. Mutter in den ersten Lebensjahren des Pat. geisteskrank gestorben. K. begriff

*) Sander und Richter a. a. O. S. 283.

in der Schule schwer, hatte nur zur Musik Neigung, ist auch dazu, wenngleich mässig, begabt. Wuchs bei fremden Leuten auf. Aus der Lehre im 15. Jahre weggelaufen, weil ihm der Meister, da er nichts begriff, schlug und seine Pfleger ihn von dort wegzunehmen sich weigerten. Ohno Subsistenzmittel stahl K. mit einem Spielkameraden aus besseren Ständen, der noch jünger war als er, silberne Löffel, die sie verkauften: 4 Wochen Gef. Im folgenden Jahre theilte sich K., nachdem er an verschiedenen Stellen kurz gearbeitet, an Goldunterschlagung eines ihm befreundeten Kellners in einem Tingeltangel. Das Geld wollte er benutzen, um fremde Länder zu sehen. Nach Verbüssung einer 3 monatl. Strafe öfter in Noth gerathen, mehrfaeh wegen Bettelns, Unfugs, Arbeitsscheu, Heblerei bestraft, liess er sich, während er bei Renz arbeitete, aus Leichtsinne durch einen vielfaeh Vorbestraften (derselbe erhielt damals 4 Jahr Zh.) zum Diebstahl verleiten und erhielt deshalb im 19. Lebensjahre 2 J. Gef. Nachdem er schon in der Untersuchungshaft aufgefallen war, wurde er in der Strafhaft ängstlich verwirrt, machte wiederholt Selbstmordversuche, war sehr niedergedrückt, hallucinirte heftig, kam deshalb sehr bald zur Anstalt. Zu Mitgefangenen hatte er früher geäussert, er wolle simuliren. Bei uns verloren sich die ängstlichen Vorstellungen und Sinnestäuschungen (anfangs Selbstmordversuch) nach einigen Monaten. Beschäftigungsfähig. Pat. entlieft früher oinmal, ist jetzt indifferent und mässig geistesschwach, aber ein zuverlässiger und ruhiger Arbeiter und seit einiger Zeit entlassen. — Obschon K. anfänglich in der Anstalt einmal erklärt hatte, er habe seine Verwirrtheit in der Haft simulirt, zeigte es sich doch, dass er von einem Theile des dort Geschehenen gar nichts wusste. Nach einigen Monaten gab er denn auch an, Andere hätten ihn zu dieser Aussage bewogen, weil er alsdann seine Strafe abmachen könne, sonst aber nie wieder aus der Anstalt herauskommen würde.

Epilepsie mit Anfällen von Umherdämmern, besonders Nachts, Beklemmungsgefühlen und den bekannnten Eigenthümlichkeiten der gemüthlichen und intellectuellen Thätigkeit findet sich bei dem Schwachsinnigen

Br. No. 25, 23 J. alt.



Der Stiefvater und 5 Stiefgeschwister sind taubstumm und sehwsachsinnig.

Pat. von Kindheit an unbändig und gefürchtet, weil er in sinnloser Wuth sich gegen seine Umgebung wandte, lornte sehr schlecht. Zuerst im 19. J., seitdem wiederholt wegen Diebstahls und Körperverletzung bestraft. Während der Strafhaft wurde Br. Nachts sehr laut, lärmte, gegen vermeintliche Angreifer sich zur Wehre setzend. Rascher Abfall der Erregung, dann wieder Phantasieen von tausend Oehsen, Furcht todtgeschossen zu werden. Ausserdem hatte Br. in der Straf-Anstalt einige Male an Schwindel und Drehen im Kopfe gelitten, zuweilen Alles doppelt und dreifach gesehen (manchmal seine Arbeit wieder ändern müssen, ohne dass er wusste, weshalb er sie so ganz falsch gemacht hatte). In die Ir.-Anst. aufgenommen, wollte er von den Tobanfällen nichts wissen, er habe sich nur ganz zerschlagen in der Zelle gefunden. Er gab uns weiter an, dass

er stets leicht wüthend werde, schon zu Hause mal in krampfhaftes Weinen gerathen und nachher auf die Leute losgegangen sein solle. Er habe früher öfter morgens starkes Kopfwch, aber keine Blutungen am Munde, Speichelfluss etc. gehabt, auch das Bett nicht genässt. Mitten in der Nacht stand Br. zuweilen auf, kroch unter die Betten, kratzte auf dem Fussboden, bestritt es am anderen Morgen. Aerztlichersciits wurde beobachtet, dass er Nachts sich erhob, einen Stuhl unter die Gasflamme stellte, lange in dieselbe hincinstierte und hierauf unter den Betten durch nach dem Ofen kroch, auf den er sich mit der grössten Gewandtheit schwang. Br. erklärte am anderen Morgen diese Vorgänge bona fide für unuöglih. Man bemerkte auch, dass er mit abwesendem Blicke heftig auf und abging, auf Schweinehunde schimpfte und nachher sich nur erinnerte „es sei ihm ängstlich gewesen.“ Obschon auffallend unlenksam (seine Umgebung musste besonders auf sein Wesen aufmerksam gemacht werden), arbeitete er anfangs, wurde jedoch schliesslich mürrisch und lief weg. Zurückgebracht, entwich er nochmals, trieb sich mit Frauenzimmern herum, griff den Zuhälter einer ihm früher nahestehenden Prostituirten an und ging der Anstalt wieder zu. Er verblieb hier noch etwa 1 Jahr und zwar jetzt in leidlicher Ruhe, so dass er schliesslich beurlaubt werden konnte. Bei seiner letzten Rückkehr denuncierte er sich übrigens bei einem Criminal-Commissar: „Ich habe mir nämlich verstellt, um keine Strafe abzumachen brauchen“ und setzte hinzu: „der H. (No. 28) macht auch einen wilden Mann.“ Von einem Versuche zu simuliren war bei ihm gar nichts zu bemerken gewesen.

No. 26. M., 56 J. alt, belastet, in der Jugend epileptisch, später ausser wegen Arbeitsscheu, wegen Diebstahls in Gemeinschaft mit Anderen bestraft (Zh.). War seiner Angabe nach „stets aufbrausend“ und deshalb öfter ausser Arbeit gekommen, hatte dann getrunken und war mehr und mehr in Noth gerathen. Psychisch und körperlich ziemlich schwach. Versuchsweise beurlaubt, trank M., Zustand verschlechtert. In der Anstalt sind die Krämpfe sehr selten. —

No. 27. H., von Jugend auf epileptisch (wie Vater und Schwester). Mehrfache Verletzungen, Trinker. Früh wegen Körperverletzung, Verwundung eines Nachtwächters anscheinend im angetrunkenen Zustande, ausserdem wegen Diebstahls bestraft. Nachher wegen Krämpfen und Geistesschwäche öfter in Anstaltsbehandlung hat Pat. vor langen Jahren auch an den Folgen eines schweren Traumas (Hauseinsturz) krank gelegen, ist später noch dreimal wegen Markt- und anderer Diebstähle bestraft. —

Bei den jetzt anzureihenden Kranken sind nur ganz vereinzelte Krampfstände und Schwindelanfälle beobachtet. Vor allem aber kommt es bei ihnen zu vorübergehender Verwirrtheit mit Bewusstseinstrübungen, theils mit, theils ohne Zustände von Erregungen, die zu äusserlich auffälligen Handlungen führen. Ausserdem ist die Phantasie, auch ohne tiefere Störung des Bewusstseins und längere Zeit hindurch — in krankhafter Weise thätig und bildet aus äusseren Erlebnissen, besonders denen bei Bestrafungen, Verfolgungsideen und entsprechende Sinnestäuschungen von verschiedener Dauer. Bei einzelnen Kranken ist dabei stets der Wechsel der Stimmung und Affekte sehr auffällig, und in Verbindung damit tritt eine Trübung der Urtheilskraft wegen des plötzlichen Wechsels zwischen ganz optimistischen oder sehr pessimistischen Auffassungen hervor, während eine eigentliche Beschränktheit und Trägheit im Denken nicht auffällig wird. Zeitabschnitte, in

denen eine innere Unruhe und ein Unbehaglichkeitsgefühl leicht in ungewöhnliche Handlungen sich entladen, zeigen ebenfalls die nahe Verwandtschaft mit dem vorzugsweise in Krämpfen zu Tage tretenden epileptischen Leiden an.

No. 28. H., 34 J. alt (Vater angeblich Trinker), ist als 19jähr. Mensch zuerst wegen Diebstahls bestraft. Rasche Häufung der Eigenthumsvergehen, so dass H. bis zum 24. Lebensjahre achtmalige Verurtheilung (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) z. gr. Th. wegen geringfügiger Objekte erfahren hat. Pat. scheint schon damals zuweilen in einer gewissen Erregung sich befinden zu haben. Jedenfalls reiste er in der ganzen Welt umher, wie er selbst sagt „wie unstät“, hielt es nirgends lange aus und verliess anseheinend ohne Noth auch gute Stellungen. Seiner Umgebung, auf welche er, in gewissem Sinne schlagfertig und energisch, grossen Einfluss übte, erschien er auffallend lebhaft, z. Th. auch entschieden krank. Ein gewisser Bummelerheroismus resp. Renomage scheint ihn geleitet zu haben, seine Handlungsweise ähnelt manchemal mehr Dunmenjungenstreichen als Verbrechen. Zweifelhaft bleibt, wie weit im Vorleben die Abweichungen vom normalen Zustande zurückreichen. Im 24. Lebensjahre stürzte H. mit dem Pferde, längere Bewusstlosigkeit und mehrwöchentliche Erkrankung. Seit der Zeit häufig Kopfweh und Zunahme der Reizbarkeit. Nach leichten Gemüthsbewegungen fühlte er sich förmlich krank, konnte nicht essen und gerieth in dumpfes Hinbrüten. Schwindelzustände, Widerstandslosigkeit gegen geistige Getränke und Anfälle von Stechen im linken Auge stellten sich ein. Im 27. Lebensjahre wiederum mit Zh. bestraft, kam H., hochgradig erregt, zuerst auf 9 Mon. in eine Irr.-Anst., worin er (in der Haft wegen Unfügsamkeit öfter bestraft), behauptete, von einem Inspektor der Strafanstalt verfolgt worden zu sein. Nach der Entlassung war H. wieder öfteren heftigen Schwindelanfällen ausgesetzt und liess sich deshalb einige Monate in ein Krankenhaus aufnehmen. Damals befand er sich angeblich plötzlich an einem Orte, ohne zu wissen, wie und weshalb er dorthin gegangen war. Im 29. Jahre abermals wegen Diebstahls verhaftet, war er aufgeregt und unzugänglich. In die Irr.-Anst. gebracht, äusserte er allerhand exaltirte Ideen, namentlich Verfolgungsvorstellungen, stets sehr lebhaft, theilweise geradezu abspringend. Es wurde ihm, da er an der Stirn auf der Seite der Kopfschmerzen, eine anästhetische Stelle hatte, eine Excision an dem nerv. supraorbitalis gemacht. Der Kopfschmerz liess nicht ganz nach. Für einige Ereignisse der letzten Zeit mangelte die Erinnerung, im Uebrigen besserte sich der Zustand. Im Gefängnisse, wohin H. zurückgeführt wurde, war er nach einigen Wochen wieder missgestimmt, zertrümmerte plötzlich Alles, wusste angeblich nachher absolut von Nichts. Im Verhandlungstermin war er sehr erregt und kam desshalb zur Anstalt zurück. Hier ist Pat. eines Morgens still, antwortet dem Arzte auf Fragen nicht, geht mit gravitatischen Schritten einher, zieht die Kleider verkehrt an, fängt an laut zu singen und wird schliesslich gegen seine Umgebung gewaltthätig. Nach einigen Wochen wiederholt sich eine derartige Verwirrtheit. Pat. bleibt exaltirt, ist sehr unternehmungslustig, eifrig thätig und für viele Dinge geschickt. Er denkt lebhaft, fasst eine Masse z. Th. unpassender Pläne, geräth wegen seines anspruchsvollen, empfindlichen und jähzornigen Wesens manchemal in Streit. Im Ganzen ist H. viermal entwichen (1 mal aus einer Prov.-Anst., ausserdem 1 mal auf dem Transporte) abgesehen von 5—6 missglückten Fluchtversuchen. Er hat in der Anstalt die früher im Gefängnisse hervorgetretenen Sinnestäuschungen ganz verloren. Nach einer Abwesenheit von $1\frac{3}{4}$ Jahren wurde Pat. mehrerer kleiner Diebstähle beschuldigt und der Hehlerei geständig, in die Irr.-Anst. zurückgebracht, weil er in der Untersuchung sich abermals der Hausordnung nicht ge-

fügt, sich vorführen zu lassen verweigert und sich verbarrikadirt hatte, so dass er dort krank erschienen war. Wir mussten dies bestätigen. Sein Verhalten und seine Stimmung war auch jetzt ungewöhnlich wechselnd. — Zuweilen starke Unruhe, sowohl in seinen sich jagenden Gedanken, als auch im Aeussern; für einige Zeit zugleich Geneigtheit zu misstrauischer Auffassung aller Begebenheiten und zu irrigem Urtheile. Pat. klagt zuweilen selbst über diese Idcen. Die meiste Zeit hingegen ist H. sehr freundlich, „mollig“ und, obschon äusserlich die Umstände dieselben geblieben sind, für seine Zukunft hoffnungsvoll. So exaltirt wie früher ist er jetzt nicht mehr. Einen derartigen Zustand, in dem er nichts ass, sondern nur sang und deklamirte, schilderte er selbst nachher wörtlich: „Ich hatte im Innern mit der Welt abgeschlossen und es war mir eine Erleichterung, wenn ich tüchtig sang, ja ich sang den ganzen Tag und deklamirte alles durcheinander, verfluchte mein Dasein und befand mir in einer recht molligen Stimmung, in welcher der Mensch nach nichts frägt, ich finde keinen Ausdruck dafür, aber ich musste singen und schreien, fast wäre mir das Herz gesprungen, ich hatte fünf Tage schon nichts gegessen, war immer satt und mein Tenor wurde immer heller, reiner und klarer. Ueberhaupt, wenn man mir auf das Schaffot geführt hätte, so hätte ich Niemanden Hindernisse im Wege gesetzt.“ —

No. 29. L., 26 J. alt. Familie mit Prostitution in Beziehung, eine Schwester Krämpfe und „nicht richtig.“ Auch L. soll nach einem schweren Falle auf den Hinterkopf im 9. Jahre einige Male Krämpfe mit Bewusstlosigkeit gehabt haben. 15 Jahre alt, stahl L. als Laufjunge, auf Anstiften eines öfter bestrafte Aelteren, einen Ballen Tuch. Bis zum 20. Jahre sodann noch 6mal Bestrafung wegen Diebstahls und Hehlerei. Während dieser Zeit benahm sich L. in der Familie öfter höchst sonderbar, gerieth zeitweilig in Wuthzustände, wie es scheint z. Th. ohne für die Umgebung erkennbare Veranlassung und ohne vorhergegaugenes Trinken. Unter plötzlichem Schreien, z. B. „geh schnell weg“, „was ist das an meinen Händen?“ zerschlug er danu allerhand und bedrohte seine Umgebung. Nachher war er matt und schlief ein. Auch zu Hause schon unternahm L. mehrere Selbstmordversuche. Er selbst giebt hierüber an: „Es war mir alles zuwider; ich wollte dem ein Ende machen!“ Mitunter überkam ihn damals unbestimmte Angst, er konnte nirgends bleiben. — „Ich war mit nichts zufrieden und hatte keine Ruhe.“ In der letzten Strafhaft, die er im zwanzigsten Jahre angetreten hatte, scheint er zuletzt kränklich gewesen zu sein, er hatte etwas Unruhiges, war wie benommen, konnte sich nachher schlecht auf Einzelnes der letzten Zeit besinnen. Nach 1½ Jahren, wiederum wegen Diebstahls in Untersuchung gebracht, entwich er aus der Stadtvogtei. Er giebt an, nur zu wissen, dass er in Stettin gewesen sei — wie er hingekommen, weshalb, wie zurück — will er sich nicht erinnern. In der Haft machte er Selbstmordversuche und erschien geisteskrank. Eine erste Begutachtung, wonach er als krank angesehen wurde, veranlasste Ueberführung in eine Anstalt, aus der er nach kurzer Zeit zurückgesandt wurde, nachdem vereinzelt Hallucinationen (Rufen der Braut etc.) sich gelegt hatten. Zwei Monate später kam L., der inzwischen einen Selbstmordversuch gemacht und wiederholt getobt hatte, in Anstaltsbehandlung zurück, wiederum besserte sich sein Zustand erheblich und rasch, so dass der Arzt an Simulation glaubte. Von neuem in die Haft zurückgewiesen, war er hier wieder stets gereizt und zu den heftigsten Ausbrüchen geneigt, so dass eine neue Ueberführung und, in Folge unseres Erachtens seine dauernde Aufnahme in die Anstalt veranlasst wurde. Neben seinen Affectzuständen hatte L. aus dem fortwährenden Kampfe mit den Sicherheitsorganen Wahnvorstellungen und entsprechende Sinnestäuschungen der Verfolgung durch Polizei und Gerichte geschöpft. So beschuldigte er namentlich bestimmte Beamte mit seiner Braut

etwas vor zu haben und hatte entsprechende Stimmen gehört. Anfangs war er so heftig, dass er sich an ganz verwirrten Kranken, die ihn durch Unruhe störten, vergriff, auch ab und zu noch ängstlich. Nach der Beruhigung war er, weil zeitweilig jeder Fügung in die Ordnung widerstrebend und bei leichten Anlässen in besinnungslose Wuth verfallend, oft recht störend. Später, besonders den Aufstachelungen Anderer mehr entzogen, wurde er widerstandsfähiger gegen gemüthliche Reize, obgleich ungewöhnliche Vorfälle ihn noch recht angriffen — beim Einschlagen von Scheiben durch einen Anderen z. B. es ihn förmlich durchzuckte und er sich am Tische festhielt, weil ihm eigenthümlich zu Muthe ward und er auf den Betreffenden losspringen zu müssen glaubte. — Jetzt kam ihm auch eine gewisse Einsicht in das Krankhafte seines Wesens, soweit es die Sinnestäuschungen betraf, während seine Verfolgungsideen nur ruhen, aber nicht geschwunden sind. Pat. entwich 6mal in verschiedener Weise, meist mit Anderen. Zuletzt war er längere Zeit regelmässig beschäftigt, viel einsichtiger und umgänglicher. Die durch sein relativ gutes Benehmen verursachte geringere Wachsamkeit des Personals benutzte er trotzdem wieder zum Weglaufen und zum Stehlen. Bei seiner desfallsigen, in unserer Gegenwart vorgenommenen Vernehmung kam seine Unklarheit neben der durch die gewöhnliche Diebserfahrung erlernten Vorsicht und seine Lügenhaftigkeit zu Tage. Wiederholt hat L. noch durch Bestechung des Personals sich Schlüssel zu verschaffen gesucht, steht auch im Verdacht, das gefährliche Attentat eines Pat. auf den Oberwärter ermöglicht oder wenigstens nicht gehindert zu haben.

Noch mehr als bei dem eben erwähnten Kranken tritt die Neigung zur Wahnbildung bei den nachstehend anzuführenden Personen hervor, welche schliesslich das Krankheitsbild der chronischen hallucinatorischen Verrücktheit zeigen. Auch hier werden manchmal vereinzelt Schwindel-, Ohnmachts-, ja Krampf-Anfälle im Vorleben angetroffen. Von „Epilepsie“ in dem gewöhnlichen Sinne oder doch von „gemüthlicher“ kann bei diesen, vielfachen schädlichen, körperlich oder psychisch angreifenden Einflüssen ausgesetzten Kranken zwar nicht ohne Weiteres die Rede sein. Erfahrungsgemäss werden durch körperliche Ueberanstrengung, durch Uebermass im Trinken, Rauchen, durch heftige Gemüthsbewegungen etc. bei vorhandener Disposition (die nicht selten durch Kopfverletzungen, schwere Krankheiten, Alkoholismus geschaffen wird) einzelne den epileptischen Zuständen äusserlich gleiche Erscheinungen hervorgerufen. Dem Auftreten solcher Anfälle muss aber immerhin als Aeusserungen einer pathologischen Beschaffenheit des Nervensystems bei der Frage nach der Entwicklung des Gesamtleidens stets Rücksicht getragen werden, und sicher haben dieselben bei der häufigen Verbindung solcher Krampfstände mit psychischen Abweichungen auch für die geistige Beschaffenheit, besonders die Neigung zu krankhaften Affekten eine gewisse Bedeutung. — (s. a. No. 21, 23).

No. 30. F., 34jähr. Mann. Bruder krampfleidend. F. selbst will einmal einen Schwindelanfall gehabt haben. Schon sehr früh Zuhälter und bereits vor dem 20. J. öfter wegen Diebstahls bestraft, ist er seitdem wegen Diebstahls, Führung falschen Namens etc. fast ununterbrochen in Untersuchungs- und Strafhaft (Zh.) gewesen. Im Herbste 1880 kam F. wegen tobsüchtigen Gebahrens mit lebhaften hallucinatorischen Erregungen zur Anstalt, äusserte Verfolgungsideen (Gift),

beruhigte sich allmählig und entwich schliesslich. Wieder eingebracht, hielt er daran fest, dass man ihn umbringen wolle und entkam trotz strengerer Aufsicht nochmals. Wieder eingeliefert, erging er sich in vielfachen Verdächtigungen z. B., dass man ihn seiner Braut wegen festhalte etc. Pat. litt auch an lebhaften Sinnestäuschungen und erschien ausserordentlich albern, grob und grossmülig. Nach wiederholten Fluchtversuchen gelangte F. nochmals in die Freiheit und stahl sofort in gewandter Weise. Er machte, dann verhaftet, der Criminal-Polizei unrichtige Selbstbeschuldigungen über Diebstähle, um aus der Anstalt, der „modernen Bauernfängerhöhle, in die er nur durch Simulation von Irrsinn hineingekommen sei“, loszukommen. Zurückgebracht, schrieb er auch unter dem Namen eines Wärters der Anstalt, dass er (F.) Geistesstörung simulire; so hoffte er seine Entlassung resp. Bestrafung zu erreichen. Die früheren Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen stellte er jetzt eifrigst in Abrede, war überhaupt geordneter und ruhig. Nachdem dieser Zustand längere Zeit gedauert hatte, wurde er in einem Termine — nachdem öfter prolongirt war — für weder blöd- noch wahnsinnig erklärt, obgleich er sich in seinem Benehmen noch ungleich zeigte. Eine Verurtheilung zu mehrjähriger Zuchthausstrafe folgte. Eine spätere Anfrage bei der Strafanstalt ergab, dass F. dem dortigen Arzte bis dahin nicht aufgefallen war, demselben jedoch bei der Unterhaltung zweifelhaft erschien. Auch schrieb F. an den Oberwärter einen Brief, der, wenn F. nicht wieder absichtliche Lügen vorbringt, Wahnvorstellungen und Urtheilslosigkeit erweisen würde. Nachträglich erfuhren wir durch einen Pat., der mit F. nach dessen Entlassung von hier zusammengetroffen war, dass F. diesem gegenüber seine Wahnvorstellungen wiederum mit Ueberzeugung vorgebraeht und dessen Ungläubigkeit höchst übel aufgenommen habe.

Stärker traten den epileptischen ähnliche Verwirrtheitszustände hervor bei

No. 31. H., 26 J. alt, unehelich. In der Familie höchst traurige Verhältnisse, ein Bruder psychisch krank, Vater trunksüchtig. Pat. stahl schon im Waisenhaus (12 Jahre alt), wechselte, eingesegnet, öfter seine Stellungen, verübte mehrere Diebstähle (sagt selbstgefällig: „Ich habe Alles gemacht, was mir Einer sagte“), ging, 18 Jahr alt, in's Ausland, um nicht zu dienen, lebte dann in P. mit und von einem Frauenzimmer. Als ein früherer Liebhaber der Prostituirten aus mehrjähriger Haft zurückkam, räumte H. diesem das Feld und verlegte den Schauplatz seiner Thaten nach Berlin zurück. Hier arbeitete er immer nur kurze Zeit (Bäcker), spielte viel, stahl öfters, lernte dabei viel ältere Bestrafte kennen. Im 20. Jahre ging er, nachdem er wegen eines dem Meister zugefügten Diebstahls bestraft war, wiederum nach Kopenhagen, woselbst er mehr und mehr sich dem Trunke ergab. Zurückgekehrt lernte er von einem Hauptverbrecher das Schlösseröffnen, erhielt im 21. Jahre wieder 1 Jahr Gef. — danach sofort 15 Mon. Zh., kaum frei, wegen 7 Diebstählen 2 Jahre Zh. Nach der letzten Zuchthausstrafe sofort wegen Einbruchs von neuem in Untersuchung gezogen, machte H. alsbald einen Selbstmordversuch und zeigte grosse Verwirrtheit, verweigerte die Nahrung. — In der Anstalt mürrisch und verschlossen. Hochgradige Erregtheitsausbrüche wiederholen sich, fast stets ist H. finster, gespannt, zeitweise läuft er unruhig auf und ab und bald kommt es zu Reissen, Schlagen gegen die Wand etc. Die anfänglich disorientirte Möglichkeit, dass dieses Toben angenommen sei, schwand gegenüber der Dauer der Erregungen, der Constatirung der Schlaflosigkeit, des Zitterns, anderer körperlichen Schwächeerscheinungen und der Anästhesie; es handelte sich um Sinnestäuschungen mit Bewusstseinsbeeinträchtigung. Bei dem heftigen Schlagen verletzte sich Pat. einmal erheblich. Im Vorleben sind

mit Sicherheit nur vereinzelte Schwindelzustände (musste sich hinsetzen) nachweisbar, zuweilen Kopfweh, nur einmal, vor 7 Jahren, anscheinend ein Zustand von Verwirrtheit mit Unbesinnlichkeit. Verschiedene Kopfverletzungen im Vorleben. — Allnähliches Zurücktreten der Tobsuchtsanfälle, nur zuweilen noch grosse Aengstlichkeit. Inzwischen ist Pat. reizbar, stets grob, rennt Tage lang, förmlich wie ein Thier, hin und her, ohne zu sprechen und zu essen, ist dann wieder umgänglicher und freundlich. Nach längerer Pause in den Erregungen zur Haft zurückgesandt, kommt H. schon nach 8 Tagen wegen neuer Tobanfalle wieder. Dauernd nicht nur sehr uneinsichtig, sondern auch trotz Waisenhausenerziehung sehr unwissend und ohne jedes Verständniss für viele selbst einfache Dinge, ganz abgesehen natürlich von der Vorstellung und dem Gefühle von Recht und Gesetz. Von Gemüthsregung keine Spur (wie auch schon in den Strafanstaltsacten als hervortretende Kennzeichen „ganz besondere Gleichgültigkeit und Lügenhaftigkeit ausdrücklich erwähnt werden). H. äussert sich cynisch: „Diebstahl ist keine Sünde, was heisst Sünde? Jesus Christus soll Gottes Sohn sein, glauben Sie das vielleicht? er muss doch an religiösem Wahnsinne gelitten haben, dass er sich kreuzigen liess. Ich habe auch immer nur in Portierhäusern etwas genommen, wenn Gott das zulässt, dass diese Leute was verlieren, er muss einem doch etwas geben wollen — was?“ Pat. ist, nachdem er anfänglich freier gehalten, wegelaufen war, mit Durchbrechen von Wänden, Gittern, Fussböden, mit Benutzung ihm zugestellter Schlüssel fünfmal, allein oder in Gesellschaft, aus der Anstalt entwichen. Ausserdem unternahm er eine grosse Anzahl vereitelter Ausbruchversuche, welche z. Th. als plötzliche, ganz unsinnige und aussichtslose Gewaltausbrüche zu der Ausführung der übrigen, sorgfältig und lange Zeit vorbereiteten Entweichungen im Gegensatze stehen. Anscheinend hat er, auf freiem Fusse befindlich, sich auch Diebstähle Anderer aufpacken lassen, „weil es für ihn einerlei sei“, bemerkte uns auch triumphirend: „iek stehle doch!“ Später äusserte Pat. vielfache Wahnideen, dass er als Sohn eines Edelmannes zu einer grossen Erbschaft berechtigt sei, durch Gift beseitigt werden solle etc. Allmählig spann er sich in ein, mit abnormer Deutung seiner Lebensschicksale und mit verkehrter Auffassung der Personen und Vorkommnisse der jetzigen Umgebung einhergehendes System von Wahnvorstellungen ein, auf Grund dessen er öfter jede Nahrung verweigerte. Pat. gilt, wie die Mehrzahl seiner Leidensgenossen, wegen der sogenannten „Raffinirtheit“ seiner Diebstähle und seines gesprächigen, aus alberner Selbstgefälligkeit entspringenden Benehmens bei vielen Laien als „wilder Mann“. Zuletzt liess er sich in der Meinung, dass eine bestimmte Person ihm durch Gift schädige, von Anderen verleiten, nach dem Betreffenden von hinten mittelst eines ihm zugesteckten schweren Feldsteines einen gefährlichen — glücklicher Weise fehlgehenden — Schlag zu führen.

No. 32. B., 34jähr. Mann, dessen Mutter geisteskrank, litt früher zeitweise an Herzklopfen und ganz vereinzelten Ohnmachtsanwandlungen, die jedoch seit Jahren aufgehört haben. Vielfach zeigten sich früher auch Gelenkschwellungen, z. Th. mit Fieber verbunden. Vom 18. Jahre ab ist B. häufig wegen Diebstahls bestraft, zweimal mit 4 und 5 J. Z. In der dritten Haft 1871 zerstörte er den Ofen, um zu entweichen. Während der letzten Haft erhob er sehr bald Beschwerden wegen Schädigungen durch absichtliche unrichtige Anwendung der ihm eingegebenen Medicin und wurde auf Grund seines Benehmens als „nicht recht gescheidt“ bezeichnet. Im folgenden Jahre wurde aus dem „nicht recht gescheidten“ B. ein „Simulant“, weil er weinte, nicht antwortete und nach Douche „besser“ wurde. Nach einem halben Jahre jedoch „fängt es schon wieder an.“ B. kam sehr bald nach der Entlassung aus der verbüsstes Strafhaf, damals auf freiem Fusse, zur Anstalt, war zweifellos verwirrt, hallucinirte,

musste öfter gefüttert werden. Später blos Erinnerung lebhafter Angst. Trotz erheblicher Besserung hielt B. die schon früher geäußerten Vergiftungsideen fest. Entlassen kam er nach 2 Monaten wiederum wegen Verdacht eines kleinen Diebstahls in Untersuchung und nahm, nachdem er auf mannigfache Weise seine Identificirung zu vereiteln versucht hatte, ein eigenthümliches, scheinbar ganz versunkenes Benehmen an: antwortete nicht, nickte, manchmal vor sich hinlächelnd, mit dem Kopfe, schnitt Grimassen. Um ihn zu beobachten, entliess man ihn scheinbar aus der Haft. Er lief sofort von selbst nach der Irren-Anstalt hin, frug daselbst nach einem Menschen, der ihn gar nicht kannte, äusserte sich demselben gegenüber ganz unverständlich und blieb dann, festgenommen, wieder für längere Zeit stumm. Während er von einem Gerichts-ärzte für krank erachtet wurde, äusserte sich später ein anderer: „Sicher Simulation, möglicherweise auch Krankheit.“ In der jetzt eingeleiteten Anstaltsbeobachtung erwies B. sich als zweifellos unzusammenhängend und in seinen Aeusserungen z. Th. gar nicht verständlich. Selbst nachdem er klarer und umgänglicher geworden, blieben allerhand Sonderbarkeiten, so z. B. sprach er mit bestimmten Leuten der Umgebung nicht, die er ohne ersichtlichen Grund für „gottlos“ hielt, liebte überhaupt religiöse Reden. Pat. wurde von uns wegen seines körperlichen Leidens nach achtmonatlicher Behandlung als „gebessert“ in ein Krankenhaus übergeführt. Nach Entlassung von dort schon in folgendem Monate wiederum Verhaftung wegen Diebstahls. Jetzt antwortete B. wie früher auf Fragen nur mit Lachen, Nicken und Grimassen und kam wieder zu uns. Nach einigen Wochen sprach er zwar Einzelnes mit dem Arzte und ertheilte demselben Auskunft, unterhielt sich aber sonst mit keinem einzigen Menschen seiner Umgebung; über das frühere Benehmen befragt, meinte er, er habe eine „Lähmung“ gehabt. Erst nach mehrmonatlichem Aufenthalt wurde er auch gegen seine Umgebung mittheilsamer. Plötzlich hörte er dann wieder absolut auf zu sprechen und verweigerte auch für mehrere Tage die Nahrung. Einen Monat später etwa wurde er sehr unruhig, lief hin und her, hallucinirte zweifellos lebhafter, schmierte etwa 8 Tage lang. Darauf wochenlang äusserlich verständiges Verhalten, alsdann wieder ohne sichtbaren Grund dieselben sonderbaren Kopfbewegungen, Grimassen, Lachen und absolutes Schweigen gegen seine kranke Umgebung, die ihn deshalb, ganz entrüstet, für „mondsüchtig“ erklärt. Im Verlaufe der Jahre hat sich bei dem körperlich sehr elenden B. solcher sonderbare Zustand plötzlich und ohne jeden merklichen Grund wiederholt. Pat. verweigert in der bessern Zeit jeden Aufschluss darüber, doch sind sicherlich anschwellende krankhafte Sensationen und Gehörstäuschungen der Grund für eine Haltung, deren Annahme unter den eigenthümlichen Umständen früher den Verdacht einer Simulation sehr nahe legen musste.

No. 33. U., 24jähr. Mann. In der Fam. Selbstmord. U. ist in der Jugend einige Male umgefallen, erlitt dann wiederholte Kopfverletzungen, führte ein höchst lüderliches Leben. Bereits im 16. Jahre wegen Diebstahls bestraft, wurde er von da bis zur Untersuchung, aus welcher er zur Anstalt kam, nicht weniger als 6mal wegen Diebstahls und Betrugs bestraft. In der letzten Untersuchung versuchte er Anfangs die Schuld auf einen Anderen zu schieben, schrieb bald sonderbare Briefe und beschuldigte nach 3monatlicher Haft einen Schutzmann, derselbe sei bestochen ihn zu verfolgen. In dem nach siebenmonatlicher Untersuchung abgehaltenen Verhandlungstermine stürzte U., als ihm das auf 5 J. Zh. lautende Urtheil verkündigt wurde, sich plötzlich auf diesen Criminalbeamten, um ihn zu erwürgen. Darauf versank Pat. ganz in sich, bis er nach etwa 4 Wochen, während welcher er kaum gesprochen, plötzlich zu toben begann. Zur Irr.-Anstalt kam er in einer Art stuporösen Zustandes. Nur mühsam liess er sich zu einzelnen Aeusserungen

bestimmen, welche den Schluss auf starke Sinnestäuschungen im Sinne der Verfolgung zulassen. Monate lang blieb U. unzugänglich, sich vernachlässigend, hochgradig ängstlich, zittrig, schlaflos und abgemagert. Später gab er häufiger, jedoch nur selten ausgiebig, Antwort, kannte die einfachsten Dinge nicht, wollte nie bestraft sein, obgleich er gleichzeitig über Dauer und Grund der letzten Verhandlung ganz orientirt war. Erst nach $\frac{3}{4}$ Jahren verlor sich der stärkere Affect und traten auch inzwischen geäußerte sonderbare Ideen über hohe Abkunft und Schicksal zurück, nur einzelne Gehörstäuschungen danerten fort. Nachdem allmählig auch diese sich gelegt hatten, wurde Pat. äusserlich geordnet und beschäftigungsfähig, nach $\frac{3}{4}$ jähr. Anstaltsbehandlung als gebessert in seine Heimath übergeführt. Nachträglich eingeholte Nachrichten ergaben, dass U. hier stumpfsinnig, vergesslich und trotz verschiedener Versuche im Geschäfte nicht zu brauchen, schliesslich Frauenzimmer halber mit der Polizei in Conflict gerathen, einige Tage nachher mit einer Prostituirten verschwunden, und viele Monate zu den Eltern nicht zurückgekehrt sei. Der neuesten Mittheilung der Mutter zu Folge gab er wieder Aeusserungen von sich, er wolle ein grosser Mann werden und soeben läuft eine Anfrage von einer Prov.-Irr.-Anst. ein, in welche er hat aufgenommen werden müssen.

Chronische Verrücktheit auf Grundlage von Schwachsinn, z. Th. die Züge originärer Verrücktheit tragend, liegt vor bei:

No. 34. S., 27j. Mann. Familie psychisch nicht frei. S. wurde, zuerst im 18. Jahre, damals, wie öfter, erwerbslos (weil er sehr wenig in seiner Profession leistete, auch körperlich krüppelhaft), wegen Diebstahls von Bierflaschen bestraft. Gleich darauf stahl er auf Zureden Anderer Butter: 1 J. Gef. 3. (schwerer) Diebstahl in Verbindung mit Anderen 2 J. 3 Mon. Zh. Im ersten Jahre der Strafverbüssung bereits als krank erkannt, starker Masturbant, kommt er im 23. Jahre mit massenhaften Sinnestäuschungen und Wahnideen, zur Anstalt, bleibt verworren, spricht von Staatsangelegenheiten, Mordangelegenheiten, sexuellen Beeinflussungen in den sonderbarsten selbst erfundenen Ausdrücken, lärmt zuweilen sehr.

Ebenfalls zu den Imbecillen gerechnet werden könnte:

No. 35. V., 26 J. alt. Wegen Verdachts der Simulation zur Beobachtung aufgenommen. Pat. ist öfter wegen Beihilfe zu Diebstählen zuletzt mit mehrjährigem Zh. bestraft. War dort nach den Aeusserungen des Geistlichen bereits ganz schwach, von der Umgebung gehänselt, wegen Albernheiten oft bestraft. Jetzt wieder verhaftet ist V. bald durch unsinniges Schwatzen aufgefallen. — Zwei Verwandte sind geisteskrank, ein Bruder bestraft. Pat. war stets schwach beanlagt, sehr wenig erwerbsfähig, scheint auch von den Diebsgenossen ausgenutzt und betrogen zu sein. Von jeher plante er ganz ausser Verhältniss zu seiner Lage und Fähigkeit stehende Unternehmungen. Die anfangs geäußerten unklaren religiösen Ideen und das sinnlose Aneinanderreihen biblischer Sätze trat bald zurück. Pat. befasst sich jetzt mit mechanischen Erfindungen in kindischer Weise und redet am liebsten in Fremdworten, deren Bedeutung ihm unbekannt ist.

Durch leidliche Schulbildung oberflächlich verhüllt, war die geistige Schwäche auf deren Boden Wahnvorstellungen erwachsen, bei:

No. 36. P., 20 J. alt. Geisteszustand der Mutter bedencklich. Nach mehrfachen Vorbestrafungen im 18. Jahre längeres Gef. P. ist wahrscheinlich auf geschlechtliche Abwege gerathen, er masturbirte jetzt stark. Im Gefängniss

öfter discipl. bestraft, kam er nach etwa 2 $\frac{1}{2}$ jähriger Strafverbüßung, nachdem seine albernen, schon lange bestehenden Einbildungen bereits zu festen Ideen über Beziehungen zu hohen Personen sich ausgebildet hatten, zur Anstalt. Das selbstgefällige, schauspielerische Wesen, in Verbindung mit der Oberflächlichkeit und dem Mangel an klarer Ordnung der Begriffsthätigkeit gab ihm eine eigenthümliche, bald weltchmerzliche, bald kindisch vergnügte Haltung. Viele Schriftstücke, in denen unter Anwendung eines hohlen Pathos und mit unzähligen aus der Schule dem Wortlaute nach behaltenen, aber nicht verstandenen, deshalb auch ganz unpassenden deutschen und lateinischen Citaten, philosophische und religiöse Betrachtungen über Menschengeschick und vielfache Versprechungen der Besserung in der Zukunft niedergelegt sind. Zur Bekräftigung dieser „heiligen Vorsätze“ stahl Pat. dann alles ihm Erreichbare, auch mit Oeffnen von Verschlüssen, entkam, nach einem verunglückten Versuche, durch das Fenstergitter und ist verschwunden.

No. 37. P., 21 J. alt. Zuerst im 14. Jahre wegen Diebstahls, dann im 18. Jahre wegen Hehlerei, im selben Jahre wegen Diebstahls, bis zum 19. J. 7mal bestraft, gab an, dass er angeblich zu Hause nicht recht beliebt (Stiefmutter), schon früh von Anderen verleitet und in den Kellern mit Mädchen herumgezogen sei. Als Gehülfe eines Taschenspielers sowohl, wie in seiner Arbeit, zeigte er eine gewisse Gewandtheit und Geschicklichkeit. Im 19. Jahr wurde er zu 2 J. Zh. verurtheilt. Er hatte früher manchmal Vigilantendienste geleistet, sich aber unzuverlässig gezeigt. Jetzt versuchte er, bei einem Einbruche mit einem Andern abgefasst, sich vor Gericht damit herauszureden, dass er diesen hätte beobachten wollen. Bei seinen Angehörigen fand er damit Glaubon. Während der Strafverbüßung fasste er zahlreiche Verfolgungsideen (Vergiftungen durch Gas, geheimnissvolle Andeutungen, absichtliche Störungen bei der Handhabung seiner Maschine etc.) Scheint auch masturbirt und an Ejaculationen allerhand Ideen geknüpft zu haben. Gegen das Ende der Haft benahm P. sich aggressiv gegen die Beamten, schon früher jedoch litt er nach Ansicht des Arztes an „Hallucinationen religiösen Inhalts“. In der Anstalt ging es mit ihm recht gut, er ist von den früheren Ideen unbeeinflusst, aber ziemlich aufgeblasen; thut sich auf seine „Erfahrung“ viel zu gut, renommirt mit seinen Leistungen und hält sich für besser als die Anderen, welche er in überlegener Weise kritisirt, liebt es auch, einen vertraulichen Ton gegen die Aerzte anzuschlagen.

No. 38. Sch., 27 J. alt. Vater Säufer und Zuchthäusler. Mutter bettelt. Kindheit gänzlich verwaist. Sch. hat sich in verschiedenen Gewerben ohne Ausdauer versucht, wurde Zuhälter und, nachdem er schon im fünfzehnten Jahre gestohlen, noch je zweimal wegen Diebstahls und Hehlerei, wegen Widerstands und Körperverletzung, Arbeitsscheu, zuletzt mit 4 J. Zh. bestraft. In der Strafanstalt oft Zeichen von Geistesstörung: „er wird wahrscheinlich später (!) verrückt werden“, heisst es bei der Entlassung aus der Haft. Direct von da in die Irr.-Anst. gebracht, ist Pat. vollständig verwirrt und bereits verblödet. Aus dem fortwährenden Gefasel von Rex, Königl. Hoheit, Bibelausdrücken ist noch mit Mühe als wahrscheinlich zu entnehmen, dass Sch. von einem Vertauschtsein als Kind (Prinz) etc. ausgeht. Wegen der Geistesschwäche nicht beschäftigungsfähig. — In eine Prov.-Anst.

No. 39. S., 25 J. Zuerst mit 16 Jahren, seitdem noch 4mal (2mal mit Zh.) bestraft. Seit längerer Zeit bereits ungeordnet und mit ganz unklaren Wahnideen und mit Sinnestäuschungen behaftet. wird er als „nicht ganz gescheidt“, bzw. „nicht ganz intact“ bezeichnet. Ein wahrscheinlich stets geistesschwacher, jetzt ziemlich verwirrter Mensch. Erklärt, über die Diebstähle befragt: „wenn mir Einer was sagt, hole ichs raus.“

An chronischer Verrücktheit leidet eine grössere Anzahl von Bestraften, welche z. Th. nach dem Beginne der Diebstähle, z. Th. erst am Ende einer längeren Verbrecherlaufbahn nachweisbar geisteskrank geworden sind.

Zunächst sehen wir ein Stehenbleiben auf der Stufe einfacher Sinnestäuschungen bei

No. 40. J., 66 J. alt, Schlossor, wurde im 28. J., 2mal vorbestraft, bei einem Einbruche im Palais eines Mitgliedes der Königl. Familie betroffen und sass über 11 Jahre in verschiedenen Strafanstalten. Im 4. Jahre des Strafvollzugs hörte er angeblich zuerst verschiedene Stimmen, die seine Arbeit begleiteten. Er unterscheid die Stimmen ganz deutlich, sah zeitweilig die Täuschung ein, ist aber, abgesehen von monatelangen Pausen, während der langen Reihe von Jahren beständig damit behaftet geblieben. Nachdem er angeblich zunächst ärztlicherseits mit Blutentziehung behandelt war, wurde J., der sich gut geführt hatte, nach 11 Jahren, 39 J. alt, entlassen, im 41 J. jedoch wegen versuchten schweren Diebstahls von Neuem zu 10 J. Zh. verurtheilt. Fünf J. nach der Entlassung wurde er bei einem neuen Einbruchsversuch, der mit grosser Unbesonnenheit vorgenommen war, wiederum abgefasst und erhielt 8 J. Zh. J. will, wie er detaillirt erzählt, auch ausserhalb der Strafhaft stets diese Gehörstäuschungen gehabt haben. Jetzt ist er arbeitslos zur Irr.-Anst. gebracht worden, woselbst er sich beschäftigt ohne durch die Stimmen sehr belästigt zu werden (er sagt: „ieh drehe mir um, wenn sie spreehen“).

No. 41. P., 43 J. alt. Mit 21 Jahren zuerst wegen Diebstahls bestraft, stahl Pat. nach kurzer Pause stets wieder in Verbindung mit gewerbsmässigen Verbrechern, die sich anscheinend z. Th. zu salviren wussten und erlitt mehrere längere Zuehthausstrafen. Bald nach der letzten Strafverbüssung wurde P. wieder verhaftet und ergab die wegen seiner sonderbaren Reden nunmehr angestellte ärztliche Untersuchung, dass er schon seit der vorletzten Strafe durch Stimmen belästigt, und angeblich von dem Gefängniss-Inspektor mit Vergiftungsplänen verfolgt würde, die aber ihm gegenüber, als „einen Gott lieben Mann“, fruchtlos bleiben. In der Anstalt trägt er stets ein Testament bei sich, spricht salbungsvoll. streitet mit dem Fürsten der Finsterniss, prophezeit. Er theiligt sich gelegentlich an Entweichungs-Versuchen, ist sonst gutmüthig und beschäftigt.

No. 42. W., 59 J. alt, unehelich. — Mutter sehr arm, hatte öfter Krämpfe. — In der Jugend wurde W. schauderhaft misshandelt und erlitt einen Fall mit Bewusstseinspause und längerem Krankenlager. Betrog seine Eltern um das als Kegelunge und bei anderen Gelegenheiten verdiente oder durch Verkauf gestohlener Gegenstände gewonnene Geld, entlied denselben wiederholt. 17 J. alt 1 J. Gef. wegen Diebstahls in Noth(?) mit mehreren Vorbestraften unternommen. In der Strafhaft wurde eine der vielfach gegen ihn verhängten körperlichen Züchtigungen wegen des leidenden Aussehens (Onanie) aufgehoben. Im 20. Jahre, wie er behauptet unsehuldig, vier Wochen wegen vers. Diebstahls (will blos in einem Hansflure genächtigt haben). Im 22. J. (1848, nachdem er aus Arbeit gekommen war) stahl W. Kupferrohr, 1½ J. Gef. Während dieser Strafverbüssung ist er sehr häufig disciplinarisch bestraft worden. Auf Meldung eines Beamten, dass W. sehr angegriffen sei, wurde dieser jedoch später trotz ausserordentlich ungebührlichen Benehmens und unversehämtester Acusserungen nur „ernstlich verwarnt.“ Im nächsten Jahre hat W. einige kleinere Diebstähle, darauf mit einem Anderen einen gross angelegten Diebstahl begangen. In L. festgenommen, brach er durch die Wand, wurde in Berlin verhaftet und liess sich, auf's Lazaroth gebracht, an der Bettdecke aus dem dritten Stoecke herunter. Erhielt 12 J. Zh. Sofort begannen

wieder die unaufhörlichen Verstösse und Bestrafungen, schliesslich abermalige Nachsicht wegen Störung der Gesundheit. Einmal tobte W. so, dass 6 Mann requirirt wurden, ihn nach dem Lazarethe zu bringen. In den nächsten Jahren Besserung des Verhaltens. Nach 8jähriger Haft entwich Pat. mehrfach und wurde, schliesslich zurückgebracht, in eine andere Strafanstalt verlegt. Charakterisirt wurde er insbesondere als „grossmäulig, ohne es eigentlich zu wissen.“

Bald erklärte er hier in aufgeregtester Weise einen Mitgefangenen für unschuldig, erhielt 20 Peitschenhiebe und kam dann wegen Nervenschwäche in ärztliche Behandlung. Im 37. Jahre entlassen, wurde W. in den nächsten fünf Jahren bloss wegen Uebertretungen bestraft. Er handelte, trieb alle möglichen Geschäfte, lebte mit einem älteren Frauenzimmer. Von den wiederholten Diebstählen, derenthalben er jetzt verurtheilt wurde, will er einige nicht begangen, sondern nur aus Trotz zugegeben haben, eine Angabe, die von einer Seite nach Lago der Acten als richtig angenommen wird. In der Strafanstalt war er höchst grossmäulig und trotzig, und wurde jetzt hauptsächlich bestraft, weil er keine Bibel zur Kirche mitnehmen wollte, erklärte, er gehöre nicht zur evangelischen Kirche oder meinte, in der Bibel ständen Lügen u. Aehn. Oft in Dunkelarrest gebracht und vom Gottesdienste ausgeschlossen, bat er schliesslich wieder mitgehen zu dürfen, er wolle ein Gesangbuch tragen. Mitte des vierten Jahres verschnitt W. sich auffällig die Haare, weil „er ein Türke sei“. Der Arzt erklärte ihn jetzt für in vermindertem Grade zurechnungsfähig. Bei einem Gewitter warf er Alles aus dem Fenster, brach bald hierauf den Gasbalm ab. Auf die Gefahr des Brandes aufmerksam gemacht, meinte er „er sterbe dann auf einem Scheiterhaufen“. In den folgenden Jahren dauernd isolirt, fastete er manchmal, bezog sich auf Jesus, sprach viel mit sich, philosophirte über Religion, Tod, Ewigkeit. Ins Lazareth gebracht sehr freundlich, bescheiden, blieb er bei seinem Hasse gegen die Bibel, die er einmal „aufgefressen“ habe, ohne dass er dadurch ihre Kraft sich zu eigen gemacht habe. Ein sehr ausführliches ärztliches Gutachten wies das Bestehen einer Seelenstörung nach und entnahm besonders auch aus der Ungleichmässigkeit in den Disciplinar-Bestrafungen, dass W. schon früher den Beamten nicht gesund erschienen sei. Im eingeleiteten Entmündigungs-Verfahren wurde, trotzdem ein zweiter Arzt sich dem Gutachten anschloss, angenommen, W. sei im Stande die Folgen seiner Handlungen zu überlegen; wolle man das auf Grund der vorliegenden Thatsachen nicht zugeben, so müsste man einen grossen Theil renitenter Strafgefangener für blödsinnig erklären. Aus einem Gespräche des Pat. mit einem Nebengefangenen wurde ausserdem auf Simulation geschlossen. Die Strafanstalts-Direction hielt jedoch, ebenso wie ein neuer Anstaltsarzt, an ihrer Ueberzeugung fest und nachdem auf Veranlassung der Regierung unter Zuziehung eines bekannten Psychiaters nochmals ein Gutachten abgegeben war, wurde W. schliesslich, länger als 2½ Jahr nach Einreichung des Antrages, entmündigt.

Die krankhaften Ideen (ungerecht verurtheilt etc.) waren bei dem nun erfolgenden Eintritt in die Irren-Anstalt schon ziemlich abgeblasst. Pat. erzählte uns in einem Rückblick auf seine Vergehen: „Es ist ja natürlich Leichtsin gewesen, es kommen ja andere Menschen auch ohne Stehlen durch; aber ich hatte Alles erst versucht, einen Handel angofangen, aber es ging mir zu jämmerlich.“ Weiter äusserte er: „ich war nicht fromm genug und wollte keine Bibelverse lernen und als man mir sie einbläuen wollte und ich erklärte, ich sei zu alt, um stets mit der Bibel herumzulaufen, da gab's Latten über Latten.“ Er erschien etwas gedächtnisschwach, ruhig, entwich einmal von der Arbeit, einmal zum Fenster hinaus und wurde erst nach 3jähriger Abwesenheit in die Anstalt zurückgebracht. Das wegen eines inzwischen versuchten Diebstahls eingeleitete Verfahren wurde eingestellt.

No. 43. B., 35 J. alt, ein alter Dieb und Verrückter, kommt zur Anstalt,

weil er den Gottesdienst gestört hat. Eine Schwester ist krampfloidend, B. selbst vom 22. Jahre ab fast unausgesetzt wegen Diebstahls bestraft, nachdem er schon vorher viel herumgezogen. Unter den sieben, innerhalb der letzten zehn Jahren erkannten Strafen zweimal Z. Wie lange die Geistesstörung zurückreicht, ist schwer zu bestimmen, doch erschien B. schon vor neun Jahren in der Strafanstalt dem Arzte seit einiger Zeit „in gewissem Grade irrsinnig.“ Es wird dann wieder Simulation angenommen. Als bald nach der Entlassung wieder zu 1½ J. Z. verurtheilt, sprach B. in der (anderen) Strafanstalt „so viel dummes Zeug, dass man glauben möchte, er habe seinen Verstand verloren“, wurde auch längere Zeit im Lazarethe und später noch oft an „Kopfcongestionen“ behandelt. „Macht den Eindruck, als wenn er seiner Sinne nicht vollständig mächtig ist.“ 1880 entlassen, stahl B. als bald einem Schlafenden das Portemonnaie, 3 J. Z. Wiederum in einer anderen Strafanstalt, worin er häufig disciplin. bestraft, schimpfte er, man richte ihn zu Grunde, „man mache ihm Kopfschmerzen und einen hohlen Kopf (siehe die früheren Kopfcongestionen) durch in den Mund gestreutes Pulver“, war fortwährend halsstarrig, widerspenstig, wollte keine Arznei einnehmen: „Man wolle ihn umbringen in dieser Räuberhöhle etc.“ Geistlicher: „Total verkommen, wohl für Zeit und Ewigkeit verloren.“ Arzt: „Gesund und erwerbsfähig“. Entlassen kam Pat. nach Berlin und sehr bald zur Anstalt. Bei dem viele Jahre langen Bestande des Leidens bringt er Verfolgung durch die Pfaffen, Vergiftungen in den Zuchthäusern, Unterschlagungen seiner grossen Erbschaften ganz durcheinander, ist schon 1882 „fälschlich für todt erklärt, Nachts heimlich auf den Kirchhof geschleppt worden“ etc. Ist häufig erregt und schimpft gewaltig.

No. 44. B., 36 J. alt. Vater Trinker. Mutter Selbstmörderin. Mehrere Geschwister epileptisch. B. erlitt im 22. Jahre als Soldat eine schwere Kopfverletzung, an der er 9 Wochen lag, wurde nachher im Dienste geschont, hatte oft Stiche in der Narbe, musste eine weiche Kopfbedeckung tragen. Im 26. J., damals ausser Stellung, weil er die schwere Arbeit nicht leisten konnte, wurde B. zuerst wegen Diebstahls bestraft. Seitdem — von der Familie entfernt — abgesehen von wiederholten Strafen wegen Beleidigung, 9 Strafen wegen Diebstahls. Im 30. Lebensjahre (während der drittletzten Zuchthausstrafe) hatte er bereits allerhand Beschwerden über vermeintliche Beschädigungen. Wurde als „widerlich“ bezeichnet. Versuchte zu betrügen, war öfter sehr frech. 2 Monate nach der Entlassung verhaftet und zu 3 J. Z. verurtheilt, erlitt er häufige Disciplinarstrafen (auch körperliche Züchtigung) wegen Faulheit, schlechter Führung, Thätlichkeiten gegen einen Mitgefangenen. Ein Monat nach der Entlassung von Neuem zu Z. verurtheilt, beschwerte B. sich mehr und mehr über z. Th. hallucinirte Beschimpfungen. Ein Mitgefangener, der von B. behauptete: „er hat einen Vogel!“ wurde deshalb bestraft etc. Pat. wurde zunehmend ängstlicher, sprach von Verfolgungen, er würde chloroformirt, es geschähen nächtliche Verhöre und „Anspielungen“, schwatzte zuletzt vollkommen confuse. Es heisst: „Es ist aber zu hoffen, dass die Zeit der Strafe (noch mehrere Monate) vorübergehen werde, ehe völlige Erkrankung eintritt.“ Nach voller Verbüssung der Strafe entlassen, aber sehr bald wegen Bettelns verhaftet, lürnte B. in der Haft und kam als krank in die Anstalt, woselbst er dieselben massenhaften und seit langen Jahren bestehenden Wahnideen (elektrische Beeinflussungen) äusserte. Vorübergehend beschäftigt, aber unzuverlässig und reizbar. Schliesslich schwollen die Sinnestäuschungen dorart an, dass Pat. hochgradig ängstlich, seine Umgebung angriff und jetzt schon längere Zeit verwirrt und sehr laut ist.

No. 45. Sch., 40 J. alt, Tischler. Vater in frühester Jugend des Sohnes in Anstalt geisteskrank gestorben. 3 Schwestern hatten Krämpfe. Sch. selbst

litt vom 4. Jahre ab an ganz vereinzelt Anfällen von „Bewusstlosigkeit“. Sein Wesen war schon in der Entwicklung auffallend; auf Grund von Aerger versuchte er im 17. Jahre sich zu erhängen. Im 19. Jahre stahl Sch., wie er sagte aus Rache und unter dem Einflusse des Trunkes: 6 Mon. Gef. Beging im 21. Jahre mit einem älteren Vorbestraften einen schweren Diebstahl, 3 J. Zh. Darnach heirathete Sch., Eho war glücklich, seine Lage befriedigend. Sch. soll jedoch zeitweilig „tiefsinnig“ gewesen sein und ohne erkennbare Veranlassung 2 mal Erhängungsversuche gemacht haben. Gegen die Frau und Kinder war er sehr liebevoll. Später ging jedoch sein Geschäft zurück, namentlich als er mehr und mehr anfang unnütze Werkzeuge, Sägemaschinen, Brutmashinen anzuschaffen und über deren Einrichtung und neue Erfindungen (Wagen mit Federkraft u. Aehn. zu grübeln). Schliesslich in Noth gerathen, musste Sch. seine Gesellen entlassen, befasste sich (wie die Frau behauptet, durch Andere beredet), mit Ankauf gestohlener Sachen und wurde deshalb, 11 J. nach Verbüsung der 5jähr. Zh.strafe, wegen gewerbsmässiger Heblerei in Anklage versetzt. Während der Untersuchungshaft erschien sein Geisteszustand zweifelhaft. In eine Irr.-Anst. gebracht, gab Sch. sein Geburtsjahr auf 1340 an, wollte nicht aus der Untersuchungshaft kommen, war oft weinerlich, finster, sprach von Wölfen, die unter dem Bette lägen, von bunten Kugeln. Nach 14 Tagen erklärte er, absichtlich solche falsche Angaben gemacht zu haben, er habe nicht sagen wollen, dass er aus dem Gefängniss komme — dann: er habe bezweckt für geisteskrank gehalten zu werden. Er hoffe, dass man dann schädliche Proceduren mit ihm vornehmen und er so, wie er wünsche, sterben könne. Bald darauf wurde Sch. abgefasst, als er den Kassier eines Anderen durch seinen Besuch befördern wollte. Mit der Aeusserung des behandelnden Arztes, dass die gedrückte Stimmung durch die thatsächlichen Verhältnisse genügend erklärt und im Uebrigen das Benehmen simulirt gewesen sei, kehrte Sch. in das Untersuchungsgefängniss zurück und wurde nach längerer Verzögerung (unter andern, weil ein Complice geisteskrank zur Anstalt kam und längere Zeit dort behaudelt wurde), zu 3½ J. Zh. verurtheilt. Dort erschien er sofort höchst sonderbar, und wurde bald wegen deutlichen Verfolgungsideen und Gehörstäuschungen (Stimmen der Frau) in das Lazareth aufgenommen. Monate lang wechselte der Zustand zwischen ruhigem Verhalten, wobei nur wieder die früheren Pläne über Maschinenbau, namentlich „Schliessmaschine“ und Anfertigung charakteristischer Zeichnungen vorgebracht wurden und zwischen grösserer Heftigkeit, ja vollständigem Toben in Folge der ängstlichen Sinnestäuschungen. Auch in unserer Beobachtung, wohin Sch. jetzt gelangte, blieb er bei seinen Ideen von Erfindungen, Vergiftungen, Verfolgungen durch die Behörden. Einem Erhängungs-Versuche folgte kurze Bewusstlosigkeit und eine tagelange Analgesie fast der gauzen rechten Körperhälfte, während Kopf und Hals ganz anästhetisch waren. Die geringsten Grade der Gefühlsstörung schwanden erst nach Wochen. Sch. zeitweilig beschäftigt, war unverträglich und uneinsichtig, entwich auch einmal, ist aber jetzt beurlaubt worden und hält sich draussen.

No. 46. F., 32 J. alt, unehelich, Vater wiederholt an Delir. trem. erkrankt. Mutter und Schwester nervenkrank. Im 17. Jahre nach Berlin gekommen, wurde F. Kellner, trank von jeher stark. Im 19. Lebensjahre wegen Unterschlagung eines kleinen Geldbetrages, dann noch 2 Mal im selben Alter wegen Diebstahls bestraft, wurde er, 20 Jahre alt, zu laugjährigem Zh. verurtheilt, weil er seiner Braut, welche angeblich im Spiele gewonnene Geldsachen vertrieb, Gold- und Werthsachen weggenommen hatte, nachdem sie ihm (Pat.) gehörige 200 Mk., deren er zu geschäftlichen Unternehmungen bedurfte, herauszugeben sich geweigert. Kaum auf freiem Fusse wurde F. wiederum wegen Diebst. mit Zh. bestraft, nachdem er angeblich vorher vergeblich versucht

hatte in einer kleinen Stadt der Mark eine Wirthschaft einzurichten. F. wurde sehr bald ängstlich erregt, schimpfte, tobte, wurde als „simulationsverdächtig“ in Anstaltsbeobachtung gebracht. Hier hallucinirte er stark über die Braut und das Gerichtsverfahren. Es blieb ein Walmsystem der ungerechten Bestrafung bestehen (solle beseitigt werden, um mit der Braut verübte Verbrechen zu verheimlichen). Auch F. kannte in der Anstalt im Anfange einige Zeit lang kein Gold, kein Datum, nicht die Lösung von $2 \times 2 = ?$. Er erklärte mir später, als er richtig antwortete und längst regelmässig beschäftigt war: „es sei ihm alles sehr ängstlich so von innen heraus gewesen, als ob ihm etwas passiren müsse,“ meinte auch zweifelnd: „so verrückt bin ich doeh nicht gewesen, dass ich das nicht gewusst hätte. Ich habe das wohl so gesagt, weil man mich für krank erklären wollte, ich wusste ja gar nicht wie ich antworten sollte, ein Mensch sagte das, ein anderer das, man kommt mir mit allerhand Geschichten, wovon ich nichts weiss; die staken zusammen, man regierte mich, nebenbei wurde einer geäthert mit einem Pinsel aus einer Flasche.“ F. war ein oberflächlich denkender Mensch, fasste schwer und galt seiner Umgebung hier als nicht voll. Nach zwei vereitelten Entweichungsversuchen entkam er schliesslich vermittelst Nachschlüssels zugleich mit 2 Anderen. Diese liessen ihn aber im Stiche. Bald zurückgebracht, war er, wie stets, fleissig und lenksam. Von seiner Jugend erzählte er noch, dass er früher „patente Bauernfänger kennen gelernt habe, — so mit dem Gelde schmeissen und ein feines Leben, das war so mein Ideal, so einer mochte ich auch werden. — Das ist dann ein Reiz und die Leute, die Einen mal kennen, kommen immer wieder, wenn man raus ist und lassen Einem keine Ruhe.“ In der That scheint neben starkem Leichtsinne Verführung durch Dritte wesentlich mitgewirkt zu haben. In eine Prov.-Anst. —

No. 47. M., 33 J. alt, bereits als Knabe wegen wiederholten Diebstahls bestraft, 21 J. alt im sechsten Betretungsfalle mit Zh. und seitdem noch wiederholt in gleicher Weise bestraft, ging aus neuer Untersuchungshaft mit lebhaften Wahnideen und Sinnestäuschungen der Verfolgung zu, bot aber auch das schon häufig erwähnte Bild: mangelnde Beantwortung höchst einfacher Fragen, widersinniges Benehmen etc. Die Heftigkeit des Affekts der Angst trat zeitweise sehr hervor, M. fürchtete sich offenbar vor seiner Umgebung, zitterte am ganzen Leibe bei sehr schnellem Pulse. Das Leugnen der einfachsten und bekanntesten Thatsachen gab M. allmählig auf, blieb aber dauernd durch Verfolgungsideen beeinflusst. Nach einer Entweichung wurde er bald verhaftet, aber erst nach längerer Zeit in die Anstalt zurückgebracht, nachdem zuvor seine Geistesstörung, an welche man, und zwar mit auf Grund seiner eigenen Erklärung: Geistesstörung nur vorgetäuscht zu haben, nicht glauben wollte, nochmals festgestellt worden war.*) Ist an Typhus gestorben. —

No. 48. E., 29 J. alt, bedeut. Kopfverletzung, ist, vom 15—20. Jahre sich heruntertreibend, 10 mal mit Gef., dann noch öfter mit Zh. bestraft, seit längerer Zeit hallucinatorisch verrückt, zeitweilig ganz unzugänglich, gewalthätig. Entwich mittelst Ausbrechens. Ein ander Mal konnte er mitflüchten, fürchtete sich aber vor der Entfernung von dem Fenster seiner Zelle, weil ihn das Glas vor den elektrischen, auf ihn gerichteten Strömen bewahre — und blieb zurück. —

No. 49. F., 47 J. alt; Vater bestraft. Bereits seit dem vierzehnten Lebensjahre an verwegenen Diebstählen mit Mutter und Schwester betheilig, wurde nach dreizehnmaliger Bestrafung im zwanzigsten Jahre eingeseget. Seitdem namentlich wegen Diebstahls viele längere z. Th. Zuchthausstrafen. Nach der letzten krank, hallucinatorisch verrückt in einer Anstalt, wurde kurz darauf

*) Sander und Richter pg. 283.

noch einmal wegen Diebstahls verurtheilt, jedoch bald aus der Haft entlassen, und kam zur Anstalt. —

No. 50. T., 60. J. alt. In der Familie Alkoholismus und Verbrochen. Wegen Diebstahls bereits als fünfzehnjähriger Bursche, im zwanzigsten Jahre zweimal mit Zh., im vierzigsten Jahre zum siebenten Male mit Zuchthaus (15 J.) bestraft. T. war jedenfalls einige Jahre später geisteskrank, kam im sechsten Haftjahre zur Anstalt. (Unschuldiger verurtheilt, Vergiftung etc.). War anfänglich sehr widerspenstig, entwich öfter. Wiedergebracht, war er sehr erbittert, Hauptthetzer, sah in allen Kleinigkeiten Nachstellungen gegen sich. Andererseits verrieth er es aber auch, dass andere sich Schlüssel verschafft hatten. In letzter Zeit schwach geworden.*) —

No. 51. H., 34 J. alt, hat, früh verwaist, wenig gelernt. Zwei Geschwister angeblich krampfleidend. Wegen Diebstahls schon im 10. J. und vom 17. J. ab mehrfach, im Ganzen zu 15 Jahren Zh. verurtheilt, auch während des Strafvollzugs bald disciplinarisch wegen unehrerbietiger Aeusserungen bestraft. Er ist schon lange von einer Unmasse von Verfolgungs- speziell von vielfachen Vergiftungs-Ideen boherrscht. Vor 4 Jahren etwa 1 Jahr lang deshalb in einer Prov.-Anst. untergebracht, wurde H. von da nach vorübergehendem Nachlass seiner Vorstellungen und fleissiger Beschäftigung in eine andere Strafanstalt zurückgeführt. Ein Entmündigungsantrag der Angehörigen wurde abgelehnt, weil die Zeichen der Geistesstörung nicht überzeugend genug seien. In der Strafanstalt galt er nun zunächst für gesund, obschon ausdrücklich von einer grossen Aufregung die Rede ist. Da jedoch die Beeinträchtigungs-Gedanken, vermisch mit grenzenloser Selbstüberhöhung bald wieder hervortraten, kam Pat. nach länger als ein Jahr dauernder Abwesenheit in die erwähnte Irren-Anstalt zurück. Von hier entwich er, indem er einem Wärter den Schlüsselbund unter der Matratze stahl, und einen Zettel zurückliess: „ich verurtheile hiermit den Dr. X. zum Tode durch die Kugel.“ H. wandte sich nach der Provinzial-Hauptstadt, um beim Staatsanwälte Klage gegen die Verfolger einzuleiten. Zurückgebracht unternahm er mit noch zwei Anderen einen Fluchtversuch mit Aufbrechen von zwei Thüren; entwich schliesslich. In Berlin angelangt, wollte er ins Palais eindringen, um sich Recht und Schutz zu suchen und gelangte so in unsere Anstalt. Politische Grössenideen, verrückte Anschauungen von Verfolgtsein und ungerechter Behandlung trägt er in äusserst lebhafter Sprache und vor Aufregung am ganzen Körper zitternd vor. H. denuncirte Mitkranke, die ihn bei einer Entweichung nicht mitnehmen wollten. Nach Durchbruch eines Gitters und einer Mauer kam er ins Freie, wurde aber noch zurückgeholt. —

No. 52. L., 40 J. alt. Gleich seinem Vater von Jugend auf starker Trinker hat Pat. als Knabo nur sehr mässig gelernt, ist nicht ganz durch die Schule gekommen. Im 16. Jahre wurde er beim Meister in der Lehre, zuerst wegen Diebstahls von Messing bestraft; das erlöste Geld vertrank er. Im 17. Jahre gleichartiger Diebstahl: „Ich wollte Geld zum Trinken haben.“ Dann wegen Diebstahls 1 J. Zh. Zunehmende Erscheinungen der Alkoholintoxication, hochgradige Verwirrtheit, Selbstmordversuche mehrfacher Art und hallucinatorische Erregungen (elektrisches Netz) bestehn in der Anstalt fort.

No. 53. W., 27 J. alt. Vom 20. J. ab mehrfach bestraft. Einige Kopfverletzungen, im 15. J. Typhus. Erkrankte anscheinend in der Strafhaft und zwar mit zahlreichen Wahnvorstellungen z. Th. hypochondrischer Art, man hielt ihn für einen Simulanten. Pat. war in der Anstalt lange stuporös, dann

*) Sander und Richter pg. 88.

oft heftig, durch Sinnestäuschungen erregt und sehr zu Gewaltthätigkeiten geneigt, ja tebsüchtig, besserte sich allmählich. Entwichen.*)

No. 54. W., 32jähriger Mann. Vater und ein Verwandter Selbstmörder, ein Bruder Verbrecher. Ven jeher albern und überspannt, unlustig zum Lernen, nach dem frühen Tode der Eltern ganz verbummelt, ist er ven 17. Jahre ab unzählige Male wegen Diebstahls, Beleidigung, Widerstands, Unfugs, Bettelns bestraft. Kommt zu uns aus der Strafhaft, woselbst er unter lautem Toben und Schimpfen zuletzt mit massenhaften Verfolgungsideen (sei durch falsche Zeugen, bestechene Richter etc. verurtheilt) und mit Anspruch auf die Herrschaft über das deutsche Reich hervorgetreten war. Beginnt seine Reden möglichst in Kanzleistile, und geht in fürchterliches Schimpfen auf die Verfolger über. Pat. ist nach fünfvierteljährigem Anstalts-Aufenthalt eher verschlechtert, meist sehr heftig und drehend. Dem Schimpfen folgen wiederholt heftige Thätlichkeiten gegen das Personal, wobei Pat. ganz unsinnig brüllt und gestikulirt. —

No. 55. R., 29 J. alt. Ist vom 13. Jahre ab wegen wiederholter kleiner Diebstähle, Beleidigungen, Unfug bestraft, war zeitweise aus der Strafhaft gekommen, wurde insbesondere vom 20. Jahre ab allein dreimal zu längeren Zh.strafen verurtheilt. Spätestens während des letzten Strafzuges hallucinaterische Verrücktheit, massenhafte Sinnestäuschungen: (Gift, giftige Luft, um sein Venuügen betrogen etc.). Pat. hat ven Anfang an sich sehr unbotmässig betragen, eine Aeusserung besagt: „R. erlag schliesslich in dem Kampfe, welchen er gegen die Hausordnung führte“. In der Jugend angeblich Gehirnentzündung, Anfang und Entwicklung des Leidens lässt sich aber nicht näher verfolgen.

No. 56. S., 35 J. alt; Mutter geistesgestört, Vater Trinker, ist bereits wiederholt, zuletzt mit mehrjähriger Zuchthausstrafe wegen Diebstahls bestraft. Ven Neuem wegen des Verdachts mehrerer Einbrüche in Untersuchung gezogen, wurde er 2 Monate lang wegen Geistesstörung auf d. Laz. beobachtet und dann zur Anstalt überführt. Er war hier scheu, sprach ven selbst nie, befragt, gab er in abgerissener Weise, auf einfache Fragen (nach seinem Alter, nach Geldstücken) ganz verkehrte Antworten, zählte vergehaltene Finger falsch u. s. w. Nach etwa 14 Tagen nahm die Aengstlichkeit zu. S glaubte, verbrannt werden zu sollen, hatte offenbar Täuschungen drohenden Inhalts in verschiedenen Sinnes-Gebieten, sprang schliesslich in höchster Angst auf seine Umgebung los und lief Tage lang unaufhörlich in höchster Unruhe auf und ab. Heftigste Angstzustände mit bis auf 130 Schläge sich steigernder Pulsfrequenz und Weinen wiederholten sich. Jetzt wurden ausser den Vorstellungen verfolgt und bedreht zu werden, auch allerhand expansive Gedanken geäussert. Durch Prephezeihung hat S. erfahren, dass er ein Prinz sei und nach der Prüfung zu Wohlstand berufen werde u. s. w. Die Sinnestäuschungen dauern viele Monate gleichmässig fort. — Ob bei S. bereits zur Zeit der letzten Strafverbüsung, während welcher er in Zh. zu G. göttliche Erscheinungen gehabt zu haben. jetzt angiebt, Geistesstörung bestand, muss dahin gestellt bleiben, jedech hat S. sicher schon vor der letzten Verhaftung allerhand ihm verdächtige Massnahmen und Nachstellungen der Polizei und des Hauswirths zu erkennen geglaubt. —

No. 57. D., 27 J. alt, ist zum 4. Male — jetzt mit mehrjährigem Zh. bestraft. In der Strafhaft war D. gleich im Anfange „geistig verwirrt“, faselte bald von begnadigt sein u. A. Nach körperlicher Züchtigung wegen Weglaufens Selbstmordpläne etc. In der Irr.-Anst. spricht er in sonderbaren Ausdrücken,

*) Sander und Richter pg. 226.

ganz unklar. Inwieweit etwa die jetzige Störung mit auf einer angeborenen Geistesschwäche beruht, ist zweifelhaft, seine Vorfahren waren Ritter, „er ist von einem Namen umgeben, für dessen Verantwortung er kein Verständniss hat“. —

No. 58. Sch., 30 J. alt. Gewohnheitsdieb, erschien gleich am ersten Tage der Einlieferung (zur Verbüßung der achten Strafe, 3 J. Zh.) geisteskrank. Anf Anfragen ergab sich, dass in der Untersuchungshaft Sch. mehrere erregte Zustände gehabt, auch einige Male die Nahrung verweigert habe, dass aber „Symptome geistiger Störung niemals beobachtet“ seicu. In der Jugend viel Masturbation und ähnliche Laster. Auch ist Sch. anscheinend imbecill; Genaueres lässt sich nicht mehr feststellen, da er, bereits vollständig verwirrt, (Vergiftungsideen, Menschenfleischessen und zahllose Gehörs- und Gefühlstäuschungen) nicht mehr zusammenhängend spricht. —

No. 59. M., 41 J. alt. Trinker. Wüstes Leben. Einige isolirte Schwindelanfälle. Im 22. Jahre zuerst wegen Diebst. verurtheilt, seitdem noch 4 mal (einmal mit sechs Jahren Zh.) bestraft. Bereits sechs Jahre vor der Aufnahme in die Irr.-Anst., damals im Zuchthause, wurde M. aufsässig, weil ein Mitgefangener ihn „vergiften wollte, obgleich er begnadigt sei.“ Wiederholte Disciplinarstrafen, dann wurde M. zwar wegen seines Geisteszustandes öfter beobachtet, hielt jedoch die Strafe noch 4 Jahre lang aus. Danach von Neuem verurtheilt und in eine andere Strafanstalt verbracht, erschien er dem Arzte anfänglich, weil er bald confuse Wahnvorstellungen äusserte, bald bescheiden und ruhig alle Vorgänge in seiner Umgebung beobachtete, als Simulant — doch kam M. bald zur Irr.-Anst. Es liegt ein lange bestehendes Wahnsystem übernatürlicher Beziehungen, namentlich zu den Todten vor. Pat. ist ohne Interesse für andere Dinge, äussert ab und zu sonderbare religiöse Grössenvorstellungen und macht höchst eigenthümliche Bewegungen, die eine besondere Wirkung auf Gott und die Schöpfung haben. —

No. 60. H., 42 J. alt. In der Familie Geisteskrankheiten und Verbrechen. Bis zum 20. Jahre oft wegen Obdachlosigkeit, Bettelei, Arbeitssehu und dreimal wegen Diebstahls bestraft, kam nach Verbüßung der letzten (der 6.) fünfjährigen Zuchthausstr. im 42. Jahre, als chronisch verrückt zur Anstalt. —

No. 61. P., 37 J. alt, chronisch verrückt — das Vorleben lässt sich nicht klar legen. —

Dasselbe gilt von:

No. 62. B. Sehr oft bestraft. (Zh.) Hypochondrische Verrücktheit und von

No. 63. B. 26. J. alt, oft bestraft, (Zh.), sowie von

No. 64. F., 48 J. alt. Zh. und sehr viel kleine Strafen.

Bei noch zwei anderen sehr oft bestrafte Kranken **No. 65.** R. und **No. 66.** M. ist es ebenfalls nicht möglich sicher festzustellen, seit wann sie an ihrer halluci (?) natorischen Verrücktheit erkrankt sein mögen.

No. 67. F., 33 J. alt (Vater Trinker und bestraft), ist im 20. Jahre zuerst wegen Unterschlagung, sodann wegen wiederholter Diebstähle z. Th. mit Zh. bestraft. Schon längere Zeit vor der Aufnahme behauptete er in der Haft, er sei Christus, arbeitete jedoch weiter, bis er wegen grosser Heftigkeit zur Anstalt kam. Wie alt das Wahnsystem, in dem alle möglichen historischen Persönlichkeiten und die Freimaurer eine Rolle spielen, lässt sich auch hier nicht feststellen. Wie andere chron. Verrückte, datirt F. nachträglich seine Wahnideen sehr weit zurück und will bereits in einem Lebensalter, wo er sicher von Wahnvorstellungen frei war, die jetzt in Beziehung zu seinem Wahnsystem gebrachten Erlebnisse dieser Zeit, in ihrer eigenthümlichen Bedeutung für seine Person erkannt haben.

Einige als Paralytiker aufgenommene Männer sind schwerer Diebstähle beschuldigt, die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ist jedoch bei einem Theile derselben nur eine ganz äusserliche, so bei:

No. 68. Z., der vorher nicht bestraft, einen schweren Diebstahl in zweifellos krankem Zustande beging und sehr bald aus der Strafhaft zur Irr.-Anst. kam. Gestorben. —

No. 69. P., 43 J., bei dem bereits massenhafte Grössenideen und körperliche Lähmungserscheinungen vorhanden waren, wurde nicht verurtheilt. Gestorben. —

No. 70. B., 39 J. Gleichfalls ersten schweren Diebstahls beschuldigt, jedoch nicht verurtheilt, hypochondrischer Paralytiker, der schon 1½ Jahr vor der Anklage unsinnige Geschäfte unternommen und sein Vermögen zugesetzt hatte. Gestorben. —

Von den übrigen als Paralytiker aufgenommenen bestraften Kranken liegt bei No. 71 M., einem oft bestraften Diebe, das letzte Verbrechen mehrere Jahre zurück.

Drei andere Paralytische dagegen waren Gewohnheitsverbrecher und kamen aus der Strafhaft zur Anstalt:

No. 72. G., 12 mal wegen Diebstahls vorbestraft — gestorben. —

No. 73. H., 46 Jahre alt, zuerst im 34. Jahre wegen Hehlerei, seitdem bis zum 46. Jahre 7 mal wegen Diebstahls z. Th. mit schweren Zh.strafen belegt, wurde bald nach dem Antritte der letzten Strafverbüssung durch confuse Grössenideen auffällig und nach vielen Monaten schliesslich so laut und zerstörungssüchtig, dass er wiederholt mechanisch beschränkt werden musste. H. kam in stolzer Haltung als „Staatsranbritter und Oberwahnsinniger von Europa“ bei uns an, verlangte brüllend sein grosses Vermögen, sprach nur von „Kaltmachen“, war aber harmlos. Gestorben. —

No. 74. G., 46 J. alt, sehr häufig zu Zh. verurtheilt, gestorben. —

No. 75. F., 43 J. alt, früher 3 mal verurtheilt, von der letzten Anklage wegen deutlicher paralytischen Erscheinungen freigesprochen, befindet sich noch in Behandlung.

Von den (8) wegen Diebstahls oft bestraften Frauen seien hier erwähnt:

No. 76. J., 27 J. alt, ledig, Prostituirte. Mutter geisteskrank. Vorstrafen: Im 20. Jahre wegen Diebst. und Betrugs 2 M., seitdem im 24. und 25. Jahre wiederholt Gef. J. kam aus der Untersuchungshaft zweifellos an einer Affektion der Verdauungsorgane leidend, die zu Blutbrechen, Ernährungs- und Kräfteabnahme führte, in ein Krankenhaus. Hier entwickelte sich eine Lähmung der Beine unter vielfachen Schmerzempfindungen in denselben, dann ein spastischer Zustand. Die Magenbeschwerden, besserten sich allmählig, während die Bewegungsstörungen in den Beinen länger bestehen blieben und zu denselben im 3. Monat der Behandlung vollkommene Taubheit trat. Etwa 3½ Monat später gelangte die J. wegen Gesichtshallucinationen in die Irr.-Anst., wo ich sie wiederholt gesehen, aber nicht selbst behandelt habe. Das Gehör anscheinend auch hier unmöglich. Eine von einer specialistischen Autorität vorgenommene Ohruntersuchung ergab normalen Spiegelbefund, es wurde jedoch wirkliches Erlöschen des Gehörs angenommen. Die Gegend beider Ohrmuscheln war jetzt ganz anästhetisch. Anlegen eines wirklichen Magneten brachte die Sensibilität an einem Ohre zurück. Einige Tage später stellte sich nach Anlegen eines Schein- (Blei) Magneten auf der anderen Seite am Ohre

das Gefühl gleichfalls her. Nach 3 Mon. war Bewegung und Empfindung am ganzen Körper befriedigend, die Taubheit aber unverändert. Mit der Diagnose „Hysteric“ als gebessert entlassen, beging die J. wiederum Betrügereien und wurde zu 4 Mon. Gef. verurtheilt. Die Taubheit war angeblich inzwischen langsam geschwunden. Kaum aus der Haft entlassen, wurde die J. wieder wegen Diebstahls verfolgt. Als sie 1 Jahr später, wegen heftiger Magenkrämpfe mit Erbrechen in ein anderes (E.) Krankenhaus aufgenommen worden war, sprang sie am folgenden Tage aus dem Bette, sah Leute um sich, sprach von Vergiften, dann „sie sei die Kaiserin und wolle alle verhaften lassen“. — Deshalb in die Irre-Anstalt gebracht, konnte sie anscheinend abermals nicht mehr hören, war dabei hallucinatorisch verwirrt, schlug gegen die Thüre, schimpfte in wüster Weise, und hatte starkes Erbrechen. Erst nach mehreren Tagen blieb sie wenigstens im Bette, obgleich sie noch oft vielerlei um sich herum sah. Als nach 5 Wochen das Gehör sich nicht hergestellt hatte, aber vollständige Beruhigung und Abnahme des Magenleidens eingetreten war, wurde die J. einige male — anscheinend wirkungslos — faradisirt. Nunmehr heimliche Beobachtung: Auf Klopfen an eine Seitenthüre sah die J. durch das Thürfenster beobachtet, dahin. Hinter ihr gemachte Erschütterungen veranlassten sie nicht zum Umblicken. Als, während sie anscheinend schlief, 2 mal laut gepfiffen wurde, wandte sie Kopf und Augen nach der entspr. Richtung. Sie wurde nun als Taubheit simulirend in die Haft zurückgeführt. Nach 2 Mon. Wiederaufnahme in die Irr.-Anst. in sehr aufgeregtem Zustande (nach Selbstmordversuch). Jetzt erklärte die J. freiwillig sie habe bei der Aufnahme in das E. Krankenhaus wirklich das Gehör wieder verloren gehabt und erst nach dem Elektrisiren in der Irr.-Anst. wieder hören können, sich aber verstellt (das Pfeifen deutlich gehört etc.). Dabei leugnete sie den Selbstmordversuch, obgleich sie frische Narben hatte. In unserer Beobachtung zeigte die J. Anfangs heftige Gehörstäuschungen, welche sich sämmtlich auf die Denunciation eines früheren Dienstherrn, „der sie des Stehlens bezichtigte, während er sie geschwängert habe“, bezogen; dazwischen wieder Erbrechen, stets hochgradige Erregbarkeit. Ein beinahe gelungener Selbstmordversuch. — dann brachte Pat. zahlreiche Beschuldigungen gegen ihre Umgebung vor. Nach Jahresfrist etwa liessen zwar die Sinnestäuschungen und Vergiftungsideen nach, die Erregbarkeit, die Unduldsamkeit gegen Andere und steter Zank dauerten fort. Nach einigen Monaten abermals Erwürgungsversuch (mittelst der eigenen Zöpfe), lange pulslos. Darauf steckte sich J. eine grosse Anzahl Nadeln unter die Haut. Nach etwa 2 J. entwich die J. Nach fast 1 Jahr in unsere Anstalt zurückgebracht litt sie wieder an Angstzuständen, Klopfen über dem linken Auge und monoculärem Doppelsehen. Ein Bandwurm wurde bis auf den Kopf entfernt, Pat. fühlte sich für längere Zeit wesentlich leichter. Nach einem Jahre nochmals entwichen, kam die J. nach 8 Tagen freiwillig zurück, weil es ihr auch draussen wieder ängstlich und beklounen geworden war. Sie war jetzt besser zu behandeln. Zur Charakteristik ihrer Entwicklung diene Folgendes (z. Th. vom Vater mitgetheilt): Die J. hatte als Kind die grösste Freude am Stehlen, z. Th. werthloser Dinge, wie sie selbst sagt „aus Ruppigkeit.“ „Ich wollte es dann nicht wieder thuu, aber konnte es nicht lassen. Es war mir dabei eine innere Unruhe (zeigt auf die Herzgegend) nachher war mir leichter, wenn ich etwas genommen hatte, auch wenn ich es wegschmeissen musste, denn zu Hause konnte ich es nicht bringen. Im 14. Jahre brachte mal ein Mann 80 Thaler und stellte den Geldbeutel auf den Tisch. Den nahm ich und vergrub ihn im Garten, damit der Mann sich ängstigen sollte, sie suchten nun überall und wie er weg war sagte ich es. Wenn ich so was gemacht hatte, war es, als ob mir leichter würde; das ist jetzt gerade so, wenn ich mir nicht helfen kann und gehe in die Scheiben, ist es mir, als ob mir innerlich leerer würde. Manchmal weiss ich nicht, wo ich

hin soll, dann schimpfe ich Frau M. (Oberwärterin). Ich weiss gar nicht, wo ich die Worte herbringe, nachher würde ich sie doch nicht in den Mund nehmen!“ Im 9. Jahre ist die Pat. die ganze Treppe heruntergefallen, als sie Obst stehlen wollte. Gegen zwei ihrer fünf Schwestern betrug sie sich immer hässlich und suchte deren Sachen zu zerstören. Nach dem 17. Jahre wurde die J. sehr religiös, „strebte ganz nach dem Himmel,“ wollte Nonne werden, war auch eine Zeit lang in einem Kloster, lief aber nach $\frac{1}{2}$ Jahre von dort weg. — Allmählig erreichte die hydropathisch und innerlich vielfach behandelte Pat. mehr Beherrschung. Erregungen konnte sie, ehe sie zum Losbruch führten, aus dem Wege gehen, und wenn man sie von Zeit zu Zeit ihrem Wunsche gemäss zum längeren Anhören ihrer „in sie gefressenen“ Gefühle herbeiliess, hielt sie sich leidlich. Auch die Empfindungen im Magen, welche die Verstimmungen verstärkten, besserten sie nach wiederholten Bandwurmkuren. Immer noch entsprangen aber aus ihrer Unruheempfindung vorübergehend förmliche Wahnideen. So weigerte sie z. B. z. Z. der Naturforscherversammlung sich plötzlich, Medicin einzunehmen, da sie durch die Nachricht, die Anstalt werde besucht werden, sehr erregt und auf die Idee gebracht worden war, sie solle, um eine interessante Section zu gewähren, vergiftet werden. Am anderen Tage war sie beruhigt. Bei Fortdauer des relativ guten Zustandes unter Genehmigung der Behörde beurlaubt, wurde sie wegen eines vor Jahren begangenen kleinen Diebstahls verhaftet — dies raubte ihr jede Besonnenheit, so dass sie sinnlos tobte und zur Anstalt zurückgebracht werden musste. Hier trat wiederum Beruhigung ein, jedoch machte Pat., durch einen Unglücksfall in der Anstalt sehr verängstigt, bald einen Fluchtversuch, wobei sie sich erheblich verletzte.

No. 76. P., 47 Jahre alt, verheirathet, war angeblich im 17. Jahre, nach dem Tode der Mutter, deprimirt, machte einen Selbstmordversuch. Nachher diente die P. 5 Jahre bei einem Beamten der Strafanstalt zu G. Dortselbst wurde eine Hinrichtung vollzogen, den Gedanken daran konnte Pat. lange nicht los werden. Verheirathete sich alsdann, aber unglücklich, wurde namentlich von dem Manne (Trinker) schlecht behandelt. Am Tage nach ihrer ersten Entbindung im 30. Jahre fing sie an zu halluciniren, sah angeblich den Enthaupteten von G. vor sich, lief auf die Treppe, that hier einen schweren Fall, war darnach bewusstlos (Narbe auf der Stirn) und kam in die Berliner Irrenanstalt. Aengstlich, zu Selbstmord geneigt, mit zahlreichen Gesichts- und Gehörstäusehungen. Etwa $1\frac{1}{2}$ Jahr nach dem mehrmonatlichen Aufenthalt in dieser Anstalt wurde die P. zuerst wegen Entwendung von Kartoffeln mit einem Tage Haft bestraft. Die häuslichen Verhältnisse wurden nun immer schlimmer, der Mann lebte mit Prostituirten, misshandelte die Frau, welche, 36 Jahre alt, als ihr ein Kind gestorben war und sie „es nicht so wollte beerdigen lassen,“ wiederum einen Diebstahl beging. Seitdem noch 2 mal wegen Diebstahls verurtheilt. Man nahm sie ihrer aber doch wiederholt an, so veranlasste die Frau eines Beamten auf die Bitte der bei ihr wachenden P. dass die älteste Tochter aus dem Hause genommen wurde, weil sie mit dem Vater und der Prostituirten nicht zusammen leben sollte. Sie selbst, vom Manne mit Geldforderungen verfolgt und des verdienten Geldes beraubt, kam oft in Noth. Von einer vielfach Bestraften verleitet, wurde die P. alsdann 41 Jahre alt, wegen Hehlerei zu $1\frac{1}{2}$ J. Gef. und weil sie nach längerem Kranklager (Typhus?) im 44. Jahre die Beute vielfach vorbestrafter Diebe im Werthe von 9 M. u. 6 M. verbarg, zu $2\frac{3}{4}$ J. Zh. verurtheilt. Dann wegen ängstlicher Erregung in die Irr.-Anst. aufgenommen. Die Pat. hat schon seit Jahren an Kopfweg gelitten, „ein Glühen“ auf dem Scheitel gehabt, sie oft Umschläge genaecht. Sie hat sich einmal mit einem Glas in selbstmörderischer Absicht am Ellbogen geschnitten. (Narbe.) In der Anstalt war die Pat. anfänglich

ängstlich verwirrt, glaubte ihre Kinder zu sehen, weinte viel, sprach von allen möglichen Hinrichtungen, auch davon, dass sie die Kinder getödtet habe. „Kann nicht ein Herr kommen, der mir den Kopf abnimmt?“ Noch nach 3 Mon. erzählte sie, dass der damals in G. Hingerichtete ohne Kopf zu ihr gekommen sei und mit ihr geredet hätte. Sehr langsam antwortend ist sie wie versunken — bezeichnet ganz gewöhnliche Gegenstände unrichtig, so dass der Verdacht auf Verstellung rege wurde, der jedoch aufgegeben werden musste. Ihre Antworten erschienen nicht eigentlich ohne Beziehung zu dem Gegenstande, hielten sich aber nicht genau an den Sinn der Frage. Als ihr z. B. zwei, auch äusserlich die entsprechenden Farben tragenden, Buntstifte vorgehalten wurden und sie angeben sollte, welcher der rothe sei, war sie zu entsprechender Antwort nicht zu bewegen, sagte aber: „Solche habe ich meinen Kindern gekauft.“ — Die Frage nach Simulation wurde verneint. Vom 8. Monat ab besserte sich der Zustand so, dass Pat. nach einjähriger Behandlung von Sinnestäuschungen frei, versuchsweise beurlaubt wurde. Die äusseren Verhältnisse waren jedoch zu ungünstig, nach 4 Mon. kehrte die Pat., ängstlich verwirrt, zurück, glaubte sich von der Zuhälterin des Mannes verfolgt und hallueinirte entsprechend. Ihr Verhalten auf Fragen war jetzt wieder dem früheren ganz ähnlich, die Pat. beantwortete die einfachsten Rechenaufgaben falsch, gab auf manches gar nicht Bescheid, rieb sich die Hände, bat bloss weinend um ihre Entlassung. Ueber weiter zurückliegende Ereignisse äusserte sie sich besser. Die Sinnestäuschungen verloren sich ganz allmählig, Aussehen und Körpergewicht besserte sich. Noch nach einem halben Jahre jedoch erschien das Wesen der Pat. bei Antworten auf Fragen des Arztes öfter noch ganz zerfahren, während sie sehr fleissig einfache Arbeiten vollführte und sich in ihrem Kreise zweckmässig bewegte. Dieser scheinbare Widerspruch war jedoch nicht, wie man annehmen könnte, durch die Absichtlichkeit der Täuschung bedingt, war vielmehr als Ausdruck theils einer gewissen Scheu, theils der Unbehülflichkeit, die auch bei kleinen geistigen Leistungen wahrgenommen wurde, aufzufassen. Die dauernde Schwächung zeigt sich weiterhin darin, dass die Pat. die Namen ihrer Mitkranken nicht kennt, wie sich im Anstaltsleben anderen Kranken — nicht dem Arzte — gegenüber herausstellt, stets sehr langsam denkt und ohne Verständniss ihrer Lage bleibt.

Gruppe XIII.

B e t r u g .

Zu Gruppe XIII, Betrug u. Aehnl.*) gehören:

No. 1. B., 21 J. alt, Kaufmann. Mutter und Onkel sind geistesschwach, Vater und Bruder, sowie Grossvater und Vaters Schwester schwer geisteskrank, ein Bruder ist bestraft, einer Selbstmörder. B. ist in der Jugend Nachts öfter aufgeschreckt, in der Schule nicht weit gekommen. Im 17. Jahre in einem Geschäfte, wo man ihn aus persönlichen Rücksichten behielt, thätig, versuchte

*) Einige juristisch nicht unter den Begriff des Betrugs fallende, sondern strafrechtlich selbstständige Handlungen, wie Meineid, Verleitung zum Meineid, Falschmünzerei u. A., sind, weil aus dem Motive des Eigennutzes resp. unredlicher Gewinnsucht entsprungen, in dieser Gruppe mit angeführt.

er in verschiedenen Handlungen betrügerischer Weise Bestellungen zu machen, liess sich zum Beispiel Wäsche bei Seite legen, oder einen Mantel nach seiner Wohnung schicken, wo derselbe indess nicht abgenommen wurde. Auch wollte er Homöopath werden, „da diese Leute 5—6 Thaler täglich verdienen“, hatte sich auch bereits ein bez. Schild machen lassen. In einzelnen Fällen nannte er sich Graf, benahm sich jedoch anderweitig so auffällig, dass man die ausgesuchten Sachen für ihn gar nicht zusammenstellte. Er sagt selbst, „den Mantel habe ich mir uuhängen lassen, weil so ein Mantel hübsch aussieht.“ Abschweifend, leicht verwirrt, machte er kindische Pläne, meinte, dass der Kaiser ihn ganz anders grüsse, wie die übrigen Passanten, der Kronprinz grüsse ihn zuerst. An dem Thiergarten hatte er Freude, weil da so viele gelbe Kutschen seien. B. wurde als krank ausser Verfolgung gesetzt. Nach etwa einem halben Jahre kaufte er wieder Equipagen, bestellte eine Kücheneinrichtung und viel Leibwäsche, nahm aber die Bestellung wieder zurück. Aus einem Geschäfte, in das er inzwischen eingetreten war, wurde er schon nach 5 Tagen wegen Verlogenheit und Unterschlagung entlassen. Er hatte auch einen Kaufkontrakt über eine Villa abgeschlossen, ganz alberne Skizzen über Neubauten gezeichnet u. s. w. B. war nun ca. 6 Monate in der Anstalt, arbeitete hier, war jedoch wenig mit Anderen zu beschäftigen, weil er Alles besser wusste und sich nicht fügte. Nach der Entlassung wurde er in einem zweiten Entzündungstermin für nicht blödsinnig erklärt. $\frac{3}{4}$ Jahre lang beschäftigte er sich einigermaßen, ohne zu Störungen Anlass zu geben. Im 20. Jahre jedoch ging er nach Verübung einer Reihe von Betrügereien der Anstalt wieder zu. Er hatte sich Karten mit fürstlicher Adresse drucken lassen und solche bei hochgestellten Personen abgegeben. In einer grossen Goldhandlung hatte er werthvolle Gegenstände, die nach einer vornehmen Wohnung, woselbst er aber wiederum nicht zu finden war, gesendet werden sollten, bestellt, ausserdem Pelze, Militäreffekten unter hochklingendem Namen und unter Erwähnung höchster Bekanntschaften besehen und zum Theil mitgenommen, war auch wiederum wegen Kaufs einer Villa in Unterhandlungen getreten. Pat. gab uns an, dass er durch den Anblick einer Visitenkarte mit hohem Namen im Schaufenster eine unwiderstehliche Lust zu diesem Treiben gewonnen habe; er habe es gar zu schön gefunden, als Graf in den Läden bedient zu werden. Er habe ja gar keinen Vortheil gehabt, da er ausdrücklich in den Läden den Anweis ertheilt, die Sachen nur gegen Bezahlung abgeben zu lassen. An die durch das betrügerische Entleihen von Waaren, durch das Miethen von Dienern, Equipagen etc. verursachte Schädigung dachte er offenbar gar nicht. Nach der bald erfolgenden Wiederaufnahme in die Anstalt war er anfangs weinerlich, benahm sich ausserordentlich albern, liess sich in der Unterhaltung zu den grössten Widersprüchen verleiten, — einmal machte er auch einen Selbstmordversuch.

B. verblieb jetzt $1\frac{1}{2}$ Jahr in der Aualtspflege. Während dieser Zeit hielt er sich geordnet, war fleissig und höflich, gab aber stets eine ausserordentliche Selbstgefälligkeit kund und hielt sich offenbar für zu gut, um mit anderen Kranken zu verkehren resp. zu arbeiten. Für ganz leichte schriftliche Arbeiten war er kaum zu gebrauchen, da er eifrig das simulöseste Zeug zusammenschrieb. —

Nach Ablauf dieser Zeit wurde B. für 3 Tage beurlaubt. In der Familie wurde die bestimmt zugesagte, sorgfältige Aufsicht nicht geübt, Pat. vielmehr sehr unzweckmässig behandelt, zu Plänen noch angeregt, überall hingeschickt. B. kehrte nicht zu uns zurück, entfernte sich auch aus seiner Häuslichkeit und fuhr Tag und Nacht in der unsinnigsten Weise in Droschken I. Klasse, ohne zu zahlen, sich bald als ein Arzt der Anstalt, bald als Kriminalbeamter aufspielend. Schliesslich fälschte er die Unterschrift seines Vaters

und entnahm darauf 100 Mark. Bei der Verhaftung hatte er einen Revolver bei sich. Ueber das Motiv zu dem Droschkentahren befragt, äusserte B. bald lächelnd: „Ich bin immer gern gefahren, es machte mir so Spass“ — und dann weinerlich: „Ich wollte mich überall erschiessen in der Droschke — dann hatte ich die Kraft nicht, aber ich kann doch nicht bestehen, weil ich so ein grosser Schuft bin.“ Alsbald aber beruhigt, meinte er: „Ich habe ja die Kutscher immer nach meinem Vater geschickt, der sollte sie bezahlen.“ — Während seines letzten Anstalts-Aufenthaltes schrieb er eine Reihe von Briefen an eine ältere, schwachsinnige Epileptische, meist beginnend: „Hoherfreut ergreife ich den Bleistift.“ In jedem Briefe versprach er, der Geliebten ein sorgenfreies Leben zu schaffen und redete von Landgütern. Auf Befragen erklärte uns Pat., die betreffende Kranke habe ihm gesagt, wenn er sie nicht heirathen wolle, möge er ihr doch wenigstens einen Brief schreiben. — Gelegentlich log B. auch ohne jeden ersichtlichen Zweck in gröblicher Weise, machte dazwischen allerhand auffallende Gesten, warf sich zur Erde, um die Aufmerksamkeit der Aerzte zu erregen etc.

No. 2. M., 46 J. alt, Kaufmann. In der Familie Geistesstörungen. M. ist im 25. Jahre zum ersten Male in Anstaltsbehandlung gekommen und seitdem etwa elf Mal wieder aufgenommen. Er bot periodische Erregungszustände dar, in deren Beginn er auch häufig trank. Die Entmündigung wurde wiederholt aufgehoben, noch zuletzt wurde seine Erkrankung bestritten. Jetzt ist M. deutlich geistesschwach.*)

No. 3. L., 36 J. alt, Kaufmann, war seit längerer Zeit durch sein eigenthümliches Benehmen aufgefallen, sehr grossspurig, merkte dass er eine Prinzessin heirathen solle u. Aehn. Nicht bestraft.

No. 4. St., 47 J. alt, Kaufmann. Ein Onkel und zwei Geschwister geisteskrank. St. 1871 wegen Unterschlagung bestraft, wurde 1881 des Betrugs angeklagt. Der Vertheidiger legte ärztliche Atteste vor, wonach St. vor zwei Jahren tobsüchtig in eine Anstalt gebracht worden und seitdem geisteskrank geblieben sei. Der Gerichtshof lehnte den Antrag auf Untersuchung ab, weil er überzeugt war, dass die Geisteskräfte des St. wie jetzt, so auch z. Z. der Begehung der That ungestört gewesen seien. St. trat seine Gefängnisstrafe von 9 Monaten an, wurde jedoch bereits am 4. Tage der Haft ärztlicherseits als geisteskrank erklärt, weil an Wahnideen, Schwerfälligkeit des Denkens und Gedächtnisschwäche leidend, und bald entlassen. Nach 1½ Jahren abermals wegen Betrugs in Untersuchung gezogen, wurde St. mit denselben, lange bestehenden schwachsinnigen Ideen (dass er durch Unterschlebung fremder Personen um sein Erbe gekommen sei u. Aehn.) zur Anstalt gebracht. Nach ½jährigem Aufenthalte beurlaubt. —

No. 5. Sch., 26 J. alt, Kaufmann, dessen Mutter sicher krankhaft ist, hat ganz mangelhaft gelernt und noch weniger begriffen, weshalb er auch geschäftlich keinen Erfolg erzielt. Im 24. Jahre wurde Sch., der in einem Prozesse gegen einen Kunden wegen Forderung von einigen Mark die Zeugen unter Geldanerbieten zu wahrheitswidrigen, eidlichen Aussagen verleiten wollte und sich gleich darauf mit beiden Personen gezankt hatte, von denselben denuciert und schliesslich zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Geistliche der Strafanstalt, in welche Sch. gelangte, erklärte, dass Sch. sehr dürftige religiöse und geistige Begriffe vom Eide habe und die Grösse seiner Schuld noch (!) nicht einsehe. Seine Führung wurde als durchaus unbefriedigend bezeichnet. Oftmals sprach Sch. viel mit sich, verdarb Allerlei,

*) Richter Vierteljahrsschr. für ger. Medicin. Bd. 56. S. 26.

lachte auch einen bestimmten Aufseher immer an. Man glaubte, er wolle sich närrisch zeigen und douchte ihn, während Sch. später bei uns behauptete, dass der betreffende Aufseher ihm Grösse von einem Fräulein gebracht und ihn auch manchmal angelacht habe, worauf er dies doch habe erwidern müssen. In der Unterrichtsstunde stellte Sch. unsinnige Fragen und wurde deshalb, sowie wegen anderer Unregelmässigkeiten, z. B. weil er einem Mitgefängenen über die Backen strich und dabei eine „lächerliche“ Miene machte, öfter disciplinarisch bestraft. (Sch. erklärte in unserer Anstalt, dieser lebenslänglich Verurtheilte sei sehr gut gegen ihn gewesen, deshalb habe er ihn trösten wollen.) Bestraft, weil er drohte, er würde es einem Werkführer „zeigen“, und zur Rede gestellt, unter einem Strom von Thränen erklärte, „er würde es seiner lieben Mutter sagen“ etc.

Es ist zweifelhaft — heisst es dann — „ob er ganz unzurechnungsfähig oder ein verschmitzter Simulant ist.“ Sch.'s Briefe erscheinen wegen der vielfachen, ganz unlogisch zusammengebrachten Beziehungen auf seine albernen Vorstellungen z. Th ganz unverständlich und werden als „ungchörig“ bezeichnet. Sch. hatte inzwischen auch den Gedanken gefasst, dass der Direktor sein angeblich verstorbener Onkel sei, dass er eine junge Dame heirathen und Officier bei den rothen Husaren werden solle. Sch. „scheint jetzt zwar etwas närrisch, doch ist Verstellung nicht unmöglich.“ Nach verbüsster Strafe in die Familie zurückgekehrt, wurde Sch. am Tage nach seiner Entlassung für geisteskrank erklärt und kam so zu uns. In Folge des hochgradigen Schwachsinn sind seine Wahnvorstellungen und sein Auftreten in der That grotesk. Sch. springt bei Anreden stets auf, stellt sich militärisch hin, drückt die Augen ein, spricht geziert, weint bei jeder Kleinigkeit, um sofort wieder auf seine Husaren- und Ulanen-Kindereien überzugehen.

No. 6. G., 33 J. alt, Kaufmann. Mutter und eine Schwester waren krampfkrank, letztere ausserdem an Grössenideen leidend. G., der in der Schule loidlich gelernt hatte, wurde im 22. Jahre einige Wochen in einer Irrenanstalt behandelt, weil er konfuse Zeug sprach, Officier zu sein glaubte und viel kommandirte. Nach Angabe des Vaters trat dieser Krankheits-Zustand nach der Entlassung bald wieder hervor. Im 24. Jahre Beamtenbeleidigung und Widerstand (anscheinend in Betrunketheit). G., der seit seinem 20. Jahre Wechselgeschäfte mit Officieren machte, wurde im 26. Jahre wegen wiederholter Untersehlugung mit 2 Jahren Gef. bestraft. Ein Jahr nach der Entlassung abermalige Verurtheilung wegen Betrugs zu 2 Jahren Gef. und alsdann, 5 Monate nach der Entlassung, nochmalige Bestrafung mit 5 Jahren Gef. wegen desselben Verbrechens. Einige Monate nach der Einlieferung erschien G. krank, überschwänglich und äusserte mannigfache Grössenideen, die sich auf politische Ereignisse bezogen. Er kam zu uns. Festgestellt wurde, dass Pat. auch in der Zwischenzeit oft gewähnt hatte, er sei zu einer höheren Lebensstellung berufen. Zweimal hatte er schon vor der Bestrafung — in nicht trunkenem Zustande — bei hiesigen Bankhäusern grössere Summen (50000 Rthlr.), die er dort deponirt zu haben glaubte, abholen wollen, war jedoch ausgelacht worden. Einmal war er auch zum Schneider gelaufen, um sich eine Ziethen-Husaren-Uniform machen zu lassen und hatte zur selben Zeit sich Stiefeln und Anzüge in Unmassen bestellt. In der Anstalt brach er anfangs einmal mit aus, war jedoch nur für Stunden abwesend. Später längere Zeit ruhig und fleissig wurde er beurlaubt, jedoch bald zurückgebracht. Er hatte wieder angefangen, sich

*) Sander u. Richter. a. a. O. S. 274.

horumzutreiben und zu trinken, sich auch dem Genusse höheren Dosen von Chloral ergeben, was man ihm hier dann wieder abgewöhnte. Pat. ist fleissig, durch seine Wahnideen nicht behindert, nur höchst selbstgefällig und in seinem Aeussern sehr patont, liebt weiblichen Umgang. Mit Dummen geht er gern allerhand Geschäfte ein, wobei er nach Kräften betrügt.*) —

No. 7. H., 28 J. alt, Schreiber. Pat. scheint im 16. Jahre bereits allerhand überspannte Ideen und Sinnestäuschungen gehabt zu haben. Elternlos kam H. in schlechte Gesellschaft und wurde wegen wiederholter Fälschung, Betrugs etc. mehrmals verurtheilt. Während der Haft hatte er allerhand Engelercheinungen, prophetische Träume, wollte Kranke geheilt haben etc. Nach längerem Anstaltsaufenthalte entlassen.

No. 8. V., 33 J. alt, Kaufmann, von jeher schwach begabt, wurde im 20. Lebensjahre für einige Monate in eine Anstalt wegen religiöser und Grössen-Ideen aufgenommen. War dann lange im Auslande, stets reizbar, heftig und sonderbar, auch wegen vorübergehender hallucinatorischer Erregungen nochmals in einer Irren-Anstalt. Neuerdings wegen 12 in Gemeinschaft mit seinem (deshalb zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilten) Bruder verübten Fällen von Betrug angeklagt, wurde V. wegen Geistes-Krankheit ausser Verfolgung gesetzt. Jetzt urtheilslos, zum Vorbringen religiöser Floskeln geneigt. Ausserdem allmählig Westphal'sches Zeichen, Gürtelgefühl, Blasenschwäche, Tabes dorsualis. Entlassen.

No. 9. S., 51jähriger Mann, erblich stark belastet, wurde im 26. Jahre zuerst wegen Entwendung von Arbeitsmaterial, dann wegen Inumlaufsetzens falschen Geldes und wegen Diebstahls bestraft. Als bald nach der Entlassung (in Noth?) schwerer Diebstahl und von da an wegen Hehlerei und Falschmünzerei**) häufige Bestrafung mit Gof. und Zuchth. Hierauf war S. kurze Zeit in einer Irren-Anstalt. Im 46. Jahre nochmals zu 6 Jahren Zuchth. wegen Falschmünzerei, im Verein mit einem früheren Gesellen, verurtheilt, war er bald nach Antritt der Strafe sicher geisteskrank. Er litt an ängstlichen Hallucinationen, welche jedoch in der jetzt eingeleiteten Anstaltsbehandlung relativ schnell zurücktraten und sich nur ganz ausnahmsweise geltend machten. Pat. wurde beschäftigungsfähig und in der Werkstatt belassen, bis er unter Fälschung eines Urlaubsformulars entwich. Sofort fertigte er wieder falsches Geld an, wurde nach einigen Wochen verhaftet und in der unzweifelhaftesten Weise durch Auffinden der Formen in seinen Kleidern, abgesehen von den Eingeständnissen der Theilnehmer, der Falschmünzerei überführt, aber auf unser Erachten als krank freigesprochen. S., äusserst verlogen und heuchlerisch, war durch die gelegentliche Anstiftung Schwachsinniger zu Gewaltthat, nebenbei auch durch fortwährende Anschläge zur Flucht und zur Verleitung des Personals mit Hülfe seiner früheren Genossen ziemlich unbequem. Persönlich hielt er sich bei solichem Treiben im Hintergrunde, war der verkannte Biedermann. Er ist allmählig in das bekannte, beliebte System der ungerechtfertigten Freiheitsberaubung und Verfolgung durch das Gericht hineingerathen. —

No. 10. V., 51 J. alt. Grossvater Selbstmörder, Onkel geisteskrank, Vater trunksüchtig. P. im 25. Lebensjahre 15 Monate lang in einer Irrenanstalt wegen heftiger Aufregung und zahlreicher religiöser Wahnideen (Sohn Gottes) behandelt, wurde im 43. Jahre als processsüchtig und Wucherer bezeichnet, wegen Meincids**) zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, weil er bei Einklagung einer Forderung einen ihm zugeschobenen Eid falsch geleistet hatte. In der Untersuchung- und noch mehr in der Strafhafte schrieb V. überspannte Briefe, be-

*) Sander u. Richter a. a. O. S. 274.

**) S. Anmerkung S 80.

schuldigte darin „schlechte Leute“, ihn verleumdet, und — unter Anrufung Gottes, der ihn „zur Besiegung des Hauptteufels“ bestimmt habe — den Präsidenten und den Staatsanwalt, ihn wissentlich falsch angeklagt bez. verurtheilt zu haben. Nachdem V. in kurzer Zeit im Zuehthause 16 mal disciplinarisch bestraft war, erachtete der Arzt ihn für nicht „ganz geistesgesund.“ Weitere Bestrafungen erfolgten, z. B. weil V. in der Kirche mit den Andern nicht singen, Sonntags keine Kartoffeln schälen wollte und wegen Aehnlicher, — offenbar durch den besonderen Ideenkreis veranlassten Unbotmässigkeiten, — auch meinte V., dass hohe Staatsbeamte unerkant seinetwegen in der Strafanstalt gewesen seien. Nach Rückkehr in die Heimath hallucinirte er viel und glaubte die (möglicherweise wegen seiner religiösen Redensarten wirklich spottweise ihm öfter zugerufenen) Worte „Antichrist“ etc. von allen Leuten zu hören. Er flüchtete deshalb aus seiner Heimath, kehrte nach einiger Zeit zurück, nächtigte aber stets ausserhalb des Hauses im Freien und wandte sich schliesslich nach Berlin, um den Schutz der Regierung gegen die ihn verfolgenden Katholiken anzurufen. Hier wurde er, weil er — während des kleinen Belagerungszustandes — wie seit langer Zeit, zu seinem Schutze 2 Revolver mit sich schleppte, festgenommen und kam so zu uns. Er ist recht schwach, fürchtet sich vor Anschlügen (Erdrosselung) zur Nacht, scheut auch das Baden, will aber über alle diese Dinge genauer nur zu dem Prediger sich auslassen.

No. 11. St. 34 J. alt. Kaufmann. Mehrere Familienmitglieder nervös, Bruder schwer hypochondrisch. St. erlitt vor einigen Jahren schwere Vermögensverluste, er schien schon damals seinen Angehörigen etwas kindisch und geschäftlich entschieden untüchtig. Er war in seinen Verhandlungen unklar, borgte ganz unzuverlässigen Leuten, vertrug auch Spirituosen sehr schlecht. Wegen Betrugs, Wechselfälschung und Unterschlagung angeschuldigt, erschien sein Geisteszustand zweifelhaft. Pat. sprach von „seinen Fischen im Kopfe,“ glaubte von dem Posten vor dem Gefängniss belästigt zu werden. St. erschien dem Arzte simulationverdächtig, wurde jedoch als krank erkannt und kam zur Anstalt. Hier leidet St. an gelegentlichen Gehörstauschungen, ist der Meinung, dass der Untersuchungsrichter mit seiner Frau etwas vorhabe, bleibt dabei, es befänden sich in seinem Kopfe Fische verschiedener Grösse, welche durch ein complicirtes Pumpwerk und eigenthümliche Kopflagen, die er thatsächlich zuweilen einnimmt, in Ordnung gehalten werden müssten, beschäftigt sich fleissig.

No. 12. K. 45 J. alt, Bäcker, dessen Mutter anscheinend epileptisch schwachsinnig, dessen Vater Trinker ist (Geschwister scheinen ebenfalls z. Th. krank zu sein), wurde zuerst im 26. Jahre wegen Betrugs, später noch öfters wegen desselben Delikts und wegen Diebstahls bestraft. Ueber Trunksucht und Kopfverletzungen sind die Angaben unbestimmt. In der letzten Strafhaft erschien K. verändert, gab sich einen fremden Namen, sprach von grossen Reichthümern, hoher Stellung etc. Der Gefängnissarzt erachtete ihn zunächst für einen Simulanten, beantragte jedoch dann die Ueberführung in eine Irren-Anstalt, welche indess bei der bald erfolgenden Entlassung nicht zur Ausführung kam. Schon nach 3 Monaten wegen Betrugs wiederum zur Untersuchung gezogen, wurde K. in der Haft sehr bald tobsüchtig und gab schliesslich eine grosse Masse sonderbarer Grössenvorstellungen an. Die gerichtsarztlichen Gutachten wichen insofern von einander ab, als das eine den K. für einen Simulanten erklärte, ein anderes Simulation für unwahrscheinlich, aber die Irren-Anstalts-Beobachtung für nothwendig hielt. In eine Anstalt verbracht, war Pat. öfter unruhig, sprach durcheinander, benahm sich höchst auffällig, wurde nur sehr allmählig äusserlich geordnet, meinte später, er habe alle diese Dinge geträumt. Wurde zurückgeführt und seitens der dortigen Aerzte, sowie gerichtsarztlich als krank erklärt. Auch K. hatte im Anfange

der Beobachtung auf einfache Rechenfragen, Vorzeigen von Geldstücken etc., anscheinend absichtlich, in der sonderbarsten Weise geantwortet. Ausser Verfolgung und in jene Anstalt zurückgebracht, entwich K. nach 8 Tagen von dort. Nach 4 Monaten ergriffen und jetzt unserer Anstalt zugeführt, erwies er sich geordnet, behauptete sich nur weniger Ereignisse der früheren Anstaltszeit erinnern zu können, äusserte in keiner Weise krankhafte Vorstellungen, klagte nur über Kopfwahl. Schon nach 14 Tagen entflohr er, indem er ein verschlossenes Zimmer öffnete und sich nach Ausbrechen der Gitter an einem Laken aus dem Fenster herabliess. Jetzt ist K. ausserhalb wieder verhaftet.

No. 13. P. 36 J. alt, Kaufmann, bereits früher in Anstaltspflege, zeigte sich bald wieder verwirrt, ängstlich, schrieb eine unklare Eingabe an den Kaiser. In die Anstalt aufgenommen, schien er Anfangs noch wegen Gehörstäuschungen zuweilen erregt, beruhigte sich jedoch in kurzer Zeit, beschäftigte sich fleissig und bestritt öftig die Gehörstäuschungen. Die Staatsanwaltschaft nahm an, dass P. bei den inzwischen entdeckten betrügerischen Handlungen seines Bruders betheiligte gewesen sei und jetzt wahrscheinlich simulire.

No. 14. R. 22 J. alt, Kaufmann (Reisender), erblich nicht belastet, wurde, 19 J. alt, wegen Veruntreuung von Mustern, im gleichen Jahre noch wegen Betrugs mit Gefängnisstrafe belegt. Im Verlaufe des folgenden Jahres wiederholt wegen Betrugs, zuletzt zu 1 Jahr Gef. verurtheilt. Pat. hatte leichtsinnig gelebt, zeitweise getrunken, kein Geld an sein Haus geschickt, unter falschem Vorwande kleine Geldsummen geborgt, Wirthshausrechnungen nicht bezahlt. In der letzten Strafhaft schrieb R. sehr bald Briefe und Eingaben, die ihn als geisteskrank erscheinen lassen, hatte vielfache Gesichtstäuschungen, glaubte, dass bestimmte Leute, welche ihm nachstellten, in seiner Nähe seien und dass das Essen vergiftet würde. Nach seiner Entlassung — nach verbüsseter Strafe — richtete R. alsbald einen ganz unklaren Brief an seine vermeintlichen Verfolger, in welchem er eine Entschädigung für die erlittene Strafe verlangte und wurde nun wieder verhaftet. Bei der ärztlichen Untersuchung war er ziemlich verworren. Er wurde ausser Verfolgung (wegen der Erpressung) gesetzt in die Irren-Anstalt aufgenommen, später in seine Heimath entlassen. —

No. 15. S. 36 J. alt, Arbeiter. Aus einem Krankenhause aufgenommen, woselbst er die Mitpatienten hatte heilen wollen. Er will von einem Gestorbenen eine besondere Kraft erhalten haben und eine Masse geheimer Sachen wissen. S. ist bereits öfters wegen Betrugs bestraft. Insbesondere war er vor 3 Jahren, weil er wirklichen Werthpapieren ähnliche Scheine, die angeblich Braunschweiger Loosen entsprachen, an kleine Leute verkauft hatte, zu 1 Jahr Gef. verurtheilt, damals aber schon wegen Geisteskrankheit entlassen und längere Zeit in einem Krankenhause behandelt worden. Etwa ein Jahr später war er nochmals zu Gefängnis verurtheilt und nach Verbüssung der Strafe wiederum in ein Krankenhaus aufgenommen worden.

No. 16. T., 52 J. alt. Familie frei. 34 Jahr alt wurde T. wegen Schwachsinns entmündigt, vier Jahre später wurde die Vormundschaft aufgehoben, weil Pat. nicht blödsinnig, sondern nur schwach beanlagt, beschränkt, charakter schwach und schlaff befunden wurde. Inzwischen war T., wegen betrügerischer Handlungen in Untersuchung gezogen, einer Anstalt zu B. überwiesen worden, nachdem der Gefängnisarzt seinen Zustand für zweifelhaft erklärt hatte. In jener Anstalt wurde Pat., weil er die einfachsten Fragen ganz verkehrt beantwortete und sich höchst albern benahm, als Simulant bezeichnet, das Bestehen einer gewissen Geistesschwäche aber dahingestellt gelassen, resp. für wahrscheinlich erachtet. Im weiteren Verlaufe entlassen, jedoch nach 1 Jahre wiederum in diese Anstalt aufgenommen, wurde T. nach einigen Monaten aber-

mals als Simulant zurückgeschickt. Es stellte sich jedoch heraus, dass er in der Zwischenzeit 3 Mon. lang in der Irren-Anstalt zu Br. gewesen war. Auf das eingehende Gutachten der dortigen Aerzte hin, wurde er von Neuem entmündigt und nun unserer Anstalt zugeführt. Nach $\frac{3}{4}$ Jahren entlassen, hielt sich T. abgesehen von vielen Bittschriften und Anforderungen in der Freiheit ruhig und arbeitete bis er nach etwa 3 Jahren wieder aufgenommen werden musste. Nach längerem Aufenthalte nochmals beurlaubt, wurde T. während 4 Jahren nicht zu störend. Alsdann erliess er jedoch einen Aufruf zur Gründung einer Stiftung, die er nach einem höheren Geistlichen benannte, zeichnete selbst 5000 M.; suchte Unterschriften zu erschwindeln. Gleichzeitig erklärte er auch in anonymen Schreiben sich bereit, geschäftliche Verhältnisse, die er durch seine Thätigkeit in einem Bureau erfahren hatte, gegen entsprechende Entschädigung an Interessenten mitzutheilen und missbrauchte den Namen seines Vaters zu Schwindeleien. Als krank wurde er nicht bestraft, vielmehr in unsere Anstalt zurückgeführt, von wo er einmal zu entweichen versuchte, das 2. Mal wirklich entkam, jedoch sehr bald zurückgebracht wurde. Pat. zeigt dauernd das selbstgefällige Wesen eines Schwachsinnigen und baut, mit verblüffender Schuelligkeit wechselnd, Zukunftspläne auf ganz unmöglicher Grundlage.

No. 17. S., 64 J. alt, Kaufmann. Schwester und Vaters Bruder geisteskrank, Tochter schwachsinnig. S. verlor vor sechs Jahren seine Frau und sein Vermögen, kam zum ersten Male ängstlich verwirrt für kurze Zeit in eine Anstalt. Vor vier Jahren musste er nochmals für einige Wochen angenommen werden. Seit dieser Zeit war er öfter schlaflos, hatte Ohnmachtsanwandlungen, sprach allerhand unklares Zeug. Im Frühjahr 1885 wurde S., dessen Geschäftsverhältnisse sich sehr ungünstig gestaltet hatten, beschuldigt durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Wechsel über 600 M. sich verschafft zu haben. Im September, kurz vor der Verhandlung, schoss er auf sich, verletzte sich aber nicht, war dann noch einige Tage benommen und hörte allerhand Stimmen. Da die Sachverständigen über seinen Geisteszustand verschiedener Ansicht waren, wurde er zur Feststellung des letzteren aufgenommen. Hier zeigte er sich unklar und entschieden gedächtnisschwach. Vorläufig ausser Verfolgung gesetzt, musste er bald nach der Entlassung, weil er in verwirrtem Zustande einen Selbstmordversuch gemacht, wieder aufgenommen werden. S. ist der Meinung, durch Erfindung electrischer Apparate und Aehnl. sehr viel Geld verdienen zu können und bei dem Bestreben, seine zerrütteten Verhältnisse zu bessern, fehlt, da er unbefangener Anschauungen gänzlich entbehrt, jede Kritik. So ist S. auch dazu gekommen, in einer vor Jahren stattgehabten Auseinandersetzung mit einem richterlichen Beamten den alleinigen Anlass zu der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung zu finden.

No. 18—20. Drei, bereits sehr schwach gewordene, paralytische Geisteskranke sind ebenfalls wegen Betrugs in Untersuchung gewesen.

Gruppe XIV.

Raub.

Als des Raubes oder Raubmord-Versuchs angeklagt führe ich an:

No. 1. Seh., 26 J. alt. Stets schwerfällig, haltlos. In der Jugend Krämpfe, dann nach langer Pause in Folge von Schnapsgenuss Wiederauftreten derselben;

Kopferletzung ohne directe nachfolgende Krankheitserscheinungen. Sch. wurde als unbrauchbar aus mehreren Stellen und von der Unteroffizierschule entlassen, vermochte sich auch in späterer Zeit nicht genügend zu ernähren, weil er zu unzuverlässig war. Im 23. Jahre zahlreiche, nervöse Beschwerden, die ärztlicherseits als „Hysterie“ bezeichnet wurden. Eines Tages hielt Sch. zwei zu Markte gehende Frauen an, riss an der Geldtasche der einen und wollte wissen, was sie verkauft hätte, lief dann weg und wurde, obdachlos sich heruntreibend, später aufgegriffen und wegen Ranbanfalls zur Untersuchung gezogen. In der Haft erschien er sonderbar, fing zu lärmen an, schlug auf die Beamten los. Vorübergehend bernigte er sich, kam jedoch bald, weil er wieder sonderbare Reden führte, zur Beobachtung in die Anstalt. Er stellte die ihm zur Last gelegte Handlung als Scherz dar, wollte in der Haft allerhand Schattenbilder gesehen haben, ausserdem trug er sich seit längerer Zeit mit Gedanken über Freimännerlogen und hatte schon früher eigenthümliche Stösse in den Beinen gespürt, auch zuweilen sich unheimlich gefühlt. (Siehe oben: „Hysterie“.) Die Beeinflussungsideen nahmen in der Anstalt zu und wegen der Sinnestäuschungen wurde Sch. vorübergehend handgreiflich. Zuweilen sprach er in besonderer Bedeutung von „Dingerehen“, „ein Wort im Zwischensatz.“ „Die Sache läuft auf Behextsein hinaus.“ Machte einmal einen kopflosen Fluchtversuch über den Zaun. Auch im Gerichtstermine war Sch. ganz unklar und abwesend. Freigesprochen kam er in die Anstalt zurück und bald in eine Prov.-Anstalt.

No. 2. K., 25 J. alt, unehelich, dessen Mutter sicher krank war, will als Kind Krämpfe gehabt haben. In der Schule hat er nicht schlecht gelernt, ist aber bald verbummelt und sehr oft von der Polizei aufgegriffen worden. Er weigerte sich dann aber zu seiner Mutter zurückzukhren, „weil er Lehrer werden wolle“. Von mehreren Meistern weggelaufen, wurde K. oft — in den letzten Jahren 20mal wegen Bettelns, Arbeitsscheu, Hehlerei und Diebstahls bestraft. Im 24. Jahre wegen wiederholten Diebstahls und Misshandlung 1 Jahr 7 Mon. Er war auch noch in eine Untersuchung wegen Raubes verwickelt. Im Untersuchungs-Gefängnisse hatte er damals nach ärztlicher Aeusserung Geisteskrankheit simulirt, indem er — wie sich nachträglich bei uns heraus stellte, den Einflüsterungen eines vielfach bestrafteu Genossen, wenn er nur recht lärme, käme er nach Daldorf, folgend — sich ganz verwirrt betragen und Fenster zerschlagen hatte. In der Strafhaft war er unordentlich, urinirte ins Bett, leistete ungenügende Arbeit, schrieb unsinnige Briefe mit Reimereien und religiösen Floskeln, die zu einem Gesangbuche zusammengestellt werden sollten, am Ende derselben noch einmal hinzufügend: „Diese Verse sind von mir.“ K. behauptete stets in den gesuchtesten Ausdrücken seine Unschuld, berief sich dabei auf seine Schulprämie etc. Eine Aeusserung aus der Strafhaft besagt, dass seine geistige Gesundheit offenbar gelitten habe und er eines ernsten Nachdenkens und Ueberlegens nicht mehr fähig sei. Nach Verbüssung der Strafe kam K. direct in Anstaltsbehandlung. Er rühmte sich hier gern seiner angeblich grossen Fähigkeiten, kann namentlich sehr viel arbeiten (in Wirklichkeit hat er nie dauernd etwas geleistet). Auf Vorhalten meinte er: „wenn ich 3 Wochen gearbeitet, wollte ich doch wieder ein freier Mann sein“. K. will „Geognosie, Geographie, Geometrie, Mineralogie etc. und Pantologie (Lehre von die versteinerten Bestien)“ kennen und macht bei diesen Anzfählungen ein sehr selbstzufriedenes Gesicht. Er hat viel Auswendiggelerntes, z. B. die Nebenflüsse der Ströme etc. dem Namen nach behalten, ihre gegenseitige Lage etc. kennt er gar nicht. Er rechnet das grosse Einmaleins sehr rasch. Man kann ihn bei seiner albernen Eitelkeit durch die Unterhaltung zu jeder Lüge und Aufschneiderei bringen. So ist er z. B. angeblich als Gymnastiker in der Walhalla

aufgetreten, bei eingehenden Fragen zeigt sich sofort, dass Alles — wie unter einem Schwall von gar nicht zur Sache gehörenden Phrasen herauskommt — erlogen ist. Ueberhaupt ist er um eine selbstgefällige Motivirung seines total albernen Wesens nie verlegen. Er versucht alle Beschäftigungen, findet aber bald, dass „dies keine Arbeit sei“. — „Draussen habe ich doch ganz anders gearbeitet“. — Ein Entweichungsversuch missglückte. Neuerdings gefällt er sich darin, in Briefen an den Director der Strafanstalt seine Detention dort als ungerechtfertigte Schändlichkeit hinzustellen.

Epileptisch war:

No. 3. M., 30 J. alt. Nach einer im 12. Jahre erlittenen schweren Kopfverletzung (Narbe) vereinzelte Schwindelanfälle. Nach Genuss geringer Quantitäten von Spirituosen fühlte M. sich sehr „hitzig“ werden. Im 25. Jahre wegen Raubes Verurtheilung zu $4\frac{3}{4}$ Jahren Zh. Pat. — bis dahin unbestraft — stellt den Vorfall dar als eine Schlägerei, hervorgerufen durch Zudringlichkeit Anderer gegen ein von ihm und seinen Complicen geleitetes Mädchen. In der Strafhaft traten nach 2 Jahren vollkommene Krampfanfälle, z. Th. mit längerer Bewusstseinstäubung und Delirien hervor. Bei einem solchen Anfälle schwerer Sturz und Verletzung. Aus der Strafanstalt deshalb ins Krankenhaus gebracht und von dort entlassen, kam M. nach Schnapsgenuss und nach Gemüthsbe-
wegung vollkommen tobsüchtig und verwirrt zur Anstalt. Hier äusserte er mannichfache Ideen über Verfolgung durch die Behörden mittelst Gift, Electricität, Abspenstigmachen der Braut etc. Die Krampfanfälle wiederholten sich in grösseren Pausen. Die Wahnideen traten allmählig zurück. In Folge der Besserung aus der Anstalt entlassen, kehrte M. neuerdings wegen der Krämpfe zweimal freiwillig zur Anstalt zurück.

An Verrücktheit litt:

No. 4. Kr., Schreiber, 21 J. alt. Im 18. Jahre zuerst in eine Anstalt aufgenommen. Vater ist geisteskrank gestorben. Die Mutter war in einer Irren-Anstalt, ebenso angeblich 2 Geschwister. Der Bruder der Grossmutter beging einen Selbstmord. Im 7. Jahre scheint Pat. pavor nocturnus gehabt zu haben (schrie des Nachts, dass alles zusammenlief: „jagt die Männer fort!“ wurde damals mit kalten Umschlägen behandelt). Kr. war stets sehr heftigen Characters, gewalthätig, auf Spielgefährten ging er mit dem Messer los, sonst erschien er nicht schlecht beanlagt, „dafür aber verzogen.“ Im 15. Jahre wurde er wegen Verdachts von Diebereien aus einer Stellung als Hausburscho entlassen, war sodann eine Zeit lang Tischlerlehrling und wurde hierauf in einer Unterofficierschule ausgebildet. Hier will er nun von einem Unterofficiere einen Schlag auf den Kopf erhalten haben, weil er zu spät zur Kammer gekommen sei. Er wäre bewusstlos heruntergetragen und mehrere Tage dienstunfähig gewesen. Beim Aufrichten im Bette habe er damals Schwindel bekommen, auch noch einige Tage später dem Hauptnanne verkehrte Antworten gegeben. Er habe jedoch die Sache nicht angezeigt, weil er von seinem ihm wohlgesinnten Korporalschaftsführer gebeten sei, darüber zu schweigen.

Etwa $\frac{1}{2}$ Jahr nach dem Eintritte in die Unterofficierschule unterschlug Kr., damals $17\frac{1}{2}$ J. alt, einem Kameraden gesandte Sachen, wurde mit 14 Tagen Arrest bestraft und aus der Unterofficierschule entfernt. Als er am Tage der Entlassung nach Berlin kam, erschien er seiner Mutter sehr aufgeregt und bat diese, ihm das Seitengewehr eines Kameraden, das sie verwahrt hatte, zu ver-
abfolgen, „die Leute sähen ihn an.“ Der ältere Bruder verweigerte ihm, über die Unredlichkeit empört, die Aufnahme. Darauf erklärte Kr., jetzt wolle er erst etwas Rechtes beginnen. An demselben Abend noch unternahm er einen als Raub aufgefassten Anfall gegen seinen früheren Lehrherrn Kl., indem er in dessen Laden ein-
drang und ihn, während derselbe nach der verlangten Waare sich umwandte, anfiel

und aufs Heftigste mit ihm rang. Nach der Verhaftung machte er verschiedene Ausflüchte. Zuerst beschuldigte er den Kl. der Verführung seiner Braut, räumte dann schon am folgenden Tage den Raubversuch ein und erklärte zuletzt, dass sie bei Gelegenheit unsittlicher Handlungen in Streit gerathen seien. Man nahm an, dass Kr. den Kl. berauben und sich Geld zur Reise ins Ausland habe verschaffen wollen. Kr. erschien bei acht Tage später angestellter körperlicher Untersuchung dem Arzte störrisch und finster, fiel aber als geisteskrank nicht auf. In der 5 Mon. nach der That stattfindenden Haupt-Verhandlung antwortete Kr. jedoch auf alle Fragen: „Ich habe mein Todesurtheil noch nicht unterschrieben.“ Die ärztliche Beobachtung in den nächsten sechs Wochen ergab, dass er körperlich elend aussah, theilnahmlos war, oft vor sich hinstarrte und öfter ganz verwirrt antwortete. Kr. wurde gerichtsärztlich für z. Z. geisteskrank und der Aufnahme in eine Anstalt bedürftig erklärt, während genügende Zeichen für die Annahme einer Geistesstörung z. Z. der That nicht gefunden wurden.

In dieser Anstalt war Kr. ruhig, wie schläfrig, machte ganz unrichtige Angaben auf leichte Fragen: 2-Markstück? „3 Mark“. Uhr gezeigt: falsch angegeben. Nach 3 Wochen etwa antwortete er vernünftig. Der ihn beobachtende Anstaltsarzt hielt sein Benehmen für Simulation. — Kr. kam ins Gef. zurück und wurde zu 3½ J. Gef. wegen versuchten Raubes verurtheilt.

In der Strafanstalt musste Kr. jedoch als der Geistesstörung verdächtig sehr bald ins Lazareth aufgenommen und daselbst beobachtet werden. Noch vor Ablaufe des ersten Jahres erklärte ihn der Anstaltsarzt für unverkennbar an Verfolgungswahn leidend. Er sehe schwarze Männer — habe noch andere Gesichtstäuschungen, mache an seiner Kleidung allerhand Zeichen gegen vermeintliche Schädigung und habe wiederholt Selbstmordversuche unternommen.

In Folge dessen in meine Beobachtung gelangt, zeigte Kr. sich zuerst still, äusserte sich nur mürrisch und wortkarg, wurde daher anfangs längere Zeit sich selbst überlassen. Nach einiger Zeit wieder befragt, fing er zu weinen an, behauptete behext zu werden und magnetische Gefühle am Knie zu haben. Bei einer späteren Unterredung gab er sein Alter auf 10 Jahre, das Geburtsjahr richtig an. Auf die Unrichtigkeit hingewiesen sagte er: „Sie fragen mich doch, wie lange ich lebe; meine erste Lebenszeit ist mir gestohlen worden.“ Ein anderes Mal gab er dieselbe Antwort und erklärte dieselbe dahin: „12 Stunden am Tage schläft man.“ Kr. hatte, ausser einer bei dem Raubanfälle erhaltenen, eine andere Narbe auf dem hinteren, linken Scheitelbein (s. o.), über deren Entstehung er zur damaligen Zeit aber keine Auskunft ertheilte. Sein Gesichtsausdruck war dauernd ein gedrückter, einmal fing er an heftig zu weinen. „möchte aus der Welt.“ Sinnestäuschungen stellte er in Abrede. Nach 4 Wochen für einige Zeit Nahrungsverweigerung, im 3. Mon. des Anstaltsaufenthaltes zunehmende Aengstlichkeit. Kr. wurde schlaflos, sah oft wild um sich, weinte heftig. Um dieselbe Zeit beschwerte er sich in einem Briefe, dass man ihn für einen Raubmörder halte: „Mir ist Alles genommen worden, nur das Bischen Erbärmlichkeit ist mir geblieben.“ Er spielte dann wieder auf unsittliche Handlungen, als Anlass des Kampfes mit Kl. an und fuhr fort: „Wenn die Wahrheit an den Tag kommt, da haben sich die Herren eben geirrt. Der Mühlknappe Schrader, aber die Gefängnisse müssen voll bleiben“ u. s. w. „Die Justitia gehört, ich wüsste schon wohin, aber da, wo sie steht, ist nicht ihr Platz. Dass ich leichtsinnig bin, weiss ich, aber zum Raubmörder können mich nur Raubmörder machen. So ist nun die Erbärmlichkeit recht traurig. — Uebrigens ist mir die Unzufriedenheit angeboren; ich war noch nie zufrieden, bin noch nicht zufrieden und werde auch nie zufrieden sein.“ Ende des 3. Anstaltsmonats wiederum plötzlich ausserordentlich heftige, nächtliche Erregungen, z. B. seine

Mutter werde eingemauert, dabei war Pat. im höchsten Grade angstvoll, stier, zitterte am ganzen Körper, sehr und beruhigte sich nur allmählig. Nach einigen Wochen machte er Nachts einen Selbstmordversuch durch Erhängen. Das Körpergewicht hatte erheblich abgenommen, Pat. sah blass und elend aus. 14 Tage später ein neuer Selbstmordversuch, der eine tiefe Strangulationsmarkenhinterliess, mit grosser Schlaueit bei Beschaffung der dazu benutzten Sehnur unternommen. Pat. beschwerte sich auf's Heftigste gegen vermeintliche Beeinträchtigungen, erklärte einen todtzuschlagen zu wollen. In den folgenden Monaten besserte sich das äussere Verhalten des allmählich sich beschäftigenden Kranken, indem derselbe viel offener, theilnehmender wurde und, wo er konnte, half. Dabei zeigte er sich anstellig und recht verständig, ohne dass eine klare Einsicht in die Wahnvorstellungen mit voller Sicherheit angenommen werden konnte. Nach längerem Anstaltsaufenthalte wurde die Aeusserung abgegeben, dass die Wahnvorstellungen des Kr. zurückgetreten seien und die äussere Haltung desselben nicht mehr beeinflussten, dass auch die Reizbarkeit sich gemildert habe. Mit Hinweis darauf, dass die psychische Organisation des Kr. zweifellos in der Anlage bzw. Entwicklung eine abweichende sei und dass wahrscheinlich schon seit längerer Zeit psychische Anomalien bei ihm bestanden hätten, wurde insbesondere gesagt:

Nachdem bei dem pp. Kr., dessen Vater geisteskrank war, nun zu verschiedenen Malen ausgesprochene Geistesstörungen deutlich hervorgetreten sind, muss es ärztlicherseits als bedenklich crachtet werden, den pp. Kr., obwohl derselbe jetzt keine derartige psychische Alteration, welche sein Verbleiben in der Anstalt noch für längere Zeit nothwendig erscheinen liesse, darbietet, einfach der weiteren Vollziehung seiner Freiheitsstrafe zu unterwerfen, — und wurde ausgeführt, dass der Pat. durch Rückführung in die Strafhaft erheblich gefährdet werden könne.

Auf die gerichtsseitig sodann gestellte Frage, ob Kr., wenn er jetzt aus der Haft entlassen werde, sich so weit bessern würde, dass er später den Rest seiner Strafe verbüssen könne, wurde eine bestimmte Antwort als nicht mit genügender Sicherheit möglich, abgelehnt. Als hierauf nach 8½ monatlichem Anstalts-Aufenthalte die Rückführung des Pat. in die Strafhaft angeordnet wurde, ward nochmals auf das Vorhandensein einzelner Abweichungen hingewiesen und ausdrücklich ärztliche Aufsicht empfohlen.

Kr. behauptete noch zuletzt, dass er den Kl. nicht habe berauben, sondern blos schlagen wollen, er würde sich nicht beklagen, wenn er bestraft würde, sei aber kein Raubmörder. — Schon nach 1½ Monaten kehrte Kr. aus dem Gefängnisse in unsere Behandlung zurück. Aerztlicherseits war dazu bemerkt, dass bereits nach wenigen Wochen sich sein Verhalten wieder verändert habe; Kr. sei geisteskrank, stehe den ganzen Tag in einer Ecke, hallucinire, schlafe schlecht etc. In der Anstalt war er anfangs dauernd ängstlich und sehr miss-trauisch, glaubte an allerhand Manipulationen um ihn zu schädigen, beruhigte sich jedoch allmählig, wurde beschäftigungsfähig und befasste sich fleissig mit Schreibereien. Er hielt jedoch an der Idee fest, dass ihm im Gefängniss körperliche Schädigung zugefügt sei. Nachdem Kr. die ihm gegönnte freiere Bewegung längere Zeit nie missbraucht und in gewissenhafter Weise schriftliche Arbeiten geliefert hatte, wurde er (inzwischen otmündigt) nach ca. 7½ monatlichem Aufenthalte auf kurze Zeit mit Zustimmung der Behörde versuchsweise zu seinen Bruder beurlaubt. Man scheint dann eine Verlängerung des Urlaubs gebilligt zu haben, wenigstens kehrte Kr. in den nächsten Wochen noch 2 Mal besuchsweise in die Anstalt zurück und versuchte dabei mit einer Kranken, die er daselbst kennen gelernt hatte, in mündlichen und schriftlichen Verkehr zu treten. Bald darauf entfernte er sich von seinem Bruder, welchem er anfänglich bei der Arbeit geholfen hatte, weil er sich von demselben zu-

rückgesetzt glaubte. Wiederholt war seine grosse Empfindlichkeit hervorgetreten; jetzt war er davon überzeugt, dass man es überhaupt nicht gut mit ihm meine. Er wollte gehört haben, man wolle ihn nach Dalldorf zurückbringen. Deshalb habe er sich von dem Bruder entfernt und sei von dem Gedanken, den er kurze Zeit gefasst habe, freiwillig in die Anstalt zurückzukehren, durch die Warnung eines Bekannten abgekommen, man werde ihn dann nie wieder herauslassen. Nunmehr beschäftigte Kr. sich während einiger Wochen in verschiedener Art, verlor die Arbeit, begaun dann in den Wirthschaften falsch zu spielen, unternahm, 3 Mon. nach seiner Entlassung, den Versuch eines schweren Diebstahls, wurde verhaftet und gab einen falschen Namen an.

Auf Grund einer neuen ärztlichen Untersuchung gelangte Kr. jetzt im Frühjahr 1885 als geisteskrank zunächst in die Kgl. Charité, entwich aber sehr bald von dort unter Oeffnung eines Fensters. Er will hierauf unter falschen Namen einige Zeit gearbeitet haben, giebt jedoch selbst zu, dass er bald nur von falschem Spiel und vom Stehlen lebte. Im Sommer 1885 befreite er die früher erwähnte junge Schwachsinnige aus unserer Anstalt, indem er nach Oeffnung mehrerer Verschlüsse, die Kranke aus dem ihm von früher her der Lage nach bekannten Zimmer, worin dieselbe mit 5 anderen Frauen schlief, mitnahm. Mit dem Mädchen lebte er über 14 Tage zusammen und leugnete ihr gegenüber alle Diebstähle. Die Schwachsinnige (R.), deren Betheiligung an den Diebereien des Kr. nicht sicher nachgewiesen ist, wurde von der Polizei im Thiergarten ergriffen und zurückgebracht, gerade als Kr. geplant hatte mit ihr von Berlin sich zu entfernen.

Kr. hatte sich um diese Zeit mit einem bisherigen Wärter (T.) unserer Anstalt, welcher auch bei der versuchten Verbindung mit der Kranken eine Rolle gespielt hatte, zum Stehlen verbunden. Er behauptete später sogar, dass er durch die ganz hilflose Lage des T., dem er verpflichtet zu sein glaubte und durch dessen Zureden veranlasst worden sei, sich so Geld zu verschaffen. Nach der Verhaftung der R., welche Kr. später auf Verrätherie des T. zurückführte, begaben sich beide Genossen ins Ausland und wurden bei einem Einbruchversuche verhaftet, indessen gelang es Kr. durch das Kloset aus dem Gefängnisse zu entkommen. — Nach Berlin zurückgekehrt wurde Kr., der anscheinend nochmals die Pat. R. zu entführen unternommen hatte, nach längerer Zeit verhaftet. Später von mir befragt, warum er, zeitweilig im Besitze genügenden Geldes und trotz der Gefahr der Entdeckung in Berlin geblieben sei? antwortete er: „Sie werden es lächerlich finden, aber ich fürchtete mich vor der See, weil es so stürmisch ist. Ich wollte ja schon im Sommer nach Amerika“ (durch die R. bestätigt). Erwähnungwerth ist, dass Kr. damals eine Zeit lang als Sänger in einem Vorstadttheater aufgetreten war und mit Vorliebe hiervon sprach.

In dem Strafverfahren räumte Kr. Diebstähle in grosser Anzahl ein, bekannte sich sogar vor der Polizei auch nicht von ihm begangener oder gar rein erfundener Einbrüche schuldig. Dem Untersuchungsrichter, welchem gegenüber er die letzterwähnten Angaben dann zurücknahm, erschien Kr. wegen seines exaltirten Wesens geistesgestört. Der Gefängnisarzt erklärte, dass Kr., obschon die Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen nachgelassen, zweifellos geisteskrank, besonders oft ohne Grund ängstlich sei. Der Staatsanwalt hielt ihn trotzdem und zwar wegen des Raffinements bei den Einbrüchen und der wiederholten Entweichung für der Simulation verdächtig. Nachdem ein zweites Gutachten sich für den Fortbestand krankhafter Ideen der Beeinflussung und von Gesichts- und Gehörstäuschungen ausgesprochen hatte, kam Pat. am 20. 1. 86. von Neuem in unsere Anstalt. Er war äusserlich geordnet und gewöhnlich frei von auffälligen Erscheinungen, suchte sein Schicksal auf die Lieblosigkeit

seiner Familie zurückzuführen, wollte auch einzelne seiner Verbrechen, die er übrigens ganz offen einräumte, durch einen gewissen kameradschaftlichen Sinn erklären. Nach den Angaben der Diebsgenossen war er stets sehr freigiebig mit dem gestohlenen Gute gewesen.

Die früheren Wahnvorstellungen (betäubt, mit Apparaten geschädigt worden zu sein) habe er jetzt aufgegeben: „Ich weiss doch, das solche Dinge auf Krankheit beruhen“. Der Sinnestäuschungen im Gefängniss erinnerte er sich noch: „Es huschte an der Wand, als ob ein weisses Schnupftuch herunterfiel.“ Manches aus der ersten Zeit ist ihm „wie geträumt.“ Jetzt, erklärte er ferner sei ihm alles einerlei: „Man stiehlt ja, wie ein anderer Mensch Gutes thut.“ Als er auf sein erstes Verbrechen, den als versuchten Raubanfall gedeuteten Angriff zu sprechen kam, wurde er erregter und blieb dabei, dass „Schiebungen und Malice dabei gewesen“, er habe nur wegen Körperverletzung bestraft werden können.

Trotz der oben erwähnten Aeusserungen war Kr. indessen anfänglich von ängstlichen Erregungen keineswegs frei, fürchtete sich z. B. in seinem unerleuchteten Einzelzimmer zu bleiben. Eines Abends fand man ihn dort ängstlich an die Wand gelehnt; er sagte: er müsse einen Halt haben, es gehe alles mit ihm herum. Diese Beängstigungen wurden in der späteren Zeit nicht mehr beobachtet. Nach 7 Wochen entwich Kr. mit einem anderen mehrfach bestraften Kranken, indem er zwei verschlossene Thüren öffnete, in denen die vollständig sachgemäss angefertigten Schlüssel noch steckten. Da ein Besuch nicht stattgefunden hatte, blieb nur die Annahme, dass die Schlüssel durch das Wartepersonal beschafft worden seien.

Seines ihm an Umsicht nicht gewachsenen Genossen entledigte sich Kr. übrigens bald. Nach einiger Zeit erhielt ich von Kr. einen Brief, worin er schrieb „nur traurige Umstände reiften mich zum Verbrecher, es thut mir herzlich leid einer zu sein, aber nichts wird man leichter als das, wofür man doch gehalten wird.“ Uebrigens scheint Kr., obgleich er hier zuletzt ruhig war, ausserhalb der Anstalt von Angstzuständen nicht unbehelligt geblieben zu sein denn der Kranke L., welcher mit ihm entwichen und bei den Diebstählen theilhaftig war, erklärte: „der Kr. habe einen Vogel, er könne ja des Nachts nicht allein sein und habe ihn deshalb mit Vorwürfen überhäuft, wenn er (im März 1886) nicht mit ihm nach Hause gegangen sei. —

Da Pat. zweifellos früher, während des ersten, bei Gelegenheit des Verfahrens wegen versuchten Raubes stattfindenden Anstalts-Aufenthalts, zeitweilig bewusst unrichtige Antworten gegeben hatte, so sind seine späteren deshalbigen — stenographisch aufgenommenen — Aeusserungen, welche den Charakter vollkommener Ueberzeugtheit trugen, offen und ohne längeres Besinnen erfolgten, nicht ohne Interesse. Pat. erzählte zuerst, dass er von jeher zu verbotenen Streichen geneigt sei, und bemerkte bezüglich der ersten Strafhaft im 17. J.: „es ist ja richtig, dass ich schwere, strafbare Handlungen begangen habe, dann sage ich wieder, es musste so sein, ich hatte keine Vorbilder, wenn die Brüder zu Hause waren, bin ich ausgerückt, ich kann mit meinen Brüdern nicht reden.“ Als er auf die höchst auffallenden Antworten bei seinen ersten Anstaltsaufenthalte hingewiesen wurde, äusserte er: „Es kam mir alles albern vor, wenn man mich so viel fragte, ich dachte, ich habe die Sache gemacht und kriege meine Strafe, ich wollte die Lente los sein, ich fand, dass man mich wohl verspottete, denn ich muss doch voraussetzen, dass man weiss, was 2×2 ist. Es ärgerte mich schon sehr, dass der Gerichtsarzt mich fragte und mir nicht zu glauben schien. Was braucht er mich zu fragen, wenn er mir doch nicht helfen kann! Gegen Gerichtspersonen bin ich überhaupt immer sehr komisch gewesen, (lächelnd) wenn man gestohlen hat, möchten sie gleich, dass man ein Mörder

ist. Man fährt da am besten, wenn man sagt, man hat viel gethan — da wird man mit den Fragen verschont und die Leute haben ihren Willen.“ — Weiter wegen der falschen Selbstbeschuldigung bei seiner letzten Verhaftung befragt antwortete Pat.: „Sie kommen ja von allen Seiten angestürmt, da ist gestohlen in der Potsdamerstr. u. da. Und wenn man sagt: „nein!“ werden sie grob, dass man sich wundert; wenn man sagt: „ja!“ giebt's Hasenbraten und Alles. Dem Untersuchungsrichter hab ich's gesagt. Das sind humane Herrn, der letzte war gemüthlich, aber als der andere wegen der vorigen Sachen wieder kam, da verlor ich die Lust wieder etwas zu sagen. Da schwieg ich ganz still (heftig werdend), dem verweigere ich auch jetzt jede Aussage.“ —

Nachtrag: Wegen mehrfacher schwerer Diebstähle ist Kr. in C. verhaftet worden. Er hatte dort Singstunde genommen, um zur Bühne zu gehen (!)

Ich mußte es ablehnen über seinen geistigen Zustand, viele Monate nach der Entfernung von hier, ein Urtheil abzugeben. In F. soll er Zeitungsnachrichten zu Folge (als nicht geisteskrank) zu 8 J. Zh. verurtheilt worden sein.

Diesen Fall habe ich z. Th. gestützt auf Einzelheiten, welche mir persönlich bekannte Personen über Kr. angaben, etwas ausführlicher berichtet, um bei Besprechung des Zusammenhangs bestimmter Eigenthümlichkeiten der geistigen Organisation und der äusseren Umstände mit einer derartigen Verbrecherlaufbahn im zweiten Abschnitte darauf zurückkommen. —

No. 5. M., 35 J. alt, unehelich, im 10. Jahre in eine Erziehungsanstalt gebracht, dann vielfach, namentlich wegen grober Verbrechen wieder das Eigenthum verurtheilt, kam nach Verbüßung einer wegen Raubanfalls, bez. Raub- und Mordversuchs erkannten Zuchtbausstrafe von 12 Jahren zu mir, um sich nachträglich ein Zeugniß über Geistesstörung z. Z. der Strafthat geben zu lassen. Es ergab sich, dass M. damals 23 J. alt, auf freiem Fusse befindlich, sich unter falschem Namen in einem Krankenhause behufs Aufnahme gemeldet hatte und dort nicht ganz geistesgesund erschienen war. Bald darauf vollführte er unter dem Vorwande Zimmer miethen zu wollen, einen Angriff auf die Vermietherin, flüchtete jedoch beim Hilferufe derselben unter Zurücklassung seines Hutes. Danach schrieb M. an die erwähnte Frau, er kenne den Thäter, benannte denselben mit seinem (M's) vollen Namen, („er wollte Ihnen ermorden — hat schon zwei Mal Zucht-haus gehabt — zeigen Sie das Molkenmarkt!“) Noeh ehe die Angegriffene diesen Brief einreichte, war der ungewohnter Weise eine Mütze als Kopfbedeckung tragende M. von der Polizei, welcher die Hinterlassung des Hutes bekannt war, verhaftet worden. M. räumte die Absicht, die Frau „stille zu bekommen“ und den sonstigen Hergang mit allen Details ein. Die dabei gezeigte Ruhe und die Erklärung, er habe sich zur Unschädlichmachung der Frau vorher ein Messer gekauft, eine Aussage bei der M., auf die Folgen derselben aufmerksam gemacht, beharrte, fielen dem Untersuchungsrichter auf. Die Anzeige an die Frau selbst geschrieben zu haben, läugnete M. gegenüber der Aussage des Schreibsachverständigen rundweg.

Der erste Gutachter fand ihn weder wahn- noch blödsinnig. M., welcher inzwischen den Zettel geschrieben zu haben, eingeräumt hatte, wurde jedoch auf Grund der Aeussereung des Gefängnissarztes bald darauf wegen anscheinend sich entwickelnder psychischer Störung zur Beobachtung in eine Anstalt verbracht. Hier wurde es für höchst wahrscheinlich erklärt, dass M. zu Zeiten geistesgestört und somit kein blosser Simulant sei, dass insbesondere seine heftigen Erregungen nicht künstlich gemacht erschienen. In die Untersuchungs-haft zurückgebracht, wurde M. einige Monate später gerichtsärztlich für nicht krank erklärt und darauf wie oben erwähnt, zu 12 Jahren Zucht-haus verur-

theilt. Nach drei Jahren wurde von den Beamten befürchtet, dass er nicht ganz zurechnungsfähig sei, auch machte der Aufseher auf Abweichungen bei M. aufmerksam. Der Strafvollzug wurde jedoch fortgesetzt, indem der Anstaltsarzt auch später, während der Director sich nicht davon überzeugen konnte, dass M's. Geisteszustand normal sei, den Zustand zur Zeit zufriedenstellend fand u. s. w. M. wurde schliesslich in eine andere Strafanstalt übergeführt und verbüsst dort, wo er durch sein Verhalten „nimals den leisesten Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit erweckte,“ den Rest der Strafe.*)

Als er sich alsbald nach seiner Entlassung an mich wandte, zeigte sich ein lange ausgebildetes Wahnsystem, indem M. glaubte, dass von den Anstaltsbeamten seine Begnadigung behindert, er mit „Lungengift“ geschädigt, dass von dem Pastor der Strafanstalt durch Aeusserungen von der Kanzel auf seine Beseitigung angespielt sei und Aehnliches. M. erzählte weiter, er leide von Kindheit an an Krämpfen (habe Morgens zuweilen am Munde geblutet) die später nur sehr selten, jedoch noch in der letzten Strafhaft aufgetreten seien, wo er sich das Ohr zerschlagen habe. Dem Arzte habe er natürlich nichts davon gesagt. — Die früher von ihm in allen Details und anscheinend wahrheitsgemäss erzählte That leugnete M. jetzt mit dem Vorgeben, er müsse grade einen Krampfanfall und die betreffende Frau Unsittliches mit ihm vorgehabt haben. Er wisse bloss, dass die Frau auf ihm gelegen habe und seine Beinkleider offen gewesen seien. Zum damaligen Eingeständnisse des Raubversuchs wollte er durch Drohnngen veranlasst worden sein und andere Unwahrheiten. M. wurde in Anstaltspflege aufgenommen. Er hält noch jetzt an seinem Wahnsysteme fest, ist dabei mselbstständig und geistig schwach aber nicht störend. Epileptische Anfälle sind hier nie beobachtet.

No. 6. W., 37 Jahre alt, Schlosser. Ein Bruder leidet an Krämpfen. Mutter ist geisteskrank. Pat. ist seit Jahren krank, beschäftigte sich mit allerhand sinnlosen Plänen und Erfindnngen, theilte sie auch Anderen mit, die ihn auslachten. Zuletzt hat W. ein „Halseisen“ erfunden, mit dem er einen zu ihm zurufenden Arzt festhalten wollte, um Geld zu erpressen. Die Leute, denen er, ohne sie genauer zu kennen, seinen Plan anvertraut hatte, zeigten die Sache an. Nicht verurtheilt.

No. 7. C., 60 J. alt, erblich belastet, ein alter Gewohnheitsverbrecher, der von Jugend auf häufig, auch wegen Raubs mit Zuchthaus bestraft und dabei öfter entwichen ist. Seit langen Jahren in der Anstalt, chronisch verückt, jetzt schwachsinnig, nicht störend.

*) s. Sander und Richter a. a. O. S 111.

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Zusammenhang von Geistesstörung und Verbrechen.

Sucht man über die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen eine Anschauung zu gewinnen, so liegt in erster Linie die Frage vor: „Verstossen Geisteskranke überhaupt häufiger als Gesunde gegen das Straf-Gesetz?“ — Eine Antwort auf diese Frage aus jüngster Zeit bieten die Besprechungen, welche Sommer*) und W. Sander**) einer Statistik der mit dem Strafgesetze in Conflict gerathenen Geisteskranken zweier Irren-Anstalten gewidmet haben. Sommer fand für Ostpreussen an einem bestimmten Tage auf 100 Personen der Bevölkerung 0,15 detinirte; — Männer 0,26%, Frauen 0,09%. — Auf Insassen der Irren-Anstalt Allenberg dagegen kamen an detinirten Männern 5,48%, Frauen 2,09%. Sander vermuthet für Berlin ein Verhältniss von 8,5% Männern und 3,7% Frauen. Ohne einen strikten Vergleich zwischen diesen Zahlen für zulässig zu halten und ohne die Mitwirkung besonderer Faktoren zu verkennen, hält Sander doch für unzweifelhaft, dass die Irren sehr viel häufiger das Strafgesetz übertreten als Geistesgesunde. Man wird dieser Meinung nur zustimmen können, wenn man auch in Rechnung zieht, dass manche Kranke wohl länger in der Anstalt bleiben als ihre Haft im Falle einer Verurtheilung betragen haben würde, dass andererseits unter den Insassen der Gefängnisse gewiss noch manche Kranke sich finden. Sander folgert weiter aus einem Vergleiche der Zahl der in einem Abschnitte von 25 Jahren in Preussen gegen Gesunde geführten strafgerichtlichen Untersuchungen 1:27,7% Personen***) und der gegen die Dalldorfer Irren stattgefundenen (1:9,6% und nach Weglassung der hier kaum in Betracht kommenden Holzdiebstähle sogar 1:4,5% Personen), dass von den Berliner Anstalts-Insassen etwa 6 mal so viel Personen einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen gewesen waren, als von der freien Bevölkerung der alten Provinzen Preussens. Motet fand, dass auf 1000 Gefangene im Seine-Departement 4,5 Geistes-

*) Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie 40. S. 111.

**) *ib. ib.* O. S. 133.

***) Nach Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preussen, Berlin, 1884.

krankte zu rechnen waren, während auf 1000 der freien Bevölkerung 1,38%, also noch nicht ein Drittel gefunden wurde.*)

Seit längerer Zeit ist man bestrebt gewesen, in den geistigen Zustand der gegen die Strafgesetze verstossenden Irren einen genaueren Einblick zu gewinnen. Diesem Bestreben verdankt die jetzt eingebürgerte Unterscheidung von „verbrecherischen Irren“ und „irren Verbrechern“ ihre Entstehung.

Die erste Bezeichnung soll diejenigen benennen, die im Zustande zweifelloser Geisteskrankheit sich vergangen haben. Der Ausdruck ist nicht gerade dem Gesichtspunkte des §. 51 des deutschen St.-G.-B. entsprechend gewählt, indem dieser bekanntlich eine strafbare Handlung als nicht vorhanden betrachtet, wenn der Thäter z. Z. der That sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, etc.

Mit dem zweiten Ausdrücke „irre Verbrecher“ sollen diejenigen Personen bezeichnet werden, welche nach Begehung von Verbrechen oder nach der Verurtheilung irre geworden sind.

Der Beantwortung der Frage, ob bei den einzelnen Vergehen die irren Verbrecher oder die verbrecherischen Irren der Zahl nach überwiegen, erwachsen einige Schwierigkeiten. Nur für einen Theil dieser Kranken liegen die thatsächlichen Verhältnisse so klar, dass wir sie ohne Bedenken einer oder der anderen Kategorie zuweisen könnten. Oft ist das Verhalten zur Zeit der That nachträglich nicht mehr festzustellen. Die Beurtheilung der sogen. erblichen Anlage, der Kopfverletzungen, des Alkoholismus, des Einflusses eines verbummelten, ausschweifenden, oft wieder entbehrungsvollen und manchmal zu gewaltigen psychischen Anstrengungen und Erregungen Anlass gebenden Lebenswandels, ist keine ganz sichere. Sehr oft kommen sogar mehrere der allgemein als schädlich erkannten Einflüsse zusammen und doch können wir oft nur vermuthen, dass diese ja nicht nothwendigerweise zum Irresein führenden Umstände in dem gegebenen Falle die angenommene üble Wirkung thatsächlich ausgeübt haben.

Es wird also bei einer gewissen Anzahl von derartigen Personen die Entscheidung der Frage unsicher bleiben.

Abgesehen von diesem Umstande kann auch der einzelne Irrenarzt nicht aus den Ergebnissen der Anstaltsaufnahme allein die Frage nach dem Vorwiegen der einen oder der anderen Kategorie in einem bestimmt abgegrenzten Sprengel, z. B. Berlin, entscheiden.

Einzelne der Geisteskranken, welche gesetzwidrige Handlungen begangen haben, mögen bei zweifellosem Nachweise ihres krankhaften Zustandes vielleicht gar nicht in Untersuchung

*) Annal. d'Hygiène publ. 1879. (Friedr. Blätter 1880. 380.)

gezogen, andere aus der Untersuchungshaft direkt, ohne zur Anstalt zu gelangen, wieder entlassen worden sein. Dass die Zahl solcher gar nicht zur Beurtheilung des Anstalts-Arzt's gelangenden Individuen bei den gefährlicheren Handlungen eine erhebliche sei, ist allerdings nicht wahrscheinlich. Immerhin müssen wir sowohl diesen Punkt, als auch die Möglichkeit der Aufnahme solcher Personen in Privat-Anstalten im Auge behalten, wenn wir uns für die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage auf das unserer eigenen Beobachtung zugängliche Material beschränken. Dasselbe umfasst, wenigstens was die schwereren Vergehen betrifft, im Wesentlichen die innerhalb eines gewissen Zeitraumes (von etwa 4½ Jahren) der Berliner öffentlichen Irrenpflege anheimgefallenen Kranken.

Betrachten wir nun zunächst diejenigen Irren, bei denen eine genügende Kenntniss des Vorlebens oder die Art und der Entwicklungsgrad der Geistesstörung einen sicheren Schluss auf den Zustand z. Z. der gesetzwidrigen Handlung gestatten.

Es ist ja allgemein bekannt, dass erfahrene Gefängnissärzte über die geistige Beschaffenheit der Verbrecher im Allgemeinen sehr ungünstig urtheilen. Thomsen im „General prison of Scotland“ sagt, dass unter den Tausenden von Gewohnheitsverbrechern, die er gesehen, die höhere geistige wie jede ästhetische Thätigkeit fast ganz darniedergelegt habe. Bei anderen Verbrechern wieder überrasche die moralische Stumpfheit. Von nahezu 500 Mördern, die er beobachtet, sei Reue nur bei Dreien zu finden gewesen. Ein anderer Gefängniss-Arzt bemerkt, nach 18jähriger Erfahrung halte er $\frac{9}{10}$ der Gewohnheitsverbrecher für intellektuell zu niedrig stehende Menschen: „nur sind sie doch recht listig und verschlagen.“ Von vielen anderen Autoren wird auf den Stammbaum der Verbrecher oder auf eine gewisse Verwandtschaft des Wesens derselben mit der Epilepsie hingewiesen.*)

Alle diese Momente sind wohl von grossem allgemeinen Interesse. Hier aber, wo es sich um die Würdigung des bestimmten Falles in Bezug auf den Zusammenhang des Vergehens mit geistigen Abweichungen handelt, dürfen nur ganz unzweideutige, für das geistige Leben und für das äussere Handeln als erheblich sich erweisende Veränderungen berücksichtigt werden.

Gehe ich nun zu einer Betrachtung der im ersten Abschnitte angeführten Fälle über, so will ich von den leichteren Uebertretungen des Bettelns, der Arbeitsscheu, des Unfugs etc. hier nicht ausführlich sprechen, indem ich auf den kurzen Hinweis mich beziehe, den ich, besonders bezüglich der Häufigkeit der Epileptischen und Alkoholisten bei dieser Gruppe (S. 1) gegeben habe.

Betrachten wir das Delict des Widerstandes, so tritt die

*) Ueber die Häufigkeit von körperlichen Missbildungen, sowie von im Leben oder nach dem Tode hervortretenden pathologischen Befunden am Nervensysteme bei Verbrechern s. Ann. S. 115.

starke Betheiligung zweifellos Kranker oder wenigstens z. Z. des letzten derartigen Vergehens bereits Erkrankter — namentlich von Alkoholisten — hervor.

Einzelne dieser Personen bieten auch diejenigen psychischen Eigenthümlichkeiten, welche wir nun besonders häufig bei Beleidigung (Gr. VI., S. 23) antreffen. Hier finden wir in erhöhtem Maasse einen eigensinnigen, selbstbewussten, heftigen Charakter. Aus solchen Eigenthümlichkeiten heraus, die in nicht wenigen Fällen bereits früher zu Zusammenstößen mit der Umgebung führten, entwickelt sich alsdann in der, infolge unrichtiger Anschauung über die häufigen Zwistigkeiten nothwendig eintretenden, Anbildung eines krankhaften Gedankeninhalts die Psychose. Oft trifft hier die vox populi das Richtige, wenn sie einen derartigen Menschen, der trotz des erlittenen Schadens nicht klug werden kann, weil er eben durch das Ueberwiegen krankhafter, von lebhaften Gefühlen betonter Vorstellungen stets wieder einseitig von einer richtigen Auffassung seiner Lage abgelenkt wird, trotz seiner Redefertigkeit einen „verrückten Kerl“ nennt, — allerdings im harmloseren Sinne und ohne dabei auch nur entfernt an die Folgerungen für die rechtliche Stellung des Betreffenden zu denken.

Wenden wir uns zurück zur Gruppe III. — Körperverletzung — so ist bei 12 von den 14 hierher gehörigen Trinkern eine erhebliche Beeinflussung des psychischen Lebens schon z. Z. der That anzunehmen, welche Veränderung sich vorzugsweise in krankhaft gesteigerter affektiver Reizbarkeit, zuweilen auch bereits in körperlicher Veränderung äusserte.*) Bei den übrigen Kranken dieser Gruppe ist sogar die That, welche z. Th. einen sehr gefährlichen Charakter hatte, fast ausnahmslos der direkte Ausfluss von Wahnideen oder Sinnestäuschungen.

Auch unter den in Gruppe IV. Angeführten, den wegen vollendeter oder versuchter Tödtung (Mords oder Todtschlags) verhafteten 12 Personen sind nicht weniger als 10 auf den ersten Blick als verbrecherische Irre erkennbar.**)

Zunächst der tief Schwachsinnige, welcher um einige Mark zu erlangen, die Mutter erschlägt (No. 1, S. 10), alsdann der Schwachsinnige, welcher in Wuth gerathen, ohne jeden ausreichenden Grund seinen Gegner erwürgt (No. 12, S. 19), weiter 3 Alkoholisten (No. 2—4), die entweder in — z. Th. den epileptischen ähnlichen — vorübergehenden Zuständen beeinträchtigten Bewusstseins oder bei Ereignissen, welche zufolge der bereits schwer ge-

*) Baer fand unter den Insassen der Strafanstalten insgesamt 19,6% Trinker; Knecht in Waldheim 17,5%. Unter den Verbrechen gegen Leben und Person mit Hinzufügung der Brandstiftung waren Trinker 39%, bei den Eigenthumsverbrechern 16,5%. (A. Z. f. Psych. 40. 598).

**) Wenn einige in der Gruppe III. (Körperverletzung) Angeführte, z. B. die unter No. 14 und 15 erwähnten Personen, gegen welche, beide bereits in Anstaltsbehandlung gewesen, eine Untersuchung nicht geführt wurde, statt unter Körperverletzung unter „Todtschlag oder Mordversuch“ gezählt werden, so überwiegen die verbr. Irr. noch mehr.

schädigten Gehirnthatigkeit zu überwältigendem Affekte führen, zum Angriffe auf das Leben Anderer schreiten.

Wir sehen ferner 3 Kranke auf Grund von bestimmten Wahnideen und von Sinnestäuschungen sich gegen die feindlich aufgefasste oder religiösen Zwecken zu opfernde Umgebung wenden. (No. 5., 6., und 11.)

Um einen Angstzustand auf der Grundlage chronischer Verrücktheit handelte es sich bei der That der

Wwo. S., 48 J. alt, welche nach dem vor einigen Jahren erfolgten Tode ihres Mannes gedrückt und in Sorge um ihr bewilligte Unterstützung gewesen ist. Schon seit einiger Zeit glaubte Fr. S. an der Mieno des Beamten, der ihr die Unterstützung auszahlte, die Wirkung vermeintlich über ihren Lebenswandel ausgestreuter Verläumdungen zu erkennen. Zufällige Begegnungen auf dem Kirchhofe brachten sie auf den Gedanken, dass man ihre Verheirathung wünsche; auch bei den letzten Reichstagswahlen glaubte sie ihre Unterstützung in Frage — später, dass im Reichstage über sie verhandelt würde. Mit dem Klimacterium steigerte sich der Krankheitszustand. Die Kranke bekam die heftigsten Kopfschmerzen und brennende Empfindungen im Epigastrium, sowie starkes Nasenbluten. Die Menses traten im Februar zum letzten Male ein. Zunehmend fühlte Fr. S. sich schwächer, arbeitsunfähig, merkte, dass der Wirth zu ihrer Ueberwachung bestimmt sei, glaubte an den Litfasssäulen auf sie Bezügliches zu sehen, fürchtete die Socialdemokraten. Ein Artikel in einer Zeitung, welche sie wegen der Meinung, dass ihre Unterstützung von politischen Vorgängen abhinge, eifrigst und unter vielfachen Grübeleien über Anspielungen auf ihre Person las: „Freiheit — Frechheit“, sowie die Auffassung des Benehmens eines Bekannten als unsittliches Attentat machten sie ängstlich, appetitlos, so dass sie im Bette blieb. Anfangs April, am Tage des Mordversuches, las sie in der Zeitung von „Ruhe eines Kirchhofs“, dies steigerte ihre Angst und Abends übermannte sie der Gedanke, dass „die Freiheit käme“ und alle Frauen, auch sie und ihre Tochter geschlechtlichen Angriffen vollkommen preisgegeben seien. Sie stand aus dem Bette auf, ihr brummte der Kopf — im Zimmer sah sie das Volk, darunter viele Soldaten in bunten Jacken und Herren im Fracke. Da stand es bei ihr fest, dass der Tod vorzuziehen sei. Für die folgenden Diage hat sie nur im Allgemeinen Erinnerung. Sie weiss, dass sie mit einem Messer an das Bett der Tochter ging, weiss aber nicht mehr, dass sie dieser sagte: „Sterben müssen wir — erst du, dann ich“, weiss nicht, dass sie die Tochter, welche nach einer leichten Verwundung am Halse Widerstand leistete, kräftig zurückdrängte und erheblich an den vorgestreckten Händen verletzte, auch ist ihr erst später und nur ganz undeutlich erinnerlich, dass sie mit zur Wache kam, woselbst sie vor sich hinstarrte und verkehrte Aeusserungen that. In der Anstalt trat nach einiger Zeit grössere Ruhe ein, doch ist Fr. S. noch ganz von Wahnvorstellungen beherrscht.

Bei No. 7, D., dem 16jährigen Knaben, welcher wiederholt seine Geschwister angriff, beobachten wir, wie eine Vorstellung krankhafter Natur, ohne dass sie das Endresultat einer längeren, zusammenhängenden Gedankenreihe wäre, dem Pat. zwangsmässig sich aufdrängt und schliesslich sein Handeln bestimmt. Im Anfange ähnelt so das Verhalten des D. äusserlich den öfter als „impulsives Irsein“ bezeichneten Fällen. Solche Zustände, in welchen Kranke plötzlich zu höchst auffallenden

Handlungen sich getrieben fühlen, kommen allerdings neben anderen Abweichungen bei manchen Geistesstörungen vor. Vorstellungen, deren Inhalt mit dem sonstigen Denken nichts zu thun hat und nicht aus längeren geordneten Gedankengängen gebildet ist, können plötzlich bei Schwachsinnigen, besonders aber bei Epileptischen und Hysterischen (hier öfter in Verbindung mit den verschiedenen Anfällen) auftauchen. Ihr Inhalt ist sehr verschieden, zuweilen betrifft er eine Förderung des Individuums (Reichtum etc.), andererseits kann er bedrohlicher Natur sein oder Antriebe gefährlicher Art in sich bergen. Da diese letzteren öfter das Handeln nicht oder nicht sofort ausschlaggebend beeinflussen, so warnen die Befallenen zuweilen selbst ihre Umgebung vor sich. Unterliegen aber die Kranken dem Impulse, so können sie auch sich selbst in Gefahr bringen. Beispiel:

R., 26 J. alte Hysterische mit vielfachen nervösen Störungen und Affectzuständen, konnte dem Gedanken, sie vermöge ihren in Paris (!) befindlichen Geliebten vom Dache des Hauses aus zu sehen, schliesslich nicht mehr widerstehen, brach durch ein Glasdach, welches sie zu diesem Zwecke trotz Bewusstseins der Gefahr überkletterte, und verletzte sich schwer. Später Sinnestäuschungen (Bedrohung durch Thiere u. Aehn.) ohne Bewusstseinsverlust.

R., 47 J. alt, leidet seit längerer Zeit an Epilepsie. Nach den Krämpfen fühlt er sich sehr abgeschlagen und zugleich getrieben nach dem Palais des Kaisers zu gehen, um mit demselben zu sprechen, „ich konnte mir nicht helfen“. Ist in Folge dieses Dranges aus stundenweiter Entfernung nach Berlin gelaufen, einmal trat dabei eine neue Bewusstseinstrübung ein, so dass R., von dem bekannten Wege ab- und lange umherirrend, zuletzt an einer ganz entlegenen Eisenbahnlinie betroffen und, weil man ihn für einen Vagabunden hielt, tüchtig durchgeprügelt wurde. Nach kurzer Zeit trat dieser nachher vom Kranken selbst als „Unsinn“ bezeichnete Gedanke immer wieder zurück.

Mit solchen Gedanken verbindet sich auch wohl heftige Unruhe, z. Th. als Wirkung des Inhalts derselben auf das Bewusstsein anzusehen.

Solche „impulsiven“ Zustände sind aber selten. In den bei Weitem meisten Fällen, in denen die Handlungsweise eines Kranken für den Zuschauer zunächst unerklärlich ist, liegen doch länger ausgebildete Vorstellungen, Sinnestäuschungen oder Affectzustände zu Grunde, wenngleich dieselben von dem Pat. oft nicht zugegeben werden. Ein auffallendes Handeln der Kranken, von dem sie vielleicht ebenfalls später sagen „es war mir als müsste ich“ oder für das ihnen auch selbst die Erklärung fehlt,*) kann ferner auch durch Angstzustände bedingt sein. Bei Melancholischen, Epileptischen u. A. treten nämlich nicht von Anfang an ganz bestimmte Gedanken bzw. nicht Antriebe zu ganz bestimmten Handlungen, sondern zunächst nur eine unbestimmte Angst und Be-

*) So dass manche Kranke gar nicht vorhanden gewesene Motive (Rachsucht) sich später einreden lassen (s. die Brandstiftorinnen Rousseaus, Ann. med. psych. 1881. Nov.).

klemmung auf, und die aus derselben entspringende That bringt mir die gewaltige, unerträgliche innere Spannung zur Lösung. So begründete Handlungen (Selbstmordversuche, Brandstiftungen u. A.) können ebenfalls zunächst nicht verständlich sein. Auch in heftigem Lärmen, in masslosem Trinken, in Zerstörungswuth kann die grosse innere Unruhe und Beklemmung solcher Personen sich Luft machen. Einige machen eigenthümliche Bewegungen (Fall R., No. 10, S. 49), Andere zerkratzen sich den Körper, Frauen können deshalb onaniren, noch Andere gerathen in ein Schimpfen in den unflätigsten, sonst von ihnen selbst verabscheuten Ausdrücken. Wie es einer solchen Kranken zu Mnth ist, ergiebt sich aus der Schilderung der Pat. J. (No. 76, S. 77). Derartige Handlungen verlieren daher bei näherer Betrachtung ganz den Anschein des Verbrechens.

Für beide Arten der Entstehung solcher Thaten bleibt aber als wichtig nochmals hervorzuheben, dass bei diesen Kranken und zwar auch ausserhalb des Zeitpunktes der bestimmten That Veränderungen, namentlich in der Stimmung, vorhanden sind,*) und dass nicht selten zeitweilig oder dauernd körperliche Abweichungen (Kopfweh, Schwindel, Anaesthasieen der Haut und der Sinnesorgane u. A.) bei ihnen sich finden. Ebenso sind häufig bestimmte Einflüsse, abgesehen von erblicher Belastung oder erlittenen Schädlichkeiten, Menstruation, Schwangerschaft, Einwirkung von Affecten festzustellen.*)

Kehren wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu dem Falle D. zurück, so bemerken wir, dass auch hier im späteren Verlaufe des Leidens in heftigen Angstzuständen und sehr lebhaften Sinnestäuschungen die schwere Störung der Gehirnthätigkeit in unzweideutigster Weise zum Ausbruche kommt. Aber schon zu der Zeit, als die gefährliche, seiner Umgebung unerkklärliche Handlung des D. denselben zur Anstalt führte, zu einer Zeit also, wo Angstzustände und Sinnestäuschungen äusserlich nicht auffällig, die letzteren nach den späteren glaubwürdigen Angaben des Kranken, auch noch gar nicht deutlich angeprägt waren, trat doch auch hier die ganze Persönlichkeit mit ihrer sehr geringen Begabung, dem unkindlichen, unnatürlich verrannten Wesen, dem Mangel jeder tieferen Erregung nach dem Mordversuche, ganz abgesehen von dem Auffallenden der That selbst, als eine — und zwar nicht nur vorübergehend, sondern dauernd — krankhafte uns entgegen. —

Keiner ausführlichen Darlegung bedarf es, dass Sch. (No. 8, S. 18), welcher in melancholischer Geistesstörung nahe Angehörige angriff und alsdann einen Selbstmordversuch unternahm, als verbrecherischer Irre sich kennzeichnet.

Nur in den beiden noch übrigen Fällen der Gruppe IV, No. 9

*) Dass dieselben wenig auffällig oder schwer nachweisbar sein können, lehrt die Erfahrung.

und 10 handelt es sich, soweit die Entstehung festzustellen ist, um chronische Verrücktheit, die erst während langer Strafhaft sich entwickelt hat.

Die weitere Prüfung der in unserer Zusammenstellung angeführten Fälle bestätigt sodann den Erfahrungssatz, dass unter den wegen Straftaten gegen die Sittlichkeit angeschuldigten Geisteskranken (Gruppe V, S. 19) die Schwachsinnigen — die so Geborenen oder so Gewordenen — ganz ausserordentlich überwiegen.

Von den zu dieser Gruppe gehörenden 26 Personen sind 22 geistesschwach und zwar Imbecille resp. Idioten 11, dement Gewordene 11.

Den Gegenstand dieser Verbrechen bilden fast ausnahmslos unzüchtige Handlungen mit Kindern.

Von den 12 der Majestäts-Beleidigung Beschuldigten (S. 27) erscheint der psychische Zustand bei dem Delicte bei 11 krankhaft verändert oder sehr zweifelhaft. Alkoholismus und Verrücktheit begegnen uns hier vorzugsweise.

Bei allen in der Gruppe IX, S. 31 (Vergehen in militärischen Verhältnissen) angeführten Personen ist, wenn man die 5 Kranken, deren Beschaffenheit nachträglich nicht genügend klar gestellt werden konnte, ausser Berücksichtigung lässt, die Annahme einer Geistesstörung z. Z. der That gerechtfertigt.

Ferner müssen von den 6 unter der Rubrik Brandstiftung (Gruppe X, S. 36) erwähnten Kranken 5 als geisteskrank (schwachsinnig, epileptisch, verrückt) bei Begehung der That bezeichnet werden.

Bei einem Rückblicke finden wir also in den bisher besprochenen Gruppen der in die Anstaltsbehandlung gelangten Gesetzesübertreter ein ganz ausserordentliches Ueberwiegen der sicher bereits z. Z. der Straftat Kranken — also der s. g. verbrecherischen Irren. —

Im Allgemeinen stehen die Handlungen mit Affecten in Verbindung und sind im Einzelnen sogar zum grössten Theile (abgesehen von den Sittlichkeits-Delicten) durch diejenigen aus der Krankheit entspringenden Veränderungen veranlasst, welche positive Antriebe für die Begehung der That in sich tragen.

Anders ergeben sich die Verhältnisse bei Betrachtung der gegen das Eigenthum sich richtenden Delicte unserer Kranken (namentlich Diebstähle, Unterschlagung, Betrug und Raub).

Die nur wegen einfachen Diebstahls oder Unterschlagung verhafteten Irren habe ich schon bei Anführung der Fälle in der Gruppe XI, S. 38 berücksichtigt und darf deshalb hier nur wiederholen, dass unter den 67 Männern eine Geistesstörung bei 16 nicht anzunehmen, bei 15 nicht als ausgeschlossen und bei 9 als wahrscheinlich zu erachten, bei 27 aber z. Z. der That sicher erweisbar war.

Ein besonderes Interesse aber bietet das Verhalten der gewohnheits- oder gewerbsmässigen Eigenthums-Verbrecher unter unseren Kranken. Gegenüber den eben erwähnten Dieben fasse ich die sehr grosse Mehrzahl (70) der Fälle in der Gruppe XII, S. 44 und 5 Patienten der Gruppe XIII, S. 80 (Betrug und Aehnl.), sowie No. 2, 4, 5, 7 der Gr. XIV (Raub) als gewohnheits- resp. gewerbsmässige Eigenthumsverbrecher zusammen: 79 Männer.

Höchstens bei Einem oder dem Anderen der Gesamtzahl kann man, weil zwischen den einzelnen Strafthaten grössere Zwischenräume liegen, vielleicht über das Zutreffende der Bezeichnung „gewöhnlichmässig“ zweifelhaft sein, doch sind auch diese Personen recht oft bestrafte Diebe. Die übrigen Individuen der genannten Gruppen, z. B. Gr. XII, No. 67, 68, 69 gehören, obgleich Einbrecher etc., ihrem Wesen nach nicht hierher und müssen deshalb von den 79 getrennt werden.

Man wird bei der Frage nach dem Zusammenhange des Vergehens mit der geistigen Beschaffenheit diese oft bestrafte Eigenthums-Verbrecher folgendermassen zu unterscheiden versuchen:

- 1) Die verbrecherische Laufbahn steht sicher mit schon vorhandenen krankhaften Eigenthümlichkeiten in Verbindung, ist z. Th. sogar in erster Linie davon abhängig.
- 2) Es bestanden höchst wahrscheinlich Abweichungen vom normalen geistigen Zustande, die sicher einen begünstigenden Einfluss auf die vielleicht in erster Linie durch andere Verhältnisse veranlasste verbrecherische Handlungsweise ausübten — einen Einfluss, dessen Tragweite gegenüber der Mitwirksamkeit anderer Factoren nicht genau abgegrenzt werden kann.
- 3) Bei einer dritten Kategorie lässt sich eine Veränderung, welcher ein irgend wesentlicher Einfluss auf die gesetzwidrige Handlungsweise zugeschrieben werden müsste, nicht mit genügender Sicherheit feststellen, die Erkrankung ist, trotz Kenntniss des Vorlebens, erst nach dem Begehen der Strafthaten nachweisbar.
- 4) Es fehlen überhaupt ausreichende Grundlagen zur Beurtheilung der in Frage kommenden Verhältnisse der Kranken.

Das Gesagte bedarf einiger Erläuterung: Bestimmter krankhafter Gedankeninhalt, Sinuestäuschungen, abnorme Vorgänge im Gebiete der Stimmung und der Affecte, Veränderungen, welche direkt zu gesetzwidrigem Handeln führen, sind zwar ausnahmsweise auch bei diesen oft bestrafte Eigenthums-Verbrechern vorhanden, z. B. bei Schwachsinn, Epilepsie (s. Fall L. Gr. XII, No. 11), stehen jedoch nur selten in unmittelbarer Beziehung zu dem hauptsächlichsten Delicte, den Diebstählen. Wohl wird einmal ein Kranker, besonders ein Paralytischer, auf Grund vermeintlicher Ansprüche zum Angriffe auf fremdes Eigenthum bewogen: es wiederholt sich alsdann aber eine derartige That doch nicht.

Dagegen ist 1. die psychische Schwäche (im weitesten Sinne) von der erheblichsten Bedeutung gerade in Bezug auf gewerbsmässige Diebstähle. Wir sehen diese Störung in sehr verschiedenem Grade der Entwicklung hier vertreten. Nur die ganz tief stehenden, die rein idiotischen Personen fehlen unter den oben berührten 79 Kranken, weil diese sehr schwachsinnigen bezw. blödsinnigen der Leistungsfähigkeit für Diebstähle entweder überhaupt entbehren oder doch, falls sie ihrem kindischen Begehren nachgehen, sehr leicht als krank erkannt und in ihrer weiteren Laufbahn, ehe ihre Straftaten sich häufen können, unterbrochen werden. Im übrigen sehen wir den grössten Theil unserer Kranken schon frühe zu Eigenthumsverletzung schreiten und viele schon in relativ frühem Alter (im Beginne der 20er) zur Anstalt gelangen.

Die psychische Beschaffenheit ist immer nur ein Factor für das Handeln des Individuums und derselbe kann deshalb, wäre er selbst in der Wirkung der wichtigste, nicht für sich allein betrachtet werden. Die äusseren Umstände büssen ihre Bedeutung für die Handlungsweise bei dem Schwachsinnigen nicht ein, sie gewinnen vielmehr gerade bei ihm z. Th. eine weit grössere Wirksamkeit als bei dem Geisteskräftigen.

Unwissenheit, Verwahrlosung und Noth sind im Allgemeinen die Hauptursachen des Verbrechens.

Und gerade bei unseren Schwachsinnigen gesellen sich oft zu dem Mangel geistiger Fähigkeit noch die trostlosen äusseren Lebensbedingungen, welche den Kampf um's Dasein erschweren. Meist mehrelch geboren, ohne führende Hand (als vielleicht vorübergehend die des Rettungshauses), fast immer in einer Umgebung aufgewachsen, die ihnen blos das Schlechte lehrt, kann die Schule sie wohl mit einer Anzahl mechanisch eingelernter Formeln versehen, aber selbst diese können von ihnen nicht in genügender Weise verwerthet werden. Znmal eines wohlthätigen Familieneinflusses entbehrend, gelangen Schwachsinnige zu keiner Characterbildung. Sie vermögen zwar, wenn geleitet, körperliche Arbeit zu leisten, aber es mangelt ihnen die Befähigung, diese Arbeitskraft mit entsprechender Ansnutzung aller geschäftlichen Gelegenheiten zu verwerthen. Der Geistesschwache vermag schon aus diesem Grunde nicht mit dem Gesunden den Wettstreit aufzunehmen, vermag nicht gleich ihm zu streben und an die Zukunft zu denken. Einfälle aus zufälligen Umständen geboren, treten an die Stelle eines festen Lebensplanes, so dass schon die äussere Ausbildung darunter leidet. — Schwachsinnige arbeiten auch oft wegen Mangels an ernstem Willen nicht so andauernd wie Gesunde. Ihre Meinungen sind eben, ohne jede selbstständige Denkhätigkeit gebildet, leicht schwankend; die Kranken sind unzuverlässig, haltlos und bei der Energielosigkeit des durch sittliche Grundsätze nicht bestimmten und gefestigten Wollens den Einflüsterungen Dritter hilflos preisgegeben. Auch da, wo die Lernfähigkeit nicht

so hochgradig beschränkt ist, bringt öfter die überwältigende Macht der eigenen affectiven Regungen, die gesteigerte Neigung zur Trunksucht, verbunden mit der Noth, in die sie naturgemäss leicht gerathen, die jugendlichen Schwachsinnigen zu Falle, denu ihre geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber Antrieben zu gesetzwidrigen Handlungen schwankt von einem Leichtsinn pathologischen Grades bis zu vollkommener Gleichgültigkeit. („Ick stehle doch!“ — sagt Einer ganz offenherzig.) Bei einzelnen der Schwachsinnigen treten noch epileptische Anfälle hinzu und behindern die Kranken noch mehr in ihrem Erwerbe, so dass sie, so zu sagen, zum Stehlen kommen müssen.

Der englische Gefängnissarzt Clarke macht über den Einfluss der Epilepsie auf Verbrechen, den er bei einer grossen Zahl von Sträflingen untersuchte, beachtenswerthe Angaben (wobei er allerdings die Schädlichkeit der Trunksucht bei den Untersuchten selbst wohl etwas zu gering gegenüber dem Einflusse der erblichen Anlage zur Erkrankung anschlägt.*) Unter den epileptischen Gefangenen war die Zahl der schon in früher Jugend an Krämpfen Leidenden erheblich grösser, als sie unter den nicht bestraften Epileptischen sich herausstellte. Clarke bezieht diese Thatsache darauf, dass die Ersteren eben von Jugend auf durch das Leiden in ihrem Lernen und ihrem Erwerbe geschädigt, leichter zur Vagabondage und zum Verbrechen veranlasst werden, als diejenigen, bei denen die epileptischen Anfälle erst später eintreten. — Clarke berichtet auch, dass unter den epileptischen Gefangenen etwa 14,5% mehr Rückfällige (und mehr Trinker) als bei den nicht epileptischen Gefangenen sich befanden. —

Bei vielen Schwachsinnigen tritt auch ein eitles Wesen hervor, nicht selten äusserlich in einer besonderen Fürsorge für Frisur etc. oder geradezu in Putzsucht ausgesprochen.

Diese Neigung zur Hervorhebung der eigenen Persönlichkeit findet sich auch in der Phantasiethätigkeit der Imbecillen und führt in Folge der grossen Urtheilsschwäche zu einer selbstgefällig romantischen Ausschmückung der eigenen Persönlichkeit.

Wie ein Kind sich gern als Held in besondere, abenteuerliche Situationen, gewissermassen spielend, hineindenkt (was auch im kindlichen Spiele zum Ausdrucke kommt), so nehmen „Räuber geschichten“, ungewöhnliche Vorfälle jeder Art einen grossen Raum in der Phantasie, besonders der jugendlichen Imbecillen ein. Und wie ein Kind oft erst durch ein Verbot Interesse für einen Gegenstand gewinnt, so hat für manchen geistig Schwachen das Uebertreten ihm gezogener Schranken einen in der Einbildung einer besonderen Heldenthat begründeten Reiz. Je nach der Umgebung und der Individualität dieser Personen äussert sich die specielle Phantasie-Wucherung verschiedenartig. Der Eine meint (No. 46,

*) Brain. 1880 Januar.

S. 72), „So patente Bauernfänger — war immer mein Ideal“ —, der Andere (No. 10, S. 49): „Ich dachte, so mit anderen (Dieben) mit gehen — das wäre was Grosses.“ — Ein bildungsbeschränkter, auch körperlich kindlich aussehender, jugendlicher oft bestraffter Dieb (No. 39, S. 68), sagt selbstzufrieden: „Wenn mir's einer sagt, hole ich's raus.“ — Eines Vierten (No. 7, S. 48), scheint sich die Rinaldo-Rinaldini Idee derart bemächtigt zu haben, dass sie geradz zu seine Gedanken beherrscht. Wem fallen dabei nicht die unreifen Bürschchen ein, die sich zu einer Bande zusammenthun, nicht so sehr aus Neigung zum gesetzwidrigen Erwerbe, sondern mehr aus kindischer Lust an ungewöhnlichen, von ihnen falsch aufgefassten Unternehmungen und an der damit verbundenen Gedanken- und Affectreihe. So stehlen auch manche Schwachsinnige mehr aus Vergnügen am Stehlen als aus Noth, wobei der Mangel des Verständnisses resp. des Gefühls für Recht und Unrecht, für das, was Ehre und was Unehre bringt, mitwirkt, weil sie eben, nur körperlich ausgewachsen, geistig auf der niederen Entwicklungsstufe des Kindes stehen geblieben sind.

Auch in besitzenden Familien finden sich solche Personen. Wenn dieselben nicht oder viel seltener (wenigstens öffentlich!) zu Eigenthums-Vergehen kommen, so liegt dies an Aeusserlichkeiten. Der Mangel und damit einer der Antriebe für den Proletarier fehlt; und ohne dass diese jungen Leute volles Ehrgefühl besässen, hält sie doch die Art der Erziehung, sowie die Nachahmung der Haltung ihrer Umgebung gerade vom Stehlen — wenigstens ausserhalb des Hauses — lange ab. Aber wem ist der Typus der Schwachsinnigen aus besseren Familien unbekannt? Junge Leute, welche viel auswendig gelernt, aber wenig Dinge (namentlich in ihren gegenseitigen Beziehungen) verstanden haben, trotz eines patenten Auftretens, welches ihr Hauptbestreben kennzeichnet, ausdauerlose, unfruchtbare, selbstgefällige Hohlköpfe, gemüthlich ganz öde Menschen, die, nicht selten anfänglich vergöttert und durch die — oft selbst krankhafte Züge tragende, ja schwer belastete — Familie in der Erziehung verdorben, schliesslich zum Arzte kommen, weil es gar nicht mehr geht, weil neben maasslosen Ansprüchen, herzlosem Auftreten gegen die Eltern, überspannte Ideen, z. B. eine Prostituirte zu retten (zu heirathen) oder eine ganz besondere Laufbahn zu ergreifen, bei ihnen hervortreten. Unbegründeter Affectwechsel, zunehmende Einseitigkeit und Haltlosigkeit des Vorstellens — Depressions-, Exaltations-Zustände — können zu weiteren Geistesstörungen hinüberleiten — oder Selbstmord, Verkommenheit hier oder jenseits des Oceans ist nicht selten das Ende.

Wenn schon diese Angehörigen der besitzenden Stände leicht erliegen, so könnten die ganz unbemittelten Geistesschwachen sich nur halten, wenn ein starker, wohlthätiger und — ihr Wesen erkennender Steuermann sie durch's Leben leitete. Wer unter dem Proletariate einer Grossstadt findet einen Solchen?

Bei dem Mangel ernster Interessen ist das Streben dieser Menschen schon früh vorzugsweise auf Vergnügungen, Tanz, Trunk etc. gerichtet. Nachdem Manches von ihnen versucht, aber sowohl wegen Mangels an Leistungsfähigkeit, als wegen Mangels an Willenskraft missglückt ist, hört der geringe eigene Antrieb zur wenig lohnenden Arbeit ganz auf. Ohne besonders günstige Umstände wird der jetzt unnütze, mit der Wachtparade laufende Bummel ein nächtlicher Umhertreiber, Zuhälter und leicht — ein Dieb; dem die Gesellschaft, in die er geräth, drückt dem schwachen Geiste rettungslos ihren Stempel auf.

Wie häufig, fast regelmässig ist bei unseren Kranken schon in früher Jugend die üble Anleitung älterer Verbrecher ausschlaggebend für das Leben geworden! Oder — wenn nicht sofort die Diebereien den Reigen der strafbaren Handlungen eröffnen, so bildet der Unfug, die Ruhestörung etc. von dem Bummelleben, den Trink- und Rauf-Excessen untrennbar, die Brücke zum Stehlen. Der Geistesschwache lernt dann die alten Spitzbuben kennen, die ihm noch den letzten Anstoss geben. Inneren Widerstand durch Ehrgefühl braucht er beim Stehlen, ohne welches er das Bummelleben nicht mehr fortsetzen kann, nicht zu überwinden und der etwa auftretende Gedanke an die äusseren Folgen der That (oft kommt ihm der Gedanke erst nachher), hält ihn gewiss nicht ab oder verliert beim Schnapsgenusse seine Wirksamkeit. Nicht selten sind auch die Beispiele, dass besonders früh und mächtig sich äussernde Neigung zu Frauenzimmern verhängnissvoll eingreift (z. B. No. 23, S. 58). Die höhere Intelligenz der weiblichen Umgebung nützt auch häufig den Schwachsinnigen einfach aus, namentlich durch Anstiftung zu Unterschlagungen in den Geschäften (z. B. No. 5, S. 47 u. A.).

Den geschilderten, ja auch bei gesunden Verbrechern so wirklichen Einflüssen gegenüber ist der Schwachsinnige eben noch widerstandsloser und deshalb unter ungünstigen Verhältnissen, so zu sagen, zum Diebe prädisponirt.

Welchen mächtigen Einfluss die in den Zuständen gerade der Grossstadt begründeten Momente besonders auf die gewohnheitsmässigen Eigenthumsdelicte bei Kranken ausüben, ist leicht ersichtlich. Die Zahl der solchergestalt Bestraften ist dementsprechend unter unseren Kranken viel bedeutender, als in Irren-Anstalten mit vorzugsweise ländlicher Bevölkerung. Für Allenberg (Ost-Preussen) beträgt nach Sommer*) der Procentsatz der aus Untersuchungshaft zur Anstalt gekommenen Männer in Bezug auf Mord und Todschatz 15,6, auf Brandstiftung 21,9, gewohnheitsmässige Eigenthumsverbrecher finden sich dort 12,5%. Speciell unter den aus dem Zuchthause gekommenen Männern Allenbergs waren 17,2% wegen Verbrechens wider das Leben, 14% wegen Brandstiftung bestraft und 52% waren schwere Eigenthumsver-

*) a. a. O.

brecher. Bei unseren (männlichen) Kranken ergibt sich ein ganz anderes Verhältniss und besonders zeigt sich auch bei den mit Zuchthaus Bestraften, dass hier die Eigenthumsverbrecher noch viel stärker überwiegen. Im Zuchthause gesessen hatten nämlich wegen Tödtung und schwerer Körperverletzung nur 3 Männer, wegen Brandstiftung 1, (im Gef. keiner), wegen unzücht. Handlungen 1, dagegen waren mit Zh. bestraft wegen Diebstahls, Betrugs und Aelul., und zwar allein von den gewohnheitsmässigen Eigenthumsverbrechern, 61 Personen, also 92 %*).

2. Ausser der geistigen Schwäche, welche den Einfluss ungünstiger äusserer Verhältnisse auf die Verübung von Eigenthumsverbrechen ganz erheblich steigern muss, sind aber noch andere krankhafte Eigenthümlichkeiten für das Begehen solcher strafbaren Handlungen von Bedeutung.

Bei den Vergehen aus Leidenschaft sahen wir oft Ungleichmässigkeit der Stimmung, abnorme Erregbarkeit der Affecte, einseitige oder wahnhafte Auffassung der Verhältnisse zu Grunde liegen. Eine derartige Beschaffenheit kann nun auch die Beziehungen zur Umgebung und damit das äussere Fortkommen sehr beeinträchtigen, zur Nothlage führen und auf diesem Umwege auch für die Begehung von Eigenthumsverbrechen bedeutsam werden.

Betrachten wir Kr., Gr. XIV, No. 4, der in frühem Lebensalter kleine Diebstähle begangen hat und nach einem eigenthümlichen, in Bezug auf das Motiv nicht ganz aufgeklärten Raubanfälle zweifellos geisteskrank sich zeigt. Die im Laufe längerer Zeit in der Anstalt mühsam erzielte Besserung beseitigt alle auffälligen Erscheinungen des Leidens. Der Kranke ist namentlich in seiner Intelligenz äusserlich nicht erschüttert, hat Gedächtniss und Urtheil über viele Dinge. Auch die groben Wahnideen sind eingeschlafen, aber dennoch bleibt Kr. in krankhafter Weise empfindlich und neben grosser Selbstgefälligkeit übertrieben misstrauisch. Diese pathologischen Eigenheiten mit der daraus hervorgehenden Abneigung, sich Anderen unterzuordnen und sich in die gegebenen Verhältnisse zu schicken, stören den

*) Diese Verschiedenheit ist leicht erklärlich, da auf dem Lande diejenigen Einflüsse, welche die Entwicklung schwachsinniger Individuen zu gewerbmässigen Eigenthumsverbrechern begünstigen in erheblich geringerem Grade einwirken, als in der Gressstadt, da in's Besondere die Antriebe zur Begehung derartiger Handlungen durch den verhältnissmässigen Mangel an begehrenswerthen und leicht umsetzbaren Objecten und an Schutz vor Entdeckung vermindert sind. Auch fehlt dort die Anregung durch den persönlichen Verkehr, durch unnütze Lektüre und die Beihülfe und Ausbildung durch Veteranen des Handwerks. Was namentlich die eben erwähnten grossen Unterschiede in der Zahl der Brandstiftungen betrifft, so sei bemerkt, dass lokale Einflüsse (Bevölkerungsdichte, Beschäftigungsweise) sich auch in der Zahl der in den Jahren 1858—1862 in der Provinz Preussen wegen Brandstiftung Bestraften (127) gegenüber den im gleichen Zeitraume in Rheinland, Westphalen und Sachsen wegen dieses Verbrechens Verurtheilten (34—39 Pers.) geltend machen. (Valentini: Das Verbrechertum im preuss. Staate 1879).

Versuch, dem Kr. zu einem geordneten Lebensgange zu verhelfen. Der Kranke entzieht sich selbst die Hülfe, deren er bedarf, er wird dadurch mittellos, stiehlt, wozu er schon vorher neigte, von Neuem und verliert, erst einmal wieder bestraft, jeden Halt.

Anfangs zwar stiehlt Kr. nicht ganz so gleichgültig, wie ein Schwachsinniger, er ist vielmehr oft gedrückt, grübelt, wer die Schuld an seinem „unglücklichen Dasein“ trage und gelangt in Selbstgefälligkeit und Urtheilslosigkeit zu sophistischen Entschuldigungen seiner Handlungsweise. Da er sich dann aber als mit der Gesellschaft im Kriege befindlich betrachtet und nun auch sein gesteigertes Selbstgefühl, nicht blos Bedürfniss oder Habsucht ihn zur Begehung von Verbrechen treibt, wird er noch gefährlicher als ein Anderer. Seine Genossen, über die er intellectuell doch immer weit empor ragt, unterstützt er vornehm, honorirt gewissermassen deren Thätigkeit. Auch in der Ueberschätzung seiner künstlerischen (Gesangs-) Leistungen macht sich wiederholt seine Eingebildetheit als krankhafter Zug bemerkbar.

Einen derartigen Zusammenhang zwischen abnormen Character-Eigenthümlichkeiten, die nicht vorzugsweise als Mangel an geistiger Bewegung überhaupt, sondern als eine einseitige Richtung des Fühlens und Denkens sich darstellen und zwischen der dadurch verursachten misslichen äusseren Lage und dem Vergehen kann man auch in anderen der berichteten Fälle erkennen.

Auch bei nicht gegen die Gesetze verstossenden Geisteskranken wirkt ja eine psychische Eigenthümlichkeit oft auf die geschäftlichen und häuslichen Schicksale wesentlich ein. Beispielsweise leben ausserordentlich viele der zur Anstalt kommenden kranken Frauen von ihrem Manne getrennt und zwar schon seit einer Zeit, wo die Besonderheiten der Betr. noch gar nicht als krankhaft auffielen. (Als Grund der Geistesstörung ist die Trennung nur sehr selten anzusehen.) Ob Einsichtslosigkeit bei der Eheschliessung, ob Ungleichmässigkeit der Affectbewegung das Zusammenleben unmöglich machte, bleibe dahingestellt, — jedenfalls zeigt die Thatsache, wie weit zurück die Wirkungen einer krankhaften geistigen Richtung sich erstrecken können.

Ueber den Einfluss solcher wie der letzterwähnten krankhaften Eigenthümlichkeiten auf den Lebensgang des Betr. können wir allerdings auch in unseren Fällen meistens nur Vermuthungen hegen. Aber auch bei der früher besprochenen Abweichung, bei dem deutlichen Schwachsinn ist die Beziehung desselben zu den Strafthaten zuweilen nicht in voller Schärfe klarzulegen.

Auch die mässig Schwachsinnigen nämlich kommen meist nicht wegen dieser dem Laien nicht erkennbaren Störung, sondern grösstentheils erst dann in irrenärztliche Beobachtung, wenn sie durch hinzugetretene Erregungen — Angstzustände — Sinnestäuschungen u. s. w. auffällig oder gar hochgradig unruhig geworden sind. Diese weiteren Abweichungen treten besonders häufig in der Untersuchungshaft hinzu.

In Folge der hierin zum Vorscheine kommenden neuen Erkrankung des Gehirns nun kann nach Rückgang der Verwirrtheit, der Sinnestäuschungen und der Wahnvorstellungen eine weitere, dauernde Benachtheiligung in dem Umfange der intellectuellen und gemüthlichen Thätigkeit zurückbleiben. Allerdings ist dies keineswegs ausnahmslos der Fall, aber wenn ein Folgezustand der neuen Erkrankung zu der ursprünglichen Schwäche sich hinzugesellt, so wird die genaue Feststellung des Grades der letzteren in früherer Zeit erschwert.*)

Bei der Frage nach dem Zusammenhange zwischen Geistesstörung und Verbrechen, in's Besondere auch bei der Betrachtung der gewohnheitsmässigen Diebe unter unseren Kranken muss des Vorkommens einiger der wichtigeren Momente für die Entstehung von Psychosen: der erblichen Belastung — der Trunksucht — der Kopfverletzung — kurze Erwähnung gethan werden.

Erbliche Belastung (wobei ausser Geistes- und Nervenleiden, auch Trunksucht und Verbrechen in der Ascendenz in Frage kommen), wurde, wie die Krankengeschichten lehren, bei den Kranken der bereits besprochenen Gruppen häufig gefunden. Unter den 79 oft bestrafteu Eigenthumsverbrechern nun ist das Vorkommen von Geistesstörung oder Epilepsie auch bei anderen Familienmitgliedern positiv angegeben, in nicht weniger als 41 Fällen. In Wirklichkeit dürfen wir wohl bei dem hier besonders erheblichen Mangel genauer Nachrichten über die Familienverhältnisse (Unehrllichkeit, Lügen etc.), diese Zahl als eher noch zu niedrig betrachten. Auch Selbstmord, geistige Besonderheit etc. liegen in einzelnen Fällen bei einer grösseren Anzahl der Angehörigen vor. Trunksucht, sowie die (öfter hiermit in Verbindung stehende) Epilepsie sind in der Ascendenz auch bei unseren Kranken häufig vorhanden.

Im einzelnen war bei 12 von den 79 Männern über diese Verhältnisse eine genügende Auskunft nicht zu erhalten.

Von den übrigen 67 negirten

a) 16 (23%) alle diese Beziehungen.

b) Bei 10 (15%) fanden sich in der Ascendenz oder den Nebenlinien nervöse Eigenthümlichkeiten, Selbstmord, Verbrechen oder Trunksucht.

*) Im Allgemeinen werden die leicht Schwachsinnigen bezüglich der Höhe ihres psychischen Lebens, wenn man vorzugsweise ihr Verhalten in der Anstalt in Rechnung zieht, leicht überschätzt. Man sieht den angehenden Psychiater, den Prediger, Lehrer oft sehr überrascht werden, wenn diese, in der Anstalt, woselbst begreiflicherweise die äusseren Anstösse zu verkehrtem Handeln möglichst beschränkt werden und der Kranke bloss mitzulaufen braucht, stets freundlichen, höfflichen, „logisch denkenden“ Personen im Aussenleben sich nicht halten können, häufig sogar in pathologische Affekt- und Wuthzustände gerathen.

- c) Bei 14 (21%) lag (z. Th. ausserdem) zweifellos Geistes- oder Nervenleiden bei anderen Familiengliedern, bes. bei den Geschwistern vor.
- d) Bei 27 (40%) fand sich (z. Th. ausserdem) speciell in der directen Ascendenz deutliche Geistesstörung oder Epilepsie*).

Der schon erwähnte englische Gefängnissarzt Clarke**) fand sicher nachgewiesene Trunksucht der Ascendenz bei mehr als der Hälfte der 63 „idiopathisch“ epileptischen Männer unter den von ihm untersuchten Gefängnissinsassen.

Trunksucht der Ascendenz war bei diesen Epileptischen mehr als doppelt so häufig (55,6:26,9) als bei den erst nach Trauma u. Aehn. epileptisch Gewordenen unter den männlichen Sträflingen. Sie fand sich um 12% häufiger als bei den nicht an Epilepsie leidenden Verbrechern (obgleich doch sicher auch bei diesen die Trunksucht der Eltern ein nicht seltenes Vorkommniss ist).

In den Familien der bestrafteu Epileptiker wurde die Epilepsie häufiger gefunden als bei den Verwandten der nicht bestrafteu Epileptiker, was ebenfalls für eine erbliche Unvollkommenheit gerade dieser (der bestrafteu) Personen sprechen würde. Unter den männlichen epileptischen Strafgefangenen Clarkes nämlich waren in 46% Krämpfe auch noch bei anderen Familienmitgliedern nachweisbar. (Beim Vater schienen sie oft mit Trunksucht verbunden zu sein.) Unter 100 nicht bestrafteu Epileptischen Bennetts dagegen liessen sich nur in 26% Krämpfe auch bei anderen Familienmitgliedern feststellen. Im Ganzen zeigten die „idiopathisch“ epileptischen männlichen Sträflinge in 74,6% Krämpfe, Geistesstörung, Trunksucht oder Verbrechen in der Familie, die anderen, erst später epileptisch Gewordenen in 34,6%.

Es ist selbstverständlich, dass die erwähnten Zustände und Eigenschaften der Ascendenz nicht allein die Disposition zu Erkrankung übertragen, sondern zugleich auch noch durch Störung des Familienlebens und der Erziehung, durch die sich aus ihnen ergebende Nothlage, durch schlechtes Beispiel, nicht selten sogar durch Anleitung zu strafbaren Handlungen die Nachkommenschaft auf's Schwerste schädigen können.

Was die Kopfverletzungen anbetrifft, so ist bei der Besprechung anderer Delicte, bes. bei den Kranken der Gr. III

*) Später werde ich erwähnen, dass von den gewohnheitsmässigen Eigenthumsverbrechern unter unseren Kranken, über deren früheren Zustand ein Urtheil einigermassen möglich ist, 28 (21 mit Bestimmtheit, 7 mit hoher Wahrscheinlichkeit) als von jeher krank oder abnorm anzusehen seien, während bei ebenfalls 28 das Bestehen einer Abweichung vor dem Beginne der verbrecherischen Laufbahn nicht zu erweisen war. Von den ersten 28 zeigen 16 in der directen Ascendenz (d), 8 bei anderen Familienmitgliedern (c) deutliche Geistes- oder epilept. Leiden. Von den zweiten 28 gehören nur 6 der Kategorie d, 2 der Kategorie c an.

**) Brain, a. O. S. 499.

(Körperverletzung) auf die Häufigkeit des Vorkommens derselben hingewiesen worden. Aber auch für Eigenthumsvergehen können sie von Bedeutung werden.

Nach solchen Vorfällen tritt (abgesehen von epileptischen Leiden) nicht selten eine Wankelmüthigkeit im Character und ein Grad von affectiver Reizbarkeit hervor, welche gar keinen Vergleich mehr mit der früheren gesunden Persönlichkeit zulassen und naturgemäss für das Fortkommen störend werden. Die eintretende geistige Schwächung kann auch oft weniger in direct zu Erwerbslosigkeit und Noth führender Fassungs-, Gedächtniss- und Urtheillosigkeit, als in dem Nachlasse der sittlichen und ästhetischen Regungen, der Selbstachtung sich äussern. So kann mit allerhand Misshelligkeiten, mit dem Verluste des Arbeitstriebes und dem der Abneigung gegen Liederlichkeit und Vergehen, die für das Individuum jetzt besonders gefährliche Trunksucht und dann die Noth ihren Einzug halten und so zum Eigenthumsverbrechen führen.

Bei der Beurtheilung dieses Zusammenhanges mit Kopfverletzungen vergesse man nicht, dass einestheils die Schädigung sich sehr allmählig entwickeln kann, andererseits zuweilen durch einen solchen Vorfall die Umgebung erst aufmerksam gemacht wird, bestimmte Folgen erwartet und deshalb vorher übersehene (bes. paralytische) Symptome als frische Krankheitszeichen missdeutet.

Fälle von Diebstählen nach traumatischer Schwächung, z. B. No. 62, S. 42, No. 64, S. 43.

Aber auch unter den gewohnheitsmässigen Dieben der Gr. XII ist bei No. 1, 18, 19, 21, 23, 27, 28, 29, 43 u. A. eine erhebliche Kopfverletzung und Erschütterung vorgekommen, z. Th. vor dem Beginne, z. Th. erst im Verlaufe ihrer verbrecherischen Laufbahn. Die Zahl derjenigen, deren Kopfhaut Narben zeigte, ist noch weit grösser, doch brauchen wir hierauf nicht besonders einzugehen, zumal für unsere Frage weniger die Verletzung der Kopfhaut als die Erschütterung des Schädels und seines Inhaltes von Bedeutung sein würde.

Ständen die körperlichen Erscheinungen, welche öfter das Irresein und namentlich den Schwachsinn begleiten, besonders die Missbildungen und Innervationsstörungen in nachweisbaren engeren Beziehungen zur Geistesbeschaffenheit, so würden sie als dauernde Züge im Gesamtbilde der Persönlichkeit ein wichtiges Hilfsmittel für die Lösung der uns hier beschäftigenden Frage darbieten, ob und wie weit bei den in die Anstalt aufgenommenen Eigenthumsverbrechern Anomalien auch auf psychischem Gebiete schon in früherer Zeit bezw. von jeher vorhanden gewesen seien.

*) Allgem. Ztschft. für Psych. Band 40. S. 584.

Knecht, welcher 1214 männliche Insassen des sächsischen Zuchthauses Waldheim auf körperliche Abweichungen untersuchte, fand*) bei den darunter befindlichen 87 Geisteskranken nur 17 M. = 20% frei von Degenerationszeichen, dagegen waren von der Gesamtzahl der Verbrecher 52% frei von derartigen Abweichungen der Körperbeschaffenheit. Weiter ergab sich, dass von den Trägern der Degenerationszeichen 12% psychisch abnorm waren, während von den körperlich normal befundenen Sträflingen nur bei 3% geistige Störungen bemerkt wurden. Auch A. Richter*) ermittelte bei Vergleichung von Schwachsinnigen und Verrückten einerseits, Paralytischen (also Personen, bei denen seltener eine krankhafte Anlage vorausgesetzt wird), andererseits, dass Bildungsanomalien bei ersteren häufiger waren. Man wird es sonach allerdings als begründet ansehen dürfen, dass thatsächlich an Geisteskranken und zwar speziell an geistig abnorm Beanlagten (von den Idioten ist dies ja sicher**), häufiger Missbildungen beobachtet sind als an Gesunden. Insofern nun geistig abnorme Menschen durch Erwerbsschwäche, durch Aufgeregtheit, Leidenschaftlichkeit u. s. w. gegenüber den Gesunden benachtheiligt sind, könnte wohl im Allgemeinen ein Zusammenhang der unvollkommenen körperlichen Organisation nicht nur mit dem Affekt-Verbrechen, sondern auch mit Eigenthumsverletzungen angenommen werden. Aber bei der Beurtheilung des speciellen Falles ist ein sicherer Schluss auf das Bestehen einer psychischen Besonderheit bei dem Fehlen eines gesetzmässigen Verhaltens zwischen den nicht zu hochgradigen körperlichen Abweichungen und dem Geisteszustande doch nicht gerechtfertigt.***)

*) Dasselbst Bd. 385. 80.

**) So fand z. B. Wildernuth (Würt. med. Corr.-Bl. 1886 No. 40, Centralbl. f. Nervheilkde. 1887. No. 5. Neurol. Centralbl. 1887 No. 7) unter 200 Epileptikern 107 (54%) und unter 142 Idioten 114 (80%) mit Degenerations-Zeichen behaftet. Dabei sind Schädelanomalien, wie Microcephalie oder Hydrocephalie, angeborene Lähmungen und Aehnliches nicht zu den Degenerations-Zeichen zu rechnen. Die letzteren, unter welchen die Anomalien des Gaumens die häufigsten sind, fanden sich im Allgemeinen unter den Epileptischen weit häufiger bei den hereditär Belasteten (64%) als bei den nicht Belasteten. (34%)

***) Bekanntlich wendet man sich jetzt und besonders unter dem Einflusse der Forschungen in Italien eifrig dem Studium der Frage zu, ob nicht die Verbrecher überhaupt bestimmte Abweichungen der körperlichen Beschaffenheit wahrnehmen lassen. Die Verbrecher sind jedoch an sich naturgemäss kein einheitliches, eng umschriebenes Untersuchungsobjekt, vielmehr in Folge der mannichfachen socialen Verhältnisse unter sich sehr verschieden. Die mühevollen Forschungen, namentlich Lombroso's u. A. werden daher, so dankenswerth und anregend sie auch sind, vorläufig blos zur Gewinnung allgemeiner Gesichtspunkte für die Eintheilung u. s. w. verwandt werden können. Demgemäss spricht auch Lombroso von Fällen, wo äussere und innere Ursachen sich das Gleichgewicht halten u. s. w. Besonders auf das Vorkommen bestimmter Anomalien des Schädelbaues (Sclerose, Asymetrie, Zurückweichen der Stirn, grosse Stirnhöhlen, stark entwickelte Schalkknochen, mittlere Hinterhauptsrube, — während andere Abweichungen und abnormes

Fragen wir nun mit Berücksichtigung aller Einzelheiten nach der Entstehung des Verbrechens bei den oben zusammengefassten 79 gewohnheitsmässigen Eigenthumsverbrechern, so sind zunächst bei 5 derselben die Verhältnisse überhaupt nicht so bekannt, dass man auch nur mit einiger Sicherheit über diese Kranken sich aussprechen könnte.

In Bezug auf die übrigen 74 stellt sich die Sache bei möglichst genauer Abschätzung so:

- a) Als von jeher schwach entwickelt oder schon vor den Vergehungen geistig abnorm und zwar in einem Grade, dass die Denk- und Handlungsweise als wesentlich verschieden von derjenigen Gesunder angenommen werden muss, stellen von den gewohnheitsmässigen Eigenthumsverbrechern etwa 28 sich dar und zwar 21 mit Sicherheit, 7 mit hoher Wahrscheinlichkeit.
- b) Bedenklich in dieser Hinsicht sind 18 Personen, bei denen neben geistigen Abnormitäten mässigeren Grades vielfach andere Einflüsse sich geltend machten.
- c) Eine psychische Abweichung vor Beginn der verbrecherischen Thätigkeit ist überhaupt nicht nachgewiesen bei 28 unter den schweren Eigenthumsverbrechern.*)

Sonach würde eine nachträgliche Beurtheilung der schliesslich in die Anstalt aufgenommenen gewohnheits- oder gewerbsmässigen Eigenthumsverbrecher ergeben, dass etwa 38% derselben durch eine abweichende, geistige Beschaffenheit mehr oder weniger von den Gesunden sich unterschieden und sonach die Bezeichnung derselben als „irre Verbrecher“ zum grössten Theile sicher unzutreffend, z. Th. wenigstens durchaus anfechtbar ist.

Volumen nicht so häufig hervortreten sollen (Manouvrier) — wird Werth gelogt. Aber auch die Unregelmässigkeit im Baue des übrigen Körpers sowie die Eigenthümlichkeiten in den Funktionen des Nervensystems (Farben-, Schmerz-Unempfindlichkeit, häufige Linkshändigkeit), welche bei bestimmten Classen von Verbrechern anscheinend besonders häufig gefunden werden und namentlich die ungewöhnliche Häufigkeit des Zusammentreffens mehrerer degenerativer Züge bei bestraften Verbrechern gegenüber dem Vorkommen bei Gesunden bieten grosses allgemeines Interesse.

Ebenso wichtig ist die Frage nach dem Vorhandensein und der Häufigkeit später erworbener krankhafter Veränderungen (s. bes. Flesch: Ueber Verbrecher-Gehirne, Würzburg 1882), wonach bei einer grösseren Anzahl von Verbrechern die bei Kranken zu findenden analogen Abweichungen der Körperbeschaffenheit, z. B. oft Herzleiden, und besonders auch Veränderungen im Gehirn, namentlich häufig den Gehirnhäuten — abgesehen von der Häufigkeit unregelmässiger Windungen — vorhanden waren. Doch ist an dieser Stelle, wo es sich um die Betrachtung einer Anzahl von zweifellos Geisteskranken handelt, nicht der Ort, auf diese allgemeinen Fragen näher einzugehen. Ausserdem betreffen diese Untersuchungen z. Th. wenigstens vorwiegend andere Vergehen als die jetzt in Frage kommenden. —

*) Es bezieht sich dies also auf den Zeitpunkt der ersten strafbaren Handlung. Dass von der letzten und der vorletzten Kategorie eine Anzahl bei Begehung der letzten Vergehen ganz zweifollos und z. Th. schon längere Zeit krank waren, zeigen die Krankengeschichten zur Genüge.

Die unter c) angeführten gehören zur Kategorie der „irren Verbrecher“ im engeren Sinne. Bei diesen, zumeist erst in späterem Lebensalter erkrankten Personen könnte man öfter — umgekehrt gegenüber der verbr. Irren — dem Verbrechen bezw. dessen Folgen einen Einfluss auf die Entstehung des geistigen Leidens beimessen. Letzteres trägt fast ausnahmslos die Form der chron. Verrücktheit. Da nur ganz vereinzelt Kranke aus anderen Gruppen (III., No. 9 und 10; X., No. 5) zu den irren Verbrechern hinzugerechnet werden können, so tritt diese Kategorie unter der Gesamtzahl der zur Anstalt gekommenen Fälle sehr erheblich gegenüber der verbr. Irren zurück.

In wie weit die eben angeführten Zahlen allgemeine Geltung für die wegen Eigenthumsverbrechen oft bestraften Berliner Geisteskranken verdienen, ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Fast sämmtliche im Zeitraume mehrerer Jahre in Berliner öffentlichen Irren-Anstalten aufgenommene bezw. dort befindliche Kranken dieser Art sind von mir berücksichtigt worden. Ein Theil der Kranken ging unmittelbar von Gefängnissen uns zu. Auch die während des gedachten Zeitraumes zuerst in die Königl. Charité verbrachten Individuen dieser Art sind, soweit ich sie nicht selbst früher dort gesehen habe, sämmtlich nach Dalldorf übergeführt.*)

Sonach umfasst die obige Zusammenstellung thatsächlich im Grossen und Ganzen die in öffentliche Anstalten Berlins aufgenommenen, oft bestraften Eigenthumsverbrecher, so dass die sich daraus ergebenden Schlüsse wohl allgemein als zutreffend betrachtet werden dürfen. —

*) Es sind nur 5 Kranke mit schwereren (anderen) Vergehen aus Untersuchungs- oder Strafhaft kommend, während des erwähnten Zeitraumes, ohne in die Irren-Anstalt Dalldorf zu gelangen, wieder entlassen worden und zwar waren davon bsschuldig 2 eines Sittlichkeitsvergehens, 2 der Körperverletzung, 1 des Meineids.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Feststellung des Geisteszustandes.

Nachdem die Beziehungen zwischen einer krankhaften Geistesbeschaffenheit und der Gesetzesverletzung im Allgemeinen betrachtet sind, soll jetzt der Frage näher getreten werden, in wie weit bei unseren Kranken dies Verhältniss richtig beurtheilt und für die äusseren Schicksale von Einfluss geworden ist.

Seit längerer Zeit ist es eine stehende Klage, dass geistes- kranke Personen, dem Sinne des Gesetzes zuwider, in nicht geringer Anzahl als Verbrecher verurtheilt würden. Den früheren dies- bezüglichen Mittheilungen von Simon, Delbrück u. A. reihen sich aus jüngerer Vergangenheit die Beobachtungen von Gutsch*) an, der nach seiner Erfahrung im Wesentlichen mit Delbrück über- einstimmend, etwa 5% der Strafanstaltsbevölkerung für im wei- testen Sinne seelengestört hält.

Bei den innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren in die Bruchsaler Strafanstalt Eingelieferten wurden von Gutsch in 3,1% Geistesstörungen und zwar „schwere“ bei 2% festge- stellt.**) Sicher bestand solche Geistestörung bei einem Theile dieser Personen schon z. Z. der Verurtheilung.

Kirn***) ermittelte unter 40 innerhalb zweier Jahre in der Strafanstalt zu Freiburg (mittlere Frequenz von ca. 400 Köpfen) von ihm beobachteten Geisteskranken 15 Männer, welche beim Beginne des Strafvollzuges entschiedene, übrigens z. Th. bei der Strafbemessung berücksichtigte, geistige Abweichungen zeigten, 9 Personen unter den 40 (22,5%) befanden sich bereits z. Z. der That in geistesgestörtem Zustande; 16 (40%) liessen z. Z. des Eintritts in die Strafanstalt keine Abnormitäten wahrnehmen. Knecht†) beziffert die Geisteskranken in der Strafanstalt Wald-

*) Allgem. Zeitschr. für Psychiatr. Bd. 30. 415. 1874.

**) Dasselbst Bd. 19. 1. 1862.

***) Dasselbst Bd. 37. 713. 1881.

†) Dasselbst Bd. 37. 158. 1881.

heim auf 1,8% des durchschnittlichen Tagesbestandes*). Die Geistesstörung nimmt er bei 39 von 168 geistig abnormen Männern (in 23%) als bereits bei der Einlieferung vorhanden und bei 20 von den 168 (12%) als die Veranlassung des Verbrechens an. Nach einer weiteren Mittheilung desselben Autors**) liessen unter 1241 Strafgefangenen nicht weniger als 41 (über 3%) angeborenen Schwachsinn erkennen und wies die Hälfte dieser Personen höhere Grade von Idiotie auf. Bei 5 von 11 Alters-Schwachsinnigen musste das Verbrechen als Folge des gestörten Geisteszustandes betrachtet werden. Auch bei weiteren 7 Sträflingen, die mit Bestehen andersartiger Psychosen in die Haft eintraten, liess sich in fast allen Fällen die Krankheit bis z. Z. der That zurückverfolgen. Die Gesamtzahl der Individuen, welche mit psychischen Defecten überhaupt behaftet waren oder eine solche Disposition zur Psychose besaßen, dass vor oder während der Haft eine Geistesstörung bei ihnen ausbrach, betrug reichlich 7% seines Beobachtungsmateriales. Sommer***) bemerkt, dass ein nicht geringer Theil der in die Irrenanstalt Allenberg aufgenommenen Zuchthäusler schon geistesgestört in die Strafanstalt eingetreten sei. Der neueste Autor Sander†) findet, dass unter 144 gerichtlichen Verhandlungen gegen Personen, die später in die Berliner Irren-Anstalt kamen, nur in 38 Fällen (26,4%) der bereits damals be-

*) Die Zahl der in den Statistiken als geisteskrank angeführten Zuchthaussträflinge ist viel geringer als die erwähnten von erfahrenen Anstaltsärzten angenommenen Zahlen. So wird sie z. B. in Preussen für 1877/78 auf nur 0,09% des Durchschnittsbestandes der männlichen Gefangenen, für 1876/77 auf 0,20% derselben angegeben. In England dagegen wurden im Jahre 1879/80 1,44% des durchschnittlichen Tagesbestandes aller Zuchthäuser für Männer in die Irren-Anstalten bei den Inval.-Gefängn. zu Woking und Parkhurst übergeführt. (Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 39. 269). Als „Convicts becoming insane, removed by warrant of the Secretary of State as insane after trial“ wurden 1883/84 222 Personen bezeichnet. Die Durchschnittsbelegung der Gefängnisse war in diesem Jahre 17,194 (Aschrott, Strafsystem und Gefängniswesen in England. Leipzig 1887, 593 und 216). Eine solche ausserordentliche Differenz zwischen beiden Ländern erklärt sich wohl nur zum geringsten Theile dadurch, dass in England und Wales überhaupt etwas mehr Geisteskranke in der Bevölkerung gezählt werden als in Preussen (hier, 1 : 411 am 1. Dezbr. 1880 gegenüber 1 : 346 im Jahre 1883 in England — oder in Grossbritannien und Irland: 3,07, in Deutschland 2,27‰ (nach Mayr. Statistik etc. Heft XXV, Realencyclopädie von Eulenburg, Art. Irrenstatistik). Jedenfalls befindet sich in England — (noch mehr in Schottland) auch von den Geisteskranken im Allgemeinen ein viel grösserer Theil in Anstalts- oder anderweitiger Fürsorge: es sind in England und Wales fast 66% in Irren-Anstalten und licensed houses (ausserdem 25% in anderer Anstaltspflege), in Preussen nur 28,5% der Geisteskranken in Irren-Anstalten untergebracht. Möglicherweise erhöht, abgesehen von der Wahrscheinlichkeit eingehenderer Würdigung der einzelnen Fälle (s. Abschn. V), dort auch die hergebrachte und erleichterte Art die betreffenden Personen aus dem Zuchthause anderen Anstalten zu übergeben, noch besonders deren Ausscheiden aus den Strafanstalten.

**) Allgem. Zeitschr. für Psychiatr. Bd. 40. 595.

***) Daselbst, Bd. 40. 136.

†) a. a. O. 162.

stehende Krankheits-Zustand richtig erkannt worden sei. Durch eine andere Berechnung gelangt er zu dem ähnlichen Resultate, dass nur in 28% das Bestehen der Krankheit aufgedeckt wurde.

Einen sicheren Schluss auf die Häufigkeit, mit der die Geistesstörung vor Gericht übersehen wird, erlauben diese letzten Zahlen naturgemäss deshalb nicht, weil sie lediglich die später in Anstaltspflege gekommenen Personen betreffen. Die Annahme jedoch, dass Geistesstörung recht oft vor Gericht nicht erkannt werde, kann wohl nicht bestritten werden. Ebenso wie bei uns liegt die Sache in anderen Ländern, z. B. in Frankreich, wo gesagt wird, die Verurtheilung von vor und bei der That kranken Individuen sei: „un fait reconnu par tous les publicistes, qui se sont occupés de cette matière“.

Werfen wir nun in dieser Hinsicht einen Blick auf die im ersten Abschnitt angeführten Kranken, so soll damit nicht etwa eine — nach dem Erwähnten überflüssige — specielle zahlenmässige Berechnung, wie viele derselben etwa im geisteskranken Zustande bestraft seien, versucht werden, ganz abgesehen davon, dass solche Zahlen bei der Unsicherheit der Beurtheilung mancher Fälle nur bedingten Werth haben. Es soll vielmehr hier die Frage in Betracht gezogen werden: stellt sich in dieser Hinsicht ein wesentlich verschiedenes Verhalten bei den einzelnen Vergehen heraus und auf welche Momente ist die ungenügende oder unrichtige Beurtheilung des Geisteszustandes zurückzuführen? Dabei wird stets im Auge zu behalten sein, dass im Allgemeinen gerade die richtig beurtheilten Fälle naturgemäss überwiegend in die irrenärztliche Beobachtung gelangt sind.

Unter den leichter Uebertrötungen schuldig erklärten Kranken finden sich zahlreiche Personen mit lange bestehenden psychischen Abweichungen. Sehr viele derselben kamen in Anstaltsbehandlung nicht wegen des zweifellos lange vorhandenen Schwachsinnens, sondern erst dann, wenn Erregungszustände heftigerer Art oder epileptische Anfälle und Verwirrtheit hinzutraten bezw. äusserlich bemerklich wurden.

Bei den wegen Vergehen des Widerstandes Angeklagten hat die Berücksichtigung des häufigen Zusammenhanges mit Alkoholismus eine grössere Anzahl an Delirium tremens Leidender straflos ausgehen lassen. Die Erkenntniss der übrigen durch Alkoholgenuss erzeugten Zustände aber und deren Unterscheidung von der gewöhnlichen Berausung zeigt sich, wie leicht begreiflich, weit schwieriger. Wo dem Trinken krankhafte Eigenthümlichkeiten zu Grunde liegen (periodische Erregungen, Beklemmungszustände, Epilepsie, Paralyse) oder wo die Wirkung mässiger Mengen von Spirituosen auf das in irgend welcher Weise geschädigte Nervensystem sich in der abweichenden Art äussert, dass krankhafte Erregbarkeit der Affecte und manchmal ein ganz unbesinnliches Wesen sich einstellt, aber ohne dass dabei äussere Zeichen der Trunkenheit (Taumeln, Lallen) wahrnehmbar sind,

(patholog. Rauschzustände) — da wird die volle Erkenntniss oft erst durch die Häufung der Strafthaten angebahnt. Solche „Trinker“ sind eben, wenn sie nicht unter Alkohol-Wirkung stehen, von Geistesschwäche auffallenden Grades frei und beim Fehlen der gewöhnlichen, sofort sich bemerklich machenden Trunkerscheinungen wird der Gedanke an eine krankhafte Störung z. Z. der Handlung nicht leicht erweckt. Da die Menge der genossenen Spiritosen oft nur gering, ihre Einführung keine regelmässige wie bei dem Gewohnheitssäufer ist, so mangeln auch meist die körperlichen Zeichen der chron. Alkohol-Vergiftung: Zittern, Katarre des Intestinaltractus, Wadenkrämpfe, Epilepsie etc. In derartigen Fällen kann nur eine ganz genaue Würdigung aller Einzelheiten helfen. Deshalb ist insbesondere die Feststellung der verminderten Widerstandsfähigkeit auf Grund im Vorleben bestimmt nachweisbarer Schädigungen, das Auftreten von pathologischen Empfindungen und Stimmungen oder gar von Verwirrtheit auch bei anderen Gelegenheiten als der zur Anklage führenden Handlung, die Methode des Trinkens (dem der Betr. öfter nur in grossen Intervallen verfällt), endlich die Eigenthümlichkeit der Wirkung des Trunkes in Bezug auf Menge des Genossenen und Art des Benehmens von Bedeutung. (Beispiel Fr., S. 3, Fall 5.)

Dasselbe gilt für den Alkoholismus bei den der Körperverletzung Beschuldigten, z. B. W. (S. 11, No. 2). Solche Alkoholisten (z. Th. auch noch wegen anderer Verbrechen, z. B. Majestätsbeleidigung, B, S. 28, No. 4 bestraft) sind zeitweilig wie mit Explosivstoff geladen und sind sicher nur durch den Anstaltsaufenthalt vor weiteren Vergehen bewahrt worden. Für die Diagnose einer bereits eingetretenen Beeinträchtigung des Körpers durch den Alkohol ist abgesehen von Erbrechen, Schlaflosigkeit, Zittern und Parästhesien auch das Bestehen einer deutlichen Störung im Gebiete der Sinnesthätigkeit, des Hautgefühls, der Farbenempfindung (Abblässung des temporalen Papillentheils) oder erhebliche Schwächung bezw. Fehlen der Knie-Phänomene, ein wichtiger Fingerzeig (s. Gr. III, No. 5, ferner Gr. VII, No. 46, [Majestätsbeleidigung], Gr. XI, No. 65, [Unterschlagung]).

Die an Verrücktheit oder Paralyse leidenden, der Körperverletzung Angeschuldigten dagegen, welche in unsere Anstalt kamen, sind sämmtlich oder doch beinahe sämmtlich freigesprochen worden.

Eine richtige Erkenntniss ergibt sich auch bei den des Mordes oder Mordversuches Beschuldigten. Die Schwere des Verbrechens, das Anfallende und oft Unmotivirte der That, die bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten drängte wohl gerade hier meist Bedenken hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit und die Erkenntniss der Nothwendigkeit ärztlicher Untersuchung auf.

Die Veranlassung zu den so häufigen Bestrafungen chronisch Verrückter resp. Querulanten wegen Beleidigung, wurde schon

im Anschlusse an die betreffenden Krankengeschichten Gr. VI, S. 26 dargelegt.

Die wegen Sittlichkeitsvergehungen in Untersuchung gezogenen Imbecillen sind zum grössten Theile schon aus der Untersuchungshaft der Anstalt zugeführt, auch die dieses Delictes beschuldigten Paralytischen unter unseren Kranken sind nicht verurtheilt worden.

Was die Vergehungen in militärischen Verhältnissen betrifft, so sind mehrere Schwachsinnige öfter bestraft worden, obgleich ihnen kaum volles Verständniss für die Anforderungen des Dienstes beigemessen werden kann. Die Pat. 1—4, S. 31 u. f. waren schon vor der Einstellung wegen verschiedener Delicte verurtheilt. Bei genauer Kenntniss ihres (von den Vorgesetzten zuweilen ganz richtig gekennzeichneten) Wesens, würde man überhaupt wohl auf ihren Eintritt in's Heer haben verzichten können. Die an hallucin. Verwirrtheit bez. an Verrücktheit leidenden Kranken dieser Kategorie wurden bald der Anstalts-Pflege überwiesen.

Die Diebe der Gruppe XI (einfacher Diebstahl und Unterschlagung) gestatten zu einem grossen Theile kein sicheres Urtheil über den geistigen Zustand bei der That, s. S. 38.

Was nun die Beurtheilung der schweren Eigenthumsverbrecher anlangt, so sehen wir hier eine viel grössere Unvollkommenheit sich bemerklich machen, als bei den bisher erwähnten Gruppen. Z. Th. wird dieselbe dadurch erklärlich, dass die äussere Haltung und die Handlungsweise, namentlich auch die Strathaten dieser Personen nichts Auffallendes darboten.

Noch immer wird die richtige Würdigung abnormer Seelenzustände durch verkehrte Auffassungen erschwert, wie z. B. die, dass eine geistige Störung sich äusserlich auffällig ausprägen müsse. Das Wort „verrückt“ wird ja geradezu im Sinne von „absonderlich, auffällig“ gebraucht.

Der Irren-Arzt, der vor der eingehenden Beschäftigung mit dem Gegenstande, wie jeder Andere unter dem Einflusse alt überkommener Anschauungen stand, erstaunt deshalb nicht, wenn er auch in gebildeteren Kreisen öfter noch auf einen beträchtlichen Mangel des Verständnisses für das Wesen der Geistesstörung stösst und wenn manche Besucher seiner Kranken-Anstalt den Anflug einer gewissen fatalen Neugierde verrathen.

Diese irrige Grundauffassung ist nun gerade für die Würdigung der hier in Betracht kommenden Fälle von Geistesstörung bei oft rückfälligen Dieben von ganz besonderer Bedeutung, insofern als hier durch das Delict an sich ein Anlass zu Zweifeln an der geistigen Gesundheit, wie er sonst, bei Verbrechen gegen das Leben z. B., sich oft aufdrängt, überhaupt nicht gegeben wird. Es ist deshalb die Frage nach der Geistesbeschaffenheit der betreffenden

unserer Meinung nach z. Th. schon kranken Individuen bei der gerichtlichen Untersuchung oft gar nicht aufgetaucht.

Wenn der ärztliche Sachverständige während der Untersuchung überhaupt zur Begutachtung herangezogen ist, so ist auch — wenigstens in der Regel — bei den in unsere Anstalt gelangten Kranken dieser Art eine genügende Aufklärung gewonnen worden. Der Richter oder der Gerichtshof hat auch nur selten Bedenken gegen die Meinung des Arztes gehabt.*)

Die Beurtheilung des Geisteszustandes erscheint, wo sie überhaupt in der Untersuchung stattfand, allerdings gerade in unseren Fällen oft erleichtert, weil bei den betr. Gefangenen meist ein sehr auffälliges, ja geradezu tobsüchtiges Verhalten besonders hervortrat. Der einfache Schwachsinn dagegen, selbst der höheren Grades, wie er bei vielen Kranken der Gr. XII. vorhanden, wurde richterlicherseits kaum, und bei leichterem Grade auch ärztlicherseits nicht stets genügend berücksichtigt.**)

Auch bei Gelegenheit der längeren Beobachtung in der Strafhafthait ist der Umfang und die Art der gemüthlichen Bewegung, der Fassungs- und Urtheilskraft solcher Kranken öfter nicht erkannt worden. Dass abgesehen von dem Schwachsinn auch das Bestehen von Wahnvorstellungen etc. bei Gewohnheitsdieben zuweilen erst bei längerer Beobachtung sich bemerklich macht, liegt auf der Hand. Inwieweit nun thatsächliche Aeusserungen von Vorgängen im Bewusstsein: Eigenthümlichkeiten der Körperhaltung, der mimischen Bewegung, sprachliche und schriftliche Auslassungen, sowie Handlungen und Unterlassungen unserer Kranken genügendes Verständniss gefunden haben, will ich hier nicht eingehend betrachten, ohne längeren Umgang mit Geisteskranken wird eben die Bedeutung solcher Symtome dem Beobachter nicht geläufig.

Auch die Kenntniss des Vorlebens, die Berücksichtigung von körperlichen Abweichungen im Gebiete des Nervensystems, von Narben hätte zuweilen zur schnelleren Aufklärung beitragen können.

Besondere Schwierigkeiten bereitete bei vielen dieser Kranken, sowohl in der Untersuchung als im Strafvollzuge, noch die Frage einer Simulation der Geistesstörung, eine Frage, welche naturgemäss bei oft Bestraften am ehesten aufgeworfen wird und mit der wir uns nunmehr besonders beschäftigen werden.

*) Siche Gr. XIII. No. 4, Gr. XII. No. 42. S. 70, dann wäre hier der Fall Pl. S 27 (Majestätsbolcidigung, nicht Eigenthumsverbrecher) zu erwähnen.

***) Knecht äussert sich: Nur die persönliche Erfahrung macht es glaubhaft, wie niedrig der Massstab ist, welcher von Richtern und Geschworenen an die Zurechnungsfähigkeit gelegt wird, sobald es sich um Criminalfälle handelt. Hatte doch in einigen Fällen selbst die durch Zeugnisse nachgewiesene Unfähigkeit zum Schulbesuche wegen Blödsinns nicht vor der Verurtheilung (zu Zuchthausstrafe) geschützt. (Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 40 a. a. O.)

Vierter Abschnitt.

Ueber Simulation von Geistesstörung.

Ich beschränke mich hier auf die Betrachtung derjenigen unter den angeführten Fällen, in welchen zur Beurtheilung berufenen Aerzten das Vorhandensein einer Simulation zweifelhaft erschien. Die Anschauungen der Sache Fernstehender über die sogen. „wilden Männer“ oder auch die aus Unkenntniss der Schwierigkeit der Beurtheilung hervorgehende Verwunderung über die Vorsicht des sachverständigen Gutachters brauchen uns hier nicht zu beschäftigen. Aber auch bei dieser Beschränkung sehen wir, dass eine Anzahl der in unsere Beobachtung gelangten Personen von — s. v. v. — wirklichen Sachverständigen, ja z. Th. trotz Anstaltsbeobachtung auf Grund des §. 81 Str.-P.-O.*) nicht richtig beurtheilt sind, sei es, dass hier Simulation irriger Weise angenommen, sei es, dass das Bestehen einer Geistesstörung neben vorhandener Simulation übersehen wurde. Unsere Erfahrung weist aber keinen einzigen Fall auf, in welchem die weitere, oft jahrelang fortgesetzte Beobachtung eines auf Grund von Anstaltsbeobachtung ärztlicherseits für geisteskrank bezw. für einen nebenbei Irrsinn simulirenden Geisteskranken erachteten Menschen nachträglich das Bestehen einer einfachen Simulation zur Zeit der damaligen Begutachtung ergeben hätte.

Der Irrthum lag vielmehr bei unseren Kranken stets nach der entgegengesetzten Richtung: es wurde die Simulation von Irrsein nicht zu selten, sondern noch zu häufig angenommen. Ich selbst habe früher oft lange Zeit der Annahme einer Simulation seitens Kranker mich zugeneigt, bei denen später jeder entfernte Zweifel über das Bestehen schwerer Geisteskrankheit schwinden musste. Es wird sich daher eine Anführung der Momente empfehlen, welche eine derartige Täuschung erklären bezw. die richtige Erkenntniss erschweren können.

Jedem Arzte, der Personen zu beobachten hat, welche mit

*) Wonach ein Angeklagter auf 6 Wochen behufs Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine öffentliche Irren-Anstalt gebracht und dort beobachtet werden kann.

den Organen der Strafrechtspflege in öftere s. z. s. regelmässige Berührung gekommen sind, wird deren häufiges Lügen auffallen. Die Motive zum Lügen sind aber sehr verschiedene und keineswegs ist ein solches bewusstes Vorbringen von Unwahrheiten ohne Weiteres mit einem gemachten Benehmen, das den Anschein der Geistesstörung erwecken soll, zu identificiren. „Das Verbrecher- und Zuchthausleben macht den Menschen mit der Zeit durch und durch unwahr“, sagt Delbrück. Solche alte Zuchthäusler lügen öfter ohne besonderen Zweck und ohne bestimmte Absicht.*)

Wenn solche Menschen nun erkranken, so lügen sie oft gerade so wie vor der Krankheit. Dies Benehmen ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Es braucht sich bei dem Entstehen der Geisteskrankheit ebenso wenig zu verlieren wie die technische Fertigkeit des Handwerkers, der auch nach jahrelangem Bestande ganz unzweifelhafter Geistesstörung noch schneidert und schustert. (Nebenbei bemerkt können insbesondere gewerbsmässige Diebe, um welche es sich ja hier im Wesentlichen handelt, auch im kranken Zustande oft noch eben so gut [„raffinirt“] stehlen, wie der geistesgestörte Handwerker seine Arbeit noch betreibt.)

In vielen Fällen steht somit bei den Gewohnheitsdieben das Lügen an sich mit Geistesstörung und Simulation überhaupt in keinem nothwendigen Zusammenhange, wurzelt vielmehr in der verbrecherischen Vergangenheit des Betreffenden.

Andererseits finden wir das Lügen als eine häufige Folge von Geistesstörungen. Bei Schwachsinnigen z. B. erfährt die schon bestehende Neigung zum Lügen (Renommage, Freude an der Täuschung) öfter aus Anlass von Erregungszuständen eine gewaltige Steigerung. Ich will es einmal „Lügen“ nennen, wenn ein solcher Kranker eine Masse Zeug erzählt, woran er selbst nicht glaubt. So brachte z. B. der Kranke St. Gr. XII. No. 11 alle möglichen Phantastereien von Raubmord etc. vor, dachte aber dabei gar nicht daran, hierdurch den Anschein der Geisteskrankheit erwecken zu wollen. „Wenn ich nur reden konnte, immer reden“. Aus der ganzen Entwicklung und dem Zustande der psychischen Leistungsfähigkeit, wie er in jahrelanger Beobachtung festgestellt worden ist, ergibt sich die schon vor diesem Zustande bestehende und nach Abklingen der Erregung dauernd zurückbleibende schwere Geistesstörung. Welchen Unsinn bringen maniakalische Kranke vor, die auf ruhiges Zureden selbst über ihr Gefasel lächeln und ihr verkehrtes Benehmen momentan aufgeben, um gleich darauf in dieselbe Manier zurückzufallen!

*) Valentini (Strafanstaltsdirektor) bemerkt (a. n. O. S. 153): „Nur die Diebe lügen gewandt; sowie sie nur den Mund öffnen, lügen sie. Sie wissen es selbst nicht mehr, dass sie lügen, es ist ihnen so zur zweiten Natur geworden, dass sie sich selbst belügen . . . Sie haben zuletzt nicht mehr die Absicht, zu täuschen, sie thun es unbewusst.“

In jeder Anstalt finden sich ferner Kranke, die, obschon gleichfalls mit dem Strafgesetze in Berührung gekommen, hartnäckig und dauernd — ohne ersichtlichen Zweck — lügen, wie z. B. ein schwachsinniges — nicht bestraftes — Mädchen meiner Beobachtung, welches die unverfänglichsten Ereignisse seines Vorlebens — stets ableugnet und zwar sicher nicht etwa auf Grund von Wahnideen etc.

Bekannt ist die grossartige Verlogenheit mancher Hysterischen und Epileptischen. Sie erfinden alles Mögliche unter dem Zwange ihrer Phantasie und unter dem Drange sich bemerklich zu machen und stellen, unter der Neigung Andere zu ärgern, namentlich oft Behauptungen auf, welche die Ehrbarkeit ihrer Umgebung bezw. des weiblichen Wartepersonals angreifen, ohne gerade besondere Rachsucht oder Missgunst gegen die Verläumdeten zu hegen. Das Lügen an sich ist diesen Kranken Bedürfniss und kann sich auch gegen ihren eigenen Ruf richten. So verursachte z. B. eine jetzt entlassene, zu unsittlichem Leben überhaupt nicht geneigte Kranke durch, einem Geistlichen gegenüber ausgesprochene Selbstbeschuldigung der Fruchtabtreibung, eine weitläufige, in- und ausserhalb Berlins geführte Untersuchung, obschon sie selbst nie fest an die Sache geglaubt hatte. Es lügen also auch Kranke sehr häufig und der Nachweis von Lügen erweist noch lange nicht die Absicht zu simuliren.

Bei anderen (bestraften und unbestraften) Kranken liegen alberne Selbstgefälligkeit oder ähnliche Motive für das Lügen vor. Aber auch bei ihnen ist die Neigung zum Lügen z. Th. so mächtig, dass sie z. B.: B., Fall No. 1, S. 31 (Militärvergehen) und Sch. Fall 62, Gr. XI. (Diebstähle) gleichmässig fort lügen, selbst dann, wenn sie durch den Arzt darauf hingewiesen werden, dass von der von ihnen lebhaft ersehnten Entlassung (Strafe stand in den beiden Fällen nicht bevor), keine Rede seine könne so lange sie so vergesslich seien. Unter solchen Verhältnissen darf das Lügen also nicht mit beabsichtigter Simulation verwechselt, sondern muss geradezu als Krankheitsäusserung an sich in Berücksichtigung gezogen werden.

Neben dem Vorbringen positiver Unwahrheiten über das Vorleben wird sehr häufig ein scheinbares Vergessen ganz bekannter Dinge, des Alters, des Einmaleins, eine Unkenntniss von Münzen etc. beobachtet.

Die Antwort ist zwar falsch, steht aber doch dem Sinne nach in Beziehung zu der Frage und zeigt, dass der Kreis der richtigen Vorstellungen berührt ist. Ein Thaler z. B. ist „eine Mark“, eine Briefmarke „Papier“ und Aehnl. Dieser Ausfall einfachster Denk- und Erinnerungsthätigkeit bei einen sonst geordnetem Verhalten veranlasst naturgemäss den Verdacht einer Simulation.

Ein solches Benehmen kann auch in Wirklichkeit auf Vor Spiegelung von Schwachsinn berechnet sein, wovon später noch die Rede sein wird.

Indessen ertheilen in vereinzelt Fällen auch niemals bestrafte Geistesranke solche ganz unzureichende, aber nicht ganz ausserhalb des Zusammenhanges mit der Frage stehende Antworten. Sie bezeichnen ihr Geburtsjahr ganz falsch (1200 Jahre), rechnen ganz verkehrt, wissen nicht, woher sie kommen und finden sich doch leidlich in der Anstalt zurecht, beschäftigen sich sogar auf Anleitung mit leichten Arbeiten.

Derartige Erscheinungen können nach Kopfverletzungen oder in Begleitung von Symptomen in der körperlichen Sphäre (Ohnmachten, Lähmungen, Krämpfe) sowie namentlich bei Psychosen des Greisenalters beobachtet werden. Ein solches Benehmen also begründet daher an sich noch keineswegs die Annahme bewusster Unwahrheit.

Gerade auch bei Gefangenen zeigt sich ein derartiges auffallendes Verhalten nicht selten als Krankheits-Aeusserung.

Die in der Untersuchungshaft akut erkrankenden Personen sind zum grossen Theile verwirrt und wie benommen oder höchst ängstlich und deshalb geneigt in den Tag hinein zu antworten und unsinnige und sich widersprechende Angaben zu machen. Zu dieser Klasse zählt z. B. R., (Dieb) No. 5. S. 47, dessen angeborene Geistesschwäche beim Nachlasse der Zusammenhangslosigkeit zum Vorschein kam. Bei dem Pat. K., S. 21 (Sittlichkeitsvergehen No. 17) und bei P. No. 76 S. 79 kehrte dieses Verhalten sogar bei einer Verschlimmerung des Leidens in der Anstalt nach längerer Zeit zurück, ohne dass hier der mindeste Grund für die Annahme von Simulation vorlag.

Manchmal ist auch das Vorgehen des ungeübten Arztes, dessen zu eifrige Fragen den zu Untersuchenden erschrecken oder ermüden an der Ausdrucksweise desselben Schuld. (Fall 46 der Gr. XII.)

Aber auch, wo ein derartiger Erinnerungs- und Verständnissmangel unzweifelhaft in Wirklichkeit nicht besteht, wird durch die Ertheilung ganz ungenügender und mit dem sonstigen Verhalten nicht vereinbarer Antworten keineswegs stets die Vortäuschung einer Geistesstörung beabsichtigt. So befindet sich Kr. Gr. XII. No. 4, S. 89, in einem Zustande von Missmuth und Geiztheit, welcher ihm die Unterredung peinlich macht. Grundsätzlich beantwortet er Fragen und gerade die nach den einfachsten Dingen, in deren Stellung er eine Herabwürdigung findet, unrichtig. Keineswegs aber will er den Anschein der Geisteskrankheit erwecken. Eine solche Auffassung empört ihn, als er später sich offen ausspricht, und sicher würde dieser verschlagene Mensch die Simulation einer Geistesstörung auf andere, geschicktere Weise anstreben. Auch später noch erklären sich seine unrichtigen Antworten z. B. betr. des Lebensalters, aus seinem krankhaften Zustande: „Meine erste Lebenszeit ist mir gestohlen“.

Eine gewisse Art von Lügen entspringt ferner der falschen (schwachsinnigen) Auffassung kranker Verbrecher. Beispielsweise lügt W. (Diebstähle) Gr. XII. No. 13, S. 52, weil er sich fürchtet,

„dass man das vom Gefängniss fortsetze“, er ist dauernd misstrauisch gegen den Arzt und fügt der unbedachten Bitte, ihn zu seinen Kindern zu entlassen, an: „den Namen der Kinder wisse er nicht.“

Manchmal lügen die Kranken eben über das Bereich der strafbaren That hinaus, weil sie allen Fragen des Arztes die Bedeutung eines Verhörs behufs Unterstützung gerichtlicher oder Strafvollzugs-Massnahmen beilegen.

Wird die Erkennung des Geisteszustandes oft bestrafte Personen durch deren Scheu und Misstrauen, wie eben bemerkt, schon im Allgemeinen erschwert, so wird die auffällige anscheinende Unkenntniss ganz einfacher Dinge besonders schwierig für die Beurtheilung, wenn aus gleichem Grunde die etwa bestehenden unzweideutigen Zeichen einer Erkrankung, z. B. Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen, von dem Kranken verheimlicht werden. Solche lange zurückgehaltene Gedanken brechen aber meistens schliesslich, und zwar dann oft in Begleitung von Aeusserungen eines so lebhaften Affectes durch, dass mit einem Schlage die durch das frühere sonderbare Benehmen hervorgetretenen Zweifel in Betreff des Vorhandenseins krankhafter Zustände beseitigt werden. Oefter treten so Wahnideen: verfolgt, körperlich geschädigt zu sein, vielfach auch in heftigen Sinnestäuschungen sich ausdrückend, schliesslich hervor und nicht selten findet jetzt auch der ebenfalls Missdeutungen ausgesetzte Umstand, dass solche Kranke mit ihrer sonstigen Umgebung unbefangener und freier verkehrten, als mit dem Arzte in abnormen Auffassungen dem Arzte gegenüber seine Erklärung. Ein ganz gewöhnliches Beispiel bietet ausser M., Gr. XII, No. 46 auch:

No. 1. H., 30 J., in den letzten Jahren wegen Körperverletzung, Widerstandes, Beleidigung 6 Mal bestraft, kam jetzt mit der Bemerkung: „Stumpfsinniges Hinbrüten, Reizbarkeit mit frechem Auftreten, Simulation (?) aus dem Strafvollzuge nach Dalldorf. Er antwortete zögernd und mürrisch, fast nur: „Ja“ — „Nein“. — Viele Fragen, welche er sicher beantworten konnte, wurden mit unpassenden Antworten oder: „Ich weiss nicht“ abgefertigt. Trotz genauer und eingehender Beobachtung war während mehreren Wochen von dem Explor. nichts über Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen zu erfahren, immerhin erschien es auffällig, dass derselbe auch mit seiner Umgebung nur wenig sprach und sich misstrauisch zurückhielt. Nachdem er noch kurz vorher alle Fragen nach vermeintlichen Beschädigungen etc. abweisend beantwortete, stürmte er in der vierten Woche, vor Wuth zitternd, auf die Aerzte ein, man schreibe an die Wand neben das Bett, schrie etwas von Räuberhöhle, in die er heimlich gebracht sei, und wurde am folgenden Tage vollständig tebsüchtig, so dass er isolirt werden musste. Von da ab zeigte sich Pat. dauernd unter dem Einflusse zahlreicher Verfolgungs-Ideen und Sinnestäuschungen (Gift im Essen, schädliche Bäder), häufig sehr ungeberdig und geradezu gewalthätig. Diese Verstellungen waren offenbar schon bei seinem Eintritte in die Anstalt, wengleich energisch verschwiegen, verhanden gewesen und hatten den Grund für das abweisende und widerspruchsvolle Verhalten des Pat. abgegeben.

Ausser verkehrter Beantwortung von Fragen wurde auch sonstiges ungewöhnliches Benehmen unter Verkenning der Eigenthümlichkeiten der Betreffenden und der einwirkenden Ursachen zuweilen als auf Simulation von Irresein berechnet angesehen.

Einzelne unrichtige Beurtheilungen dieser Art freilich beruhen einfach auf dem Mangel genügender psychiatrischer Bildung. Wenn z. B. auf das Vorhandensein folgerichtiger Verknüpfung der Gedanken hingewiesen und dies als Grund gegen die Annahme des Bestehens einer Geistestörung und für Simulation geltend gemacht wird, so ist eine derartige Anschauung natürlich nur bei mangelnder Kenntniss der psychischen Störungen möglich. Auch Ausführungen wie z. B., dass Simulation anzunehmen sei, weil die Erscheinungen des Falles nicht in den Rahmen bestimmter Krankheitsbilder passten oder weil mehrere solche „Formen gemischt“ seien, zeigen, dass bei Fehlen technischer Ausbildung und Erfahrung eine klare Einsicht nicht gewonnen, vielmehr auf Aeusserlichkeiten zu hohes Gewicht gelegt und nach allerlei aus Lehrbüchern entnommenen schematischen und mit der Natur nicht immer übereinstimmenden Vorstellungen geurtheilt wird.

Allerdings kann ein ungewöhnliches Schwanken in der Deutlichkeit des ganzen Krankheitszustandes und sowohl ein sehr plötzlicher Beginn, als ein zeitweises, völliges Zurücktreten der auffälligen Erscheinungen auch bei dem erfahreneren Arzte Zweifel an dem wirklichen Vorhandensein von Geistesstörung erwecken. In der Haft treten nämlich oft und zwar ziemlich rasch Zustände von Stimmungs- und Vorstellungs-Erkrankung auf, welche in kurzer Zeit das äussere Benehmen des Angeschuldigten gründlich umgestalten und denselben auch zu sonderbaren Aeusserungen und zu widersprechenden Angaben in Bezug auf die Untersuchung veranlassen.

Wenn nun ein solches Benehmen scheinbar in Beziehung zum Gange der Untersuchung steht, so kann es besonders leicht als beabsichtigt aufgefasst werden. Allein bekanntlich widersprechen auch Geisteskranke sich oft oder verhalten sich nicht selten zeitweise einfach abweisend gegen Fragen.

Ferner ist schon oben darauf hingewiesen, wie häufig bei Untersuchungsgefangenen Aenderungen im Bewusstseins-Inhalte nicht nur, sondern auch lebhaftere secundäre oder primäre Erregung der Affecte, besonders Angst auftritt. Damit ist zuweilen eine Unsicherheit auch des formalen Vorstellens verknüpft, welche bis zur Aufhebung jeder geordneten Denkhätigkeit, zur Störung der Apperception und der klaren Erinnerungsfähigkeit, sich steigern kann.*) Nun verlaufen gerade solche Psychosen bei den Inhaftirten manchmal sprugweise, so dass manchmal rasch eine gewisse

*) Andererseits zeigen aus der Haft kommende Kranke öfter einen solchen Grad von ängtlicher Verwirrtheit, wie er m. E. bei den übrigen Kranken sehr

Besserung, namentlich auch bei Anstaltsbehandlung, andererseits eine Verschlechterung besonders z. Z. der Vernehmungen oder ein Ausbruch scheinbar gerade im Verhandlungs-Termine sich einstellen und wegen der plötzlichen Veränderung des Wesens zu Zweifeln Anlass geben kann.

Oefter findet eine derartige Aenderung des Zustandes in Wirklichkeit gar nicht so unvermittelt statt, vielmehr hat die Krankheit, deren Aeusserungen nur schwer verständlich oder von der Umgebung — zumal unter ungünstigen Verhältnissen — bisher nicht genügend beachtet waren, schon eine Zeit lang bestanden.

Dass aber auch eine wirkliche plötzliche Aenderung des Benehmens, welches mit dem vorausgehenden Verhalten eines anscheinend Geistesgestörten in Widerspruch tritt, den Beobachter stutzig macht, sehen wir an dem Pat. L. Gr. XII, No. 29, welcher, weil er mit der weiblichen Nachbarschaft Verkehr anzubahnen versuchte, während er doch kurz zuvor sich sehr niedergedrückt gezeigt hatte, für einen Simulanten gehalten wurde.

Indess muss man berücksichtigen, dass ein derartiger Umschwung nicht selten auch bei sicherlich kranken Verbrechern zu bemerken ist und bei solchen abnormen Menschen öfter auch in der Zeit vor der Einleitung eines Strafverfahrens angetroffen wird. Wenn also das betreffende Individuum auch sonst von rasch kommenden und wieder nachlassenden Erregungen vollkommen beherrscht wird, wie z. B. zorniger Affect zweifellos krankhafter Art einen Grundzug des L. und zwar schon lange vor der Haft bildet, bei dem ferner mehrfach eine unerklärte Missstimmung in Selbstmordversuchen überraschend zum Ausdruck kam, so ist der auffallende Wechsel des Verhaltens in diesem und gleichartigen Fällen nicht durch Simulation, sondern durch krankhafte Eigenthümlichkeiten zu erklären. Solche — öfter an vereinzelt epileptischen Anfällen leidenden — Personen haben etwas Unstütes, Unberechenbares an sich, was ihnen selbst deutlich zum Bewusstsein kommen kann und nicht selten später von ihnen in überzeugender Weise geschildert wird. (Fall H., Gr. XII, No. 28.)

Nicht nur derartige unvermittelt sich darstellende und überraschende Uebergänge zwischen entgegengesetzten Stimmungslagen erwiesen sich in unseren Fällen geeignet, den Arzt irre zu führen,

viel seltener angetroffen wird und geben dann natürlich zu Zweifeln keinen Anlass mehr. Solche Pat. sehen sehr um sich, zeigen gar kein Verständniss für ihre Umgebung, zupfen ängstlich an sich oder den Kleidern herum, kauern in den Ecken oder stecken sich unter die Decke, antworten leise oder gar nicht, nehmen freiwillig keine Nahrung. Andere machen flüsternde, sehmätzende, wackelnde Bewegungen oder sie stehen mit gesenktem Kopfe da und rühren sich kaum vom Flecke. (Pseudo-Stupor). Wie die Häufigkeit dieser schweren, aber prognostisch keineswegs völlig ungünstigen Zustände von Angst, Sinnes-täuschungen und schliesslich vollständiger Gebundenheit gerade in der Haft zu erklären sei, muss hier unerörtert bleiben.

auch ein relativ plötzlicher Wechsel zwischen einer auffälligen Unklarheit und einem ganz geordneten, in Gedankenzusammenhang und Erinnerungsfähigkeit Abweichungen nicht darbietenden Geisteszustande machte zuweilen den Gutachter bedenklich. Der des Betrugs angeschuldigte S. (Gr. XIII, No. 17) litt an Greisen-schwachsinn und wurde bei plötzlich auftretender Angst und Verzagtheit in einen solchen Grad von Verwirrtheit versetzt, dass er ganz kopflös herumlaufend, allerhand Dinge, auch Selbstmordversuche unternahm, von denen er nachher nichts mehr wusste. In der Anstalt benahm sich S. alsbald wieder so geordnet, dass der gleich nach der Entlassung von dort beim Fortgange des Gerichtsverfahrens von Neuem sich kundgebende Zustand hochgradiger Unbesinnlichkeit dem fernerstehenden Beobachter — zumal bei mangelnder Kenntniss der sonstigen, dauernd bei S. vorhandenen, spontan aber von ihm nicht dargelegten Abweichungen (Wahmideen der Verfolgung, unsinnige Pläne) — wohl sonderbar vorkommen mochte. — Aus der Ungleichmässigkeit und dem Widersprechenden des Benehmens zu verschiedener Zeit schloss man auf Simulation auch im folgenden Falle:

No. 2. S., 20 Jahr alt, ist der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern beschuldigt. Der erste Gutachter hielt S. für blödsinnig, insbesondere deshalb, weil derselbe schon in der Schule nicht genügend bildungsfähig erschienen und nachher nur als unselbständiger, mechanischer Arbeiter verwendbar gewesen war. Der Kreis-Physikus erklärte, S. sei geistig etwas zurückgeblieben, mache aber nnrichtige Angaben über Dinge, die er ganz gut wisse. Nach einer Vernehmung an Gerichtsstelle, wohin S. sich per Bahn begeben musste, antwortete er noch auffälliger und nun sprach derselbe Sachverständige sich dahin aus: S. wolle Dinge nicht wissen, die er sonst angeben, und simulire daher Schwachsinn. Als ich den Angeklagten alsdann im Hause des Vaters untersuchte, fand ich einen tief geistesschwachen, mit höchst spärlichen Begriffen ausgestatteten, jeder geistigen Beweglichkeit entbehrenden Menschen, der nachgewiesenermassen wegen mangelnder Fassungs-gabe ans der Schule geblieben war, den der Prediger bei der Confirmationsstunde, weil die Kinder über seine dummen Antworten lachten, für blödsinnig angesehen und nur auf Bitten der Angehörigen eingese-gnet hatte, der weder den Namen der nächsten Bahnstation, noch die Bedeutung von Briefmarken kannte und von der Kirche nur äusserte, dass „dort gesungen werde.“ Dabei vollzog S. aber alle ihm von mir gegebenen Aufträge, soweit er sie überhaupt begriff, rasch und willig und suchte bei Fragen so gut als möglich unter Zuhilfenahme von Gesten, seine Kenntniss bestimmter, im engen Kreise begrenzter Dinge auszudrücken. In dem gerichtlichen Termine benahm sich S. dann wieder scheu, ängtlich, fing zu weinen an und gab die gestern genannten Namen seiner Geschwister nicht an. Ich führte ans, dass der S. thatsächlich zeitweilig sich verschieden zeige, anders in der Häuslichkeit und anders vor Gericht, nicht aber etwa, weil er ein geistesgesunder Bctrüger sei, sondern weil er in Folge hochgradigen, in der ganzen Entwicklung nachweisbaren Schwachsinn-s unter ungewöhnlichen Umständen, besonders bei den gerichtlichen Proceduren — so zu sagen — ganz den Kopf verliere und in der Befangenheit und Aengstlichkeit selbst diejenigen Fragen nicht mehr zu beantworten vermöge, auf welche er in der gewohnten Umgebung bereitwillig und mit Aufwand aller ihm zu Gebote stehenden Ausdrucksmittel Bescheid gegeben habe. Die Ver-

muthung lag deshalb sehr nahe, dass auch die frühere s. g. Simulation aus Einfluss der äusseren Umgebung auf den Angeschuldigten zu erklären sei.

Wenn zu Beurtheilende mit scheuem und unsicherem Wesen sich vorsichtig nach allerhand Verfänglichem erkundigen, so entsteht leider der Verdacht der Simulation. Und doch wird Niemand darüber staunen, wenn auch eine Person, die nicht durch wiederholte Untersuchungen und Strafen hindurchgegangen ist, zur Irren-Anstalt verbracht, in eine gewisse Unruhe und Befangenheit geräth. Wenn sich der schwer geisteskranke Sch. (Gr. XII. No. 19) vorsichtig erkundigt, ob ihn die Aerzte etwa für krank hielten und was „Epilepsie“ sei, wenn der von ängstlichen Sinnestäuschungen stark beeinflusste R. (Gr. XII. No. 23) sich eigenthümlich benimmt, unrichtig spielt, sobald der Arzt ihm zusieht, und, wenn unbeachtet, um sich späht, so beweisen diese und andere Beispiele nur, dass Verbrecher — wohl noch mehr als andere Kranke — misstrauisch sind und sich nicht einfach und natürlich geben. Würde man aber diejenigen Insassen von Irren-Anstalten, die sich, selbst längere Zeit hindurch, vollkommen zweckentsprechend und in bestimmter Richtung ganz planmässig verhalten, deshalb ohne Weiteres als Simulanten betrachten, dann wären die Irren-Anstalten zu einem grossen Theile mit Simulanten angefüllt, dann wäre die häufige, selbst dem Laien bekannte, aus bestimmten Gründen folgerichtig und ausdauernd vorgenommene Verstellung Geisteskranker, die Dissimulation von Wahnideen und Sinnestäuschungen überhaupt unmöglich. —

Wenn in den bisher erwähnten Fällen die den Verdacht der Simulation erweckenden Handlungen auf der psychischen Besonderheit der betreffenden Untersuchungs-Gefangenen beruhten, so haben wir jetzt solche Individuen in's Auge zu fassen, die durch ihr Benehmen beabsichtigten, Geistesstörung vorzutäuschen.

Eine Anzahl der zur Feststellung des Geisteszustandes aus der Untersuchungshaft in die Anstalt aufgenommenen Männer dieser Kategorie, die man also im Gegensatze zu der vorigen als wirkliche Simulanten bezeichnen könnte, wurde als ausserdem geistig abnorm befunden. Ob im Gegensatze hierzu die simulirenden Angeklagten, deren Geisteszustand nur in der Untersuchungshaft — also ohne Beihülfe der Beobachtung in einer Irrenanstalt (nach §. 81 der Str.-P.-O.) — beurtheilt wurde, in der überwiegenden Mehrzahl für geistig gesund befunden werden, bin ich zu entscheiden nicht in der Lage. Wenn auch anderswo die meisten der in Irren-Anstalten verbrachten „Simulanten“ der berührten Art für geistig nicht gesund angesehen würden, so könnte diese Erscheinung vielleicht immer noch dadurch sich erklären, dass gerade die nicht reinen, die durch Vorhandensein wirklicher Abweichungen verwickelten und daher schwieriger zu

beurtheilenden Fälle von Simulation vorzugsweise zu der eine eingehendere Beobachtung gestattenden Ueberführung in die Irren-Anstalt Anlass gäben.

Wie häufig von Schwachsinnigen ohne Absicht der Vor-
spiegelung einer Geistesstörung gelogen wird, ist bereits oben
dargelegt worden. Diese durch ein gewisses Vorwiegen der
Phantasieerregung über die normale Denkweise begünstigte Fer-
tigkeit entwickelt der Schwachsinnige nun auch in der bewussten
Absicht, sich krank zu stellen. Die Krankengeschichten liefern
hierfür hinreichende Beispiele. Einer der grössten Lügner dieser
Art ist K., Gr. XIV, No. 2, welcher in der Untersuchungs-
haft auf Zureden eines Anderen „den wilden Mann markirt“, —
allerdings so wild, dass die Simulation sofort erkannt wird. In
der Strafanstalt lügt K., von dem Director als „eines ernstern
Nachdenkens nicht fähig“ erklärt, weiter. Auch in unserer An-
stalt bringt er dann die grössten Lügen vor, jetzt aber in der
Richtung einer besonderen Bildung und des Besitzes mannich-
fachster Befähigung, in dem auf schwachsinniger Eitelkeit, be-
ruhenden Bestreben aussergewöhnlich klug zu erscheinen, während
er früher, um der Verurtheilung zu entgehen, es für gerathen
hielt, sich noch dümmer zu stellen, als er wirklich war.*)

Eine erworbene, z. Th. wohl senile Geistesschwäche mässigen
Grades lag in dem folgenden Falle vor, in welchem ausserdem
eine frühere Geistesstörung und die Erfahrungen eines langen
Anstaltsaufenthalts möglicherweise zur willkürlichen Uebertreibung
von Angstzuständen ausgenutzt und ganz sicher ein hoher Grad
von Blödsinn simulirt wurde.

No. 3. Frau Gr., 65 J. alt. Die älteste Schwester war geisteskrank,
ebenso eine Schwester des Vaters. Die Gr. war oft, insbesondere bereits 5 mal
mit Zuehthaus wegen Diebstahls bestraft, als sie im 58. Lebensjahre wiederum
zu 3 J. Zh. verurtheilt wurde. Aus dieser Strafhaft wurde die Gr. auf 4 Mo-
nate in die Berl. Irrenanstalt aufgenommen, weil sie an zahlreichen Gehörs-
täuschungen litt und in hohem Grade ängstlich war. Bald nachher wurde
die Gr. wiederum zu 3 J. Zh. verurtheilt, jedoch in der Strafanstalt bald
wieder ängstlich erregt. Sie litt an zahlreichen Sinnestäuschungen und
wurde (ein Jahr nach der Entlassung aus der Berl. I.-A.) der Prov. Irr.-Anst.
zu S. übergeben und daselbst 4 Monate lang behandelt. Nach der ärzt-
lichen Aeusserung blieb eine auffallende Gedächtnisschwäche zurück, welche
Zweifel erregte, ob sie nicht, wenigstens z. Th., auf Verstellung be-
ruhte. Sieben Monate später erschien die von Neuem zu 3 J. Zh. wegen
Diebstahls verurtheilte Gr. sofort bei der Einlieferung in die Strafanstalt zu
L. krank und wurde deshalb in die oben erwähnte Prov. Irr.-Anst., welche sie
vor etwa $\frac{3}{4}$ Jahren verlassen hatte, wieder aufgenommen. Ihre Aengstlichkeit
war zweifellos reell, Fragen nach ihren Verbrechen etc. beantwortete sie da-
mals ausweichend und mit präsumtiv fingirter Unsicherheit. Pat. wurde ent-

*) Eine solche unerschütterliche Zuversicht, die Aerzte beliebig täuschen zu
können, würde man fast als an sich pathologisch betrachten, wenn man sich
nicht erinnerte, dass anscheinend auch viele Geistesgesunde es für eine Kleinig-
keit halten, mit Erfolg Geisteskrankheit zu simuliren.

mündigt und wurde bei diesem Anlasse ärztlicherseits bemerkt, dass nicht festzustellen sei, ob die Gedächtnisschwäche wirklich so hochgradig sei, als sie geäußert wurde. Nach ziemlich 3jähriger Behandlung der Gr. in der Irr.-Anst. S. erfolgte versuchsweise Entlassung. Im 63. Jahre ($1\frac{1}{2}$ J. später) wurde die Gr. abermals wegen Diebstahls verhaftet, jedoch auf ein gerichtsarztliches Gutachten, dass sie an secundärem unheilbarem Schwachsinn leide, einfach entlassen. Alsbald wurde sie wegen neuer Diebstähle verfolgt, doch verfloss längere Zeit, ehe sie, die sich nach London begeben hatte, wieder verhaftet werden konnte. Inzwischen war von ihrem Neffen und ausserdem anonym denunciirt worden: die Gr. habe sich gerühmt, sie stelle sich nur verrückt. Vor Gericht behauptete die Gr. jetzt, nicht zu wissen, wo sie inzwischen gewesen sei, auch wollte sie nicht schreiben können, obgleich sich Briefe von ihr in den Acten befanden. Bei nochmaliger ärztlicher Untersuchung des Geisteszustandes nahm der schon früher zugezogene gerichtliche Sachverständige eine erhebliche Steigerung des Gedächtnismangels an. In dieser Beziehung wurde z. B. angeführt, dass die Gr. ihren Namen nicht kenne und dies dadurch erklärt, dass durch quälende Sinnestäuschungen die Beantwortung aller Fragen im höchsten Maasse gestört werde. Auch ihre Mitgefangenen erzählten, die Gr. scheine ängstlich, spreche von schwarzen Männern. Pat. wurde ausser Verfolgung gesetzt und gelangte in unsere Anstalt. Hier war sie anfangs ebenfalls scheinbar ängstlich, wollte dabei die Jahreszahl nicht kennen („1890“), nicht wissen, dass sie in London und dass sie bisher in Haft gewesen sei, $2 \times 2 = 3$. Sie bewegte in Gegenwart des Arztes stets, gefragt und ungefragt, wie flüsternd die Lippen. Von den Sinnestäuschungen, den „schwarzen Männern“, sprach sie in glaubhafter Weise. Bei genauerer Beobachtung musste aber sofort auffallen, dass die Gr., scheinbar unbeaufsichtigt ihre Aengstlichkeit verlor und sich mit den Mitkranken ganz gesprächig unterhielt. Auch wurde durch eine Wärterin festgestellt, dass die Gr. bei dem Zusammenzählen für sie gemachter Auslagen ganz gut rechnen konnte. Sobald aber der Arzt sich an sie wandte, ging das Lippenbewegen und das „weiss nicht“ wieder an. Im 4. Monate regelmässig beschäftigt, ruhig und höflich, war sie trotzdem angeblich noch immer nicht im Stande, sich ihres Aufenthalts in London zu erinnern. Eine andere bestrafte Kranke, mit welcher sich die Gr. veruneinigt hatte, gab indess eingehend an, vor einigen Wochen habe die Gr. ihr allerhand von der Reise nach London erzählt.

Wir sprachen uns dahin aus, dass die schwere Gedächtnisschwäche simulirt sei und die früher anscheinend vorhandene ängstliche Erregung nicht mehr zum Vorschein komme. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass die Gr. früher wiederholt geisteskrank und insbesondere sehr heftigen Sinnestäuschungen unterworfen gewesen sei und dass es dahingestellt bleiben müsse, ob die auch jetzt anfänglich beobachtete Aengstlichkeit wirklich stets in diesem Grade vorhanden oder nicht ebenfalls zeitweilig bloss nach der Erinnerung gemacht, resp. übertrieben worden wäre. Festgestellt sei aber, dass eine leichte Vergesslichkeit im Verkehre nach den Angaben Unbefangener schon vor der letzten Einlieferung sich gezeigt habe und sowohl mit Rücksicht auf die früheren, längeren Psychosen als nach dem Alter an sich nicht unwahrscheinlich sei. Der weitere Aufenthalt bestätigte diese Auffassung. Die Gr. sieht keine schwarzen Männer mehr, rechnet, wenn auch gerade nicht gläufig, doch annähernd richtig und nennt die Namen der Londoner Bekannten. Sie ist aber ohne geistige Selbstthätigkeit, zeigt sich bei geringen Anlässen leicht und übertrieben beleidigt und ist zweifellos in ihrem Gedächtnisse, auch wo es sich um ihren Vortheil handelt, unsicher.

Simulation von Blödsinn musste ferner bei dem geisteskranken Sch., Gr. XII, No. 44 angenommen werden. Dieser Kranke gab später als Grund für sein Verhalten an, er habe geglaubt, man nehme, wenn man ihn für krank hielte, Proceduren mit ihm vor, welche ihm schaden und so, seinem Wunsche gemäss, seinem Leben ein Ende machen würden. Die Wahrhaftigkeit dieser Erklärung lasse ich durchaus dahingestellt. Jedenfalls aber erwies sich später, dass Sch. bereits lange vorher und zwar schon lange vor der Zeit, wo er für einen Simulanten erachtet wurde, bezw. wirklich Geistesstörung vorzutäuschen versucht hatte, unheilbar chronisch verrückt war. Die Geschichte dieses Kranken bietet einen Fingerzeig dafür, wie ohne genaue Kenntniss des Vorlebens, besonders auch der Verhältnisse, die aus den Akten allein nicht genügend zu erkennen sind, das Urtheil missleitet und eine lange bestehende Geistesstörung neben dem Vorhandensein von Simulation vollkommen übersehen werden kann.

Hier ist auch noch der Fall G. (Diebstähle), Gr. XII, No. 14, zu erwähnen, in dem ein schwachsinniges, zeitweilig an Hallucinationen leidendes Individuum (im Strafgefängnisse) tiefen Blödsinn simulirte und zwar einmal, weil man ihm gerathen hatte, sich auf diese Weise straffrei zu machen, dann aber auch, um gerade aus der dortigen Umgebung, die ihm durch den Spott der Anderen besonders unangenehm war, entlassen zu werden und eines anderen mir bekannten Falles zu gedenken, in dem von einem Kranken Blödsinn simulirt wurde, um den vermeintlichen Nachstellungen der Geheimpolizei und ihrem im Untersuchungs-Gefängnisse angebrachten „elektrischen Zügen“ zu entgehen.

Es bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Darlegung, dass der sichere Nachweis der Simulation unter Umständen eher auf das Vorhandensein einer Geistesstörung als Grund der Verstellung hinweisen kann und dass er mindestens gegen das Bestehen einer psychischen Abweichung in keiner Richtung etwas beweist.

Wenn ich jetzt noch einige Bemerkungen speciell über diejenigen unserer Pat., welche nicht in der Untersuchung, sondern in der Strafhaft als Simulanten ärztlicherseits betrachtet wurden, anfüge, so geschieht dies aus mehreren Gründen. Einmal sind die S. 121 bei der Besprechung der Umstände, welche die Erkenntniss des abnormen Zustandes gewohnheitsmässiger Eigenthumsverbrecher in der Untersuchungshaft erschweren bezw. es hier zu einer ärztlichen Begutachtung gar nicht kommen lassen, gemachten Ausführungen für diese in Strafhaft befindlichen Kranken nicht ganz zutreffend. Die Beurtheilung seitens des Arztes wurde durch die bei der längeren Bekanntschaft mit dem Kranken hervortretenden Eigenthümlichkeiten derselben zwar veranlasst, führte aber in unsren Fällen häufig zu einer irrigen Annahme von Simu-

lation. Dann aber dürfte gerade bei der ärztlichen Beobachtung in der Strafhafte die Möglichkeit einer Besserung bisheriger Unvollkommenheiten am ehesten mit Erfolg anzustreben sein, worauf ich im letzten Abschnitte noch zurückzukommen habe.

Aus den Krankengeschichten der Gruppe XII. und der folgenden ergibt sich, wie die Geistesstörung in der Strafhafte oft erst spät erkannt bzw. genügend gewürdigt wird. Freilich ist dem späteren Beobachter durch die Zugänglichkeit eines grösseren Materials zur Beurtheilung und durch den Einblick in die Entwicklung eines zweifelhaften Zustandes während eines längeren Zeitraumes die richtige Deutung anfänglich nicht genügend beachteter Symptome und überhaupt die Erkenntniss der wahren Natur auffälliger Erscheinungen sehr erleichtert. Nicht von früher zweifelhaften Fällen ist aber hier die Rede, sondern von solchen, in denen die Geistesstörung schon frühe sich zweifellos in Briefen, Reden, Handlungen aussprach, ja in den Aeusserungen der Beamten so zu sagen anerkannt wurde.

Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir angesichts der Thatsache, dass zuweilen ganz einfache Verhältnisse als Simulation beargwöhnt worden sind, ja dass der Arzt sogar in einzelnen Fällen, in Abweichung von der Auffassung des Directors oder des Geistlichen, vom Bestehen einer leicht ersichtlichen Geistesstörung keine Ueberzeugung zu gewinnen vermochte, sondern an beabsichtigte Täuschung glaubte, ein psychologisches Moment zur Erklärung mit heranziehen. Die ewigen Täuschungsversuche der Sträflinge, die sehr berechnete Vorsicht, zu der das Vorleben der Gefangenen und deren grosse Verlogenheit drängt, scheinen öfter die Unbefangenheit des Urtheils beeinträchtigt zu haben. Deshalb und weil der begutachtende Arzt der Strafanstalt einer grossen Verantwortlichkeit sich bewusst ist, müsste demselben stets eine recht umfangreiche irrenärztliche Erfahrung, welche ihn zu einem sicheren Urtheile befähigte, zur Seite stehen. Berücksichtigt man dann noch, wie schwierig es auch aus äusseren Gründen namentlich bei der Stellung des Arztes, oft sein mag, eine objective Beobachtung durchzuführen, so werden die zahlreichen Verkennungen oder ungenügenden Erkennungen schwerer Geistesstörung erklärlicher. Ausserhalb des Zuchthauses allerdings dürfte Niemand z. B. einen Mann, der sich wie Sch. (Gruppe XIII., No. 5) beträgt, für einen „verschmitzten“ Simulanten ansehen, — kein Mensch würde diesem gänzlich hilflosen Menschen, welcher nach der Entlassung nur einen Tag in Freiheit bleiben konnte, z. B. geschäftlich etwas anvertrauen.

Eigenthümlich berührt manchmal auch die Auffassung, wonach Verbissenheit, Unfügsamkeit („Niederträchtigkeit“) diagnostisch gegen das Bestehen einer Geistesstörung sprechen soll, sowie der Geneigtheit, ein (nicht selten in der krankhaften Veränderung nachweisbar begründetes) unangemessenes Benehmen schlechtweg für „Simulation“ zu halten, obschon der erfahrene Delbrück

bereits vor Jahrzehnten bemerkt hat, Excesse seien häufig fast das einzige Zeichen der heranuahenden Seelenstörung. Wenn nun ein derartiger, für einen Simulanten gehaltener Kranker „beruhigt“ wird, — so scheint gar zu leicht hierin eine Bestätigung des Verdachts auf Simulation gefunden zu werden. Ueberzeugt man sich dann schliesslich, dass Abweichungen bestehen, so ist die Würdigung derselben in Bezug auf ihre Bedeutung für die Schwere des Leidens öfter noch eine unvollkommene.

Nur um auf die Wichtigkeit dieser Verkennung hinzuweisen habe ich es erwähnt, wenn von einem bereits ganz Blödsinnigen ärztlicherseits bemerkt ist: „Wird wahrscheinlich später verrückt werden“ (Sch., Gr. XII, Nr. 38), wenn ein schwerer Hallucinant (B., Gr. XII, Nr. 44), von dem ein Mitsträfling behauptet: „Er hat einen Vogel“, ebenso wie dieser unbefugte Gutachter bestraft wird und es danu heisst: „es sei zu hoffen, dass er es aushielte, ehe ‚völlige Erkrankung‘ eintrete“. Einer ist „nun zwar etwas närrisch“, ein Anderer scheint „nicht recht bei Sinnen“ etc. —

Es wäre denkbar, dass gerade, weil bei Strafgefangenen geistige Abweichungen mässigen Grades häufiger hervortreten, ein in psychiatrischen Dingen nicht erfahrener Beobachter ganz unbewusst zu einer gewissen Nachgiebigkeit in dieser Hinsicht gelangte bezw. von der genauen Würdigung des Einzelfalles abgezogen würde.

Wenn die Neigung hervortritt, anzunehmen, dass ein Simulant nachträglich verrückt werde, — so muss bemerkt werden, dass die Simulation von Geistesstörung seitens Gesunder in Strafhaft an sich selten (auch nach unserer Erfahrung noch seltener als in Untersuchungshaft) ist*), und dass auch ein Uebergang von Simulation zu Geisteskrankheit oder gar die Entstehung von Geistesstörung durch Simulation allein, obgleich ja mit Rücksicht auf die geistige Anstrengung und die Gemüthsbewegung denkbar, in Wirklichkeit doch nur in verschwindenden Ausnahmefällen stattfinden wird. Von diesem Uebergange sagte Delbrück schon vor langer Zeit: „häufig kommt er nur in den Handbüchern der gerichtlichen Medicin und in den Köpfen mancher Aerzte vor**).

Keineswegs soll dem Umstande Bedeutung beigemessen werden, dass solche geistig veränderte Sträflinge nicht alsbald in die Irren-Anstalt kommen. Auch in den Straf-Anstalten ist in gewissen Fällen mit den dort zu Gebote stehenden Mitteln eine erfolg-

*) Knoch sah in 7 Jahren keinen Simulanten unter den Insassen einer grossen Strafanstalt. In der, besonders behufs Ausschluss von Simulation, für alle Strafgefangene, welche aus dem Zuchthaus in die Asyle zu Woking und Parkhurst kommen sollen, als Beobachtungsstation (3—6 Monate Dauer) eingerichteten Abtheilung des Zellengefängnisses Millbank zu London werden Versuche zu Simulation äusserst selten beobachtet. (Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 39, 263).

***) Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 14 S. 381.

reiche Behandlung zu ermöglichen. Nicht selten gewährt auch ein einsichtiger Leiter der Anstalt, angeregt oder unabhängig vom Arzte, einen gewissen Nachlass der Strenge und sorgt dafür, dass der inzwischen allerdings geistig mehr und mehr Zurückgehende aus der Strafanstalt direct in die Pflege der Irren-Anstalt übergeht. Ob freilich es im Sinne des § 487 liegt, dass Jemand der seines Geisteszustandes wegen nicht in Freiheit verbleiben kann, die Strafe bis zu Ende verbüsst, muss dahingestellt bleiben.

Natürlich ist aber, wenn die unbegründete Annahme von Simulation und die mangelnde Kenntniss des Kranken die zweckmässige Behandlung verhindern, schliesslich in der Irren-Anstalt ein wesentlicher Erfolg nicht mehr zu erzielen. Delbrück bemerkte schon, dass die Sträflinge erst in die Irren-Anstalt gelangten, wenn mit dem völligen Verfall der Geisteskräfte jedes Bewusstsein von Recht und Unrecht, Schuld und Strafe verloren gegangen sei und übereinstimmend äussert noch neuerdings ein Gefängnisbeamter: „Praktisch gestaltet es sich so: Die Unheilbaren werden den Irren-Anstalten zugeführt (d. h. z. Th!), die Heilbaren bleiben so lange zurück, bis auch sie unheilbar geworden sind.*)

Hier ist der Ort noch die Frage zu berühren, welche Bedeutung dem Nachweise, dass eine Täuschung von dem zu Untersuchenden beabsichtigt worden, oder der späteren, nicht seltenen Selbstbeichtigung einer Simulation von Geisteskrankheit für die Bejahung der Frage nach Simulation beizumessen sei. Wie schon erörtert ist, geht die Absicht einer Simulation zum Theil gerade von oberflächlichen, albernen — nicht selten von sicher kranken — Personen aus. Wenn ein Paralytiker, schon dem Tode nahe, stolz erklärt, er habe in der Untersuchungshaft „den wilden Mann gemacht“ und dabei jedem Arzte für seine Unterstützung eine Uhr mit Diamanten verspricht (L., Gr. V., No. 24.), so wird wohl Niemand glauben, dass hier ein Geistesgesunder versucht habe, zu simuliren. Verlogene und dumme Burschen, wie der Epileptiker B., Gr. XII, No. 25, behaupten, um ihre Entlassung aus der Anstalt zu erwirken, sie hätten früher Geistesstörung nur simulirt, während sie thatsächlich nicht den geringsten Versuch der Verstellung wahrnehmen liessen. Solche Menschen simuliren gewissermassen Simulation. Hierher gehört auch Fr. (Gr. VII, No. 31), ein hallucinatorisch verrückter Dieb, der sich der begangenen Simulation anklagte, um aus „der modernen Bauernfängerhöhle“ herauszukommen. Er hatte keine neuen Wahnideen hervorgebracht und hielt mit den früher gebildeten lange Zeit sorgfältig zurück. Dass er aber früher nicht simulirt hat, ergiebt sich, abgesehen davon, dass er trotz eifrigem Bemühen später nicht wusste, was er von seinen früheren Aussagen, als zum Zwecke der Täuschung vorgenommen, angeben sollte, daraus, dass Fr., nachdem er seine Entlassung aus der Anstalt erreicht hatte, seinen Haftgenossen

*) Blätter für Gefängnissskunde. 1876. Bd. 10.

wiederum erzählte, er sei ein Graf, und deren Zweifel hieran sehr übel nahm.

Besonderes Interesse, auch wegen des Ausgangs der Erkrankung, dürfte der nachstehend berichtete Fall verdienen:

No. 4. B., 45 J. alt, oft bestraft, war in der zweimonatlichen Untersuchungshaft wegen Diebstahls zunehmend ängstlicher erschienen, hatte sich dann eine Schnittwunde am Handgelenke beigebracht, schliesslich den Kopf in die Fensterscheiben gestossen und sich beschuldigt, seinen Bruder ermordet zu haben. Diese Erklärung wiederholte er nach Verbringung in unserer Anstalt. Weiterer Aufschluss war jedoch vorläufig nicht zu erlangen, indem fast stets nur die Antwort erfolgte: „Weiss ich nicht!“ oder „Weiss ich och nich!“ Denselben Bescheid gab B. bei der Aufforderung, die Uhr abzulesen u. s. w. Obsehon eine hochgradige Angst aus seiner Haltung nicht gerade zu entnehmen war, verrieth doch die Miene etwas Scheues, Zaghafte. Expl. war reinlich, ohne körperliche Abweichungen; Nahrungsaufnahme und Schlaf leidlich. Nach etwa dreiwöchentlicher Beobachtung antwortete B., von Neuem genau befragt, Anfangs zwar besser, wusste z. B., dass hier Kranke seien, indessen wiederholten sich schon bei den nächsten Fragen ganz verkehrte Antworten. So gab B. die Dauer seines Aufenthaltes falsch an, drehte einen Thaler kopfschüttelnd zwischen den Fingern, als ob er solch' Ding nie gesehen hätte. Andererseits war festgestellt, dass B. sich von bestimmten Personen seiner Umgebung fernhielt und an einem Abend in Abwesenheit der Aerzte lebhaft Unruhe und Spannung gezeigt hatte, dass er auch schlechter schlief. Einige Tage später stürzte B. plötzlich auf eine Flasche mit 5% Carbolsäure los und riss sie an den Mund. Am Trinken gehindert, erklärte er, er habe sich das Leben nehmen wollen, es sei ihm zu unruhig zu Muthe. Nach einigen Wochen sprach Pat. sich dann freier aus, er habe bisher geglaubt, seinen Bruder ermordet zu haben und hingerichtet werden zu sollen. Dass er früher das Einmaleins nicht gekannt hätte, hielt er für unmöglich, fügte aber hinzu: „Es war mein ganzer Verstand weg, ich weiss von nichts.“ Nunmehr rechnete er geläufig, räumte den angeschuldigten Diebstahl mit den Worten ein: „Hunger, es war kalt in der Nacht, ich hatte Nichts!“ und erinnerte sich aller Einzelheiten aus dem Beginn der Haft. Diese Besserung des Zustandes machte jedoch keine weiteren Fortschritte. B. konnte zwar mit Hausarbeit einigermaßen beschäftigt werden, blieb aber sehr still und scheu, auch bei Ansprache offenbar von bestimmten Gedanken beherrscht, obgleich er sich darüber nicht näher ausliess. Im Anfange des vierten Monats des Anstaltsaufenthaltes wurde Pat. wieder unzugänglicher, lief unruhig auf und ab, gab lange keine Antworten, brach aber schliesslich los, er solle das Haus anstecken, er werde hier als Mörder ausgeschrien (Gehörstäuschungen), er fürchte sich vor sich selber. In den folgenden Tagen hallucinirte B. zweifellos, erklärte, es husehe Abends etwas vorbei, war sichtlich ängstlich, athmete beklommen und der Schweiss stand ihm vor der Stirn. Im Bette gehalten, erhielt er Narcotika und Wein. Nach 14 Tagen bat B. schreiben zu dürfen, und überreichte dann folgendes Schriftstück:

„Die Angst und Furcht vor Strafe gab mir in Moabit den Gedanken ein, mich als geisteskrank zu stellen, weil ich wohl wusste das man einen Menschen der geisteskrank ist nicht bestrafen könne. Hieraus lassen sich wohl alle meine Thaten und Worte in Moabit sowie hier erklären. Ich weiss wohl dass mir hierdurch eine weit härtere Strafe bevorsteht, als ich sonst wohl erhalten hätte, doeh halte ich die Strafe, die ich seitdem in meinem Innern spüre

und öfter nur mit Mühe nach Aussen zu vordringen suche für weit schwerer, als die Strafe die mir noch bevorsteht.

Den Herrn Oberarzt sowie auch einem Gerichtsherrn will ich gern unter vier Augen, jedo von mir verlangte Auskunft geben hier wo ich bin lässt mich meine trübe Vergangenheit, das Gefühl meiner Schlechtigkeit sowie meine selbst bereitete trübe Zukunft, schweigen.“ —

Mündlich setzte B. hinzu, er habe bald die Unmöglichkeit, seine Rolle durchzusetzen, eingesehen, auch bemerkt, dass man ihm doch nicht glaube. Zunehmende Angst sei über ihn gekommen, er habe deshalb ausser dem Versuche, Karbol zu trinken, noch Nadeln verschluckt. Jetzt träume er bei offenen Augen. Früher, vor Jahren, sei ihm schon einmal so ängstlich gewesen.

Der Kranke blieb auch ferner gedrückt, äusserte: „Wenn ich allein wäre, würde ich nicht essen, aber wenn ich hier nicht esse, sehen mich die Anderen so an, dann kriege ich so eine Angst und esse wie ein Wolf.“ Da er, weil keineswegs als gebessert anzusehen, sorgfältig gepflegt wurde und seinen fortwährenden Bitten, ihn in die Haft zurückzusenden („und wenn ich 10 Jahre Zuchthaus kriege“), nicht nachgegeben werden konnte, erklärte er nach einigen Wochen wiederum in grösster Aufregung: er könne nicht mehr bleiben, es quäle ihn der Gedanke, er müsse Feuer anlegen, die Angst sei zu gross, alle Menschen sähen ihn zur Strafe an, er sei vom Teufel besessen, die Hölle sei los. Dann hielt er sich wieder stumm und scheu in einer Ecke. Eines Tages eine Stunde nach dem Mittagessen — fiel B., während er ohne alle Zeichen von körperlichen Leiden umherging, plötzlich um. Der herzugerufene Arzt fand ihn bereits pulslos und Pat. starb ihm nach einigen Athemzügen unter den Händen. Für Vergiftung lag gar kein Anhalt vor. Auch die Sektion enthüllte ausser mässiger Verwachsung des Rippenfells keine Veränderungen. Nachträglich ersah ich aus den Strafanstaltsakten, dass der bereits 12mal — achtmal mit Zuchthaus — bestrafte B. schon vor 7 Jahren als in einer früheren Haft gemüthsleidend bezeichnet worden war und mehrere Selbstmordversuche unternommen hatte. Fünf Jahre vor unserer Beobachtung heisst es, B. neige zur Melancholie und sei deshalb im Freien zu beschäftigen. Im folgenden Jahre wird er wiederum als „gemüthsleidend“ bezeichnet.

Dass B. während der ganzen Dauer unserer Beobachtung schwer geistesgestört war, an melancholischen Angstzuständen mit Sinnes-täuschungen litt und auch z. Zt. der Selbstbeschuldigung krank war, ist unbestreitbar. Sehr wahrscheinlich ist auch, dass die so charakteristische Angst und Verwirrtheit, die Pat. vorher gezeigt hatte, in der Krankheit begründet und nicht bloss simulirt war. Sonach würde auch die Selbstbeschuldigung der Simulation (wie die des Brudermordes) als möglicherweise aus krankhaften Motiven entsprungen anzusehen sein. Melancholische beschuldigen, an gleichgültige Vorfälle anknüpfend, oft sich selbst. In unserem speciellen Falle dient vielleicht zur Erklärung, dass B. anscheinend wirklich früher sich mit der Absicht der Simulation getragen hatte, oder dass er durch die Zurückhaltung der Aerzte ihm gegenüber auf den Gedanken gekommen war, man halte ihn für einen Simulanten.

Zum Schlusse möge noch einiger Männer Erwähnung geschehen, bei denen Simulation von Geistesstörung anzunehmen war, ohne dass das Bestehen deutlicher psychischer Abweichungen

entweder überhaupt oder doch z. Zt. der Simulation sicher festgestellt werden konnte.

No. 5. Kl. 26 J. alt, ist vom 20. Jahre ab dreimal wegen Diebstahls, darunter zweimal mit Zuchthaus, bestraft. Von Neuem wegen gleichen Verbrechens verfolgt, verhielt Kl. sich in den ersten drei Monaten der Untersuchungshaft ganz angemessen, zeigte insbesondere auch in seinen Briefen und Anträgen volles Verständniss seiner Lage, erschien alsdann jedoch plötzlich ganz unsinnig, gab keine Antworten, stierte auf einen Fleck, trat fortwährend hin und her schwankend von einem Bein auf das andere. Zur Untersuchung des Geisteszustandes in die Anstalt gebracht, bezeichnete Kl. Monat und Jahr falsch, wollte 5 Jahre in Untersuchung sitzen, 34 Jahre alt sein und Achtnl. Einfache Rechen-Aufgaben beantwortete er verkehrt: $2 \times 2 = 2$, $4 \times 4 = 12$. besann sich dabei stets einige Zeit auf die Antwort und wandte sich schliesslich mit den Worten ab: „Sie müssen mir ja für verrückt halten.“ Seinen Zimmergenossen dagegen machte er über sein Vorleben und seine Verwandten Mittheilungen. Als ihm von Seiten eines Wärters unhöflich begegnet worden war, beklagte er sich lebhaft unter Begründung der Beschwerde, forderte auch, als ihn ein Kranker im Schlafe nach dem Essen gestört hatte, einen Wärter auf, den verrückten Kerl in die Zelle zu bringen, erstattete ferner Anzeige als einem Anderen von einem Mitpatienten ein Taschentuch fortgenommen worden war. Gleichzeitig aber wollte er Briefmarken nicht kennen, obwohl er im Gefängniss ausdrücklich um Frankirung seiner Briefe gebeten hatte. Aus diesem Verhalten ergab sich, dass Kl. Verständniss für seine Umgebung besass und sonach der anscheinend vollkommene Begriffsmangel absichtlich angenommen war. Der Gesichtsausdruck des Kl. war im Allgemeinen ein stumpfer, sein Wesen etwas plump; positive Beweise erheblicher Geistesschwäche konnten aber aus dem Vorleben nicht erhoben werden. Zurückgeführt, gab Kl. im Verhandlungstermin befriedigende Auskunft, benahm sich nur auch hier schwerfällig und weinerlich. Neben der sicheren Simulation war das Bestehen einer geistigen Beschränktheit als durchaus möglich, ja als in gewissem Grade sogar wahrscheinlich, aber als jetzt dem Umfange nach nicht bestimmt festzustellen, von uns angenommen. Verurtheilt.

No. 6. G., 32jähriger, vielfach vorbestrafter, von jeher sehr widersetzlicher und unbändiger Mensch, ebenfalls zur Beobachtung aufgenommen, zeigte anscheinend blödsinniges Wesen (antwortete unsinnig oder gar nicht) bei sonst zweckmässigem Verhalten, gutem Körperzustand, Schlaf und Nahrungsaufnahme. Auch G. erwies sein Verständniss für Vorfälle in seiner Umgebung durch entsprechendes Lachen und Hülfeleistung bei plötzlich unruhig gewordenen Kranken. Er gab nach mehrwöchentlicher Beobachtung seine abweisende Haltung ziemlich auf, kam in die Haft zurück und wurde verurtheilt. Das Bestehen einer Geistesstörung irgend welcher Art, besonders, woran in diesem Falle noch am Ehesten zu denken, von Abweichungen in Stimmung und Vorstellung, war durch die Beobachtung nicht nachzuweisen gewesen.

No. 7. C., 28 Jahre alt, wiederholt wegen Diebstahls bestraft, der aus der Untersuchungshaft als an „Wahnsinn“ erkrankt zuzug, erklärte sofort nach der Aufnahme, er habe absichtlich Unsinn geredet und heftig geläut, nur um aus dem Gefängnisse fortzukommen. Bereits im Anfango der Haft hatte C. wiederholt Befürchtungen, dass man ihm nachstelle, geäussert und lebhafte Beschwerde darüber geführt. Leichtes Zittern der Finger und Zunge, sowie Magenkatarrh, waren an C., einem zweifellosen Säufer, wahrgenommen worden. Angeblich wegen ungenügender Berücksichtigung seitens des Arztes, hatte C.

sich schliesslich ganz zusammenhanglos benommen, gesungen, gepfiffen und behauptet, er sehe ihm feindlich gesinnte Leute in seiner Zelle u. s. w. Bei uns erzählte er diese Vorfälle im Einzelnen ganz übereinstimmend mit dem aktenmässigen Angaben und wollte an die geäusserten Verfolgungsideen und Sinnestäuschungen selbst nie geglaubt haben. Der Vater C.'s war Trinker, eine Schwester desselben geisteskrank, er selbst wurde mehrseitig als eigensinniger und heftiger Mensch geschildert. Epileptische Antecedentien fehlten, indessen hatte C. nach wiederholten Kopfverletzungen (Narben) öfter an Kopfweh gelitten und in der letzten Zeit vor der Verhaftung die Folgeerscheinungen des chronischen Alkoholismus wahrnehmen lassen. Es wurde unsererseits auf die Möglichkeit verwiesen, dass der anscheinend stets heftige C. thatsächlich in Folge der Inhaftirung in eine (auf dem Boden der Schädigung des Nervensystems durch Trunksucht und Kopfverletzung sich entwickelnde?) krankhafte Erregung gerathen sei; dass er an die von ihm geäusserten Ideen selbst nicht geglaubt habe, wäre dabei übrigens keineswegs ausgeschlossen. Jedenfalls könne C. aber nicht als dauernd geisteskrank betrachtet werden.

Schwieriger gestaltete sich die Beurtheilung in folgendem Falle, in welchem neben Simulation das Vorhandensein von Krankheitserscheinungen während einer gewissen Zeit eingeräumt werden musste:

No. 8. D., 24 Jahre alt, vom 20. Jahre ab zweimal wegen Diebstahls bestraft, hatte zuletzt in Gemeinschaft mit anderen Vorbestraften mittelst gefälschter und mit nachgemachten Firmenstempeln versehener Bestellzettel Baumwollenwaaren im Werthe von 1200 Mark erschwindelt. Im Anfange der Untersuchung gestand Angeklagter das Vergehen zum Theil und zwar unter Angabe vieler Einzelheiten ein. Im dritten Monat der Untersuchungshaft erklärte er in einem Briefe an die Staats-Anwaltschaft, er sei von Anderen verführt worden, werde sich aber das Leben nehmen, ehe er in's Zuchthaus komme. In einem weiteren, an seine Frau gerichteten Briefe brachte er auffällige Aeusserungen vor, wie z. B., er sei zu Höherem geboren, sie möge sich von Rothschild Geld geben lassen, ihn aber nicht des Nachts durch Rufe im Schlafen stören, er könne ihr (der Frau) nicht helfen. Vierzehn Tage später unternahm D., der sehr still erschienen war, Abends einen durch die Mitgefangenen vereitelten Erhängungsversuch. In derselben Nacht soll er einen Krampfanfall gehabt haben, und am zweiten Tage darauf trat zufolge Mittheilung des Gefängnisarztes ein epileptischer Anfall ein. In der folgenden Zeit antwortete D. bei der Vernehmung nicht, schlief schlecht, begann schliesslich in verwirrter Weise zu schelten und zerschlug Fensterscheiben. In einer Anstalt, wohin D. jetzt zur Beobachtung überwiesen, wurde er, da man weitere Zeichen von Epilepsie nicht wahrnahm, namentlich mit Rücksicht auf die unverständlichen Antworten, den Versuch zu stottern, die angebliche Unkenntniss sämmtlicher Vorgänge der Untersuchung und früher von ihm selbst angegebener Einzelheiten, während er sich doch lebhaft und lustig mit Anderen unterhielt, für einen Simulanten erachtet und in das Untersuchungs-Gefängniss zurückgesandt. Dasselbst traten jedoch nunmehr laut ärztlicher Angahe im Verlaufe mehrerer Monate viermal epileptische Anfälle auf, wobei D. in verwirrter Weise schrie und lärnte. Nach Auftreten eines eiterigen Ausflusses aus dem Ohre besserte sich der Zustand. Der Gefängnis-Arzt sprach sich für das thatsächliche Bestehen einer Geistesstörung, spec. für wirkliches Erlöschen der Erinnerungsfähigkeit des D. in Bezug auf die ihm zur Last gelegte Handlung aus. Ein zweiter Sachverständiger, dem gegenüber D. ebenfalls alle früher von ihm angegebenen Einzelheiten der Straftat und die Namen seiner Genossen zu

kommen in Abrede stellte, hielt Simulation und nach der Art derselben einen gewissen Grad von Schwachsinn für wahrscheinlich. Infolge dieses Widerstreits der Gutachten wurde D., sechs Monate nach der ersten Anstaltsaufnahme, in unsere Beobachtung übergeführt. Hier hielt er daran fest, dass er von den Einzelheiten des Betrugs gar nichts wisse, sich auch gar nicht erinnere, schon einmal in einer Irrenanstalt gewesen zu sein. Eingehende Besprechungen ergaben indessen, dass D. nicht nur über seine früheren Verhältnisse, sondern auch bezüglich der Wohnung, welche seine Frau erst während der Untersuchungshaft bezogen hatte, unterrichtet war. Aus einzelnen Antworten, welche das Vorhandensein der Erinnerung an Ereignisse im Gefängnisse bewiesen, ergaben sich Widersprüche in Bezug auf den Umfang des Zeitraumes, für den D. keine Erinnerung besitzen wollte. Das Hörvermögen war nicht beschränkt, das linke Trommelfell jedoch etwas getrübt. Weder hinsichtlich der Sinnesthätigkeit noch sonst waren körperliche Abweichungen vorhanden. D. machte ferner Anderen gegenüber aus seinem früheren Leben, ganz genaue Angaben, obgleich er nach wie vor, sobald die Rede auf sein letztes Vergehen kam, von nichts wissen wollte. Sich selbst überlassen, zeigte er ein etwas haltloses, jugenhaftes und theilweise freches Benehmen, sang mit Vorliebe obscene Lieder und schrieb dieselben mit Eifer für seine Umgebung auf. Als dem D. nach längerer Beobachtung schliesslich erklärt wurde, es sei nicht möglich, dass er gerade nur alles auf seine Untersuchung Bezügliche vergessen habe, und er mit diesem Versuche, sich dumm zu stellen, nur Zeit verliere, erklärte er bald, nun Alles zu wissen und schrieb die Einzelheiten aus der Zeit der Untersuchung, sowie des früheren Anstalts-Aufenthalts, an welche Zeiträume stets volle Erinnerung gehabt zu haben er zugab, auf. Nachdem auch irgendwelche Erscheinungen von Epilepsie trotz genauester Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen waren, gelangten wir zu dem Schlusse, dass D. während der Zeit unserer Beobachtung nur simulirt habe. Ueber seinen früheren Zustand lasse sich nachträglich nicht mit Sicherheit urtheilen, so dass es dahingestellt bleiben müsse, ob die epileptischen Anfälle im Gefängnisse etwa Folge des Erhängungsversuches gewesen seien. Die Annahme, dass D. in der Haft vorübergehend krank, insbesondere mit Sinnestäuschungen behaftet gewesen, sei wahrscheinlich, das Fortbestehen einer krankhaften Störung dieser Art jetzt aber nicht mehr nachzuweisen. Im Verhandlungstermine war D. über seine Angelegenheiten vollkommen unterrichtet und wurde verurtheilt.

Erhebliche Schwierigkeiten bot weiter die Beurtheilung des Geisteszustandes in folgendem Falle:

No. 9. S., 28 J. alt, mehrfach wegen Diebstahls, zuletzt mit Zuchthaus bestraft, zeigte in der neuerdings wegen gleichen Verbrechens über ihn verhängten Untersuchungshaft einige Wochen, nachdem ihm ein Kassiber mit genauen Anweisungen betreffs der zu machenden Aussagen für den Besuch weggenommen war, ein auffällig stilles Benehmen, machte einen Erhängungsversuch, setzte sich dann auf den Fussboden nieder und antwortete nicht mehr. Bald darauf liess S. sich zur Erde fallen und schlug um sich (wozu der Arzt bemerkt, dass von Epilepsie keine Rede sei). In scheinbar ängstlicher Weise sprach er von Gift, benässte das Bett und versuchte die auf seinem Hemde angetrockneten Excremente mittelst des Löffels abzukratzen und zum Munde zu führen; unternahm es auch, seinen Urin aus dem Glase in einen Löffel zu gieszen, um denselben zu trinken (!) Zur Irrenanstalt gebracht, antwortete S. gleichmässig: „Ich kann nichts geben.“ Auf die Frago nach seinem Namen zeigte er sein Frühstücksbrod, starrte sonst vor

sich hin. Wochenlang behielt er dies Verhalten bei. Schliesslich äusserte er sich in abgebrochener Weise und behauptete, im Gefängnisse zu sein. Seine Mutter sei geisteskrank, seine Schwester im Irrenhause gewesen, er selbst an epileptischen Krämpfen in Amerika und früher schon in der Anstalt zu Z. behandelt worden (welche letztere Angabe zufolge Nachforschung als unrichtig sich erwies). Nach einiger Zeit warf S. sich plötzlich unter heftigen Zuckungen im Bett herum, doch gelang es nicht, diesen sowie einen bald folgenden ähnlichen Anfall ärztlich zu beobachten. Eine besondere Aenderung der Gesichtsfarbe war nicht bemerkt worden, ebensowenig liessen sich Bisse, Blutanstritte, Störung der Sinnesthätigkeit unmittelbar darnach nachweisen. Einen ihm gereichten Trunk schlug S. mit der Aeusserung, es sei Gift, zur Seite.

Die von uns veranlassten, anscheinend wahrhaften Angaben der wegen Misshandlung von S. getrennt lebenden Ehefrau gingen dahin, dass ihr Mann stets sehr heftig und gewalthätig gewesen sei. Er habe ihr einmal von einem früheren Krampfanfalle erzählt, dagegen niemals von einem Aufenthalte in Amerika gesprochen. In ihrer Gegenwart sei S. nur einmal und zwar als er nach einem heftigen Zanke in grosse Wuth gerathen, zu Boden gefallen, wobei er schnell und keuchend geathmet und etwas vor sich hin gemurmelt habe. Schaum vor dem Munde oder Verletzungen seien nicht zu bemerken gewesen, indessen wäre S. erst nach einiger Zeit im Stande gewesen, aufzustehen. Ferner gab die Frau an, dass S. zwei- bis dreimal das Bett mit Urin genässt hätte, Umherwerfen, Stöhnen, Speichelfluss dabei aber nicht beobachtet worden sei. Zweifellos war S. die letzte Zeit dem Trunke ergeben! Bei dem Besuche der Frau behielt S. seine unbewegte Haltung bei. Im Verlaufe der weiteren Beobachtung ging er stets auch im Garten mit gesenktem Kopfe umher, war reinlich, liess sich jedoch sein Essen stets bringen und antwortete jetzt wieder gar nicht. Das Körpergewicht hatte um $4\frac{1}{2}$ Kg. zugenommen. Als ihm das Essen nicht mehr zugebracht wurde, unterliess er kurze Zeit die Abholung und trank nur Wasser, dann aber kam er mit seinem Napfe langsam an. Manchmal sass S. mit gefalteten Händen, zum Himmel blickend, im Bett, schrie auch einige Male in dieser Stellung laut heraus: „Mörder, Hülfe!“ wurde aber gleich darauf ruhig beim Essen angetroffen. Auf diese innerhalb des Aufenthalts von etwa sechs Wochen gemachten Beobachtungen glaubten wir ein genügend sicheres Urtheil über das Bestehen von Geistesstörung nicht begründen zu können, da wir trotz des höchst sonderbaren Benehmens mit den Excrementen und trotz einzelner anscheinend erlogener Angaben bei der Wahrscheinlichkeit, dass wirklich schon epileptische Zustände bei S. vorhanden gewesen seien, Manches nicht ohne Weiteres für gemacht halten konnten. In der nächstfolgenden Zeit hatte S. einige Male Erbrechen bei Fehlen von Symptomen einer Magenerkrankung; ausserdem zeigte er eine plötzliche Starre mit leichtem Zittern der Arme und Beine, wonach ein Biss in die Unterlippe mit Blutung festgestellt wurde. Das geistige Verhalten war und blieb stets das eines scheinbar Tiefverwirrten. S. nirmte jetzt neben sein Bett, sass Tage lang mit aus dem Bett herunterhängenden Beinen bewegungslos da, liess, auf die Füsse gestellt, sich zu Boden fallen und machte sonderbare Bewegungen mit dem Kopfe. Einige Male rief er wieder, auch während der Nacht: „Mörder, Hülfe!“ Schlaf sonst gut, das Körpergewicht sank etwas. S. sah den Arzt nie an, sondern starrte mit stets unverändertem Gesichtsausdrucke vor sich hin. Auffallen musste, dass er bei dem ärztlichen Umgange manchmal, gewissermassen theatralisch, die Finger zusammenballte und mit den Armen zitterte. In unauffälliger Weise beobachtet, drehte er, am Fenster stehend, mit völlig unbefangener, natürlicher Miene seinen Schnurrbart, nahm aber auf das Öffnen der Thür hin sofort den leeren Gesichtsausdruck und die gesenkte

Haltung des Kopfes wieder an. Nach länger als 2½ monatlicher Behandlung war keine Aenderung eingetreten. Auf Befragen murmelte er zu dem Arzte: „Lassen Sie mich heraus, Herr Untersuchungsrichter!“ Veranlasst, seinen Namen zu sagen, schrieb er französische Brocken auf eine Schiefertafel. Bei komischen Vorfällen gelang es ihm nicht, das Lachen zurückzuhalten. Bald darauf machte er Nachts, während die Wache nach der Zelle gegangen war, einen (ernstlichen?) Erhängungsversuch und schlich hiernaeh wieder anscheinend blödsinnig umher. Ende des dritten Monats nach der Einlieferung sprach S., den Aerzten gegenüber immer vollständig stumpfsinnig, als er sich unbeobachtet glaubte am Ofen stehend, leise mit einem Kranken über sein Schicksal. Man hatte diese Unterhaltung aber bemerkt und erfuhr, dass S. geäußert, man habe ihn im Gefängniss sehr gequält, er hoffe jedoeh, wenn er auch hier gar nicht spräche, als krank angesehen zu werden, herauszukommen und wolle dann ins Ausland gehen. Gleichzeitig hatte S. den kurz vorher noch als „Untersuehungsrichter“ angeredeten Arzt richtig, sogar dem Namen nach bezeichnet. Wir erklärten nun, dass der scheinbare Mangel jeden Verständnisses seiner Umgebung in Wirklichkeit bei S. nicht anzunehmen sei, im Uebrigen wären jedoeh mancherlei Eigenthümlichkeiten bei S. bemerkt und möglicherweise hätten auch einzelne der früheren Erregungszustände gleich den Krämpfen (Erbrechen!) wirklich eine krankhafte Grundlage gehabt. Jedoeh seien wir nach der jetzigen Sachlage zu einem bestimmten Ausspruche in dieser Hinsicht ausser Stande. Fünf Tage später gelang es dem S., welcher allmählich gemerkt hatte, dass man seinem angebliehen Blödsinne nicht traute, unter Eröffnung eines Verschlusses zu entweichen. Schon am folgenden Tage wieder festgenommen, gab er sein bisheriges Benehmen vollkommen auf, antwortete angemessen und wurde verurtheilt.

Vorzugsweise in der Berücksichtigung der nicht direkt beobachteten Erscheinungen liegt in solchen Fällen die Schwierigkeit. Wo im Vorleben krankhafte Züge sich finden, kann im Allgemeinen nur die genügende Dauer der Beobachtung helfen. Alle Einschüchterungsversuche vermuthlich Simulirender, wie Douchen und Aehnl. sind verwerflich, weil möglicherweise schädlich und unnütz, weil zumeist nur die Unsicherheit des Gutachters ver-rathend. Die grösste Schwierigkeit machen Fälle, wo die Betr. von jeder Uebertreibung sich frei halten und auf die Annahme einer mässigen Vergesslichkeit oder Aengstlichkeit sich beschränken. Doch kann ich von Anführung weiterer Beobachtungen absehen. es werden die obigen und die früheren Darstellungen genügen. um nachzuweisen, dass in jedem Einzelfalle Rücksichtnahme auf das Wesen der Verbrecher, möglichst eingehende Kenntniss des Vorlebens, genaueste Beachtung des körperlichen Befindens nothwendig ist. Auch die Gewandtheit in der Untersuchung Geisteskranker, welche eine Verstimmung oder Verängstigung vermeidet und die ebenfalls nur aus Erfahrung hervorgehende Unbefangenheit bei der Betrachtung des geistigen Verhaltens sind unerlässliche Erfordernisse für ein zutreffendes Urtheil über Simulation.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Behandlung und Unterbringung geistesgestörter Verbrecher.

Die vorbezeichnete Frage hat bereits eine Geschichte. Der Rahmen dieser kleinen Schrift würde weit überschritten werden, wollte ich alle die verschiedenen Anschauungen im Einzelnen auführen, welche in England, Frankreich, Italien und Deutschland im Laufe der Zeit hervorgetreten und z. Th. bereits wieder aufgegeben sind.*) Deshalb werde ich mich auf eine summarische Darstellung der Entwicklung und eine kurze Angabe des jetzigen Standes dieser Angelegenheit beschränken.

Das Bestreben, für die irre gewordenen Sträflinge bezw. die als krank erkannten und daher nicht bestrafte Geistesgestörten besondere Unterkunfts-Verhältnisse zu schaffen, fand ausserhalb Deutschlands schon in den 50er und 60er Jahren unseres Jahrhunderts Verwirklichung. Zuerst entstand die Special-Anstalt Auburn im Staate New-York.

In England wurde in Folge der Beschwerden über die Unterbringung irrer Verbrecher in den Irrenanstalten das Special-Asyl in Broadmoor 1863 eröffnet und dieses nahm irre Verbrecher und verbrecherische Irre auf. Da jedoch die Anhäufung der irren Verbrecher zu Schwierigkeiten führte, wurden nach 1874 die Irrenstationen (lunatic-divisions) bei den Invaliden-Gefängnissen zu Woking und Parkhurst unter irrenärztlicher Leitung eingerichtet. Jetzt werden die schweren Verbrecher, welche an Geistesstörung im engeren Sinne (besonders an hallucinatorischem Wahnsinn, maniakalischen Zuständen oder höheren Graden von Blödsinn) leiden, nachdem in mehrmonatlichem Aufenthalte in einer besonders eingerichteten, einem hervorragenden Irrenarzte unterstellten Gefängnisabtheilung zu Millbank ihr Zustand nochmals geprüft ist, die an psychischen Abnormitäten anderer Art (other than insanity) Leidenden aber unmittelbar in die genannten Irrenstationen der Invaliden-Gefängnisse gebracht, woselbst sie (unter Festhaltung der Principien des englischen Gefängniswesens: Klassen, Markensystem etc.) in

*) Ausser den im Texte angeführten Stellen siehe bes. Sander u. Richter, a. a. O. S. 327 ff., woselbst eine ausführlichere Darstellung gegeben ist.

befriedigender Weise behandelt und beschäftigt zu werden scheinen.*) Nach Ablauf ihrer Strafzeit kommen sie nach Broadmoor; und dort wird entschieden, ob sie daselbst bleiben oder in eine öffentliche Irrenanstalt versetzt werden sollen. In den Invalidengefängnis-Stationen befanden sich 1880 3,43% der Gesamtsumme (9239) der Zuchthaussträflinge.***) Broadmoor enthält gegenwärtig mehr verbrecherische Irre und zwar sehr viele Missethäter gegen das Leben; denn des Mordes beschuldigt waren unter der Aufnahme 1883/84 42% der Fr., 23% der M. Broadmoor, welches Pelman 1869 eine Enttäuschung bereitete, macht nach Knecht's neuerem Berichte keinen von dem deutscher Pflegeanstalten abweichenden Eindruck und hat mit besonderen Schwierigkeiten nicht zu kämpfen. Wegen leichterer Vergehen Verurtheilte kommen bei Nachweis der Erkrankung in die gewöhnlichen Irrenanstalten.***) Neuerdings wird die Frage der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher wiederum vom Parlamente erwogen, und es soll die Ueberführung irre gewordenen Sträflinge nach Woking im Juni 1886 eingestellt worden sein.†).

In Frankreich hat sich kürzlich nach langen Discussionen die Société médico-psychologique zu Paris für die Schaffung von Special-Asylen ausgesprochen.††) Bisher bestand nur ein Annex für die während der Haft erkrankten Sträflinge am Gefängnisse zu Gaillon. Dagegen schlägt Abschnitt III des jetzt der Deputirten-Kammer vorliegenden Irrengesetzentwurfes†††) ausser der Schaffung neuer Anschluss-Stationen bei den Strafanstalten (Art. 36) die Gründung staatlicher Special-Asyle vor (Art. 38). In die ersteren sollen zu mehr als 1jähriger Gefängnis- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte im Falle der Erkrankung aufgenommen werden. In die Special-Asyle kommen die wegen Geistesstörung ausser Verfolgung Gesetzten, die aus gleichem Grunde nicht Verurtheilten, die zu einer Gefängnisstrafe unter 1 Jahr Verurtheilten und während der Strafzeit Erkrankten, sowie schliesslich die nach Ablauf der Strafzeit als gefährlich zur Entlassung aus den Gefängnis-Stationen oder zur Ueberführung in eine Depart.-Irrenanstalt nicht Geeigneten. Ausserdem sollen dorthin Geistesranke gebracht werden, die während ihres Aufenthaltes in einer gewöhnlichen Irrenanstalt „un acte qualifié crime ou délit contre les personnes“ begangen haben. Aus diesen staat-

*) Aschrott a. a. O., 219.

***) Bl. f. Gfk. Bd. 17, S. 47. — In Schottland befindet sich eine Station für irre Verbrecher zu Perth. In Irland nimmt Dundrum verbr. Irre und irre Verurtheilte auf.

***)) Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 39. S. 260.

†) Aschrott a. O. 209.

††) Annales méd. psycholog. Jahrg. 1883 und folgde.

†††) Daselbst: 1887. S. 237.

lichen Special-Asylen sollen auf Vorschlag des Arztes dazu geeignete Kranke in die Depart.-Irrenanstalten übergeführt werden können.*)

Nach dem italienischen Irrengesetze sollen in Staats-Asyle verbracht werden: während der Strafzeit Erkrankte, soweit sie nicht als ruhig und harmlos im Strafhause bleiben (und zwar können dieselben auf übereinstimmendes Gutachten von mindestens zwei Irrenärzten über die Strafzeit hinaus dort behalten werden); ferner rückfällige Verbrecher, die für unzurechnungsfähig und für dauernd gefährlich erklärt sind, und die in Untersuchungshaft befindlichen, einer besonderen Aufsicht bedürftigen Geisteskranken. Die übrigen in Untersuchungshaft Erkrankten kommen in die gewöhnlichen Irrenanstalten. — Für die als halbzurechnungsfähig Erkannten und (nach Art. 95 d. Str.-G.-B.) Verurtheilten sollen besondere, zu Bewahr- und zu Heilzwecken dienende Anstalten (Case di custodia) errichtet werden.**)

Im Jahre 1883 war nach Tamburini in der Strafanstalt für die als „parzialemente responsabili per vizio parziale di mente“ Verurtheilten eine abweichende Organisation und eine wesentlich umfangreichere Thätigkeit des Arztes angeordnet.

Das Manicomio criminale zu Ambrogiana bei Montelupo ist 1886 eröffnet und enthält zwei grosse, getrennte Gebäude, je eines für erkrankte Verurtheilte und für irre Angeschuldigte oder zur Beobachtung Aufgenommene. Nach Tamburini's Schilderung ist dasselbe gut ausgestattet. Ausser dem Director, einem früheren Arzte und Strafanstalts-Beamten, ist noch ein speziell psychiatrisch gebildeter Arzt angestellt. Es waren damals vorzugsweise erkrankte Sträflinge dort. T. hofft, bald auch die wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen und „tuttore eminentemente pericolosi“ untergebracht zu sehen.†)

Nach § 44 des belgischen Gesetzes sollen angeschuldigte oder verurtheilte Irre in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Irrenanstalten der Regel nach von den übrigen Kranken getrennt gehalten werden.

Das neue holländische Irrengesetz vom 27. April 1884††) bestimmt, dass Personen, die strafbare Handlungen in unzurechnungsfähigem Zustande begangen haben, auf richterliches Urtheil für die Dauer eines Jahres in eine Reichsanstalt aufgenommen werden sollen.

Das Special-Asyl zu Auburn im Staate New-York nahm 1881/2 bei einem Bestande von etwa 100 Köpfen 30 Männer, darunter

*) Zur Feststellung des Geisteszustandes eines Angeklagten kann derselbe (Art. 40) in eine Irrenanstalt aufgenommen werden, wenn einer der Sachverständigen Arzt an derselben ist. Auf Antrag des Arztes muss der zu Untersuchende sofort (aus Gründen der Sicherheit oder Aehnlichem) in's Gefängniss zurückgebracht werden.

**) Riv. sperim. VII, 1 und 2.

**) Daselbst 1883, II. 114.

†) Daselbst 1886, 247.

††) Allg. Ztschrift. f. Psych. Bd. 43, S. 483.

2 wegen Geistesstörung von der Anklage des Mordversuchs freigesprochene, auf und entliess die nach Ablauf der Strafzeit nicht Gebesserten in Irrenanstalten.*)

Bei der Fürsorge für geisteskranke Gesetzesübertreter kommen also im Wesentlichen drei Systeme in Frage: Besondere Anstalt — Anschlussstation beim Gefängnisse — gewöhnliche Irrenanstalt (event. Abtheilung einer solchen).

Man sieht, dass England, Frankreich und Italien sich nicht einer solchen Einrichtung ausschliesslich bedient haben.

Namentlich in England werden neben einander Special-Anstalt (Broadmoor) — lunatic division des Invaliden-Gefängnisses — Irren-Anstalt verwandt. Es wird auch die Trennung zwischen geisteskranken Verurtheilten und verbrecherischen Irren auf die Dauer nicht in voller Schärfe durchgeführt, ja dieselbe scheint neuerdings nicht einmal mehr in der bisherigen Weise aufrecht erhalten zu werden.

Der französische Gesetz-Entwurf bringt die geisteskranken Angeklagten mit den zu leichteren Strafen Verurtheilten und dann Erkrankten sowohl, als mit den schliesslich am Ende der Strafzeit aus den Strafanstalts-Stationen kommenden (nicht für gewöhnliche Irrenanstalten geeigneten) Geisteskranken zusammen, und in Italien werden die „besonders gefährlichen“, wegen Geistesstörung Freigesprochenen, obwohl räumlich getrennt, mit irre gewordenen Verbrechern in einer gemeinsamen Staatsanstalt verwahrt. —

Diese Verhältnisse weichen von denen in Deutschland wesentlich ab.***) Hier ist nur in zwei Staaten eine besondere Ein-

*) Bl. f. Gfk. Bd. 17 S. 395.

**) Zum Verständniss des Folgenden und um Wiederholungen zu vermeiden, sei es mir gestattet, die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche bei dieser Frage in Betracht kommen, in das Gedächtniss des Lesers zurückzurufen.

Nach § 51 des deutschen Str.-G.-B. entzieht die Feststellung, dass eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, zur Zeit der That bestand, den Angeschuldigten der strafrechtlichen Verfolgung, so dass er weiterhin nur noch als Gegenstand der Sorge für die öffentliche Sicherheit oder der Krankenpflege in Betracht kommt. (Resolut. des Reichstags, den Reichskanzler aufzufordern, im Wege einer Vorlage die Regelung eines Verfahrens herbeizuführen, durch welches Personen, die wegen ihres Geisteszustandes für straflos erklärt worden sind, im Falle der Gemeingefährlichkeit einer wirksamen Beaufsichtigung überwiesen werden können).

§ 203 der Str.-Pr.-O. gestattet dass vorläufige Einstellung des Verfahrens, also Nichteröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, beschlossen werden kann, wenn dem weiteren Verfahren der Umstand entgegensteht, dass der (somit noch nicht verurtheilte) Angeschuldigte nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

Nach § 81 Str.-Pr.-O. kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, dass ein Angeschuldigter zur Vorbereitung eines Gutachtens über dessen Geisteszustand auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in eine öffentliche Irrenanstalt verbracht und dort beobachtet werde.

§ 487 Str.-Pr.-O. bestimmt, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben ist, wenn der Verurtheilte in Geistesstörung verfällt.

§ 493 Str.-Pr.-O. setzt fest, dass, wenn der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden ist, die Dauer des Aufenthaltes in der Kran-

richtung für irre Verbrecher getroffen. 1865 wurde an den Straf-Anstalten zu Bruchsal in Baden eine Abtheilung als „Hilfs-Strafanstalt“ eingerichtet, welche eine selten mehr als 10 bis 15 Kranke umfassende Irrenstation enthielt. Ueber diese Anstalt hat Gutsch wiederholt berichtet.*)

Ende 1876 wurde bei dem Zuchthause Waldheim in Sachsen eine Anstalt errichtet, welche zur Beobachtung bez. Heilung und Verwahrung solcher in Landes-Straf- und Corrections-Anstalten detinirter männlicher Personen, welche in Geisteskrankheit verfallen sind, oder deren geistiger Zustand zweifelhaft erscheint, bestimmt wurde. Demnächst können derselben auch andere Personen zugewiesen werden, wenn deren Aufnahme in eine andere Irrenanstalt, weil sie zur Zeit strafrechtlichen Verfolgungen oder der Detention in einem Gerichtsgefängnisse unterliegen oder aus Sicherheits-, Wohlfahrts- oder sittenpolizeilichen Gründen wegen ihres verbrecherischen Vorlebens oder ihrer Individualität bedenklich fällt.**)

Diese beiden Institute sind bisher vereinzelt geblieben. Ende der siebziger Jahre entschied sich die bayerische Regierung dafür, die Gründung von eigenen Anstalten oder Irrenstationen nicht in Aussicht zu nehmen.***) Die Versammlung deutscher Strafanstalts-Beamter 1874 und der Verein der deutschen Irrenärzte 1875 sprachen sich für Annexe an Strafanstalten aus. Im Jahre 1882 fasste der Verein der deutschen Irrenärzte den Beschluss, die deutschen Regierungen zu ersuchen, Vorsorge treffen zu wollen:

1. dass an acut auftretenden und rasch verlaufenden Geistesstörungen erkrankten Untersuchungs- und Strafgefangenen in den Strafanstalten und Gefängnissen für die Dauer ihrer Krankheit eine angemessene psychiatrische Behandlung und Pflege zu Theil werde, und
2. dahin zu wirken, dass in dem in Vorberathung begriffenen Reichsgesetze, betr. die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die Fürsorge für die geisteskranken Strafgefangenen in

kenanstalt in die Strafzeit einzurechnen ist (Vergl. Str.-Pr.-O. § 494). — (Minist.-Erlasse betreffen die Stellung des Antrages auf Entmündigung geisteskranker Sträflinge etc.).

In einem grossen Theile Deutschlands — insbesondere in Preussen — gehört die Anlage, Erhaltung und Verwaltung der Landes-Krankenhäuser mit Einschluss der Irrenanstalten zum Ressort der communalständischen Verbände der Provinz (des Regierungsbezirks oder der Stadtgemeinde), deren Organe nach bestimmten, von dem Minister zu bestätigenden Reglements die Leitung der Anstalt führen.

Der geisteskranke Sträfling, welcher ein Gegenstand des Strafvollzuges nicht mehr sein kann, gelangt hier ebenso wie der wegen Geisteskrankheit nicht verfolgte, der aus diesem Grunde freigesprochene oder der vor der Verurtheilung als geisteskrank befundene Angeschuldigte, bei Nothwendigkeit der Anstaltsbehandlung, in nicht direct staatliche Fürsorge.

*) Ztschrft. f. Psych. Bd. 30 S. 393 s. auch Bd. 39, S. 641.

**) Daselbst Bd. 37. S. 145.

***) Gudden, daselbst Bd. 39. S. 642.

einer den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit sowie der Irrenpflege entsprechenden Weise geregelt werde, bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes aber wenigstens alle gemeingefährlichen geisteskranken Verbrecher den Irrenanstalten fern gehalten würden.

Der Referent Zinn betonte besonders die Nothwendigkeit psychiatrischer Bildung und Erfahrung bei den Strafanstaltsärzten. Er hielt die Verbringung von während der Vollstreckung geisteskrank gewordenen Strafgefangenen (mit Ausnahme acuter Fälle, welche in der Strafanstalt selbst Behandlung finden müssten) in Irrenabtheilungen bei neueinzurichtenden, den Invaliden-Gefängnissen Englands ähnlichen Strafanstalten für körperlich und geistig schwache Gefangene für erforderlich. Hier sollten die geisteskrank gewordenen Sträflinge so lange bleiben, bis sie entweder entlassen oder in Irrenanstalten ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ohne empfindliche Störung der Irrenanstalts-Ordnung und -Zwecke aufgenommen werden könnten. In derselben Irrenabtheilung der sogen. Invaliden-Gefängnisse sollten auch bereits früher bestrafte und während der Untersuchung oder in der Freiheit geisteskrank Gewordene, sofern sie zu den sogen. „Verbrechernaturen“ gehörten, verwahrt werden. Personen, die in geisteskrankem Zustande ein Verbrechen oder Vergehen begangen hätten, sollten dagegen in die gewöhnliche Irrenanstalt gelangen, wohin auch noch nicht bestrafte und nicht besonders gefährliche Untersuchungsgefangene behufs Feststellung ihres Geisteszustandes aufgenommen werden könnten.*)

Im Jahre 1883 gab die Versammlung deutscher Strafanstalts-Beamter die Erklärung ab, dass die Errichtung eigener Anstalten behufs Heilung von an Geistesstörung erkrankten Sträflingen nicht ausführbar sei. Geisteskranke leichteren Grades und Schwachsinnige könnten in den mit den erforderlichen Vorkehrungen zu versehenen Lazarethen der Strafanstalten bewahrt werden.

Aus den der Fassung dieser Beschlüsse vorausgehenden Verhandlungen ergibt sich, dass die bei den Annexen von Strafanstalten gewonnenen Erfahrungen die Aerzte bisher wenig befriedigt haben (Gutsch und Knecht,**) von letzteren vielmehr die Irrenabtheilungen bei sogen. Invaliden-Gefängnissen oder unter ausschliesslich ärztlicher Leitung stehende selbstständige Anstalten, event. mit Anstalten für „sichere Geisteskranke“ zu verbindende Abtheilungen vorgezogen werden.

Die Versammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen hielt 1885 die Frage noch nicht für spruchreif.***)

Der neueste Autor auf diesem Gebiete, Sander,†) welcher

*) Ztschrft. f. Psych. Bd. 39 S. 640.

**) Bl. f. Gfk. Bd. 17, S. 193 u. 142.

***) Ztschrft. f. Psych. Bd. 42, 543.

†) Sander und Richter, a. a. O. 327.

diese Frage in ausführlicher Weise bespricht, verneint die Vortheile sowohl der Special-Anstalten, als der Anschluss-Stationen an Strafanstalten und glaubt, dass die irren Verbrecher ohne Nachtheile in den gewöhnlichen Irrenanstalten verbleiben können. Auf seine Ausführungen kommen wir noch zurück.

Ueber den Umfang und die Bedeutung der Schwierigkeiten, welche durch die Unterbringung namentlich von irre gewordenen Sträflingen in Irrenanstalten erwachsen, herrschen sonach sehr abweichende Ansichten.

Bei Besprechung dieser Frage sei es mir gestattet, meine persönlichen Erfahrungen mit heranzuziehen. Dieselben sind wohl deshalb nicht ohne Interesse, weil die Dalldorfer Irrenabtheilung sehr viele irre Verbrecher, unter den deutschen Anstalten am dichtesten gedrängt, zu beherbergen hat. Gerade aber wegen der grossen Anzahl von Kranken der erwähnten Art und mit Rücksicht auf sonstige Eigenthümlichkeiten unserer Anstalt verwahre ich mich im Voraus gegen die Annahme, als ob ich die Verhältnisse in Dalldorf ohne Weiteres auf andere Anstalten zu übertragen und die aus meinen Beobachtungen hierselbst sich ergebenden Folgerungen schlechtweg zu verallgemeinern gedächte.*)

Der erste Punkt, welcher gegen die Aufnahme der Sträflinge in Irrenanstalten angeführt wird, ist der, dass die Angehörigen der übrigen Kranken sowie diese selbst durch das Zusammenleben unangenehm berührt würden. Namentlich in Frankreich beabsichtigt man deshalb, alle diejenigen Personen, deren That viel Ansehen (rétentissement) erregt hat, von den übrigen Kranken zu trennen. Zum Theil sind dies zweifellos sog. verbrecherische Geisteskranke, also Personen, welche die deutschen Aerzte in den Irrenanstalten belassen wollen. Es ist auch gegen diese, vorzugsweise der Verbrechen gegen die Person beschuldigten Kranken, deren Vorleben gewöhnlich rein, deren Haltung im Allgemeinen eine gute ist, eine ausgesprochene Abneigung seitens der Uebrigen bei uns nicht zu bemerken, umso weniger, als überhaupt ihre That nicht oder doch nicht allgemein bekannt wird.

Anders liegt jedoch bei uns die Sache hinsichtlich eines Theiles der gewohnheitsmässigen Eigenthumsverbrecher, welche nach oft wiederholter Bestrafung, sei es aus der Untersuchung, sei es aus der Strafhalt, der Anstalt zugehen. In unserer Anstalt sind derartige Kranke so zahlreich vertreten, dass der neu Eintretende frühere Bekanntschaften erneuert, und dass ein Theil dieser Personen, statt unter der Menge der Kranken zu verschwinden, sich zusammen- und von den Uebrigen abschliesst. Auch unter diesen Kranken geben viele in keiner Hinsicht Anlass zur Klage. Einzelne aber erwecken in der That, und zwar

*) Die zunächst folgenden Ausführungen bilden z. Th. den Inhalt eines auf der Versammlung des Vereins der deutschen Irrenärzte am 17. September 1886 gehaltenen Vortrags. Ztschr. für Psych. Bd. 43. S. 298.

nicht in erster Linie durch ihre verbrecherische Vergangenheit, sondern durch ihre Individualität und ihr Auftreten, namentlich durch die Rohheit ihrer Aeusserungen, berechnete Abneigung bei der Umgebung. Es ist möglich, dass in anderen Anstalten, wohin derartige Verbrecher weniger zahlreich gelangen, oder wo die Umgebung eine ihnen bisher ganz fremde ist, dieser Uebelstand nicht so stark hervortritt. Was nun die Meinung der Angehörigen oder des grossen Publikums über die Zusammenbringung bestraffter und unbestrafter Irre betrifft, so ist diese bei den Berliner Verhältnissen von geringer Bedeutung. Sorgen doch scandalsüchtige Blättchen, welche jedes Ereigniss in der Anstalt, das einen bestrafte Kranken betrifft, berichten und harmlose Vorfälle in Bezug auf die sogen. „wilden Männer“ behufs Fesselung der urtheilslosen Menge phantasiereich ausschmücken, genügend für die Aufrechterhaltung von Vorurtheilen.

Der zweite Einwand, welcher gegen die Aufnahme irrer Verbrecher in die gewöhnlichen Irrenanstalten geltend gemacht wird, ist die angebliche empfindliche Störung der Anstalts-Ordnung und -Zwecke. Man besorgt, dass durch derartige Elemente einmal eine üble Einwirkung auf die anderen Kranken ausgeübt, und dass ferner namentlich durch die Neigung zu Gewaltthätigkeiten und zu Entweichungen dem berechtigten Bestreben, die Irrenanstalten mehr und mehr den übrigen Krankenhäusern anzunähern, ein Hemmniss bereitet werde.

In ersterer Hinsicht muss ich, wie bereits oben angeführt, bemerken, dass ein Theil der zu uns gelangenden gewohnheitsmässigen Verbrecher, sei es infolge ihrer geistigen Beschaffenheit, sei es infolge ihres Lebenslaufes, sittlich hochgradig verwahrlost war, und dass sich darunter zweifellos relativ mehr zu gemeinen Redensarten und sexuellen Ausschreitungen neigende oder durch andere Aeusserungen von Rohheit schädlich wirkende Elemente befanden, als unter den übrigen Insassen der Anstalt. Der (unbestrafte) „raisonnirende“ Maniakalische kann ja auch zuweilen durch seine Findigkeit im Verhetzen die Geduld des Arztes auf eine harte Probe stellen, und der Schwachsinnige kann in der Erregung sich roh und ausfallend benehmen. Für gewöhnlich bilden jedoch solche Fälle nur Ausnahmen, da sich in der Umgebung, bei den übrigen Kranken, meist kein Boden zur Weiterverbreitung findet. Die Anhäufung einer grösseren Anzahl grossstädtischer, oft bestraffter Verbrecher dagegen zwingt den Arzt, der Aufrechterhaltung des guten Tones bei den Kranken sowohl, als bei dem Personale eine noch weit umfangreichere Fürsorge zu widmen, als sie ohnehin von ihm ausgeübt werden muss.

Was nun die Haltung dieser vielfach vorbestrafter Kranken im Uebrigen angeht, so fügte sich auch von ihnen ein grosser Theil ohne Störung in das Leben unserer Anstalt ein. Andererseits haben wir zur Genüge erfahren, dass in vereinzelten Fällen selbst thätliche Angriffe ernsterer Art auf

das Wartepersonal geplant bezw. versucht wurden. Jedermann weiss, dass auch Geisteskranke mit ganz reiner Vergangenheit zu den gefährlichsten Thaten schreiten können. Aber in der Ausdehnung, in welcher die Herstellung eigenthümlicher Waffen (in Holzpflocke eingerammter Drähte, in Leinenfetzen eingebundene Steine oder zu steinharten Massen getrockneter Kugeln von gekautem Brod und Aehnlichem) eine Zeit lang, während besonders ungünstiger Verhältnisse, bei uns betrieben wurde, kommen solche Dinge bei unbestraften Kranken sicherlich nicht vor. Freilich ist noch ein weiter Schritt von der Herstellung bis zur Benutzung solcher Instrumente, ein Schritt, dessen man sich doch nur ganz ausnahmsweise, hauptsächlich von mit bestimmten Verfolgungsideen Behafteten oder von durch Hetzereien Anderer angeregten Schwachsinnigen versehen darf, welche beiden Kategorieen nicht selten, durch ihre Erlebnisse in der Strafanstalt schon schwer gereizt, ihre Zurückhaltung in der Irrenanstalt in unrichtiger Weise auffassen.

Immerhin treten diese Uebelstände in der Anstalt Dalldorf viel seltener hervor, als der weitere gegen die Aufnahme solcher Kranker in die Irrenanstalten geltend gemachte Umstand, nämlich die Neigung dieser Personen zu Entweichungen.

Die Einrichtung der Irrenanstalt Dalldorf erfolgte ursprünglich (im Jahre 1879/80) ohne specielle Rücksichtnahme auf solche Sicherheitsmassregeln, die einen ganz besonders festen Abschluss der Insassen gewährleisteten hätten. Die Gitter waren leicht ins Holz der Fensterrahmen eingelassen, die Schlösser einfach, nur den Garten des Pavillons für „Unruhige“ umgab, abweichend von den einfach mit niedrigen Hecken umgrenzten übrigen Gärten, eine mässig hohe Mauer. Als nun der Anstalt im Laufe der Jahre eine nicht geringe Anzahl gewohnheitsmässiger Verbrecher zuzuging, verschwand ein Theil derselben unter den übrigen Kranken, und auch der Rest verursachte in den ersten Jahren keine allzu schweren Missstände, indem anfänglich nur sehr selten die gewährte freiere Bewegung zu Entweichungen gemissbraucht wurde. Mit dem sich steigernden Zugange und der Zunahme des Bestandes an oft bestrafte Kranken wurden jedoch die Entweichungen in relativ kurzer Zeit so häufig, dass dieser schwer empfundene Missstand naturgemäss zu einer Beschränkung der freien Bewegung der betreffenden Kranken führen musste. Zu diesem Zwecke brachte man dieselben insgesammt in dem einzigen festeren Pavillon unter. So wurde — aus Noth — ein engeres Zusammenleben geschaffen, und dieser Uebelstand erfuhr noch eine Steigerung, als allmählig mehr oder weniger alle der Berliner öffentlichen Irrenpflege anheimfallenden Personen dieser Art, weil deren Unterbringung in den Filialen der Anstalt Schwierigkeiten machte, sich auf diesem Punkte der Hauptanstalt anhäuften. Statt des einfachen Entlaufens kam es numehr zu gemeinsam verabredetem Durchbrechen der Fenstergitter und Thürverschlüsse, der Wände und des Fussbodens.

Diese oft mit Berechnung und Schlanheit, unter Bestechung des Personals oder unter Mitwirkung der Besucher unternommenen Entweichungen machten naturgemäss einen lebhaften Eindruck auf uns. Um jedoch nicht die Zahl solcher Vorfälle zu überschätzen, habe ich dieselben genau berechnet und festgestellt, wie sich die während eines Zeitraumes von 2½ Jahren (Anf. 1884 bis Mitte 1886) im Bestande und Zugange befindlichen Männer in dieser Hinsicht verhielten. Hierbei ziehe ich, wie bei diesen Ausführungen überhaupt, ausschliesslich von mir selbst beobachtete Kranke in Betracht.

Zunächst trenne ich allgemein Kranke, welche gesetzwidrige Handlungen begangen haben von Denen ohne jedes derartige Ereigniss im Vorleben. Die Zahl der Männer der ersten Kategorie beträgt 297. (Vergl. die beigegeführten Tabellen). — Die Entfernung aus der Anstalt bezeichne ich als „Entweichung“, wenn die Kranken vom Felde oder ohne Oeffnung von Verschlüssen entflohen. Unter „Ausbruch“ verstehe ich die Entfernung unter Eröffnung von Thüren (auch mit Nachschlüsseln), Durchbruch von Gittern, Wänden, Fussböden u. s. w. Ausserdem werden als dritte Art die „Versuche“ zu solchen Ausbrüchen erwähnt, wenn das bereits ins Werk gesetzte Unternehmen noch rechtzeitig entdeckt wurde oder die Betreffenden nicht aus dem Bereiche der Anstalt hinausgelangten.

Entweichungen unbestrafter Personen sind bei uns nie häufig gewesen und haben erhebliche Störungen bisher nicht hervorgerufen.

In Tabelle I habe ich die Entweichungen etc. bei den 297 mit dem Strafgesetze in Conflict gerathenen Männern graphisch dargestellt. Die Kranken sind hier, ohne Rücksicht auf ihre geistige Beschaffenheit z. Zt. der That, auf 13 Rubriken vertheilt. Ein Blick lehrt, was die schwerer und wiederholter Diebstähle Beschuldigten und die fast sämmtlich auch wegen Diebstahls mehrfach bestraften Betrüger geleistet haben (Gruppe VIII (Majestätsbeleidigung) kommt wegen der geringen Zahl der beteiligten Personen bei dem Vergleiche weniger in Betracht; am nächsten stehen den erwähnten Gruppen die der Körperverletzung). In Tabelle II sind sodann diejenigen Kranken, denen leichtere und Affectvergehen zur Last fielen, sowie die nur leichterem Vergehen gegen das Eigenthum beschuldigten, im Ganzen 225 Personen, verglichen mit gewohnheitsmässigen Eigenthumsverbrechern (65 Männern), sowie mit den des Mordes oder Todtschlags Beschuldigten einerseits, andererseits mit den 700 Kranken des Bestandes und Zugangs der erwähnten Periode, welche überhaupt nicht mit der Justiz in Berührung gekommen waren.

In Tabelle II ist ferner nicht die Zahl der beteiligten Personen, sondern die Zahl der Ausbrüche etc. im Verhältnisse zur Gesamtzahl der Kranken jeder Kategorie zu Grunde gelegt. Hierbei tritt der Unterschied zu Ungunsten der oft bestraften Eigenthums-

verbrecher noch in ganz anderer Weise hervor. Naturgemäss überwiegen die wiederholten „Ausbrüche“ und „Versuche“ hierzu bei den schliesslich in ihrer freien Bewegung mehr beschränkten Kranken gegenüber den Unternehmungen dieser Art seitens anderer Kranker. Es betragen die Ausbrüche in der Gruppe der Gewohnheitsverbrecher 43% gegenüber 2,2% der in Spalte II aufgeführten, anderer Delicte bzw. leichter Diebstähle beschuldigten Personen. Eine Vergleichung der in Tabelle II dargestellten Resultate ergibt aber weiterhin, dass auch die Zahl der einfachen s. g. „Entweichungen“ in Spalte III (Gewohnheitsdiebe) mit 33,7% gegenüber den 5,8% der leichter Bestraften ausserordentlich hoch steht, was sich nach dem oben Bemerkten theilweise dadurch erklärt, dass vielen dieser oft bestrafte Männer früher versuchsweise eine freiere Bewegung gestattet war, bis die sich häufenden Entweichungen von der Arbeit und aus unverschlossenen Räumen zu einem schärferen Abschlusse führten. Auch die Ausbruchsversuche sind bei dieser Art von Kranken begreiflicherweise viel häufiger (21,5 gegen 3,1). Es entfallen sonach die Entweichungen und Ausbrüche aus unserer Irrenanstalt in so überwiegendem Maasse auf die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, dass die zu sonstigen ungesetzlichen Handlungen und namentlich auch die zu schwereren Angriffen auf das Leben Anderer gelangten Kranken ihnen gegenüber ganz ausserordentlich zurücktreten.

Von den aus der Anstalt entflohenen mehrfach bestrafte Dieben wurden im freien Zustande ein Todtschlag und eine schwere Körperverletzung begangen. Ausserdem liessen sich dieselben eine grössere Anzahl neuer Diebstähle zu Schulden kommen, was bei der Persönlichkeit dieser, inzwischen aller Subsistenzmittel entbehrenden, Individuen nicht Wunder nimmt. Einzelne derartige, unter günstigen Verhältnissen vielleicht vor neuen Vergehen zu bewahrende jugendliche Diebe, sind unter dem Einflusse der Noth, abgeschlossen von jeder Hülfe, rettungslos in ihre frühere Lebensweise zurückgefallen.

Suchen wir des Näheren die Gründe zu erforschen, welche dem schweren Uebelstande der häufigen Ausbrüche zu Grunde lagen, so ist es erforderlich, die bei letzteren beteiligten 28 Individuen unter den Eigenthumsverbrechern etwas genauer in's Auge zu fassen.

Von diesen 28 Personen waren weitaus die meisten bereits im jugendlichen Alter bestrafte (manche sind in Zwangserziehung aufgewachsen). Die Verurtheilung traf nämlich unter den 28 nicht weniger als 20 vor dem 20. und fast ausnahmslos auch schon vor dem 18. Lebensjahre, so dass also über 70% im jugendlichen Alter auf die Bahn des Verbrechens gerathen waren. Weitere 5 sind zwischen dem 20. und 25. Jahre zum ersten Male bestrafte, und nur bei 3 fällt die erste Verurtheilung in die Zeit nach dem 25. Lebensjahre.

Von diesen in der Jugend bereits Bestraften hat ein Einziger nur einmal, sechs haben zweimal bis zum 20. Lebensjahre Strafe verbüsst, während bei einem vollen Drittel der Gesamtzahl die Verurtheilungen vor dem 20. Lebensjahre bereits die Zahl 4 erreichten oder überschritten. Erwägt man noch, dass auch ein volles Drittel dieser Personen bereits im 20. Jahre, also in relativ früher Zeit, sich in Irrenanstalts-Pflege befand und dass ein grosser Theil der Uebrigen in nur wenig höherem Alter zur Irrenanstalt gelangte, so ergibt sich folgende beachtenswerthe Thatsache: Die Ausbrüche aus der Anstalt sind zum weitaus grössten Theile von jugendlichen Dieben und zwar von solchen ausgeführt, die in Folge krankhafter Geistesbeschaffenheit schon frühe, noch vor vollendeter geistiger Entwicklung, in die Anstalt gekommen waren.

Solche Individuen, die in der Schwäche und Haltlosigkeit ihres Wesens unter dem Einflusse höchst ungünstiger Familien- und Umgangs-Verhältnisse verbummeln und zu gewerbsmässigen Dieben sich entwickeln, sind naturgemäss in der Grossstadt Berlin häufiger anzutreffen, als anderwärts. Es treten daher in einer hauptsächlich aus ländlicher Bevölkerung sich rekrutirenden Anstalt, wie z. B. Allenberg (Ostprenssen),*) die gewohnheitsmässigen Diebe im Vergleiche zu denen in Dalldorf an Zahl ausserordentlich gegen die sonst bestrafte Kranken zurück. In Dalldorf verhalten sich die schwerer etc. Diebstähle und des Raubes Bezichtigten zu den wegen Mordes und Todtschlages Angeklagten fast wie 9 : 1. In Allenberg sind die Raubanfälle (wegen der ganz verschiedenen Bevölkerungs-Dichtigkeit?) an sich sehr zahlreich; aber selbst wenn man diese Verbrechen zu den schweren etc. Diebstählen hinzurechnet, stellt sich immer nur ein Verhältniss der Letzteren zu den Tödtungsverbrechen von etwa $2\frac{1}{2} : 1$ heraus. Die einfachen Diebstähle sind dort relativ noch viel seltener vertreten als in der Berliner Anstalt. Uebrigens wurden auch in Allenberg die Entweichungen und Fluchtversuche von den schwerer Eigenthumsverbrechen Schuldigen (8 unter 23 Pat.) häufiger unternommen, als von irgend einer anderen Gruppe, mit Ausnahme der wegen Körperverletzung vor Gericht Gestellten.**)

Gerade jugendliche Diebe mit intellectuellen und ethischen Defecten zeigen eine erschreckende Leere des Verständnisses und des Gefühls für Recht und Anstand, während bei den erst nach längerem unbescholtenem Lebenswandel Bestraften und geistig besser Ausgestatteten ein sittlicher Boden zurückgeblieben ist, auf dem man in der Anstalt weiter bauen kann.

Ausserdem verlieren die im späteren Lebensalter geisteskrank Gewordenen z. Th. in Folge der Krankheit die Energie

*) Sommer a. a. O.

**) Diese Gruppe hat auch bei uns sich stark an den Entweichungen etc. betheiligt, s. S. 154 und Tabelle I.

der Initiative, ja Manche derselben mit grauen Haaren sehen die Anstalt als einen willkommenen Hafen für ihr durch die Stürme des Lebens arg zugerichtetes Schiffelein an, so dass ihnen sogar ein etwaiger Versuch der Zurückführung in den freien Zustand nicht immer willkommen ist. Die noch jugendlichen Verbrecher dagegen, gewöhnt an Herumtreiben und an Beziehungen zu Prostituirten, streben noch thatendurstig in die Welt hinaus. Sie lassen sich deshalb weit schwerer in der Anstalt zurückhalten, zumal die ihnen nach dem Vorübergehen von Erregungen und Verwirrtheit verbleibende, oft mässige geistige Schwäche die Diebesgewandheit nicht beeinträchtigt. Nach allem diesen werden wir daher in dem Vorwiegen dieser geisteschwachen und jugendlichen Diebe einen der Gründe für die hier in Dalldorf entstandenen Schwierigkeiten annehmen dürfen.

Einen zweiten Grund erblicke ich in dem schon oben erwähnten Umstande, dass eine starke Anhäufung der unsicheren Kranken auf einem Punkte sich vollziehen musste, ehe Sicherheits-Maassregeln in genügendem Umfange getroffen werden konnten, und ehe das Aufsichtspersonal eine Säuberung und bessere Schulung erfahren hatte. Alte Haftgenossen erneuerten so ihre Bekanntschaft und rissen andere Kranke durch ihre systematischen, von einem gewissen Nimbus umgebenen Entweichungsunternehmungen mit. —

Aus dem anfänglichen Gelingen der meisten derartigen Versuche, aus der Freude an diesen, die Einförmigkeit des Anstaltslebens unterbrechenden Vorfällen und aus persönlicher Eitelkeit entwickelte sich eine Art von Ausbruchssport.

Ausser den beiden bisher berührten Punkten, der Eigenthümlichkeit eines grossen Theiles der häufig bestrafte Kranken und der dichten Zusammendrängung dieser Personen, waren für die Häufigkeit der Entweichungen noch andere Umstände von Bedeutung.

Die unmittelbare Nähe Berlins übt auf viele der oben erwähnten jugendlichen Verbrecher begreiflicherweise eine ganz besondere Anziehungskraft aus. Ueberdies aber begünstigt sie die enge Verbindung durch häufige, schwer zu überwachende Besuche, veranlasst entsprechende Zusteckungen aller Art und vor Allem die persönliche Bekanntschaft der Wärter mit den Angehörigen, welche das Personal üblen Einflüssen aller Art nur zu sehr aussetzt. Namentlich der letztere, früher sehr bedenklich gewordene Umstand trat bei uns naturgemäss ganz anders in den Vordergrund, als in den Provinz.-Irrenanstalten, welche von dem Wohnorte der grossen Mehrzahl der (bis dahin nicht mit einander bekannten) Insassen weit entfernt liegen.

Ferner ist noch der relativ rasche Wechsel der Kranken in unserer Anstalt zu erwähnen. Die nicht bestrafte Kranken verlassen dieselbe z. Th. nach nicht zu langer Zeit; in dem Vorleben der öfter bestrafte Kranken jedoch muss in vielen

Fällen ein Hinderniss für deren Entlassung gefunden werden. So gerathen Letztere bei längerem Aufenthalte, wenn die gleichzeitig mit ihnen zur Anstalt Gelangten inzwischen mehr und mehr in das Aussenleben zurückgekehrt sind, begreiflicherweise in grossen Missmuth. Sie fangen an, namentlich wenn sie nicht aus Strafanstalten eingetreten sind, oder wenn sie über die Dauer der Strafzeit hinaus in der Anstalt zurückbehalten werden, sich energisch darüber zu beschweren, dass andere Personen, deren verhältnissmässig auffälligere Krankheitszeichen sie nicht selten ganz richtig hervorheben, entlassen würden, während sie selbst, trotz befriedigender Haltung und Beschäftigung, in der Anstalt verbleiben müssten, und versuchen dann auch gewöhnlich bald zu entkommen.

Die hier geschilderten Verhältnisse sind z. Th. unserer Anstalt eigenthümlich, und wir können deshalb das durch sie bedingte Maass von Unzuträglichkeiten in keiner Weise bei allen übrigen Irrenanstalten voraussetzen.*)

Alle diese Erfahrungen sind nicht ohne Nutzen für uns geblieben, und es wird nunmehr kurz zu berichten sein, in welcher Art wir versuchten, der uns gewordenen Aufgabe gerecht zu werden, und in welchem Umfange uns dies bisher gelungen ist.

Durch entsprechende bauliche Einrichtungen in dem oben erwähnten Anstaltsgebäude und durch eine gründliche Veränderung des Dienstes in demselben, bestrebten wir uns, — wie ich gleich hier im Voraus bemerken will, nicht ohne Erfolg — eine Beseitigung der entstandenen Unzuträglichkeiten herbeizuführen. Wir schufen so eine besondere Abtheilung, welche wohl mit einem als specielle Form für die Unterbringung irrer Verbrecher erwähnten s. g. „Annex an eine Irrenanstalt“ den Vergleich gestattet. Die Einrichtung und der mehrjährige Betrieb einer solchen Abtheilung hat es mir also ermöglicht, über diese theoretisch oft genannte, in der Praxis in wesentlichem Umfange aber noch nicht erprobte Art der Unterbringung einigermaßen ein Urtheil zu gewinnen.

Der festere Abschluss durch Erhöhung der Mauer, Sicherung der Fenster und Thüren hatte alsbald den guten Erfolg, dass der fortwährende Anreiz zu Entweichungen bei einem grossen Theile der Kranken zurücktrat und grössere Stetigkeit und Beruhigung sich zeigte.

Das im Verhältnisse zur Durchschnittszahl in der Anstalt auf das Dreifache erhöhte Wartepersonal gewann eine grössere Sicherheit des Auftretens. Der Brauchbarkeit des Personals, als des nächst der persönlichen ärztlichen Einwirkung am Unmittelbarsten eingreifenden Faktors, wurde natürlich die möglichste Sorgfalt gewidmet. Wir legten deshalb namentlich auf die Ueberwachung und unausgesetzte Anleitung der Wärter durch

*) Die Entweichungen fehlten auch bei den Frauen, zumeist Diebinnen, nicht, waren jedoch, namentlich wegen des Fehlens eines plannässigen Zusammenwirkens, meist von geringer Bedeutung.

Unterbeamte der Anstalt, deren Stellung so günstig als möglich gestaltet wurde, ein Hauptgewicht. Die zu diesem Zwecke geschaffenen Stellungen gelang es, — nach mehrfach gescheiterten anderweiten Versuchen — aus dem Oberwärtersonnale der Anstalt befriedigend zu besetzen.

Vor allen Dingen musste bei dem Wartpersonale durch Belehrung und Beispiel ein genügendes Verständniss für die Eigenheiten dieser Kranken erweckt werden, damit neben der Gewährung einer sicheren Aufsicht auch der wohlthätige Einfluss des Anstaltslebens zur Geltung gebracht werden konnte.

Selbstverständlich war hierbei die Forderung passender Beschäftigung in erster Linie zu befriedigen. So wurden von mir, neben einer in diesem Gebäude schon bestehenden Cigarren-Werkstätte, fünf weitere kleine Werkstätten für Schneider, Schuhmacher, Buchbinder, Tapeziere und Bürstenmacher eingerichtet. Dabei war die Beschäftigung in kleinen Gruppen (von nicht mehr als 3 oder 4 Kranken), sowie die Auswahl der bei jeder Betheiligten unsere besondere Aufgabe. Eine gewisse Nachgiebigkeit in der Wahl und Nachsicht in der Ausführung der Arbeit war die Bedingung für die allmähliche Gewöhnung dieser oft launigen, unverträglichen Personen an Thätigkeit, die jedoch, nachdem ein Anfang gemacht war, durch die Macht des Beispiels und die eigene Befriedigung der Kranken gleichmässig fortschritt.

Gewährung kleiner Wünsche, Regelung der Theilnahme am Gottesdienste und an den Anstaltsfesten, Verwendung gebildeter Kräfte (Lehrer) bei der Fürsorge für eine angemessene Abwechslung durch anregende Unterhaltung, Lektüre, Spiel und Musik konnte sich an die Beschäftigung passend anschliessen. So gelang es, bei einem grossen Theile dieser Kranken eine Besserung ihres Verhaltens zu erzielen. Nur bei wenigen, meist wegen feststehender Verfolgungsideeen unzugänglichen Personen sind wir fast ausschliesslich auf die Sicherungs-Massregeln beschränkt geblieben.

Um den üblen Einfluss von Hetzereien rechtzeitig zu erkennen und zu unterdrücken, wurden nicht nur die zu gemeinsamen Mahlzeiten, Unterhaltung etc. bestimmten Gruppen sehr viel kleiner als sonst irgendwo in der Anstalt gebildet, sondern auch der richtigen Vertheilung auf möglichst viele Schlafräume eine besondere Beachtung gewidmet. Eine grössere Anzahl der Kranken schläft in Einzelräumen. Auch während des Tages mussten wir nicht selten Einige in möglichst freundlichen Einzelzimmern für längere Zeit von dem Verkehre mit Anderen abschliessen. Hierbei suchten wir durch vermehrte Zuwendung von Unterhaltungsstoff, namentlich durch Gewährung der Möglichkeit, mit zuverlässigen Wärtern oder einzelnen ausgesuchten Kranken zu verkehren, zu spielen, oder sich im Garten zu ergehen, den misslichen Folgen einer übertriebenen Einsamkeit zu begegnen.

In dieser Weise haben sich die hiesigen Verhältnisse zum Bessern

verändert, und es ist uns insbesondere in letzter Zeit gelungen, Ausschreitungen zu verhüten. Aus dem festen Gebäude selbst sind seit mehr als Jahresfrist Entweichungen nicht mehr geglückt,*) und ist insofern sowohl das Interesse der öffentlichen Sicherheit, als auch das der Kranken selbst gewahrt. Ausserdem aber können wir einen grösseren Theil der zahlreichen, neu eintretenden oft Bestraften jetzt, nach genügender Absonderung der Hauptanstifter zu Entweichungen, in den gewöhnlichen Anstalts-Räumen belassen.

Ist nun auch bei einem Theile der bisher schärfer zu beaufsichtigenden Männer infolge unserer besonderen Fürsorge eine Abnahme der Neigung zu Entweichungen eingetreten und überhaupt eine verhältnissmässige Zuverlässigkeit gewonnen worden, so kann man bei dem weiteren Bestreben, derartige Personen allmählig auch an ein gewisses Mass von Freiheit wieder zu gewöhnen, doch stets nur Schritt für Schritt vorgehen.

Zu unserer Genugthuung jedoch waren wir im Stande, von den wegen Eigenthumsdelicten oft bestrafte Kranken der festeren Abtheilung im Jahre 1886/87 (ohne Berücksichtigung von 2 in die Strafhaft zurückkehrenden) 4, zum Theil nach langem Anstaltsaufenthalte, zu entlassen und 7 zunächst aus der strengeren Aufsicht in die übrigen Abtheilungen der Anstalt zu verlegen, ohne Schaden zu veranlassen.

Eine vollkommene Herstellung der zur Irrenanstalt kommenden oft bestrafte Diebe ist nach dem früher Angeführten nicht häufig zu erwarten, und bei der Entlassung Gebessener mahnen die fast regelmässig ungünstigen Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse zu besonderer Vorsicht. Indessen ist unser Bestreben, die beiden hauptsächlichsten Ursachen der Fortsetzung einer verbrecherischen Thätigkeit, die Noth und die schlechte Gesellschaft, möglichst fern zu halten, insofern erfolgreich gewesen, als keiner der unter Zustimmung der Behörden entlassenen Kranken bis jetzt rückfällig geworden ist.**)

Wir können somit, obgleich unsere Einrichtungen erst seit Jahresfrist abgeschlossen sind, uns dahin aussprechen, dass die hier getroffenen besonderen Vorrichtungen geeignet sind, die durch oft bestrafte Kranke in Irrenanstalten entstehenden Störungen, unter vollkommener Rücksichtnahme auf den Krankheitszustand dieser Personen, möglichst zu beschränken.

Schon oben erwähnte ich, dass alle baulichen Einrichtungen erst nachträglich getroffen werden konnten. Sicherlich würde ein von vornherein für derartige Kranke bestimmtes Gebäude sich

*) Einer der dort untergebrachten Kranken ist bei Gelegenheit einer Festlichkeit, ein anderer bei einer Arbeit, also aus anderen Räumen entwichen. Von den in der übrigen Irrenabtheilung verpflegten 250 bis 260 Männern sind in demselben Zeitraum nur 12 vom Felde oder aus den Werkstätten entlaufen. (Von den wegen Eigenthumsvergehen Bestraften befand sich darunter nur Einer.) Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der im Freien Beschäftigten und auf die unmittelbare Nähe Berlins ist diese Zahl der Entweichungen als gering zu bezeichnen. —

**) Wiederaufnahmen wegen ungünstiger äusserer Verhältnisse haben stattgefunden.

noch viel zweckmässiger herstellen lassen. Vermeidung aller Ecken und Winkel in dem wohlbeleuchteten Hause, passende Anordnung der leicht zu überwachenden Eingänge, Werkstätten, Zellen, Closets, genügende Anzahl von Einzel-Schlafzimmern und freundlich eingerichteten Einzel-Tagesräumen, dabei zur Beschäftigung im Freien (Blumen- und Gemüsezucht) geeignete Gärten neben zur Erholung für Einzelne bestimmten, kleineren mit Anlagen versehenen Höfen würden nothwendig sein.

Ohne derartige, für die grosse Menge der übrigen Kranken nicht erforderliche, Einrichtungen würde allerdings nach unseren Erfahrungen die zweckmässige Behandlung einer so grossen Zahl irrer Verbrecher, wie sie sich bei uns zusammenfand, und der für einzelne sehr rohe Individuen nöthige Abschluss von den unbestraften nicht nur, sondern auch von den anderen oft bestrafte Kranken, nicht durchführbar sein. Wenn aber, wie wahrscheinlich, in anderen Irrenanstalten solche Uebelstände nicht in gleichem Masse wie in Dalldorf hervortreten, so lässt sich das Bedürfniss der Einrichtung derartiger Abtheilungen nicht ohne Weiteres allgemein voraussetzen.

Sander glaubt nun durch Unterbringung irrer Verbrecher in der bezw. in Verbindung mit der in jeder Irrenanstalt vorhandenen Abtheilung für störende und gefährliche Kranke allen Schwierigkeiten begegnen zu können.*) Dem gegenüber möchte jedoch nach meinen Erfahrungen die Einrichtung einer besonderen Abtheilung in vieler Hinsicht den Vorzug verdienen. Abtheilungen für Störende, die auch fast stets solche für Unruhige sind und deshalb, wenn überhaupt erforderlich, möglichst beschränkt gehalten werden müssen, erscheinen, abgesehen etwa von der rein mechanischen Erschwerung der Entweichungen, zur erfolgreichen Behandlung gerade der hier in Betracht kommenden Kranken wenig geeignet.

So lange dieselben in Folge ihrer Geistesstörung etwa verwirrt und unruhig sind, können sie freilich in einer Abtheilung für Unruhige verbleiben. Während dieses Zeitraumes aber stören sie im Allgemeinen in keiner anderen Weise als die übrigen in solche Zustände verfallenen Kranken. Die Schwierigkeiten beginnen erst, wenn die irren Verbrecher äusserlich geordnet sind, nun ihre Zurückhaltung in der Anstalt schwer empfinden und sich derselben zu entziehen suchen. Deshalb sie in die Nähe von lauten Kranken zu bringen, bleibt bei aller angewandten Mühe für zweckmässige Absonderung ein Nothbehelf. Die eingehende Behandlung in einer besondern, sowohl sicheren, als in der beschriebenen Weise für Beschäftigung etc. eingerichteten Abtheilung ist zweifel-

*) A. a. O. S. 370 u. f. „unter einer vielleicht kaum erheblichen Verstärkung der mechanischen Mittel der Detention, als sie jetzt noch in manchen Anstalten, selbst bei ruhigen und harmlosen Kranken, in Gebrauch gezogen wird.“ (S. 375).

los vorzuziehen. Deshalb scheint es gerathen anstatt die betr. Kranken auf alle vorhandenen Anstalten zu vertheilen, diejenigen, deren Zurückhaltung dort nur auf Kosten der vom irrenärztlichen Standpunkte aus nothwendigen Massregeln (Beschäftigung und Aehnl.) geschehen kann, in einer besonders eingerichteten Abtheilung einer bestimmten Anstalt unterzubringen. Unter scharfer Individualisirung und fortlaufender eingehender Beobachtung könnte man diese Leute alsdann auch an den Anregungen, wie sie eine grosse Anstalt bietet, Theil nehmen und namentlich probe-weise grössere Freiheit geniessen lassen. In diese Abtheilung einer Irrenanstalt könnten neben irren Verbrechern im engeren Sinne, auch verbrecherische Irre oder dauernd ungewöhnlich gefährliche Kranke ohne Weiteres aufgenommen werden.

Selbstverständlich würden die Kosten der Einrichtung und des Betriebes einer solchen Abtheilung die sonst für Irrenanstalten erforderlichen Aufwendungen überschreiten.*) Indessen scheint mir gegenüber einer Zersplitterung der für die sichere Unterbringung und passende Behandlung unumgänglichen Mittel auf alle Irrenanstalten, immer das Vorhandensein einer gewissen Anzahl derartiger Personen in denselben vorausgesetzt, auch vom finanziellen Standpunkte aus die Einrichtung einer solchen Abtheilung für die Kranken mehrerer Anstalten vortheilhaft.**)

Treten wir jetzt der Frage, ob eigene Anstalten für irre Verbrecher, ob Abtheilungen an Strafanstalten, ob Verbringung dieser Kranken in gewöhnliche Irrenanstalten, bezw., wenn nothwendig, in die Sicherheitsabtheilung einer bestimmten Irrenanstalt vorzuziehen sei, im Hinblick auf die bisherigen Einrichtungen näher, so scheint in Deutschland, abweichend von den auswärtigen Staaten, im Allgemeinen (eine Ausnahme würde Waldheim machen, s. S. 149) an der Aufnahme sog. verbrecherischer Geisteskranker in die gewöhnlichen Irrenanstalten festgehalten zu werden. Nur für sog. Verbrecher-Naturen halten manche Aerzte, auch wenn die Geistesstörung während der Untersuchung oder während der Freiheit zu Tage tritt, die Aufnahme in die Irrenabtheilung eines Invaliden-Gefängnisses für angezeigt (S. 150).

Gegen die Einrichtung von Special-Anstalten für irre Verbrecher wird geltend gemacht, dass dadurch die Irrenanstalten

*) In Broadmoor betragen die Durchschnittskosten viel mehr als in einer der öffentlichen Irrenanstalten, in welcher bestrafte Kranke untergebracht waren. Die Differenz schwankte 1883/4 etwa zwischen 16 bis 100% zu Ungunsten Broadmoors.

**) Bei den Berliner Verhältnissen wäre für etwa 2% der Männer ein besonders fester Abschluss und die Möglichkeit der Isolirung zu beschaffen, weitere 2% wären ebenfalls unter sicherem Abschlusse aber in kleineren Gruppen am besten unterzubringen.

doch nicht von allen störenden Elementen oder wenigstens nicht auf die Dauer entlastet würden, dass andererseits ein Theil der irren Sträflinge ganz unnöthigerweise in eine solche Anstalt gebracht würde,*) sowie dass die Anhäufung bestrafter Kranker, namentlich wegen des üblen Einflusses der schlechten Elemente auf die mehr Gleichgültigen, zu vermeiden sei.

Die Annexe der Strafanstalten finden in ihrer bisherigen Gestaltung weder bei den Aerzten noch bei den Strafanstalts-Beamten Billigung.

Von den letzteren haben sich Eichrodt und Eckert bereits früher auf Grund ihrer Erfahrungen dagegen ausgesprochen und selbstständige, einem Arzte unterstellte Anstalten empfohlen.***) Aehnlich äusserte sich der zu einem ärztlichen Urtheile über eine solche Abtheilung besonders berufene Gutsch.***) Knecht hebt namentlich die Kleinheit, die Unvollkommenheit der Gruppierung, den Mangel an Beschäftigung, Zerstreung und den principiellen Uebelstand der Verbindung mit den jetzigen Strafanstalten hervor und bevorzugt deshalb Abtheilungen bei Irren-Siechenanstalten.†) Zur Fernhaltung irre gewordener Verbrecher von der Irrenanstalt über die Strafzeit hinaus oder gar zur Aufnahme verbrecherischer Geisteskranker (von nach § 51 Str.-G.-B., Nichtverbrechern) oder in der Untersuchung erkrankter Personen in eine Strafanstalts-Abtheilung wäre ausserdem nicht nur eine vollständige Aenderung unserer jetzigen Bestimmungen, sondern auch ein Aufgeben unserer Rechtsanschauung nothwendig.††)

Soll es nun bei den bisherigen Grundsätzen der Aufnahme der irren Verbrecher und der verbrecherischen Geisteskranken in die Irrenanstalten bleiben? Vieles spricht dafür.

*) Der französ. Gesetzentwurf gestattet, Personen, welche ihren äusseren Verhältnissen nach in die Special-Anstalt für irre Verbrecher gehören, auf motivirten Antrag des Arztes in die Départements-Asyle überzuführen.

**) Blätter f. Gfk. 1876. S. 24.

***) Daselbst. 1883. Bd. 17, S. 200.

†) Zeitschr. f. Psych. Bd. 37, S. 145. Auch die neueste Aeusserung aus den Reihen der Strafanstalts-Beamten von Krohne (daselbst, Bd. 42, S. 536 Abdruck des in der Sitzung des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen am 30. Mai 1885 zu Hildesheim gehaltenen Referats) spricht sich gegen Irrenstationen an Strafanstalten aus, bei denen Konflikte, welche die Ordnung und die Zwecke beider Anstalten in Frage stellen würden, zu erwarten seien.

††) Ohne solche Aenderung wäre die angestrebte Entlastung der Irrenanstalten allerdings nur eine beschränkte. Von den 28 oben erwähnten, durch die Neigung zu Entweichungen besonders schwierigen Gewohnheitsverbrechern Dalldorfs wenigstens kam nur der kleinere Theil aus der Strafhaft. — Von 181 in der Irrenabtheilung des Hilfs-Gefängnisses Bruchsal Aufgenommenen (worunter 84 beim Strafantritte mit ganz entschiedener Anlage, 20 mit bereits entwickelter Geisteskrankheit Behaftete waren), gingen 16 in die Strafanstalt zurück; beim Strafende, bis wohin die 16 und alle Uebrigen behalten wurden, waren 19 zur Entlassung untauglich, wovon dann 15 noch in Irrenanstalten kamen. Gutsch, Bl. f. Gfk. 17, S. 197.

Eine Aenderung der Gesetzgebung, die Vorbedingung für die Unterbringung auch von „verbrecherischen Irren“ in Strafanstaltsannexen, fielen weg; die im Einzelfalle bisweilen grosse Schwierigkeit der Unterscheidung der verbr. Irren und der irren Verbr., bei welchen der Arzt manche oft Bestrafte und aus der Strafhaft der Anstalt zugehende Verbrecher als zweifellos von jeher oder seit langer Zeit krank betrachten muss, würde sich weniger geltend machen. Gegen die durch Aufnahme der erkrankten Gewohnheitsverbrecher entstehenden Schwierigkeiten könnten in dem dargelegten Sinne, soweit nöthig, Vorkehrungen bei einzelnen bestehenden oder den neu zu errichtenden Anstalten mit Erfolg getroffen werden.

Ehe wir uns jedoch in dieser Hinsicht näher aussprechen, sei nochmals darauf hingewiesen, dass unter allen Umständen für irgend welche Besserung der jetzigen Zustände in Bezug auf geisteskrankte Sträflinge eine umfassendere und wirksamere Thätigkeit der Strafanstaltsärzte die Grundlage bilden muss. Mit Recht sagt ein hervorragender Gefängnissarzt, dass bei genauerer Orientirung des Arztes die Geistesstörung bei so manchem Individuum verhütet, jedenfalls aber nicht verkannt, provocirt oder im verderblichen Fortschreiten begünstigt würde.*) Die Klagen über die unzureichende Stellung der Aerzte und den Mangel an Hilfsmitteln für Beobachtung und Behandlung sind bekannt.**) Von 70 Strafanstaltsärzten in Preussen im Jahre 1879 waren 63 nebenamtlich angestellt.

Die englischen Einrichtungen scheinen dem Bedürfnisse insofern weit besser zu entsprechen, als in den grösseren Anstalten ein durch genügendes Gehalt von der Nothwendigkeit der Privatpraxis ganz befreiter Arzt wohnt. Auch braucht der englische Gefängnissarzt nicht abzuwarten bis ein Sträfling seiner Umgebung auffällig wird, soll vielmehr sämtliche Gefangenen einmal wöchentlich sehen, hat gegebenen Falles sofort auf Abweichungen bei denselben hinzuweisen und kann sich durch seine unbeschränkte Thätigkeit eine genügende Kenntniss nicht nur von den einzelnen Sträflingen, sondern von den Principien des Gefängnisswesens überhaupt erwerben. Die Beobachtung der zu langer Freiheitsstrafe verurtheilten und anscheinend geisteskranken Sträflinge (Simulation) in der Gefängnissabtheilung zu Millbank, durch einen eigens angestellten hervorragenden Irrenarzt, findet in dem Report of the Royal Commissioners lebhaft Billigung.***)

Erhöhte psychiatrische Bildung der Gefängnissärzte ist naturgemäss die nothwendige Bedingung für eine eingreifendere Thätigkeit derselben. Dies ist in Gutachten von Strafanstaltsärzten

*) Baer, Gefängnisse etc., Berlin 1871, S. 233. Gutsch bemerkt ebenso, dass zeitig Diagnosen nur gestellt werden könnten, wenn die noch gesunden Sträflinge Seitens des Anstaltsarztes beobachtet würden. Bl. f. Gfk. Bd. 17, 200.

***) Baer, Vierteljschr. f. ger. Med. Bd. 45, S. 196.

****) Aschrott, a. a. O. 219. Anm. 3.

und in Resolutionen von Congressen oft genug betont worden, „Olme solche (Bildung) sind alle Anforderungen illusorisch“, sagt Mendel*) und: „Nicht Special-Anstalten, sondern Special-Aerzte“, schliesst Sander seine Besprechung dieses Gegenstandes. Die Forderung des letzteren Autors (auf mehrjährige Ausbildung der Strafanstaltsärzte an Irrenanstalten hingehend) wird wohl vorläufig unerfüllt bleiben. Zum mindesten sollte aber dem Gefängnisärzte eine genügende Kenntniss zu Gebote stehen, um auch die weniger auffälligen Aeusserungen veränderter Gemüthsthätigkeit wahrzunehmen und irgendwie zweifelhafte Fälle der Begutachtung durch einen speciell fachmännisch gebildeten, eigens hierzu angestellten Arzt, vielleicht in der Lazarethabtheilung einer, für diesen Zweck zu den Strafanstalten mehrerer Provinzen günstig gelegenen Anstalt überweisen zu können. In diese Anstalt müssten womöglich auch alle während der Untersuchung in Bezug auf ihren Geisteszustand zweifelhaft gewordenen aber verurtheilten Personen gelangen. Sonst könnte man für schwierige Fälle an die — nach den jetzigen Bestimmungen nicht in Frage kommende — Aufnahme in Irrenanstalten zum Zwecke der Feststellung des Geisteszustandes nach Analogie des wichtigen, aus einem Antrage Zinns erwachsenen, aber nur für „Angeschuldigte“ geltenden § 81, Str.-P.-O. (unter Beseitigung der bisherigen zeitlichen Beobachtungsgrenze von 6 Wochen und der Anhörung des Vertheidigers) denken.

Möge man nun die Verwerthung fachmännischer Erfahrung in einer oder der anderen Weise herbeiführen, jedenfalls gewährt nur sie eine genügende Sicherheit der Beurtheilung und die Vermeidung von Unklarheit in der Auffassung der Psychosen.

Wenn die früher (S. 136) angeführten Aeusserungen begründet sind, und wenn die von uns mitgetheilten zahlreichen Fälle nicht Ausnahmen darstellen, so ist oft Neigung zu einer ganz einseitigen Berücksichtigung der „noch“ erhalten gebliebenen geistigen Thätigkeit vorhanden. Eine entsprechende Würdigung der durch krankhafte Unbeständigkeit und Ungleichmässigkeit der gemüthlichen Bewegung bedingten scheinbaren Launenhaftigkeit, Unbotmässigkeit und Zanksucht, wird, zumal diese Eigenthümlichkeiten öfter bei Versagung eines Wunsches, bei bestimmten Anforderungen etc. hervortreten, ohne genügende Erfahrung hinsichtlich des Wesens — auch ganz unbescholtener — Schwachsinniger, Epileptischer u. A. nicht leicht gewonnen werden.***) Aber auch die Bedeutung zweifelloser geistiger Abweichungen für die Beurtheilung der Gesamtpersönlichkeit wurde öfter nicht genügend erkannt, so dass man sich

*) Vierteljschr. f. ger. Med. 1876. S. 142.

**) Namentlich bei letzteren können plötzlich eintretende und vorübergehende Heftigkeit, Neigung zu Gewaltthätigkeit, zu Diebereien ohne auffallende Krampfzustände bestehen.

unwillkürlich fragt: Was bleibt von Grund und Zweck einer Strafe übrig, wenn deren Vollziehung gegen Personen fortgesetzt wird, die längst entmündigt sein könnten? Wenn auch an sich eine Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung mit strafrechtlicher Unzurechnungsfähigkeit sich nicht deckt, erscheint diese Frage immerhin berechtigt. Eine Strafverbüßung bringt den Betroffenen zwangsmässig unter Verhältnisse, welche oft grössere Anforderungen an sein psychisches, namentlich gemüthliches, Gleichgewicht stellen, als die gewöhnliche Lebensweise ausserhalb der Strafanstalt. Die Strafe ist für einen Gesunden bemessen worden, aber nicht für einen Menschen, welcher ganz anders durch dieselbe getroffen wird, als vorausgesetzt wurde — mag auch der Sträfling durch sein Benehmen nicht besonders auffallen und seine Arbeit zufriedenstellend ansühren.

Andererseits ist es, wenn schon bei Gesunden „die gleiche Strafe den Einen in alle Tiefen des Elends stürzt und sich für den Anderen zur gesuchten Wohlthat gestaltet“ (Streng), gewiss gerade vielen Geisteskranken gleichgültig, ob sie in einer Strafanstalt oder in einem Irrenhause sitzen, aber dennoch wird hierdurch die Zurückhaltung der letzteren im Gefängnisse nicht gerechtfertigt. *)

Freilich glaubt neuerdings Baer, dass die eingehendere Beobachtung durch einen fachmännisch tüchtig geschulten Arzt die Zahl der aus dem Gefängnisse in die Irrenanstalt übersiedelnden Personen sehr erheblich vermehren, und dass die Physiognomie der Irrenanstalten bei Aufnahme aller der thatsächlich in den Gefängnissen vorhandenen Geisteskranken sehr bald eine andere werden würde.**) Indessen möchte diese Besorgniss, insbesondere bezüglich des in Aussicht gestellten unerfrenlichen Endergebnisses, doch wohl zu weit gehen.

Zunächst zeigt unsere Erfahrung, dass eine Anzahl schon früher geisteskranker Individuen, wenn auch die Strafverbüßung durchgeführt wurde, später doch aus der Freiheit oder aus neuer Untersuchung aufgenommen werden musste. Auch scheinen gegenwärtig der Mehrzahl nach diejenigen geisteskranken Sträflinge den Irrenanstalten überwiesen zu werden, mit denen ihres Verhaltens wegen in den Strafanstalten nicht mehr auszukommen ist. Danach werden wohl die Irrenanstalten die besonders schwer zu behandelnden Kranken schon jetzt zum grösseren Theile aufnehmen. Diejenigen Geisteskranken aber, welche unter den bisher bestehenden Verhältnissen in den Strafanstalten gar keine Aufmerksamkeit erregen, würden voraussichtlich im Allgemeinen auch

*) In dieser Hinsicht sind manche Anlassungen auf der Versammlung des nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen zu Hildesheim am 30. Mai 1885 von Wichtigkeit, u. A. dass die irren Verbrecher in den Strafanstalten einfach so lange zu belassen seien, bis die „Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit“, sie länger dort zu behalten, constatirt sei (Ref. in Bl. für Gfk, Bd. 20, S. 331).

**) Vierteljschr. f. ger. Med. 1886, H. S. 196.

der Behandlung in der Irrenanstalt besondere Schwierigkeiten nicht bereiten, wie ja auch in England, soviel ersichtlich, ein grosser Theil der Insassen der lunatic divisions in Bezug auf Lenksamkeit und Beschäftigungsfähigkeit zu besonderen Klagen keinen Anlass giebt. Wahrscheinlich würden, gegenüber dieser durch Zunahme der Zahl der in die Irrenanstalten Aufzunehmenden möglicherweise veranlassten grösseren Mühewaltung, andererseits manche Kranke in weniger vorgerücktem Stadium, bezw. in geringerem Grade durch unrichtige Massnahmen verbittert und verdorben, in die Irrenanstaltspflege gelangen.*) Immerhin könnte bei vermehrtem Zuströmen bestraffter Personen die Frage nach dem Bedürfnisse besonderer Abtheilungen für einen gewissen Bruchtheil derselben mit grösserer Bestimmtheit bejaht werden.

Naturgemäss wird — selbst eine bessere Beachtung abnormer Geistesbeschaffenheit seitens der Untersuchungsrichter und eine wesentlich bessere Vorbildung der Gerichtsärzte vorausgesetzt — im Laufe eines Strafprocesses, der Regel nach, eine Erforschung und Klarlegung des geistigen Lebens eines Angeschuldigten nicht in dem Umfange eintreten können wie sie durch die danernde und systematische Beobachtung Seitens eines sachverständigen Arztes später in der Strafanstalt zu erzielen ist. Unbedenklich darf angenommen werden, dass auf diesem Wege in einzelnen Fällen eine Geistesstörung z. Z. der That des Verurtheilten nachzuweisen sein würde und gemäss Str.-P.-O. § 399 No. 5 Anlass zur Wiederaufnahme des Verfahrens geben möchte.**)

Man könnte hiernach zu der Anschauung gelangen, sämtliche zu berücksichtigende Interessen seien — abgesehen von den auf ein besseres Verständniss krankhafter Geistesbeschaffenheit schon in der Untersuchung gerichteten Bestrebungen — durch Anstellung genügend gebildeter und mit vermehrtem Einflusse ausgestatteter Aerzte hinreichend gewahrt. Die Thätigkeit derselben würde die Erkenntniss bereits vor der Verurtheilung bestehender

*) Sander und Richter a. a. O. S. 363.

**) Bei der Schwierigkeit, welche viele Fälle für die Beurtheilung bieten, sei erwähnt, dass nach der Meinung bedeutender Juristen (H. Meyer, Olschhausen, Rubo, Binding u. A.) die Freisprechung eines Angeschuldigten auf Grund § 51, Str.-G.-B. nicht durch die positive Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit bedingt ist. Dieselbe habe vielmehr schon dann stattzufinden, wenn der Richter nicht die Ueberzeugung von der freien Willensbestimmung des Angeklagten bei Begehung der That gewinnen kann, weil, so lange nicht die Existenz dieses absolut wesentlichen Moments einer strafrechtlichen Schuld überhaupt feststellbar werde, die Gewissheit fehle, dass eine strafbare Handlung begangen sei. Demgemäss würde auch das Bestehen erheblicher Zweifel über den normalen Geisteszustand eines Angeschuldigten motivirt darzulegen sein, um den Richter nicht die nothwendige vollständige Grundlage zur selbständigen Prüfung zu entziehen.

Erkrankung und die zweckmässige Behandlung einer erst während des Strafvollzuges auftretenden Geistesstörung im Lazarethe der Strafanstalt resp. die rechtzeitige Ueberweisung der Kranken an Irrenanstalten gewährleisten. Von diesem Gesichtspunkte geht im Wesentlichen Sander aus, wenn er sagt: „So reduciren sich denn die Anforderungen, die wir bei dieser Angelegenheit im Interesse der Irrenanstalten und der Geisteskranken an den Staat machen, auf die Vorbildung der Strafanstaltsärzte in Irrenanstalten.“*) Wir können uns dieser Meinung nicht ohne Weiteres anschliessen.

Für die schwer geisteskranken Sträflinge würde allerdings auf diese Weise gesorgt sein. Aber eine andere Klasse Verurtheilter erfordert anscheinend Massnahmen, die sich mit der Ueberführung in eine Irrenanstalt nicht ohne Weiteres decken, vielmehr eine besondere Berücksichtigung während des Strafvollzuges darstellen würden. Sowohl in den Verhandlungen der Strafanstalts-Beamten als in der sonstigen einschlagenden Litteratur zeigt sich eine Neigung zur Unterscheidung zwischen „eigentlichen Geisteskranken“ und solchen Personen, welche bald als „Geisteskranken leichteren Grades“, bald als „Verbrecher mit verminderter Zurechnungsfähigkeit“ oder ähnlich bezeichnet werden. Wir wollen hier davon absehen, dass im einzelnen Falle dieser abschwächende Ausdruck anscheinend gar zu leicht auf Leute mit schweren und unheilbaren Krankheitsformen angewandt wird. Ebensowenig soll auf die Bezeichnungen Gewicht gelegt werden, welche in dieser Hinsicht von Nichtärzten gebraucht werden, auch wohl um zugleich einen gewissen scharfen Gegensatz zwischen „Geistesstörung“ und „Schwachsinn“ in Bezug auf die Möglichkeit der Strafvollstreckung zu begründen**).

Unstreitig aber finden sich die wohlbekanntem Uebergangsformen zwischen gesunder und krankhafter Geistesbeschaffenheit, welche wir, analog den Abstufungen in der Entwicklung und der funktionellen Leistung der übrigen Körperorgane, als schwächliche, oder (vorübergehend) geschwächte oder kränkliche psychische Constitutionen ansehen können, gerade bei den Insassen der Strafanstalten stark vertreten.***)

Einen ungefähren Anhalt für die ganz genau wohl kaum zu bestimmende Zahl solcher Personen können wir aus den Bemerkungen erfahrener Strafanstaltsärzte gewinnen. Delbrück gelangt zu dem Resultate, dass von den Zuchthausgefangenen 5% geisteskrank seien, und glaubt zugleich, mindestens 1—1½% für lange Zeit oder für immer als vollständig unzurechnungsfähig ansehen zu müssen. Etwas höher giebt Gutsch die Zahl der

*) a. a. O. S. 402.

**) Bl. f. Gfk. Bd. 19, S. 38 u. f.

***) „Wir wissen Alle, dass sich unter den Insassen unserer Strafanstalten eine nicht geringe Zahl von Personen befindet, deren Geisteszustand kein normaler ist.“ Illing, Daselbst Bd. 19, S. 36.

schweren Psychosen im Verhältnisse zu den Geistesstörungen der Strafgefangenen überhaupt an. Doch möge dieses Verhältniss verschieden angenommen werden, sicherlich befindet sich in jeder Strafanstalt eine Anzahl von Individuen (in geringem Grade geistig Schwache, zu psychischen Erkrankungen Geneigte), denen gegenüber die unbedingte Anwendung der gewöhnlichen Gefängnisordnung und Gefängnisdisciplin bedenklich erscheint, die aber, abgesehen von ihren besonderen Verhältnissen (dass sie oft bestraft sind, die Strafe schlecht vertragen u. s. w.) wegen ihres Geisteszustandes an sich der Aufnahme in eine Irrenanstalt eben so wenig bedürfen, wie zahlreiche andere an leichteren oder schwereren Psychosen leidende, auf freiem Fusse befindliche Personen.

Baer bemerkt in dieser Hinsicht: Ob alle Geistesgestörten (Gefangenen) in die gewöhnlichen Irrenanstalten geschickt werden können, und ob in den meisten Fällen auch frühzeitig genug, „möchte mindestens sehr zweifelhaft sein“*), und spricht weiter von solchen Personen, die „aus prophylaktischen Gründen“ der Gefängniszucht zu entziehen seien.

Dass aber die Entfernung nicht nur der sog. Geistesgestörten, sondern auch der sog. Geistesschwachen aus dem gewöhnlichen Strafvollzuge bisher als wünschenswerth angesehen wurde, ergibt sich auch aus vielen anderen Aeusserungen von Sachverständigen. Krell bemerkt, ob solche Personen unter die Geisteskranken zu zählen seien oder nicht, in jedem Falle könnten sie nicht nach dem gewöhnlichen Modus der Strafdisciplin behandelt werden.***) Von den Aerzten äussert namentlich Gutsch, dass für ihn nicht allein die entschieden Geisteskranken, sondern alle durch irgend welche Disposition oder Krankheitsentwicklung Gefährdeten nicht in's Zuchthaus gehörten.***) Delbrück†) redet in diesem Sinne von Leuten von „zweifelhafter Beschaffenheit“ u. s. w. Der Wunsch, diese nicht der Aufnahme in eine Irrenanstalt, sondern einer Veränderung des Strafvollzugs, welche für irrenärztliche Grundsätze und Massnahmen mehr Raum bietet, Bedürftigen aus den Strafanstalten zu entfernen, veranlasste bekanntlich Gutsch, ein Mittelding zwischen Straf- und Irrenanstalt in Vorschlag zu bringen. Dieser Arzt sprach es wiederholt aus, dass die möglichst frühzeitige Herausnahme aller Defecten aus dem Strafvollzuge für ihn die Hauptsache sei. Es scheint sogar, als ob einzelne Gefängnisbeamte vorzugsweise aus diesem Grunde der sonst wenig beliebten Verbindung von Irrenstationen mit Strafanstalten vor anderen vorgeschlagenen Einrichtungen den Vorzug gäben. Witt billigt Abtheilungen für Geistesschwache an Strafanstalten,

*) Bl. f. Gfk. Bd. 9, S. 159.

**) Daselbst Bd. 17, S. 21.

***) Zeitschr. f. Psych., Bd. 30, S. 401.

†) Bl. f. Gfk., Bd. 17, S. 23.

weil die Aufnahme dieser Personen in Irreanstalten wohl zu schwierig sei, und noch ganz neuerdings zieht Baer Anschlussstationen an Strafanstalten solchen an Irrenanstalten vor, weil im ersteren Falle die geisteskranken Gefangenen schneller und leichter in eine ihrem Zustande entsprechende Lage gebracht werden könnten.*)

Ob diese oft geäußerten Wünsche inzwischen durch anderweitige Massregeln im Gefängniswesen gegenstandslos geworden sind, vermag ich nicht zu beurtheilen.**) Zu der bisherigen Ablehnung verschiedener auf Grund derselben bereits gemachter bestimmter Vorschläge zur Schaffung besonderer Vorkehrungen für die betreffende Art der Strafgefangenen scheint mir die Schwierigkeit der praktischen Ausführung dieser Pläne bedeutend beigetragen zu haben. So lange aber nicht das Bedürfniss in dieser Hinsicht vollkommen klar gestellt ist, kann m. E. die Frage, ob die anzustrebende Vorbildung der Strafanstaltsärzte an Irrenanstalten und die Benutzung letzterer für erkrankte Gefangene allen Anforderungen in Zukunft genüge, nicht entschieden, also auch nicht schlechtweg bejaht werden.

Alle in's Einzelne gehenden Vorschläge über Schaffung von Specialasylen oder Strafanstaltsannexen nach auswärtigen Mustern, über die Aufnahme zu Untersuchender daselbst und über den schliesslichen Verbleib der Insassen sind bedeutungslos vor der endgültigen Beantwortung der Vorfrage: Ist es möglich, im gewöhnlichen Strafvollzuge allein durch vermehrte Thätigkeit psychiatrisch gebildeter Aerzte — aber ohne Gewährung neuer Hilfsmittel und Einrichtungen — auch allen Gefangenen mit beginnenden Psychosen bezw. mit geringen geistigen Abweichungen genügend — nach den Erfahrungen an den schliesslich zur Irrenanstalt Gelangenden umfänglicher als bisher — Rechnung zu tragen?

Zu einer Antwort auf diese Frage erscheint in erster Linie nicht der Irrenanstaltsarzt, sondern der durch reiche Erfahrungen über die Insassen der Strafanstalten im Allgemeinen und durch irrenärztliche Kenntnisse zum Urtheile befähigte Strafanstaltsarzt berufen. Deshalb habe ich geglaubt, den bisherigen Aeusserungen im Strafanstaltsdienste erfahrener Männer hier Raum gewähren zu sollen.

Nur kurz sei hier noch erwogen, ob nicht eine Aenderung der Gesetzgebung und zwar die Anerkennung einer sog. geminder-

*) Vierteljahr. f. ger. Med., Bd. 45, S. 196.

***) Die 1883er Versammlung der Strafanstaltsbeamten sprach sich dahin aus, dass Geistesranke leichteren Grades und Schwachsinnige in den „dieserhalb mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung und Heilung zu versehenen“ Lazarethen der Strafanstalten zu bewahren seien.

ten Zurechnungsfähigkeit oder vielmehr der in diesem Ausdruck sich ausprägenden Grundanschauung bei einem Zustande krankhafter Störung oder Hemmung der Geistesthätigkeit eine passende Modification des Strafvollzuges für die betreffenden, in geringem Grade geistesschwachen oder geistig eigenthümlichen Angeschuldigten zur Folge haben würde. Die Frage, ob gegenwärtig durch die Zuerkennung mildernder Umstände, welche bei bestimmten einzelnen Straftthaten zulässig ist, stets eine genügende Berücksichtigung thatsächlich vorhandener eigenthümlicher psychischer Zustände bei der Strafabmessung stattfindet, ferner der principielle Streit, ob der Begriff der Zurechnungsfähigkeit als des Vermögens zur freien Selbstbestimmung die Aufstellung von Graden der Zurechnungsfähigkeit von selbst verbiete, und endlich die Schwierigkeit der Festsetzung der geminderten Zurechnungsfähigkeit im Verhältnisse zum geistig völlig normalen Zustande, oder die Berechtigung der Besorgniss, dass vielleicht alsdann in vielen Fällen zweifellos ausgesprochener Geistesstörung nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden würde, — alle diese Punkte können hier nicht weiter erörtert werden. Wenn eine verminderte Zurechnungsfähigkeit als allgemeiner gesetzlicher Strafmilderungsgrund angenommen würde, so könnte freilich die Strafbemessung*) für einzelne der jetzt dem gewöhnlichen Strafvollzuge unterworfenen geistig Schwächlichen oder zu Psychosen Geneigten zweckmässiger ausfallen, und namentlich könnte auch eine sachgemässe Veränderung des Strafvollzuges für diese Personen sich nützlich erweisen (siehe das S. 147 über das italienische Gefängniss für Verbrecher mit geminderter Zurechnungsfähigkeit Gesagte). Immerhin würde ein durchgreifender Einfluss einer solchen Bestimmung bei der Bestrafung geistig eigenthümlicher Personen nur insofern sich erwarten lassen, als vielleicht dann während des Gerichtsverfahrens dem Geisteszustande z. B. der mässig Schwachsinnigen, bei welchen in der sehr grossen Mehrzahl unserer Fälle während des gerichtlichen Verfahrens die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit überhaupt nicht aufgeworfen worden ist, grössere Aufmerksamkeit geschenkt würde. Ohne sichere Wirkung bliebe diese Aenderung für die vielen Fälle, wo erst im Strafvollzuge, also nach bereits gefälltem Urtheile, die Neigung zu psychischer Erkrankung auftritt.

*) Im § 47 des ersten Entwurfs des Str.-G.-B. für den nordd. Bund war vorgeschlagen, bei einem Zustande nicht völlig ausgeschlossener, aber beeinträchtigt freier Willensbestimmung nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu erkennen. Statt dessen wäre vielleicht eine sachgemässe Verwerthung der im § 57 des Str.-G.-B. für die Bestrafung jugendlicher Angeschuldigter zwischen dem 12. und 18. Jahre, welche bei Begehung der Straftthat die zur Erkenntniss der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besaßen, enthaltenen Festsetzungen in Erwägung zu ziehen.

Am Schlusse dieser Ausführungen über die Fürsorge für Geisteskranke, welche gesetzwidrige Handlungen begangen haben, sei es mir gestattet, noch mit einigen Worten auf die Verhütung von Vorkommnissen dieser Art hinzuweisen.

Da nachweisbar die sehr grosse Mehrzahl der Gesetzesverletzungen von bereits Kranken („verbrecherischen Irren“), und zwar zumeist als Ausfluss der Erkrankung, begangen wird, so würde die Prophylaxe des Irreseins in erster Linie auf die Beseitigung derartiger Ereignisse wirken.

In dieser Hinsicht kommen alle die Umstände in Betracht, welche die ärztliche Erfahrung als für die Entstehung von Geisteskrankheiten bedeutungsvoll erkannt hat. Bei der Abhängigkeit letzterer von körperlichen Schwächezuständen ist die Hebung der Ernährung und der Körperpflege der Volksmassen, — ja die Gesamtheit hygienischer Massregeln im weitesten Sinne, sowie die Förderung des Wohlstandes im Allgemeinen geeignet der Entstehung von Psychosen vorzubeugen.

Als insbesondere für das Nervensystem gefährlich kommen, abgesehen von Gemüthseregungen und geistiger Ueberanstrengung, namentlich Vererbung, Syphilis, Kopfverletzungen in Betracht. Wie mächtig sodann der Alkoholmissbrauch unter den ursächlichen Momenten hervorragt, ist in den früheren Abschnitten wiederholt bemerkt worden. Nicht nur direct aufreibend, sondern auch durch die Degeneration der Nachfolge schädigend, steht der Alkoholismus als der Hauptfeind der Volksgesundheit im Bereiche des Nervensystems vor uns und zeigt namentlich in den Vergehungen gegen die Person seine unheimliche Wirkung.

Dass geeignete Geistespflege in vielen Fällen vor psychischer Erkrankung bewahren kann, steht fest. Deshalb liegt dem Arzte die schöne Aufgabe ob, bei gefährdeten jugendlichen Personen durch Fernhaltung ungeeigneter Einflüsse bei Erziehung und Ausbildung, ebenso wie durch Berücksichtigung des „mens sana in corpore sano“ zu nützen. Sodann wird von der Verbreitung irrenärztlicher Kenntnisse eine bessere Beaufsichtigung der Kranken, eine zweckmässigere Anwendung öffentlicher und privater Unterstützung, eine rechtzeitigere Inanspruchnahme der Anstaltspflege und damit die Verhütung gesetzwidriger Handlungen zu erwarten sein.

Besondere Aufmerksamkeit aber erregen auch in dieser Hinsicht die zu unserer Anstalt gekommenen gewohnheitsmässigen Eigenthumsverbrecher.

Bei der grösseren Zahl der von jeher geistig abnormen Personen dieser Klasse (die deshalb auch nicht schlechtweg mit den „irren Verbrechern“ auf eine Stufe gestellt werden konnten), liess sich das Bestehen einer geistigen Schwäche nachweisen, die jedoch, weil nur in mässigem Grade ausgesprochen und daher nicht eben auffällig, in einzelnen Fällen erst nach sehr häufiger Bestrafung, in anderen erst nach dem Hinzutritte anderweitiger Geistesstörung bemerkt worden war. Diese Personen kamen der

grossen Mehrzahl nach in verhältnissmässig jugendlichem Alter zur Irrenanstalt und fast alle waren in jugendlichem Alter bereits der Verurtheilung wegen Diebstahls anheimgefallen.

Dem jugendlichen Alter als solchem hat das deutsche Str.-G.-B. mehrfach Rechnung getragen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Gesetzgebung in Bezug auf jugendliche Uebelhäuter sind folgende:

Nach § 55 Str.-G.-B. kann eine bei Begehung der Handlung noch nicht zwölfjährige Person wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden. (Bei Geistesstörung ist überhaupt keine strafbare Handlung vorhanden.)

Die §§ 56 und 57 betreffen Angeklagte zwischen dem zwölften und achtzehnten Lebensjahre. Voraussetzung einer gerichtlichen Bestrafung ist hier der festzustellende Besitz der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht zur Zeit der Begehung derselben. Der wegen Mangels einer solchen Einsicht Freigesprochene ist durch richterlichen Spruch seiner Familie zu überweisen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verbringen und daselbst nach dem Ermessen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr) zu belassen. Wider Angeschuldigte zwischen 12 und 18 Jahren, welche zur Zeit der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen, also verurtheilt werden können, sind bestimmte Strafarten unstatthaft, und kann nur auf eine, im Verhältnisse zur sonstigen mildere Strafe erkannt werden. Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. — Nach dem preussischen Gefängnisreglement geniessen die Insassen derselben Belehrung in Religion und in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule, sowie Unterweisung in Arbeiten im Hinblick auf ihr späteres Fortkommen. — Ausserdem kommt Str.-G.-B. § 22 (Einzelhaft) sowie §§ 23 und 24 (vorläufige Entlassung mit zulässigem Widerruf) auch hier in Betracht.

Die vorerwähnten Bestimmungen des Str.-G.-B. §§ 56, 57 lassen in Betreff jugendlicher Angeschuldigter den überwiegenden, auch in den Motiven hervorgehobenen, Erziehungs- und Besserungszweck, insbesondere das Bestreben erkennen, nachtheilige Einflüsse der Angehörigen und Fremder fernzuhalten, auf sittliche und intellectuelle Ausbildung hinzuwirken und eine Befähigung zu künftigem redlichen, selbständigen Erwerb zu erzielen. Deshalb insbesondere scheute man auch ein ausnahmsweises Eingreifen in das Gebiet der Familie nicht. Denselben Grundgedanken verfolgt Str.-G.-B. § 55, insofern der Landesgesetzgebung überlassen wird, gegen noch nicht zwölfjährige und deshalb strafrechtlich nicht verfolgbare Personen die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln zu treffen, insbesondere absolut Strafunmündige nach vorgängigem Beschluss der Vormundschaftsbehörde in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen.

Von dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung hat — neben anderen deutschen Staaten — Preussen durch Erlass des Gesetzes vom 13. 3. 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, mit den Novellen vom 27. März 1881 und vom 23. Juni 1884 Gebrauch gemacht. Die Ausführungsbestimmungen gehen, soweit hier wesentlich, dahin:

Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann nach entsprechendem Beschluss des Vormundschaftsgerichtes von obrigkeitwegen durch den zuständigen Provinzial- etc. Verband in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der in § 362 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen (sog. Correctionshäuser) oder zur Aufnahme von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind, weil die dauernde Verbindung mit den Insassen einer solchen Anstalt die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung gefährden und den Kindern einen ihrem späteren Fortkommen hinderlichen Makel anheften würde.

Die ursprünglich festgesetzte Altersgrenze des vollendeten 16. Lebensjahres erwies sich in der Praxis als zu eng gezogen, indem bis dahin sehr häufig der Erfolg der Zwangserziehung — namentlich bei Beginne derselben in verhältnissmässig vorgerücktem Alter — zu unsicher war, um die Besorgnisse eines Rückfalls zu beseitigen. Demnach hört jetzt der Regel nach das Recht der Zwangserziehung mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings (abgesehen von dem Beschlusse früherer Entlassung) auf; in aussergewöhnlichen Fällen aber kann das Recht der Zwangserziehung durch Beschluss des Vormundschaftsgerichtes bis spätestens zur erlangten Grossjährigkeit (vollendetes 21. Lebensjahr) ausgedehnt werden. (§ 10 und Novelle).

An diese gesetzlichen Bestimmungen erlaube ich mir einige Bemerkungen anzuknüpfen, die zwar z. Th. meinem nächsten Ziele ferner liegen, jedoch, weil aus eigenen Erfahrungen hervorgegangen, für eine richtigere Beurtheilung und Behandlung einer bestimmten Klasse von jugendlichen Verbrechern vielleicht einige Anhaltspunkte bieten mögen. Es handelt sich um die bereits erwähnten in jugendlichem Alter mehrfach bestrafte Diebe mit leichter Geistesschwäche, also um diejenigen Personen, deren Anhäufung, wie im Eingange dieses Abschnittes bemerkt, unserer Anstalt die meisten Schwierigkeiten bereitete. Wir sehen, dass die wiederholten (anfänglich kurzen) Strafen nicht von weiteren Diebstählen abgehalten, vielmehr nur die Scheu vor einer neuen Verurtheilung verringert, den gesetzmässigen Erwerb erschwert, ein heuchlerisch verlogenes Benehmen begünstigt und möglicherweise den Ausbruch acuter Formen von Geistesstörung auf dem Boden der ursprünglichen mässigen Schwäche herbeigeführt haben. So lange diese Personen eben nicht durch das Auftreten von Erregungszuständen auffällig wurden, sind sie — nach dem 18. Jahre ohne Weiteres — verurtheilt, bestraft — stahlen, wurden wieder verurtheilt, bestraft u. s. f.

Man könnte sich hierdurch zu dem Zweifel veranlasst sehen, ob den noch nicht achtzehnjährigen Angeschuldigten gegenüber eine sorgfältige Prüfung der in den §§ 56 und 57 Str.-G.-B. fest-

gesetzten Bedingung der individuellen Strafmündigkeit wirklich stattgefunden habe.

Nach Bessler verneinten die sächsischen Gerichte das Vorhandensein der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nur in 0,25% (!) der Fälle. „Es scheint fast, als ob dies (Verneinung der erforderlichen Einsicht) nur bei einer an Idiotismus grenzenden Beschränktheit der Fall wäre.“*)

In gleicher Richtung bemerkt ein Strafanstaltsgeistlicher, dass ihm bei einzelnen jungen Sträflingen wirklich Bedenken entstanden seien, ob sie mit völliger Freiheit des Geistes gehandelt hätten, und fügt hinzu: „Der ganze Eindruck, den diese Burschen machten, war derjenige geistiger Beschränktheit.“**)

Für eine zweckmässigere Behandlung solcher schwachbegabter, dem Diebesgewerbe anheimfallender junger Menschen, für welche § 51 des Str.-G.-B. nicht ohne weiteres zutrifft, und welche nicht der Irrenanstaltspflege bedürfen, scheinen mir zunächst zwei Punkte von Wichtigkeit: a) die nachträgliche Anwendung länger dauernder Erziehung auch nach und trotz der Verurtheilung nach § 57, und b) die Anpassung der Strafe an die geringe geistige Entwicklung von Angeschuldigten, auch wenn dieselben das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben, also Ausdehnung der Zeit für die sog. individuelle Zurechnungsfähigkeit über den jetzigen Termin hinaus.

Punkt a) würde wohl für viele der in Betracht kommenden Personen hinfällig werden, wenn vor Gericht der geistigen Entwicklung der jugendlichen Angeklagten stets eine eingehende Berücksichtigung zu Theil werden könnte. In vielen Fällen jedoch wird thatsächlich erst im Strafvollzuge eine richtige Anschauung gewonnen. Die Sicherheit der Entscheidung über etwaige geistige Mängel könnte freilich, wie unsere Beobachtungen annehmen lassen, durch Mitwirkung gründlich gebildeter Aerzte noch gesteigert werden.***) Die Reichsgesetzgebung ordnet aber die Verbringung von Angeschuldigten zwischen 12 und 18 Jahren in Besserungsanstalten nur für Freigesprochene an, sodass die in Gemässheit Str.-G.-B. § 57 Bestraften von der Wohlthat dieser rein erziehlichen Massnahme ausgeschlossen sind, da die ausnahmsweise, nach Str.-G.-B. § 362, Abs. 2 gestattete Verbringung der dort erwähnten Verurtheilten in ein Arbeitshaus den Charakter einer Nebenstrafe trägt. Unzweifelhaft aber würde auf jugendliche Personen, zumal wenn ihre geistige Entwicklung hinter dem Durchschnittsgrade ihrer Altersgenossen zurück-

*) Bl. f. Gfk. Bd. 21 S. 163.

**) Wiesner, Daselbst Bd. 10 S. 149.

***) und bei schwereren Graden von Geistesschwäche zur rechtzeitigen Ueberweisung in die Irrenpflege führen.

geblieben ist, eine andauernde, zweckentsprechende Erziehung weit bedeutenderen Einfluss üben, als eine — doch meist nur kurze — Strafhaft.

Empfehlenswerth erscheint deshalb eine Bestimmung, welche ermöglicht auf Grund des Str.-G.-B. § 57 Verurtheilte, die sittlich verwahrlost sind und deren Familie für entsprechende Erziehung keine Sicherheit bietet, nach theilweiser oder völliger Verbüßung der Strafzeit, ebenso wie die nach § 56 Freigesprochenen einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu überweisen, falls bei ihnen der Strafvollzug eine geringe geistige Entwicklung wahrnehmen lässt.

Eine derartige Ermächtigung jugendlichen, sich noch entwickelnden Sträflingen gegenüber möchte weitergehenden Anträgen, z. B. die Bemessung der Strafzeit überhaupt von der Beobachtung der Wirkung der angetretenen Strafe im bestimmten Falle abhängig zu machen,*) vorzuziehen sein.**)

Ad b): Ausdehnung der individuellen Strafmündigkeit über das 18. bis etwa zum 21. Jahre bei nachweisbarem geistigen Zurückbleiben, bemerke ich, dass in dieser Hinsicht v. Krafft-Ebing seine gewichtige Stimme erhoben und mehrfach***) darauf hingewiesen hat, dass, namentlich unter dem Einflusse mangelhafter Erziehung, die sittliche Reife und die intellectuelle Leistungsfähigkeit eines zwanzigjährigen Menschen von geringem geistigen Entwicklungsvermögen kaum der eines fünfzehnjährigen gleichkommen könne.

Rücksichten verwandter Natur scheinen auch bei der Erstreckung des Rechts zur Zwangserziehung 6- bis 12-jähriger, strafrechtlich nicht verfolgbarer Kinder bis auf das 21. Lebensjahr hinaus nach dem früher angeführten preussischen Gesetze massgebend gewesen zu sein.

Auch meine persönlichen Beobachtungen an den zahlreichen Entwicklungsschwachen unserer Anstalt zeigen, dass hier grade im Alter von 16 bis 21 Jahren ganz besondere Schwierigkeiten zu überwinden sind. In diesem Alter nämlich trifft mit den gesteigerten Ansprüchen, welche bei eintretender Pubertät erheblich wachsen, eine noch geringe Erwerbsfähigkeit sowohl, als eine

*) Siehe ausser den älteren Schriften: Kräpelin, Abschaffung des Strafmasses, Stuttgart 1880, Medem, v. Liszt's und Lilienthal's Zeitschr. Bd. 7, S. 135, und die Bemerkungen über indeterminate sentences, sowie die Festsetzung eines Minimums und Maximums der Strafzeit durch das Gericht (v. Holtzendorff, Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe) Bl. f. Gfk. Bd. 20 S. 362.

***) In England kann schon bei einer Verurtheilung noch nicht vierzehnjähriger Kinder zu 14 Tagen Gef. auf Unterbringung in eine Reformatory School als Zusatzstrafe erkannt werden, was — nach dem Wortlaute wenigstens — den Angeklagten ausser wegen des Vergehens noch wegen seiner Jugend bestrafen heisst. Die einfache Erziehung liegt nämlich den Industrial Schools ob, freilich ist neuerdings bei der Middlesex Industrial School diese scharfe Trennung aufgegeben worden.

****) Gerichtl. Psychopathologie. 2. Aufl. 1881. S. 58.

in Folge der mangelhaften Klärung und Festigung vielleicht eben erst gefasster ethischer und rechtlicher Begriffe noch ungenügende Widerstandsfähigkeit gegen Antriebe zur Begehung strafbarer Handlungen zusammen.

Wenn einige jugendliche oft bestrafte Diebe mit mässiger Geistesschwäche nach Schwinden der Zustände von Verwirrtheit, Sinnestäuschungen etc., welche sie in unsere Anstalt geführt hatten, und nach längerer Behandlung daselbst entlassen werden konnten und vor weiteren gesetzwidrigen Handlungen bewahrt geblieben sind, so ist meiner Meinung nach neben der Sicherung vor Noth und schlechten Einflüssen auch die mit der Zunahme des Alters um wenige Jahre verhältnissmässig erheblich gesteigerte Einsicht und Besonnenheit hierbei hülffreich gewesen.

Wenn ich vorhin eine Aufnahme in Besserungsanstalten auch für die gerichtlich bestrafte jugendlichen Personen, bezw. auch für Angeschuldigte von mehr als 18 Jahren, soweit dieselben sich als in geringem Grade schwachsinnig erweisen, angeregt habe, so wird die Frage entstehen, ob dieselben in eine der schon bestehenden Anstalten aufgenommen werden können, oder ob für sie besondere Anstalten nothwendig seien. Ich fühle mich zu einem entschiedenen Urtheile hierüber nicht berufen, erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass die aus Privatmitteln unterhaltene, aber staatlich beaufsichtigte Anstalt in Ober-Urbach (Württemberg) ausser freiwillig eintretenden entlassenen Strafgefangenen unter 25 Jahren auch nach § 56 wegen Mangels der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht Freigesprochene aufnimmt,*) und dass auch Frankreich und Belgien freigesprochene und bestrafte Jugendliche in denselben Anstalten unterbringen.**)

Freilich würde bei Hinausschiebung der individuellen Strafmündigkeit und bei nachträglicher Ueberweisung gerichtlich bestrafte Jugendlicher an Besserungsanstalten voraussichtlich eine grössere Zahl von Personen, insbesondere solcher, die über 16 Jahre alt sind, den betreffenden Anstalten zugehen, als jetzt, wo nach Krohne die Ueberweisung von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen zu den Ausnahmen zu zählen scheint.***)

Möglicherweise wäre daher in solchem Falle die innere Einrichtung derartiger Anstalten unter Festhaltung des Zweckes der Erziehung, der Steigerung des Wissens und der Erwerbsfähigkeit, etwas umzugestalten, speciell eine gewisse Sonderung der Insassen nach Alter, Charakter, Vorleben derselben anzustreben.

*) Bl. f. Gfk. Bd. 20, S. 377.

**) Franz. Ges. vom 5. 8. 1850: Colonies pénitentiaires für zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren Verurtheilte und für Freigesprochene aber der Correction Ueberwiesene

***) Bl. f. Gfk. Bd. 20. S. 258.

Die Ueberweisung auf unbestimmte Zeit und eine stets widerrufliche Entlassung möchten für solche Geistesschwächliche in Erwägung zu ziehen sein.

Bei den nach vollendetem 20. Jahre für das Leben ausserhalb der Anstalt bzw. in Familienpflege Unfähigen wird wohl stets ein Grad von Geistesstumpfheit oder Geisteskrankheit vorhanden sein, welcher die Uebernahme in die Irrenpflege rechtfertigt.

Selbstverständlich hätte der Unterricht dieser Schwachbeanlagten dem Zwecke der Erziehung entsprechend alles später nicht Verwendbare auszuschliessen, die Theilnahme für die Arbeit und die Erkenntniss von deren Nothwendigkeit zu wecken. Der Ersatz der bisher vorwiegenden Vorstellungskreise durch nützlichere, die Hinlenkung der Gefühle und Empfindungen auf angemessenere Interessen, die Festigung der Selbständigkeit durch allmähliche bewusste Betheiligung des Zöglings an seiner Lage und seinen Bedürfnissen wäre unter Benutzung der für Schwachsinnige, wie für Kinder wichtigen Mittel der Nachahmung und Gewöhnung anzustreben.

Bei passender Gliederung einer solchen Anstalt würde die Aufnahme etwas älterer, schon bestrafter Jugendlicher besondere Schwierigkeiten wohl kaum hervorrufen, indem, wie Krell bemerkt, auch die in § 56 Str.-G.-B. vorgesehenen Erziehungsanstalten nach ihren baulichen Einrichtungen und der Tüchtigkeit ihrer Beamten, ohne den Charakter von Strafgefängnissen anzunehmen, den erforderlichen Schutz gegen Entweichungen bieten.*) Aus den früher erwähnten, in Dalldorf mit jugendlichen Verbrechern gemachten Erfahrungen ein Bedenken hiergegen zu entnehmen, erscheint ungerechtfertigt. Diejenigen Leute, welche bei uns schwierig zu halten waren, hatten schon vielfach wiederholte Diebstähle begangen und mittlerweile den Zeitpunkt, in welchem sie erziehlichen Massnahmen wohl noch zugänglich waren, weit überschritten, als sie unter dem fortwährenden Anreize besonderer Verhältnisse ihre Entweichungen ins Werk setzten.

Gerade die jetzige Einrichtung unserer Irrenanstalten lehrt, dass es zur Zurückhaltung der doch unfreiwilligen Insassen vorzugsweise eines geordneten und anregenden Innenlebens bedarf. Der Eindruck, den solch ein grosser, in sich gegliederter Organismus auf die Einzelnen macht, die Macht des Beispiels und der Gewöhnung, der erkennbare Charakter steter Fürsorge für das Wohl der Insassen halten die Kranken in ihrer grossen Mehrzahl von Missbranch der ihnen gewährten Freiheit ab. Wenn weiter sogar zu langer Strafe verurtheilte Gefangene unter Umständen ohne Gefahr der Entweichung im Freien beschäftigt werden können, so würde auch für die Behandlung der im allgemeinen noch lenksamen, jugendlichen Personen das etwaige Fehlen besonders fester Abschlüsse

*) Bl. f. Gfk. Bd. 21, S. 181.

in den gewöhnlichen Erziehungsanstalten kein unüberwindliches Hinderniss bieten.

Im Uebrigen liegen nähere Erörterungen über die Organisation solcher Anstalten angesichts der ausführlichen Reglements über die Ausführung des preussischen Gesetzes vom 13. 3. 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, welche entsprechende Anhaltspunkte bieten,*) und angesichts der eben erwähnten Erörterungen dieser Angelegenheit durch erfahrene Strafvollzugsbeamte ausserhalb des Rahmens dieser kleinen Schrift.

Nur der Hinweis sei noch gestattet, dass die aus der vorgeschlagenen Berücksichtigung mässig Schwachsinniger durch strafgesetzliche Massnahmen etwa erwachsenden Schwierigkeiten bei einer umfassenden Handhabung der Bestimmungen über Zwangserziehung von Kindern zwischen 6 und 12 Jahren wesentlich gemindert werden würden.

Unzweifelhaft erweist sich gerade für schwachbegabte Kinder die hässliche Erziehung besonders leicht als unzureichend. Hier mag daran erinnert werden, dass die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung (nach §§ 90, 91, 266 des preussischen Allg. Landr. Theil 2, Titel 2) durch das Ausführungsgesetz vom 13. 3. 1878 ausdrücklich unberührt gelassen ist.

Während der Abgeordnete v. Schenckendorf in der Sitzung des preussischen Abgeordneten-Hauses vom 4. 12. 1882 darauf hinwies, dass sich damals nur 1300 Kinder in Zwangserziehung, davon 900 in Anstalten, befänden, waren am Schlusse des Berichtsjahres 1884/85 nach Angabe der preussischen Gefängnisstatistik 9528 Kinder — ein Zuwachs des Bestandes von 23,6% — in Zwangserziehung und zwar über 9200 in Anstalten.**)

Bei ausgiebiger Benützung dieser wohlthätigen Massregel werden sicherlich strafgesetzwidrige Handlungen jugendlicher Personen, insbesondere auch die Diebstähle schwachbeanlagter Kinder eine Einschränkung erfahren.***) Bedeutende Erfolge in dieser Beziehung sollen bereits bei den englischen Reformatory und Industrial Schools, Privatanstalten unter staatlicher Controlle und mit staatlichem Zuschuss, zu Tage getreten sein.†)

*) Vgl. d. Commentar v. A. Wiedemann, Berlin 1887, Puttkamer und Mühlbrecht S. 141 f.

***) Zeitschr. f. d. gesammte Strafrechtswiss. von Liszt und Lilienthal Bd. 7. S. 714. Der Zuwachs des Jahres 1886 betrug nach Zeitungsberichten 1399 gegen das Vorjahr.

***) Nach Kirstein lagen Diebstahl und Hehlerei 88 % der Fälle der Zwangserziehung zu Grunde. Bl. f. Gfk. Bd. 18. S. Bd. 422.

†) Die Verminderung des Zuflusses von Jugendlichen (auch in den Reformatory und Industrial Schools sind rund 80% der Kinder Diebe) wird aus der starken Abnahme der Sträflinge unter 24 Jahren seit 1871 und aus der neuerdings bemerklichen Abnahme der Verbrecherziffer überhaupt gefolgert.

Neben der Ausdehnung der Zwangserziehung ist die Einrichtung von Hilfsklassen für schwachbefähigte Kinder an den Volksschulen, bei entsprechender Organisation*) geeignet, das Uebel der Begehung von Diebstählen seitens jugendlicher Schwachbeanlagter durch Vermehrung der Erwerbsfähigkeit sowohl, als durch Förderung der ethischen Vorstellungen an einer seiner Wurzeln anzufassen.

Wie bei allen diesen Bestrebungen das Hauptgewicht auf vorbeugende Massregeln zu legen ist, so sind mit höchster Anerkennung die Bemühungen zu begrüßen, den Bestraften bei ihrer Entlassung hilfreich beizustehen, insbesondere auch bei uns den entlassenen Sträflingen in Asylen Anhalt und Grundlage für redliches Fortkommen zu gewähren und somit zur Verhütung von Rückfällen beizutragen. Gerade jedoch bei schwachbeanlagten jugendlichen, in die grossstädtischen Verhältnisse zurückkehrenden Personen scheint eine Ueberweisung an eine Erziehungsanstalt, wie solche oben angeregt, gegenüber der Unterstützungsform durch Vereinsthätigkeit den Vorzug zu verdienen.

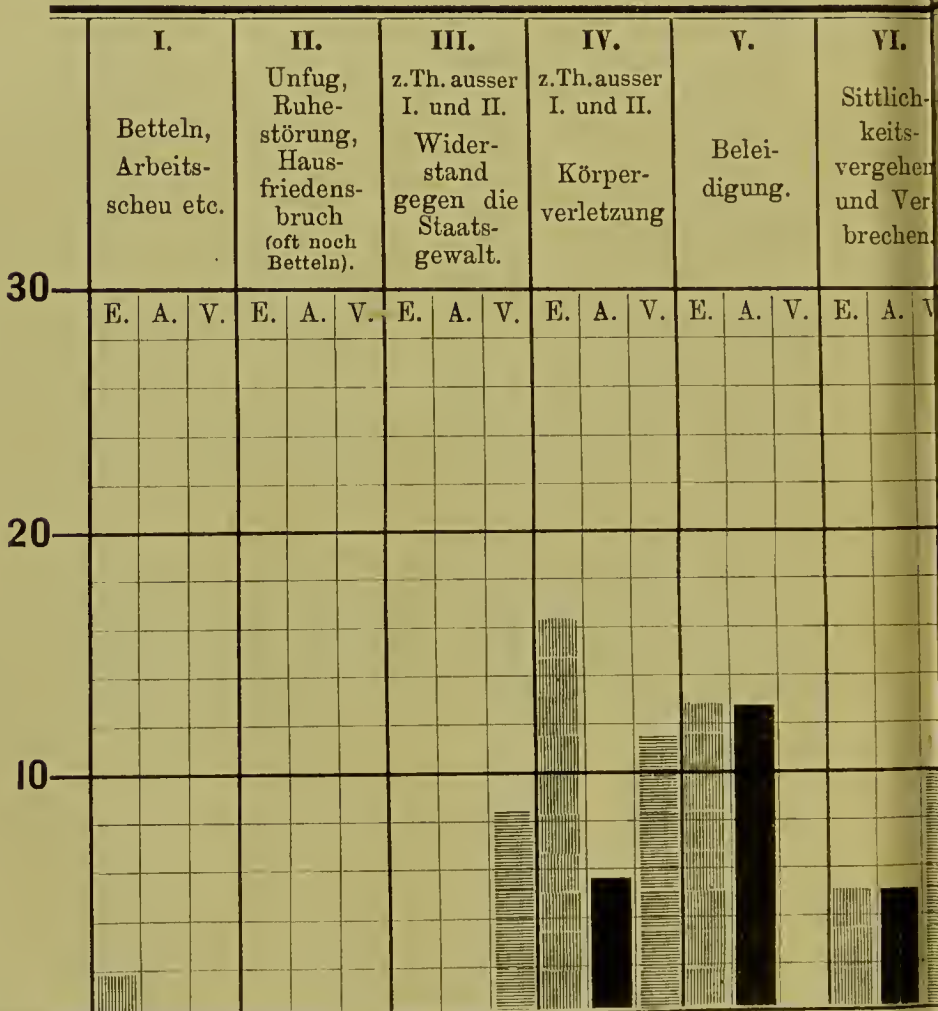
Und so sei denn zum Schlusse dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass es dem fortschreitenden geregelten Zusammenwirken der privaten und Vereinsthätigkeit mit den heilsamen Massnahmen der staatlichen und communalen Behörden auf Grund entsprechender Ausbildung der Gesetzgebung gelingen möge, Verbrechen von jugendlichen, geistig geringbegabten und verwahrlosten Personen im weiteren Umfange, als bisher erreicht worden, zu verhüten und solchergestalt vollkommenerer Gerechtigkeit zu üben.

*) Die Hilfsschule muss die Kinder auch nach dem Austritte aus der Schule noch überwachen, ihnen rathend zur Seite stehen und Schutz gewähren. Kielhorn auf der 27. allg. Deutsch. Lehrerversamml. Ztschr. f. d. Behandl. Schwachsinniger und Epil. VII. No. 4. Ebenso ist ein Zusammenwirken mit der elterlichen Erziehung zur Erreichung eines dauernden Erfolges unumgänglich.

Uebersicht der Entweichungen, Art. 297 mit dem Gesetze in Collision gerathenen Männen bis 1. April 1886 in Bestand

- ▨ Entweichung vom Felde, Gutshofe, Werkstätten oder anderen Orten
- Ausbruch mit Eröffnung verschlossener Thüren, Durchbrechen von Mauern etc.
- ▨ Versuch zum Ausbruch dieser Art, der verhindert wurde

Tabelle
nach der Zahl der Personen



Gesamt-Zahl der Personen.	44		32		12		18		8		20		
Es nahmen vor	}	Entweichungen	1	2,3 %	—	—	—	—	3	16,6 %	1	12 1/2 %	
		Ausbruch	—	—	—	—	—	1	5,5 %	1	12 1/2 %	1	5 %
		Versuche	—	—	—	—	1	8 1/2 %	2	11 %	—	—	2

Verbrechen und Ausbruchsversuche

in der Irren-Abtheilung, welche vom 1. April 1884 bis zum 31. März 1885 stattfand und Zugang waren.

in unverschlossenen Räumen.

hinter Gittern, Wänden, Fussböden.

oder wobei die Patienten nicht aus der Anstalt gelangten.

Table I

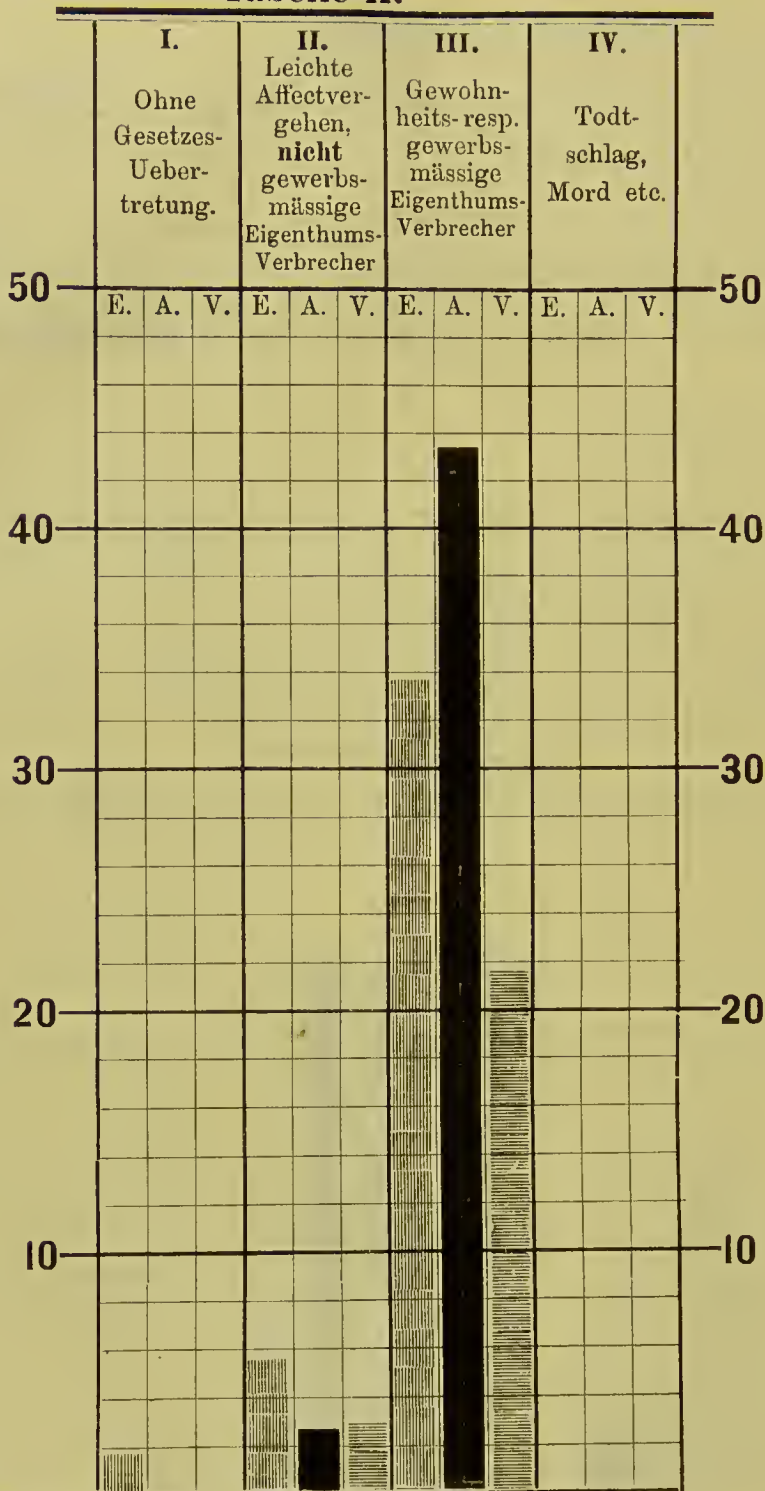
verübten Verbrechen an heiligsten Personen.

VII. Verbrechen an heiligsten Personen im Militairverhältnisse			VIII. Majestäts-Beleidigung.			IX. Einfacher Diebstahl resp. Unterschlagung.			X. Wiederholte resp. schwere Diebstähle Raub (ohne Rücksicht auf die geistige Beschaffenheit)			XI. z. Theil mit IX. und X. Betrug und nahe-stehende Vergehen			XII. Brandstiftung.			XIII. Mord resp. Todtschlag.		
E.	A.	V.	E.	A.	V.	E.	A.	V.	E.	A.	V.	E.	A.	V.	E.	A.	V.	E.	A.	V.
12	16,6 %	—	6	—	—	53	3	5,7 %	68	16	23,5 %	13	3	23 %	4	—	—	7	—	—
—	—	—	—	—	—	2	3,8 %	—	17	25 %	—	3	23 %	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	16 %	—	—	—	—	9	13,2 %	—	1	7,7 %	—	—	—	—	—	—	—

*) Einer war Andern behülflich.

Uebersicht der Entweichungen, Ausbrüche und Ausbruchversuche nach der Zahl der Unternehmungen im Verhältnisse zur Zahl der Kranken.

Tabelle II.



Gesamt-Zahl der Kranken.	700		225		65		7	
Zahl der Entweichungen	13	1,9 %	13	5,8 %	22	33,7 %	—	—
Zahl der Ausbrüche	—	—	5	2,2 %	28	43 %	—	—
Zahl der Versuche	—	—	7	3,1 %	14	21,5 %	—	—

- I. Kranke ohne Gesetzesübertretung im Vorleben über 700.
 II. Betteln, Unfug, Hausfriedensbruch, Arbeitsscheu, Ranferei, Körperverletzung, Beleidigung, Sittlichkeitsvergehungen, Vergehungen im militärischen Verhältnisse, Majestätsbeleidigung, dazu Personen mit einmaligem einfachen Diebstahl resp. Unterschlagungen und (7) wegen schwerer oder wiederholter Diebstähle Sistirte resp. Bestrafte, welche nicht als Gewohnheitsdiebe zu betrachten, (9) mit einmaligem Betrüge, (4) mit Brandstiftung: 225.
 III. Gewohnheits-, resp. gewerbmässiger Diebstahl, Einbruch, Betrug, Raub: 65.
 IV. Todtschlag und Mord: 7.

Druckfehler-Verzeichniss.

- Seite 3 Zeile 5 lies: danach statt darnach.
Seite 7 Zeile 3 lies: Kniephänomene statt Kniephänome.
Seite 11 Zeile 1 lies: dem statt den.
Seite 19 Zeile 6 lies: faselig statt faselich.
Seite 19 No. 1 Zeile 4 lies: sistirt statt systirt.
Seite 28 No. 3 Zeile 6 lies: mehrmals statt mehremals.
Seite 30 No. 10 Zeile 12 lies: verurtheilt statt verururtheilt.
Seite 33 No. 4 Zeile 11 lies: weinerlich statt weinerlieh.
Seite 38 letzte Zeile lies: sowohl wegen des
Seite 42 Zeile 18 lies: Ekstase statt Extase.
Seite 51 Zeile 9 von unten lies: Abgabe statt Angabe.
Seite 61 Zeile 15 von oben lies: Renommage statt Renomage.
Seite 68 No. 39 Zeile 6 lies: befragt statt beragt.
Seite 72 Zeile 30 lies: deutlicher statt deutlichen.
Seite 72 No. 46 Zeile 6 lies: Goldsachen statt Geldsachen.
Seite 76 No. 58 Zeile 3 lies: Auf statt Anf.
Seite 76 Zeile 2 lies: hallucinatorischen statt halluci(?)natorisch.
Seite 78 Zeile 19 lies: anscheinend statt anschseinend.
Seite 84 Zeile 1 lies: höherer statt höheren.
Seite 85 No. 12 Zeile 4 lies: öfter statt öfters.
Seite 87 No. 17 Zeile 4 lies: aufgenommen statt angenommen.
Seite 90 Zeile 2 lies: auch statt anch.
Seite 93 Zeile 9 von unten lies: seinem statt seinen.
Seite 94 No. 5 Zeile 2 lies: wider statt wieder.
Seite 94 No. 5 Zeile 21 lies: leugnete statt läugnete.
Seite 102 Zeile 20 lies: Anästhesieen statt Anaesthäsien.
Seite 102 vorletzte Zeile lies: Irrer statt Irre.
Seite 116 Zeile 11 lies: gegenüber derjenigen der
Seite 116 Note, vorletzte Zeile lies: beschuldigt statt bsschuldigt.
Seite 131 Zeile 5 lies: leicht der statt leider.
Seite 134 Zeile 24 lies: entlassen zu werden.
Seite 137 Zeile 19 lies: geworden sind“.
Seite 141 Zeile 2 lies: Bei statt Bec.
Seite 141 Zeile 3 lies: mit den statt mit dem.
Seite 141 Zeile 7 lies: Antecedentien statt Andecedentien.
Seite 141 Zeile 8 von unten lies: Angabe statt Angahe.
Seite 143 Zeile 5 von unten lies: ärztlichen statt ärzlichen.
Seite 151 Zeile 26 lies: retentissement statt rétentissement.
Seite 153 Zeile 5 lies: eingebundener statt eingebundenen.
Seite 159 Zeile 12 lies: Beschäftigung statt Beschäftigung.
Seite 167 Note *** Zeile 12 lies: dem Richter statt den Richter.

432
p

